


THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM

Actenstücke

der

Mannheimer Censur und Polizei.

Zweite Recursschrift an das Publikum

herausgegeben

von

Gustav von Struve,

Redacteur des Mannheimer Journals.

Mannheim. Im Verlage des Herausgebers.

Heidelberg. In Commission bei Karl Groos.

1846.

Actenstücke

der

Mannheimer Censur und Polizei.

Zweite Recursschrift an das Publikum

herausgegeben

von

Gustav von Struve,

Redacteur des Mannheimer Journals.

Mannheim. Im Verlage des Herausgebers.

Heidelberg. In Commission bei Karl Groos.

1846.

Vorbericht des Herausgebers.

Kaum sind zwei Monate verflossen, seit die Actenstücke der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria die Presse verlassen haben und bereits ist ein zweiter Band von 21 Bogen voll geworden, welcher die Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei enthält. Wenn während der ersten zwei Monate meiner Redaction der Kampf mit dem Censor schwer war, so war der Kampf, welchen ich im Laufe der beiden folgenden Monate zu bestehen hatte, ohne allen Vergleich schwerer. Anfangs hatte ich es nur mit dem Censor zu thun und fand, wenn auch selten doch bisweilen einigen Schutz bei den Oberbehörden. Später nahm jedoch der Kampf einen we't verwickeltern Character an. Es schien, als sollte ich durch unendliche Prozesse, durch Verfolgungen aller nur erdenklichen Art mit aller Gewalt von meiner Stelle verdrängt werden. Bereits unterm 16 August hatte die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises von dem Hospitalvorstande, in dessen Verlag das Mannheimer Journal erscheint, verlangt, entweder darauf hinzuwirken, dem Mannheimer Journale eine veränderte Richtung zu geben, oder aber mich „durch einen andern geeigneten Factor oder Redacteur" zu ersetzen. Der betreffende Beschluß lautet wörtlich, wie folgt:

Zahl der Männer, welche daher, nach und nach an diesem Kampfe Antheil nahmen, wurde immer größer und im Augenblicke, da ich dieses schreibe, hat sich der von mir begonnene Kampf in dem Maaße erweitert, daß mehr oder weniger die ganze Bürgerschaft Mannheims in denselben verflochten ist, und daß man demselben auch von entfernten Punkten des deutschen Vaterlandes mit Spannung folgt.

Nicht leichtsinnig hatte ich diesen Kampf begonnen, ich hatte mich über die mit demselben verbundenen Schwierigkeiten nicht getäuscht, ich hatte denselben als einen Kampf auf Leben und Tod erkannt und war bereit, denselben durchzuführen, werde daraus, was da wolle.

Das Gefühl des Unrechts, welches die hiesigen Behörden an mir verübten, hat meinen Muth nicht gebeugt, meine Thatkraft nicht gelähmt, es hat vielmehr alle meine Kräfte dermaßen in Besitz genommen, daß jede Faser und jeder Nerv meines Körpers von Unwillen sprüht, jeder Gedanke und jegliche Bestrebung meines Geistes nur nach dem einen Ziele hin gerichtet ist: den Kampf für Recht und Freiheit fortzusetzen, bis zum letzten Hauche meines Lebens und nicht zu ruhen und nicht zu rasten, bis das Recht gesiegt über das Unrecht, die Freiheit über die Unfreiheit.

Ein Zeugniß hiefür möge auch dieser Band ablegen, es ist das Werk einer zweimonatlichen ununterbrochenen Anstrengung.

Während im ersten Bande meiner Actenstücke mir nur Herr von Uria feindlich gegenüber stand, erscheinen in diesem Bande Stadtdirector Riegel und Regierungsdirector Schaaff gleichfalls als meine Gegner, welchen sich in untergeordneter Weise Polizei-Assessor Müller und Polizei-Commissär Hoffmann anschlossen.

Den größern Theil der Zeit censirte auch im Laufe der beiden letzten Monate Herr von Uria, einige Wochen lang an seiner Stelle Polizei-Assessor Müller. Obgleich der Letztere sich dazu hergab, die ärmlichsten polizeilichen Untersuchungen gegen mich einzuleiten, so

muß ich ihm doch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er im Verhältniß zu Herrn von Uria doch noch mild censirte.

Er merzte doch größtentheils nur einzelne Stellen aus, während Herr von Uria fast durchgängig die ihm mißliebigen Artikel von Anfang bis zum Ende durchstrich.

Es wird dieses aus dem zweiten Theile des vorliegenden Werkes ersichtlich, indem an den Tagen, an welchen Herr von Uria censirte, alle Blätter fast durchgängig roth erscheinen, während die von Herrn Assessor Müller censirten Blätter die beiden Farben schwarz und roth nebeneinander aufzuweisen haben.

Herr Assessor Müller censirte die Nummern 254 bis 279 vom 17. September bis 12. October, 294, 295 vom 27. und 28. October und 304 vom 6. November. Die übrigen censirte Herr von Uria-Sarachaga.

Sehr wohl fühle ich, daß der Kampf mit der Willkür erst begonnen hat und daher von seinem Ende noch fern ist.

Nichts desto weniger wiederhole ich, was ich schon früher aussprach: der endliche Sieg des Rechtes kann nicht ausbleiben, allein das Maaß des Unrechtes muß überlaufen, bevor es besser werden kann. Jeder Einzelne, welcher daher mitwirkt, das Maaß des Unrechts zum Ueberlaufen zu bringen, hat, was an ihm ist, gethan, eine bessere Zeit über Deutschland herbeizuführen, und wenn er selbst auch dabei zu Grunde ginge, das Bewußtseyn, seine Bürgerpflicht erfüllt zu haben, müßte ihn trösten.

Daß übrigens das Verfahren der hiesigen Censur und Polizei von der Bürgerschaft Mannheims nicht ruhig hingenommen wurde, beweist deutlich der heute stattgehabte Vorfall, welchen ich in seiner durchaus authentischen Darstellung hier mittheile.

Die Vorfälle zu Mannheim am 19. November 1845.

Seit längerer Zeit herrscht hier in Mannheim, wie der unten erwähnte Bericht der Gemeindebehörde, der hoffentlich bald gedruckt werden wird, näher ausführt, große Unzufriedenheit mit der Art und Weise, wie die Censur und die Polizei hierselbst gehandhabt werden. Bittere Klagen über den Censor Herrn von Uria Sarachaga hatten sich schon auf dem letzten Landtage vernehmlich gemacht, aber vergeblich. In demselben Maße, als die Zeitereignisse bedeutender und ernster, wurden die Censurverhältnisse drückender und verletzender. Censur und Polizei verfuhren in einer Weise, daß man Gewissensfreiheit, Eigenthumsrecht und persönliche Freiheit verletzt und in hohem Grade gefährdet sah. Die Mißstimmung über das willkürliche Verfahren der Behörden wurde immer allgemeiner und theilte sich auch solchen Bürgern mit, welche in der Regel an den öffentlichen Angelegenheiten keinen Antheil nehmen. Mit richtigem Takte erkannten die Einwohner Mannheims, es handle sich hier nicht um einen unfruchtbaren Wortstreit, sondern um die Frage, ob Verfassung und Recht, oder Willkür und Gesetzlosigkeit hier in Mannheim herrschen sollten.

Schon im Monat September trat daher eine Anzahl achtbarer Männer unsrer Stadt zusammen, um eine öffentliche Besprechung der angedeuteten Verhältnisse zu veranlassen. Dieselbe scheiterte jedoch an dem Einschreiten der Behörden, indem deren Abhaltung im „badischen Hofe", woselbst sie Statt finden sollte, verhindert und der gegen das Verbot der Versammlung ausgeführte Recurs von dem großherzoglichen Staatsministerium verworfen wurde. — Und dieses Verbot gründen die Behörden auf das Gesetz von 1833, wornach die Regierung befugt sey, staatsgefährliche Volksversammlungen — zu verhindern!

Mittlerweile vermehrten sich die Uebergriffe in immer bedenklicherer Weise unter dem Schutze der Censur und der vorgesetzten Verwaltungs-

Behörden. Der Redacteur des Mannheimer Journals wie die Mannheimer Abendzeitung wurden mit den auffallendsten Preßprozessen verfolgt, dem Mannheimer Journal selbst wurden die obrigkeitlichen Bekanntmachungen entzogen, während das Mannheimer Morgenblatt zum offiziellen Organ der Regierung für die Stadt Mannheim und den ganzen Unterrheinkreis erkoren wurde, was hier in Mannheim um so unangenehmer auffallen mußte, als die gehässige Schreibart, so wie die reactionäre und jesuitische Tendenz dieses Blattes alle besseren Gemüther anwidert.

Ein Turnverein, welcher von einer Anzahl hiesiger Bürger beabsichtigt worden war, wurde von den hiesigen Behörden aufgelöst, bevor er noch entstanden war, während das Gesetz nur gestattet, schon bestehende Vereine, welche sich staatsgefährlich erweisen, zu verbieten. Die von dem Ober-Gerichts-Advokaten von Struve beabsichtigten Vorlesungen über die rechtlichen Zustände Deutschlands wurden verboten und mit Gewalt verhindert, bevor sie nur begonnen hatten. Die vor einiger Zeit gegen vier hiesige Bürger wegen einiger bei einer Streitigkeit von ihnen gesprochenen begütigenden Worte verfügte, und ungeachtet ihrer Refurs-Anzeige sofort vollstreckte Verhaftung hatte gleichfalls die Gemüther erbittert.

Viele ähnliche Verletzungen der persönlichen Freiheit und anderer wichtigen staatsbürgerlichen Rechte sind zur Kenntniß der Bürger gekommen und in dem erwähnten Vertrage der Gemeindebehörden angeführt. Die Maaßregeln, welche von Seiten der Censur und der Polizei gegen die deutsch-katholische Bewegung im Allgemeinen und deren Vertreter Johannes Ronge und Dowiat verhängt wurden, mahnten die hiesigen Einwohner gleichfalls an die hohe Bedeutsamkeit der in Frage stehenden Rechte. Man überzeugte sich mehr und mehr, daß, insofern diesen Uebergriffen der Polizei nicht ein kräftiger Damm entgegengesetzt würde, die kostbarsten Bestimmungen unserer Verfas-

**

sungsurkunde und die wichtigsten der unter dem Schutze der Verfassung stehenden Gesetze untergraben werden müßten. Man erkannte allgemein, daß eine Stadt nicht gedeihen könne, in welcher das Recht nicht gelte, sondern die Willkür schalte. Es trugen daher vier und achtzig hiesige Bürger in einer vom achtzehnten Oktober laufenden Jahres datirten Eingabe bei dem Gemeinderathe darauf an, den größeren Bürgerausschuß zu berufen, demselben die angedeuteten Verhältnisse vorzutragen und ihm die Frage vorzulegen, ob dieselben als Gemeindesache behandelt und auf deren Beseitigung vermittelst einer bei großherzoglichem Staatsministerium und eventuell bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung einzureichenden Eingabe hingewirkt werden solle?

In Gemäßheit des §. 38 No. 5 der Gemeinde-Ordnung mußte diesem Antrage von Seiten des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses Folge gegeben werden. Demgemäß wurde von dem Gemeinderathe der große Bürgerausschuß auf Mittwoch den 19. November, Morgens 10 Uhr, in den Aula-Saal eingeladen.

Die betreffende Bekanntmachung kam der Mannheimer Abendzeitung zu, nachdem die Zeit zum censiren schon vorüber war, (der Censor censirt nemlich unbekümmert um die Erfordernisse der Zeitungs-Literatur des Nachmittags nicht) und wurde von derselben ohne Anstand aufgenommen, da sie von einer obrigkeitlichen Behörde ausging. Dem Mannheimer Journale, welches dieselbe zur Censur einreichte, wurde sie zweimal hintereinander gestrichen und in das Lokal der Mannheimer Abendzeitung — wurde, freilich nach deren Ausgabe, am folgenden Tage — Polizei-Commissär Hoffmann unter Begleitung von Polizei-Mannschaft abgesandt, um die Mannheimer Abendzeitung mit Beschlag zu belegen, falls dieselbe die mehrerwähnte Bekanntmachung des Gemeinderaths gar nochmals enthalten sollte.

Am Vorabende der Versammlung ging dem Gemeinderathe eine

Verfügung der großherzoglichen Kreisregierung durch das Stadtamt zu, durch welche die Abhaltung der Versammlung verboten wurde. Gemeinderath und Bürgerausschuß faßten hierauf einstimmig den Beschluß, die Versammlung nichts desto weniger abzuhalten, falls aber sie den Aula Saal verschlossen finden sollten, denselben öffnen zu lassen und nur der Gewalt zu weichen. Auf Mittwoch, den 19. November Vormittags 8 Uhr wurde der erste Bürgermeister Jolly auf das Stadtamt vorgeladen und von dem Stadtdirector Geheimerath Riegel mit den Strafen des §. 23 der Gemeinde-Ordnung bedroht, falls er dem stadtamtlichen Verbote zuwider die Versammlung abhalten würde.

Herr Jolly erklärte jedoch mit großer Entschiedenheit, seine Pflicht als Vorstand des Gemeinderaths sey, den Beschlüssen des Collegiums Folge und Nachdruck zu geben. Nur in so fern er diese Pflicht verletzen sollte, setze er sich schwerer Verantantwortlichkeit aus. Er werde sie aber nicht verletzen, vielmehr die Versammlung abhalten, in so fern er nicht durch die Gewalt daran verhindert würde.

Während der würdige Bürgermeister Jolly diese Erklärung vor dem Stadtamte abgab, verkündete der Rathsdiener mit der Schelle, daß die Versammlung um 10 Uhr Statt haben würde.

Kurz vor 10 Uhr theilte der erste Bürgermeister die um 8 Uhr auf dem Stadtamte stattgehabte Verhandlung dem versammelten Gemeinderath und kleinen Bürgerausschuß mit, worauf aufs Neue beschlossen wurde, die Versammlung abzuhalten und nur der Gewalt zu weichen.

In feierlichem Zuge bewegte sich der versammelte Gemeinderath und engere Ausschuß um 10 Uhr von dem Rathhause zum Aulasaale. In der Nähe desselben standen dichtgedrängt zahlreiche Bürger, welche bei dem Herrannahen ihrer Behörde in ernster Stille ihre Häupter entblößten, eine stumme Huldigung, dargebracht dem Bürgermuth in Vertheidigung der Gesetze.

An der Treppe auf dem Vorplatze des Aula-Gebäudes wurde der

Gemeinderath und Bürgerausschuß durch den Polizeicommissär Hoffmann aufgehalten, welcher in Begleitung von zwei Polizeidienern und einem Gensdarmen sich daselbst aufgestellt hatte. Derselbe verlas eine Erklärung des Stadtamts, durch welche ihm aufgetragen wurde, das Zusammentreten der Versammlung mittelst Androhung der auf den Widerstand gegen obrigkeitliche Anordnungen gesetzten Strafen zu verhindern. Als Polizeicommissär Hoffmann bei dieser Gelegenheit die Worte „innerhalb der Schranken ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse" aussprach, wurden dieselben, da auf diese Alles ankam, durch eine Stimme aus dem Volke laut wiederholt. Häufig wurde allerdings Polizeicommissär Hoffmann in seiner Rede durch Worte unterbrochen, welche aus der dicht gedrängten Menschenmasse hervorgingen. Allein sobald irgend ein Mitglied des Gemeinderaths oder Bürger-Ausschusses Ruhe gebot, erfolgte immer sofort lautlose Stille. Gemeinderath Streuber machte in kurzen kräftigen Worten den Polizei-Commissär Hoffmann darauf aufmerksam, daß er einer öffentlichen Behörde in den Weg trete, welche sich innerhalb der Schranken ihrer verfassungsmäßigen Organisation halte. Gemeinderath Dr. Hecker richtete, nachdem Polizei-Commissär Hoffmann geendet, an denselben die Frage, ob Er beabsichtige, mit Gewalt den Zusammentritt der Versammlung zu verhindern? Dieser erwiederte jedoch, daß ihm dazu schon die erforderliche Mannschaft augenscheinlich fehle, und daß er keine andere Weisung habe, als dem Stadtdirector Meldung zu thun, falls seiner Aufforderung, von der Abhaltung der Versammlung abzustehen, keine Folge gegeben werden sollte.

Gemeinderath Dr. Hecker setzte sodann recht deutlich auseinander, daß wenn von Seiten der Polizei nicht nur keine Gewalt gebraucht, sondern auch erklärt werde, man sey ja nicht in der Lage, Gewalt zu brauchen, weder von der einen noch von der andern Seite Gewalt Statt finde.

Ein anderes Mitglied des großen Ausschusses bemerkte, wie es weder gesetzlich, noch schicklich sey, an der Treppe Aufenthalt zu veranlassen, die berufene Versammlung habe in der Aula, ihrem Sitzungs-Saale, die Anmuthungen der Staatsbehörde entgegenzunehmen, dort sey etwa zu parlamentiren.

Auf die weitere Frage eines Mitglieds des Gemeinderaths: was nunmehr geschehen solle, erklärte der Herr Bürgermeister: „da uns keine Gewalt entgegen steht, so gehen wir in den Saal." Hierauf wurde dem allgemeinen Rufe: „Vorwärts! Vorwärts!" nachgegeben und in kurzer Zeit befand sich der Gemeinderath, kleiner und großer Bürgerausschuß im Aulasaale. Der für das Publikum vorbehaltene Theil des Saales, desgleichen die Gallerie füllte sich schnell mit Menschen. Man sah dort mehrere Frauen, welche nicht minder als die Männer erkannten, daß es sich hier um eine wichtige Sache, um die Aufrechthaltung des Gesetzes handle.

Im Saale fand sich dann der Polizei-Commissär mit dem Bemerken ein, ob man die frühern Mittheilungen wiederholt haben wolle, wovon jedoch die Versammlung Umgang nahm.

Die Verhandlung begann nun mit Verlesung der Namen sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderaths, kleinen und großen Bürgerausschusses. Nach wenigen einleitenden Worten des ersten Bürgermeisters verlas Herr Obergerichts-Advocat Eller den Vortrag des Gemeinderaths, in welchem die Eingangs bemerkten Thatsachen ausführlich mitgetheilt wurden.

Während dieses geschah, erschien Stadtdirector Riegel in Begleitung des Gensdarmerie-Divisionscommandanten Rittmeisters Wachs. Der erstere bemühte sich vergebens, die Versammlung zu bewegen auseinander zu gehen: es wurde ihm entgegen gehalten, die Versammlung finde statt kraft Gesetzes und werde daher nur der Gewalt weichen; er verließ darauf mit seinem Begleiter den Saal, nachdem

er zuvor die Drohung ausgesprochen, die Anwesenden würden mit Gewalt aus dem Saale vertrieben werden.

Nachdem der großherzogliche Stadtdirector Riegel weggegangen, bemerkte der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Jolly, er ersuche die Versammlung, falls man gegen sie mit Gewalt vorschreiten würde, sich wie bisher in Ruhe zu verhalten, er werde die Versammelten vertreten.

Herr Eller fuhr alsogleich in der Verlesung des von ihm begonnenen Vortrags fort. Nach einiger Zeit vernahm man Trommelschlag, Kommandoruf, Waffengeklirre und Pferde-Getrappel. Herr Eller fuhr ruhig fort, mit vernehmlicher Stimme den Bericht der Gemeinde-Behörde abzulesen. Plötzlich öffneten sich die Thüren des Saales, der Regierungsdirector Schaaff stürzte herein, trat gegen den Vorlesenden an, gefolgt von dem Stadt-Commandanten Generalmajor von Gayling und dem Polizei-Assessor Müller. An der Thüre des Saales hatte sich neben Polizei und Gensdarmen eine Abtheilung Infanterie, geführt von dem Regiments-Commandeur und einem Hauptmann, aufgestellt. Cavallerie-Piquets hatten mittlerweile die drei Zugänge zu dem Aula-Gebäude besetzt; auf dem Theaterplatze standen größere Abtheilungen Reiterei und auf der andern Seite des Aula-Gebäudes hatte sich die Infanterie aufgestellt. An der Spitze dieser bewaffneten Macht traten die obenbezeichneten Staatsbeamten in den Aula-Saal.

Regierungs-Director Schaaff stürzte vorwärts und rief in sehr lautem, barschem Tone dem Dr. Eller zu: „Hören Sie auf, augenblicklich halten Sie ein!“ Ein Sturm lauten Unwillens brach in der Versammlung über dieses Benehmen los. Entrüstet riefen mehrere Bürger: „Keine Grobheit“ — „Achtung vor der Gemeinde-Behörde“ — „ist dies das Benehmen eines Staatsbeamten, eines gebildeten Mannes“ — „die Bürger haben eben so gut Anspruch auf Achtung von

Seiten der Staatsbeamten, wie diese Achtung von Seiten der Bürger ansprechen" u. s. w.

Bürgermeister Jolly fragte sofort, ob man gedenke gegen die Versammlung Gewalt zu gebrauchen, und als Regierungsdirector Schaaff diese Frage mit Ja beantwortete, so erklärte Ersterer die Versammlung für aufgelöst und forderte die Anwesenden auf, sich in Ruhe zurückzuziehen. Dieses geschah denn auch ohne Widerrede. Zuvor aber hatte Assessor Müller die Aufruhracte (die als solche geltenden §§. des Gensd'armerie-Gesetzes) verlesen.

Ohne daß von Seiten der aufgeregten Bürger auch nur ein Wort gesprochen worden wäre, welches auf Leidenschaft und Gewaltthat hindeutete, entfernten sich sämmtliche Anwesende, jedoch nicht ohne durch ihre Haltung die tiefe Entrüstung zu erkennen zu geben, welche sie über den ganzen Vorfall empfanden.

Um 11 Uhr 40 Minuten reiste sofort eine aus den Herren Bürgermeister Jolly, Artaria, Dr. Hecker, Dr. Eller und Kley bestehende Deputation nach Karlsruhe ab um wegen dieser unerhörten Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der gesammten Bürgerschaft bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen. Welchen Erfolg dieser Schritt haben mag, so viel ist gewiß, daß kein Beschluß irgend einer Behörde im Stande seyn wird, die hiesige Gemeinde-Behörde und Bürgerschaft von ihrem festen Entschluß abzuwenden, das Gemeindegesetz und die den Bürgern garantirten Rechte gegen Uebergriffe der Polizei-Beamten aufrecht zu erhalten, und daß die Entfaltung einer aus zwei Regimentern bestehenden Militär-Macht eben so wenig geeignet war, die Bürger Mannheims zu schrecken, als sie zu überzeugen, daß sie nicht das Recht hätten dem Rufe ihrer verfassungsmäßigen Behörden zu folgen, um in geschäfts-ordnungsmäßiger Weise Verhältnisse zu besprechen, welche für den Flor und den Aufschwung der Stadt Mannheim von der tiefeingreifendsten Bedeutung sind.

Jeder ruhige Beobachter der Vorgänge des heutigen Tages wird nicht umhin können zu erklären, das Benehmen der Mannheimer Bürger und ihrer Vertreter sey eben so verfassungsmäßig, würdig und besonnen, als das gegnerische verfassungswidrig, unwürdig und unbesonnen gewesen.

Die beiden hierselbst erscheinenden unabhängigen Blätter; das Mannheimer Journal und die Mannheimer Abendzeitung machten einen Versuch, diejenigen Thatsachen dem Publikum mitzutheilen, welche sich heute hier zugetragen haben. Allein die Censur, treu ihrem Grundsatze, keine Thatsache, welche ihren Tendenzen widerspricht, bekannt werden zu lassen, strich die Berichte beider Blätter und drohte ausdrücklich der Mannheimer Abendzeitung mit Confiscation, wenn irgend Etwas von der Sache aufgenommen würde. Es ist daher zu befürchten, daß durch die in unserm Großherzogthume erscheinenden wohlbekannten Lügenblätter auch die am heutigen Tage stattgefundenen Ereignisse verdreht und verfälscht zur Kunde des deutschen Vaterlandes möchten gebracht werden.

Als Bürger der Stadt Mannheim, als deutsche Männer und Freunde der Wahrheit haben wir Endesunterzeichneten uns daher entschlossen, voranstehenden wahrhaftigen Bericht durch die Presse zu veröffentlichen.

Mannheim, den 19. November 1845.

Folgen die Unterschriften vieler Bürger.

Für sich und Namens der Unterzeichner:

Heinrich Mathy, Kaufmann.

Mannheim, den 19. November 1845.

Gustav von Struve.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 5. August 1845.

No. 8617. Die Beschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals über Handhabung der Censur betreffend.

Der Regierung des Unterreinkreises wird auf ihren Bericht vom 1. d. M., No. 20,070 s. r. a. erwiedert, daß die von dem Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocat v. Struve gegen die dortseitige Verfügung vom 22. Juli d. J. No. 19,132 erhobene Beschwerde aus den in obigem Berichte angegebenen Gründen, welche dem Beschwerdeführer mitzutheilen sind, als unbegründet unter Verfällung desselben in die Kosten verworfen werde.

Der Ministerial-Director:

(gez.) Rettig.

No. 21,347. Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve dahier als Eröffnung.

Eine Abschrift des diesseitigen Berichts vom 1. d. M., No. 20070 wird nachgesendet werden, *) sobald das dermals dem Großherzoglichen hohen Ministerium des Innern vorliegende Concept zurückgekommen seyn wird.

Mannheim, den 15. August 1845.

Regierung des Unterreinkreises.

Schaaff.

vdt. Schwab.

---

*) Dieser Bericht ist mir heute (10. Oktober) noch nicht zugegangen, so daß ich zur Stunde noch nicht weiß, wovon es sich hier handelt. Die betreffenden Sporteln sind aber schon von mir verlangt, und mir desfalls bereits mit der Execution gedroht worden. G. v. Struve.

Sporteln	15 kr.
Stempel	3 „
	18 kr.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 26. August 1845.

No. 22,330. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. d. M. No. 9213.

Das Verfahren bei Censur-Beschwerden betreffend.

Beschluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteur des Mannheimer Journals, wird eine Abschrift dieses Erlasses, statt Eröffnung in der Anlage zugestellt.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 19. August 1845.

No. 9213. Das Verfahren bei Censur-Beschwerden betreffend.

Der Regierung des Unterrheinkreises wird bezüglich auf ihren Bericht vom 13. d. M., No. 21,153 zur Beschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten v. Struve in obigem Betreff zu erkennen gegeben, daß dem Letzteren nicht zugemuthet werden könne, wegen jedes einzelnen Censurstrichs eine besondere Beschwerde in einem besondern Schriftsatze zu erheben und daß sie somit Censur-Beschwerden auch dann zu erledigen habe, wenn in einer und derselben Eingabe gegen Striche in verschiedenen Blättern recurrirt wird.

Läßt übrigens Recurrent auf diese Weise viele Beschwerden zusammenkommen, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn hiedurch Verzögerung in der Erledigung seines Recurses eintritt.

Hiernach ist Obergerichts-Advocat v. Struve zu verbescheiden.

Der Ministerial-Director.

(gez.) Rettig.

Mannheim, den 24. August 1845.

Der Regierungs-Director.

D. No. 101. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. August 1845, No. 9221.

Die Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, wegen Censur-Strichs.

Beschluß.

Dem Advocaten v. Struve wird Abschrift dieses Erkenntnisses an Verkündigungsstatt zugestellt.

Schaaff.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 19. August 1845.

No. 9221.

Die Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve, als Redacteur des Mannheimer Journals, wegen Censurstrichs.

Dem Director der Regierung des Unterrheinkreises wird bezüglich auf seinen Bericht vom 8. d. M., No. 294 unter Rückschluß der Beilagen zur weitern Eröffnung erwiedert, daß unter Aufhebung der dortseitigen Verfügung vom 1. d. M., No. 89 so weit hiergegen ein Recurs hieher angezeigt und ausgeführt wurde, dem Artikel in der belletristischen Beilage No. 25 des Mannheimer Journals: „Schreiben des Dr. Steiger an die Frauen u. s. w.“ die Druckerlaubniß ertheilt werde.

Wegen des übrigen Theils der vorgenannten Verfügung betreffend den Artikel in No. 202 des gedachten Journals datirt, Mannheim, den 25. Juli, ist zwar ein Recurs hierher angezeigt, aber nicht

ausgeführt, und darauf kein Antrag gestellt, es kann daher dieser Theil auch nicht Gegenstand des diesseitigen Erkenntnisses seyn.

Mit den Kosten des Oberrecurses und mit der Hälfte der Kosten der früheren Instanzen ist Recurrent zu verschonen.

Der Ministerial-Director.

(gez.) Rettig.

Schmitt.

Mannheim, den 5. September 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 26,977. In Anzeigesachen gegen den verantwortlichen Redacteur des Mannheimer Journals, Gustav von Struve, wegen Uebertretung eines Druckverbots in No. 40 der belletristischen Beilage.

Aus der vorliegenden Untersuchung ergibt sich:

Der Großherzogliche Staatsanwalt erhob Klage gegen den verantwortlichen Redacteur des Mannheimer Journals, daß er die, in der Rede des Gemeinderaths Streuber, abgedruckt in der belletristischen Beilage No. 40 desselben gestrichene Stelle:

„bis zur Unsittlichkeit entstellten",

dahin abgeändert, abdruckte:

„bis zur Unkenntlichkeit entstellten Christuslehre',,
ohne hiefür die Genehmigung der Censur erhalten zu haben.

Der Angeklagte kann diese Thatsache nicht widersprechen, er behauptet aber, daß er das Wort: „Unsittlichkeit" im Manuscript gestrichen und in jenes: „Unkenntlichkeit" abgeändert habe *). Der Setzer Wilhelm Krüger behauptet das nämliche, — allein auch nicht entfernt wurde diese Behauptung durch Vorlage des Manuscripts wahrscheinlich gemacht, — was übrigens, hätte dieses auch geschehen können, — nicht von dem geringsten Einflusse auf die rechtliche Beurtheilung der Sache hätte seyn können, denn einmal ist die ganze Stelle: bis zur Unsittlichkeit entstellten Christuslehre gestrichen, — es konnte also die Einschiebung eines andern Wortes den Redacteur von der Verantwortlichleit nicht befreien, und dann hat er eben so wenig für das eingeschobene andere Wort, wie für die gestrichene ganze Stelle eine Censurbewilligung nachgesucht oder erhalten, er hat somit die Censur umgangen.

Nach Ansicht des Art. 2 der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1832, Seite 371 und des von Großherzoglichem Staatsanwalte gestellten Antrages, wird

---

*) Dieses ist thatsächlich unrichtig. Im Gegentheile wurde behauptet und durch die Aussage des Setzers erwiesen, im Manuscript sey „Unkenntlichkeit" gestanden, und nur durch einen Druckfehler „Unsittlichkeit" gesetzt worden. G. v. St.

Erkannt:

Der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals sey wegen Umgehung der Censur in der No. 40 der belletristischen Beilage desselben in eine Geldstrafe von 20 fl., so wie in die Untersuchungskosten zu verfällen.

2) Ausfertigung hievon erhält der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals, Gustav von Struve statt Eröffnung.

Riegel.

Großherzogliches Hochpreisliches Hofgericht!

Recursschrift in Anzeigesachen u. s. w.

Durch Urtheil vom 5. September, mir zugestellt den 8., No. 26,977 hat der Großherzogliche Stadtdirector Geheimerath Riegel hierselbst auf den Antrag des Großherzoglichen Censors, Regierungsraths v. Uria hieselbst erkannt:

„Der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals sey wegen Umgehung der Censur in der No. 40 der belletristischen Beilage desselben in eine Geldstrafe von 20 fl., so wie in die Untersuchungskosten zu verfällen."

Dieses Erkenntniß fechte ich vor Ablauf der gesetzlichen Recursfrist als in jeder Beziehung rechts- und verfassungswidrig hierdurch an und beschwere mich gegen dessen ganzen Inhalt.

Nach Artikel 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassungsurkunde und dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 besteht bei uns gesetzlich Preßfreiheit. Alle diese Gesetze, und namentlich unser Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 sind durch keine in gültiger Weise erlassene entgegenstehende Gesetzesbestimmung aufgehoben worden, sie bestehen also nach wie vor in rechtlicher Gültigkeit.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 ist verfassungswidrig (§§. 64, 65 der badischen Verfassungsurkunde) erlassen, stößt ein Verfassungsgesetz rechtswidrig um, ist als verfassungswidrig von der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung stets angefochten worden, und beruht eben deßhalb auf Hochverrath. An diesem Verbrechen nimmt jeder Badener Theil, welcher die verfassungswidrige Verordnung dem verfassungsmäßigen Gesetze vorzieht und jener im Gegensatz mit dieser Vollziehung sichert.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruft sich zwar auf einen Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832. Allein dieser Beschluß ist:

1) im Badischen niemals verkündet worden,

2) er ist kein organischer Beschluß, welcher die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betrifft und eben deßhalb hat es für Baden keine verbindliche Kraft.

(§. 2 der badischen Verfassungsurkunde)

3) Er steht im Widerspruch mit dem Art. 1, 2, 3, 7, Absatz 4 und Art. 18 d. *) der deutschen Bundesacte, und ist daher null und nichtig nach den Bundesgesetzen selbst.

Es ist daher klar, wie die Sonne, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 noch immer bei uns rechtliche Kraft hat, und daß demzufolge die Censur rechtswidrig ist. Da diese Rechtswidrigkeit die Umstoßung eines Verfassungsgesetzes zu ihrem Gegenstande hat, so begründet sie den Thatbestand des Hochverraths. An diesem Verbrechen nehmen alle diejenigen Antheil, welche der verfassungswidrigen Verordnung im Widerspruche mit dem verfassungsmäßigen Gesetze Geltung und Nachdruck zu verschaffen suchen.

---

*) Ferner mit Art. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 13 der Wiener Schlußacte.

Ich gebe es daher dem hohen Gerichtshof anheim, ob nicht wegen der actenmäßig vorliegenden Thatsachen sofort gegen die beiden genannten Staatsbeamten Geheime Rath und Stadtdirector Riegel und Regierungsrath von Uria eine Untersuchung wegen Hochverraths einzuleiten seyn möchte.

Was das gegen mich erlassene Erkenntniß betrifft, so werde ich wohl nach der vorhergehenden Ausführung mich darauf beschränken können zu bemerken, daß es zu Recht nicht bestehen könne.

Wenn je eine Thatsache recht klar darthat, daß die Censur eine Ausgeburt maßloser Willkür sey und nichts anderes bezwecke, als die kräftigen Geister niederzubeugen und der Wahrheit den Ausdruck zu verbieten, so ist es dasjenige Erkenntniß, welches uns hier vorliegt.

Es handelt sich hier nemlich lediglich um einen Druckfehler. Wegen dieses Druckfehlers soll ich bestraft werden!

Es ist für alle diejenigen, welche mit der Censur in Verbindung stehen, eine bekannte Thatsache, daß sofort, nachdem der Satz eines Blattes vollendet, bevor noch dessen Correctur gelesen mit der Bürste ein Abdruck gemacht und dem Censor geschickt wird. Es kömmt daher täglich vor, daß, nachdem das Censurblatt von dem Censor zurückgekommen, sich Druckfehler finden, welche verbessert werden. So verhielt es sich auch im vorliegenden Falle. Ein Druckfehler hatte sich in dem Censurblatte eingeschlichen und hatte einen Censurstrich veranlaßt. So wie die Stelle im Manuscripte lautete und daher auch im Drucke lauten sollte, hatte sie durchaus nichts Anstößiges. Ich erachtete daher die Berichtigung des Druckfehlers für durchaus unbedenklich.

Diesen wirklichen Thatbestand der Sache verkehrt der Großherzogliche Geheimerath und Stadtdirector Riegel in einen actenwidrigen um auf solche Weise sein Erkenntniß zu beschönigen.

Hierzu kömmt noch, daß Geheimerath Riegel bekanntlich nicht Respicient in Untersuchungssachen ist, daß das Erkenntniß von dem Respicienten (Assessor Meyer) nicht unterzeichnet ist, woraus wiederum erhellt, daß Geheimerath und Stadtdirector Riegel sich einen Eingriff in die bestehende Geschäftsvertheilung erlaubt hat, um seine verfassungswidrigen Bestrebungen durchzusetzen.

Ich schließe daher mit dem Antrag:

Großherzogliches Hochpreisliches Hofgericht wolle das oben angeführte Erkenntniß aufheben und mich mit allen Kosten verschonen.

Mannheim, den 9. September 1845.

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Vorstellung und Bitte des Obgerichts-advocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend die von ihm verlangten Sporteln und Geldstrafen in Censursachen.

So eben gehen mir nicht weniger als 23 Sportelzettel im Betrage von 58 fl. 31 kr. zu, welche ich unter Androhung der Execution zu bezahlen aufgefordert werde.

Dem hohen Ministerium ist so gut als mir bekannt, daß unsere Preßangelegenheiten unter dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 stehen, daß die Censur verfassungswidrig ist und daher alle Geldstrafen und Sporteln, womit man einen Schriftsteller belegt, um denselben zu zwingen sich der verfassungswidrigen Censur zu unterwerfen, nur als Mittel betrachtet werden können, ein verfassungsmäßiges Gesetz auf verfassungswidrige Weise umzustoßen.

Mich werden übrigens die gegen mich verhängten Maaßregeln nicht schrecken. Ich werde die verfassungswidrig, in Folge der chikanösesten Prozesse gegen mich verhängten Geldstrafen und angesetzten Sporteln nicht bezahlen. Vielmehr mache ich alle betheiligten Staatsdiener für die Folgen verantwortlich, welche aus der gewaltsamen Erhebung verfassungswidrig verhängter Strafen und angesetzter Sporteln entstehen könnten.

Ich halte es übrigens für meine Pflicht, Großherzogliches Ministerium des Innern, als der Aufsichtsbehörde über das gesammte thatsächlich bestehende Censurwesen von diesen Verhältnissen Kenntniß zu geben und stelle es hochdemselben lediglich anheim, ob das gegen mich eingeleitete Verfahren fortgesetzt oder aufgehoben werden solle.

Mannheim, den 10. September 1845.

v. Struve.

An Großherzoglichen Sporteleinnehmer Herrn Greber
hierselbst.

Mannheim, den 20. September 1845.

So eben gehen mir 23 Sportelzettel im Betrage von 58 fl. 31 kr. zu, welche ich in Censurangelegenheiten zahlen soll. Es ist allen Badnern zur Genüge bekannt, daß wir nach Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassungsurkunde und dem badischen Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 gesetzlich Preßfreiheit besitzen und daß die Censur verfassungswidrig ist. Die verfassungswidrige Umstoßung eines Verfassungsgesetzes begründet das Verbrechen des Hochverraths. Dieses Verbrechens macht sich jeder einzelne Unterthan schuldig, welcher dazu beiträgt, das verfassungsmäßig erlassene Gesetz umzustoßen.

Eines der Mittel, dessen man sich bedient, um das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 umzustoßen, besteht in der Verhängung von Geldstrafen und Erhebung von Sporteln von denjenigen Schriftstellern, welche für die Sache der freien Presse kämpfen. Ich mache Sie daher darauf aufmerksam, daß Sie sich ernsten Gefahren blosstellen, wenn Sie sich dazu hergeben, verfassungswidrige Strafgelder und Sporteln gegen mich einzutreiben. Ich erkläre Ihnen zu gleicher Zeit, daß ich die in Frage stehenden Strafgelder und Sporteln nicht bezahlen werde,

und gebe Ihnen zu bedenken, daß ich einen Eingriff in meine Rechte gegen denjenigen Staatsdiener, der ihn anordnet, nicht ruhig hinnehmen werde. Schließlich bemerke ich übrigens, daß ich mich wegen dieser Angelegenheit an Großherzogliches Ministerium des Innern gewandt habe und gebe es Ihnen anheim, ob Sie unter diesen Umständen es für angemessen erachten, gegen mich weiter einzuschreiten, oder aber diese Sache, fürs erste wenigstens auf sich beruhen zu lassen.

Mannheim, den 20. September 1845.

v. Struve.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 23. Sept. 1845.

No. 24,674. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. No. 9908. Die Beschwerde des Obergerichts-Advocaten v. Struve in Mannheim, als Redacteur des Mannheimer Journals, wegen verschiedener Striche der Censur in No. 182 — 200 dieses Blattes betreffend.

Beschluß.

Obergerichtsadvocat v. Struve dahier, als Redacteur des Mannheimer Journals, erhält in der Anlage eine Abschrift des obigen Erlasses, als Eröffnung.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Sporteln	15 kr.
Stempel	3 „
	18 kr.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 9. Sept. 1845.

No. 9908.

Die Beschwerde des Obgerichts-Advocaten v. Struve, in Mannheim, als Redacteurs des Mannheimer Journals, wegen verschiedener Striche der Censur in No. 182 — 200 dieses Blattes betreffend.

Der Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 9. v. M., No. 20,835 unter Rückanschluß der damit vorgelegten Acten erwiedert, beziehungsweise zu der Regierungsverfügung vom 1. v. M., No. 19,976 bemerkt, und zwar zu:

Ziffer 4. Der Strich der Stelle — „die Sympathien — bis — ebenfalls aussprechen“ — wird bestätigt,

ebenso:

Ziffer 6. Der hier von dem Censor geschehene Strich;

Ziffer 9. Der von demselben hier vorgenommene Strich,

und

Ziffer 13. Ebenso der hier bezeichnete Strich wird aufgehoben, mit Ausnahme der rothdurchstrichenen Stelle von

„oder in der zunehmenden Entrüstung bis zu dem Wort Willkür;

Ziffer 17. Der von der Kreisregierung hier verfügte Strich der fraglichen Note wird aufgehoben;

Ziffer 18. Ebenso wird der hier verfügte Strich, jedoch mit Ausnahme der darin vorkommenden Worte:

„ Die blutbefleckte Regierung,“

aufgehoben.

Ziffer 23. Ebenso wird aufgehoben, der hier von der Kreisregierung bestätigte Strich des Censors.

Ziffer 25. Ebenso wird aufgehoben, der hier von der Kreisregierung bestätigte Strich des Censors.

Ziffer 29. Der hier verfügte Strich wird bestätigt.

Ziffer 32. Ebenso wird bestätigt der hier verfügte Strich.

Ziffer 33. Der hier von der Kreisregierung bestätigte Strich wird aufgehoben.

Ziffer 35. wird bestätigt, was hier die Kreisregierung verfügt hat.

Ziffer 36. Der geschehene Strich dieses Artikels wird ebenfalls bestätigt.

Ziffer 37. Der hier geschehene und von der Kreisregierung bestätigte Strich wird aufgehoben.

Der Ministerial-Director:

(gez.) Rettig.

Stemmler.

Bekanntmachung.

Die Einrückung obrigkeitlicher Bekanntmachungen in das zu Mannheim erscheinende Morgenblatt betreffend.

No. 22,304 und 5. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 16. dss. Mts., No. 9120 anher eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. dss. Mts., No. 1489 allergnädigst zu verfügen geruht haben, daß jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Lokalverkündigungs-Blättern oder den durch die Gesetze besonders vorgeschriebenen öffentlichen Blättern, noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, in dem Unterrheinkreis künftig und bis an-

derweiter allerhöchster Verfügung vom 1. Oktober d. J. an, nur in das Mannheimer Morgenblatt eingerückt werden dürfen.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Mannheim, den 26. August 1845.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Verordnungsblatt der Direction der Posten und Eisenbahnen
No. 21 vom 10. September 1845.

No. 10,870. Die öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen betreffend.

Mittelst Hohen Rescripts Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist anher eröffnet worden, daß jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Localverkündigungsblättern, oder den durch die Gesetze besonders vorgeschriebenen, öffentlichen Blättern noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, in dem Unterrheinkreis künftig und bis zu anderweiter Bestimmung vom 1. October l. J. an **nur in das Mannheimer Morgenblatt** eingerückt werden dürfen.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten und Eisenbahnämter werden unter Bezugnahme auf diesseitige Generalverordnung vom 8.

Dezember 1843, No. 11,979 (Verordnungsblatt No. 31) mit dem Anfügen zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt, daß, somit keine Kundmachungen mehr in das Mannheimer Journal einzurücken sind.

Karlsruhe, den 27. August 1845.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

von Mollenbec.

vdt. Eckardt.

Großherzogliches Hochpreisliches Directorium des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift u. s. w.

In der No. 251 des Mannheimer Journals vom 14. l. M. hat der Censor die im Original *) beifolgende von mehreren der achtbarsten Einwohner der Stadt Mannheim unterzeichnete Einladung zu einer öffentlichen Besprechung gestrichen.

Es liegt hierin ein vierfaches Unrecht:

1) eine Verletzung unsers verfassungsmäßigen Rechtes auf Preßfreiheit (Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassungs-Urkunde, Preßgesetz vom 28. Dezember 1831),

2) eine Verletzung unsers gesetzlichen Rechts auf Association (Gesetz vom 15. November 1833, R.-Bl. No. XXXVIII),

3) eine Verletzung unsers Rechtes auf Gewissensfreiheit, da es sich um confessionelle Beziehungen handelt, §. 18 der badischen Verfassungs-Urkunde,

4) eine maaßlose Ueberschreitung der Censurgewalt (Art. 5 der Verordnung vom 18. Juli 1832, Reg.-Bl. No. XXXXII S. 371.)

*) Diese Stelle findet sich unter den Censurstrichen S. 16 vom 20. September abgedruckt.

Ich trage daher darauf an:

Großherzogliches Directorium wolle, und zwar wegen Dringlichkeit der Sache, sofort den fraglichen Strich aufheben und mich mit allen Kosten verschonen. Sollte dieser Bitte keine Folge gegeben werden, so zeige ich sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, stelle die gleiche Bitte an diese hohe Behörde und bitte diese Schrift gleichfalls als Ober-Recurs-Schrift betrachten zu wollen.

Mannheim, den 13. September 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 15. Sept. 1845.

Der Regierungs-Director.

1. Auf die mit Bericht des interimistischen Censors d. d. hesterno vorgelegte Recusbeschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals d. d. 13. d. M., wegen des Striches zur Einladung zu einer öffentlichen Besprechung politischer Fragen in No. 251 dieses Blattes, wird erkannt:

daß dieser Recurs zu verwerfen sey.

2) Nachricht hievon dem Redacteur, Obergerichtsadvokaten von Struve dahier.

Schaaff. *)

*) Da die Censur die mehr erwähnte Einladung in rechtswidriger Weise strich, so wurde sie ohne Censur gedruckt und in der Stadt Mannheim verbreitet. In dessen Folge erwuchsen weiter die nachfolgenden Actenstücke.

Großherzogliches Höchstpreisliches Staatsministerium!

Gehorsamste Vorstellung der unterzeichneten Bürger und Einwohner der Stadt Mannheim,

die Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises vom 26. August d. J., No. 22,304 und 5

über die Einrückungen obrigkeitlicher Bekanntmachungen in das zu Mannheim erscheinende Morgenblatt

betreffend.

Durch rubricirte Bekanntmachung wird in dem Verordnungs-Blatte für den Unterrheinkreis vom 2. September d. J. No. 29 der Inhalt einer Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. August No. 1489 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach

jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Lokalverkündigungsblättern oder den durch die Gesetze besonders vorgeschriebenen öffentlichen Blättern, noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, in dem Unterrheinkreis künftig und bis zu anderweiter allerhöchster Verfügung vom 1. Oktober d. J. an, nur in das Mannheimer Morgenblatt eingerückt werden dürfen.

Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich, diese Verfügung zum Gegenstande einer geziemenden Beschwerde und Bitte um Hochgefällige Abänderung zu machen.

Seit drei und vierzig Jahren, noch bevor die Pfalz und ihre Hauptstadt Mannheim an Baden fielen, ist das Mannheimer Journal — früher Tageblatt — das Organ, dessen sich die Behörden für die öffentlichen Kundmachungen bedient haben. Dieses Blatt zählt gegenwärtig in der Stadt Mannheim über tausend Abnehmer, und ist im ganzen Kreise hinlänglich verbreitet. Das Morgenblatt dagegen hat in der Stadt verhältnißmäßig nur wenige Leser und auf dem Lande großentheils nur solche, denen es unentgeltlich geliefert wird. Wenn man nun annehmen darf, daß die amtlichen Bekanntmachungen in einem Blatte erscheinen sollen, welches eine angemessene Verbreitung erlangt hat, so spricht diese Annahme entschieden für die Beibehaltung des Journals, welches neben dem langen Besitzstande auch die größere Verbreitung für sich hat, gegenüber einem Blatte, welches durch außergewöhnliche Mittel, Leser suchen muß.

Können demnach die Motive der Entschließung, wodurch die amtlichen Kundmachungen dem Journale entzogen und dem Morgenblatte zugewiesen werden, nicht in der zu geringen Verbreitung des Ersteren und in der größeren Verbreitung des Letzteren liegen, so ist es erlaubt, zu glauben, daß sie in dem Inhalte und der Schreibart der beiden Blätter zu suchen seyen. Es ist erlaubt, anzunehmen, daß

durch Entziehung der amtlichen Anzeigen dem Journale das Mißfallen und durch Uebertragung derselben dem Morgenblatte das Wohlgefallen der Regierung bezüglich auf ihre politische Richtung und Schreibart zu erkennen gegeben werden soll.

Dies als richtig vorausgesetzt, — ist die Verfügung für den weitaus größeren Theil der hiesigen Bürger und Einwohner tief betrübend, ja verletzend; insbesondere, wenn man dieselbe mit andern gleichzeitigen Erscheinungen in Verbindung bringt.

Das Mannheimer Journal hat allerdings seit 1. Juli d. J. unter der Redaction des Obergerichtsadvocaten Herrn G. v. Struve seine frühere Farblosigkeit mit einer Richtung vertauscht, welche die öffentlichen Angelegenheiten auf dem Grund der Bundesacte und der Landesverfassungen im Sinne des gesetzlichen Fortschrittes bespricht. Dabei ist es in anständigem Tone, mit Achtung der Personen, versöhnlich, ohne Feindseligkeit gegen die Regierung wie gegen die Bürger geschrieben. Das Morgenblatt dagegen macht es sich zur täglichen Aufgabe, in politischer Beziehung nicht sowohl Prinzipien zu vertheidigen und zu bekämpfen, als vielmehr die Abgeordneten bürgerlichen Standes mit Schmähungen zu überhäufen und durch unwahre Nachreden zu verunglimpfen; in kirchlicher Beziehung tritt dieses Blatt als Organ der ultramontanen Partei auf, schmäht die Andersdenkenden und hat sich seit einiger Zeit den Redacteur des Journals und den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals zu Zielscheiben der unwürdigsten Ausfälle darum erkoren, weil das Journal nicht mit den ultramontanen Blättern Chorus macht, weil es nicht jesuitisch seyn will.

Dazu kömmt noch, daß die Censur, wie einem höchstpreislichen Ministerium nicht unbekannt seyn kann, dermalen gegen das Journal und die Abendzeitung in einer Weise verfährt, welche allgemein beklagt wird, während die zur Störung des religiösen und bürgerlichen Friedens anreizenden Ausfälle des Morgenblattes gehegt und begünstigt,

Erwiderungen darauf, wenn auch im ruhigsten Tone gehalten, — gestrichen oder verstümmelt werden. Wir übergehen andere Erscheinungen, in welchen die auf Friedensstörung und Verdächtigung redlicher Bürger gerichteten Umtriebe der ultramontanen Partei zu Tage gehen, und haben auch der Censur, deren Verfahren auf anderem Wege zur Sprache kommen wird, hier nur darum gedacht, um einen Ueberblick über die bedauerlichen Umtriebe zu geben, welche zusammenwirken, um den Eindruck einer Verfügung, wodurch das Morgenblatt auffallend bevorzugt und gleichsam zu einem Organ der Regierung erhoben wird, nur noch peinlicher zu machen.

Sollte die Verfügung etwa den Zweck haben, dem Morgenblatte einen größeren Leserkreis zu verschaffen, so wird dieser Zweck nicht erreicht werden. Ein Blatt, welches anständige und gebildete Männer anekelt, kann zwar durch Gratisvertheilung mittelst Subventionirung im Lande verbreitet, es kann durch ungebührliche Hemmung der freien Diskussion in seinem Treiben geschützt werden; dagegen wird die Zutheilung der amtlichen Kundmachungen dasselbe nicht in der Achtung der Bürger heben, wohl aber dem Ansehen der Regiernng Eintrag thun.

Die gehorsamst Unterzeichneten sind überzeugt, daß die fragliche Verfügung nur durch eine einseitige und unrichtige Darlegung der Verhältnisse veranlaßt werden konnte, und geben sich der Hoffnung hin, Ein Höchstpreisliches Staatsministerium werde sich bei näherer Ermittelung des wahren Sachverhaltes bewogen finden, ihrer geziemenden Bitte zu entsprechen, welche dahin geht:

> Höchstdasselbe wolle geruhen, die Entschließung vom 14. August No. 1489 über die Einrückungen obrigkeitlicher Bekanntmachungen in das zu Mannheim erscheinende Morgenblatt — zurückzunehmen, beziehungsweise die betreffenden amtlichen Bekanntmachungen dem Mannheimer Jour-

nal, wie seit drei und vierzig Jahren, so auch in Zukunft zu belassen.

Eines Höchstpreislichen Staatsministeriums

Mannheim, 15. September 1845

gehorsamste

T. v. Soiron.	J. Barth.	G. Janson.
Val. Streuber.	Carl Werner.	S. König.
C. H. Wolff.	G. P. Schäffer.	M. Maier.
C. Blezinger.	Johann Roth.	F. Kaub.
Karl Mathy.	M. Wolff.	De Nesle.
Friedrich Löwenhaupt.	T. Hoff.	Wimmer.
Dr. Hecker.	A. Schmitz.	Wilhelm Fecht.
C. Brezinger.	Heichrich Deckert.	Jacob Sauerbeck.
Wilhelm Mathy.	C. Keller.	C. Kindt.
Carl Zieger.	K. Denninger.	F. Spahn.
Heinrich Hoff.	Ch. Kammerknecht.	Johann Rhodius.
Hch. Roes.	J. W. Weiß.	Jacob Rhodius.
August Aab.	J. Daum.	Friedrich Taege.
Ph. Schmitt.	Philipp Schlückwein.	Johann Hauser.
F. A. Engelhardt.	P. W. Wegerle.	Phil. Maier
C. C. Wiedemann.	Carl Schwarz.	August Hart.
H. Simon.	C. Ehrmann.	Anton Fried.
S. Loeffler.	G. Gantner.	J. Pfisterer.
G. Dangmann.	Georg Rodius.	Fr. Mey.
J. K. Corwan.	Anton Geschwindner.	Heinrich Happel.
Fr. Düringer.	Johann Stein.	G. Dangmann.
J. P. Grohe, junior.	M. Rothropp.	A. Schlückwein.
F. Keller, junior.	D. Linder.	C. Leibnitz.

L. Mohr.
Jos. Maurer.
H. Grün.
August Knieriem.
Christoph Sackmann.
Philipp Diehl.
A. Löwenhaupt.
G. Piton.
N. Spies.
F. Güpner.
C. Jost.
Conrad Kalb.
J. L. Kamm.
H. Stroh.
G. Hausser.
L. Stadel.
Ch. Bender.
G. Rückner.
P. Bucher.
Adam Hausser.
C. Rothropp.
Johann Ad. Herdegen.
Julius Hohbach.
Fr. Löwenhaupt.
Ph. Lutz.
G. H. Holzhäusser.
Lud. Rumbach.
Casp. Berth.
J. Lösitz.
J. Hirsch.
J. Buscher.
Dietrich Betz.
Ph. D. Hoffmann.
Dr. Weissenburger.
Fr. Mundinger.
Adam Münck.
Leonhardt Schwenzke.
Peter Kaiser.
Gottfried Zölla.
Louis Oberdhan.
Christian Zöller.
Conrad Haas.
H. Schweizer.
Klinger.
Conrad Geber *).

---

*) Vorstehende Unterschriften fanden sich sofort in der ersten Stunde zusammen. Die späteren theilen wir nicht mit, um nicht zu viel Raum mit denselben zu füllen. G. v. St.

Erklärung.

Einer in diesen Tagen durch die Großherzoglichen Behörden veröffentlichten Bekanntmachung zufolge, sollen vom 1. October d. J. an alle jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Lokalblättern (um zur Kenntniß des Publikums und der Staatsbürger, welche sie berühren, zu gelangen) noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, von den betreffenden Staatsstellen nur dem **Mannheimer Morgenblatt** zur Insertion mitgetheilt werden.

In Bezug auf diese überraschende Verfügung sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß diese Neuerung sie durchaus nicht veranlassen kann, ein Blatt mit dessen Tendenz und Haltung sie sich durchaus nicht befreunden können, obgleich es im Vergleich mit andern Blättern beinahe Preßfreiheit genießt, weder zu halten noch zu lesen.

Das Morgenblatt ist überdieß nur in sehr geringer Anzahl verbreitet, wodurch die Bekanntwerdung öffentlicher Mittheilungen in demselben, ohnehin höchst unvollständig erreicht wird und beinahe

illusorisch erscheint, sie werden daher auch ihrerseits niemals versuchen, irgend eine Privatbekanntmachung oder Anzeige in diesem Blatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Mannheim, den 15. September 1845.

C. H. Hoff.
Wilhelm Fecht.
Karl Mathy.
J. P. Grohe, junior.
Dr. Hecker.
F. A. Engelhardt.
A. Aab.
L. Mohr.
Philipp Diehl.
A. Löwenhaupt.
G Piton.
F. Güpner.
N. Spies.
C. Jost.
C. Kalb.
J. L. Kamm.
H. Stroh.
G. Hausser.
J. Stadel.
Ch. Bender.
J. L. Korwan.
G. Rückner.

C. Kindt.
C. C. Wiedemann.
P. Bucher.
Joh. Adam Herdegen.
Adam Hausser.
Carl Rothropp.
Adam Münk.
Julius Hohbach.
Sigm. Loeffler.
H. Simon.
Fr. Löwenhaupt.
De Nesle.
J. Stein.
H. Grün.
Ch. Kammerknecht.
Caspar Berth.
August Knieriem.
G. H. Holzhäusser.
Ph. Lutz.
Ludw. Rumbach.
J. Lösitz.
J. Hirsch.

J. Buscher.
Ph. D. Hoffmann.
von Soiron.
Phil. Schlückwein.
Adam Schlückwein.
J. Barth.
Christ. Sackmann.
D. Linder.
G. Gantner.
K. Denninger.
Anton Fried.
Joh. Hauser.
Ph. Maier.
M. Rothropp.
Dr. Weissenburger.
F. Kaub.
August Hört.
Johann Roth.
Leonhard Schwenzke.
S. König.
M. Maier.
G. P. Schäffer.

Gottfried Zölla.	Christian Zöller.	H. Schweizer.
Louis Oberdhan.	Jak. Sauerbeck.	Klinger.
Peter Kaiser.	Conrad Haas.	Conrad Geber *).

*) Vorstehende Unterschriften fanden sich gleich in der ersten Stunde zusammen. Die späteren theilen wir nicht mit, um nicht zu viel Raum zu füllen. G. v. St.

Mannheim, den 15. September 1845.

Der Regierungs-Director
an
das Großherzogliche Stadtamt dahier.

In Folge an den Unterzeichneten gerichteten Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M., No. 10,092 soll in Anwendung des §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1833 die dahier auf heute beabsichtigte Abhaltung einer öffentlichen Versammlung zur Besprechung verschiedener politischen Fragen verboten werden.

Das Stadtamt hat dieses auf geeignete Weise bekannt zu machen, und den Vollzug zu handhaben.

Schaaff.

Beschluß.

No. 27,863. Vorstehende Abschrift des hohen Regierungserlasses vom 15. d. M., D. No. 109 wird dem Obergerichtsadvocaten von Soiron dahier, erbetenermaaßen zugestellt.

Mannheim, den 15. September 1845.

Großherzoglich Badisches Stadtamt.

Riegel.

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Recursrechtfertigung,
das
Verbot einer auf den 15. September 1845 angesagten, im Badischen Hof zu Mannheim abzuhaltenden Versammlung betreffend.

Am 12. September l. J. haben die Unterzeichneten ihre Mitbürger und die Einwohner der Stadt Mannheim auf den 15. des nemlichen Monats, Nachmittags 2 Uhr in den Saal des Badischen Hofs zu einer gemeinschaftlichen Berathung eingeladen, welche die Erhaltung des confessionellen und gesellschaftlichen Friedens zum Zweck haben

sollte. Als Gegenstand der Besprechung waren in der Einladung bezeichnet: Die dermalige Handhabung der Censur, die Aufreizungen gegen das Mannheimer Journal und die neuerliche Begünstigung eines Blattes, dessen Tendenz und Haltung bei Wohlgesinnten keine Sympathie finden könne.

Diese Einladung sollte in der Mannheimer Abendzeitung und im Mannheimer Journal verkündet werden, wurde aber zweimal vom Censor gestrichen, wogegen die Redaction des zuletzt genannten Blattes den Recurs bereits gerechtfertigt hat.

Bei dieser Verhinderung der öffentlichen Einladung blieb man jedoch nicht stehen; vielmehr wurde den Unterzeichneten am 15. September l. J., Vormittags 10 Uhr ein Schreiben des Regierungs-Director Schaaff vom nemlichen Tage D. No. 109 verkündet, nach welchem laut eines an den genannten Regierungs-Director gerichteten Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. September in Anwendung des §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1833 die Abhaltung der Versammlung selbst verboten werden sollte.

Schon vorher waren alle Zugänge zum Saale des Badischen Hofs durch den Polizei-Commissär verschlossen worden; der Polizei-Commissär hatte sich sogar der Schlüssel bemächtigt und an der Treppe, welche zum Saale des Badischen Hofs führt, war das Verbot mit einer Abschrift des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1833 bewacht von den zwei höchsten Polizeidienern, angeschlagen; was alle Bürger, welchen der Anschlag zu Gesichte kam, veranlaßte nach dem Inhalt des verschwiegenen §. 1 auf den das Verbot gegründet, zu fragen.

Gegen obige Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern haben die Unterzeichneten, mit denen nur wenige ihrer Mitbürger hierin nicht einverstanden seyn dürften, sogleich den Recurs an Großherzogliches Staatsministerium angezeigt und rechtfertigen denselben vor Ablauf der gesetzlichen Frist durch nachstehende Ausführung

Vor Erörterung der Hauptbeschwerde: daß nemlich die Abhaltung der Versammlung verboten worden, muß vor Allem Beschwerde darüber geführt werden, daß der Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern statt bestehenden organischen Gesetzen zufolge an die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises, an den Vorstand dieses Collegiums gerichtet wurde, welcher für Gegenstände, wie der vorliegende den Bürgern gegenüber nicht als Behörde erscheint.

Eben so finden wir uns dadurch beschwert, daß uns statt des Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums sammt Entscheidungsgründen nur ein Schreiben des Regierungsdirectors verkündet worden ist, wodurch zum wenigsten der §. 2, wenn nicht auch der §. 1 der Berufungsordnung in Verwaltungssachen vom März 1833 verletzt worden ist.

Wir unterstellen nemlich und zwar mit Recht, daß der Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in einer so wichtigen und als so wichtig behandelten Sache auch Entscheidungsgründe zur Belehrung der Unterzeichneten und des Publikums und nicht als ein Staatsgeheimniß für den Regierungsdirector beigefügt waren; auch sind wir nicht im Stande anzunehmen, daß sogar die Begründung des Verbots und die Veröffentlichung der Gründe als das öffentliche Interesse bedrohend angesehen werden konnten.

Was dagegen das Verbot selbst betrifft, so ist es für sich klar, daß der § 1 des Gesetzes vom 15. November 1833, auf welchem sich das Großherzogliche Ministerium des Innern zur Rechtfertigung seiner Maaßregel bezieht, dieselbe nur dann rechtfertigen könnte, wenn durch die beabsichtigte Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht gewesen wäre. Daß dieses aber nicht der Fall war, ergibt sich aus der Einladung selbst, indem weder die öffentliche Sicherheit noch das allgemeine Wohl darunter leiden, vielmehr dadurch nur befördert werden können, wenn die anerkannt intelligenten

und friedliebenden Bürger einer Stadt zur Erhaltung des confessionellen und gesellschaftlichen Friedens, die augenblickliche Handhabung der Censur, die Aufreizungen gegen die Redaction eines schon lange bestehenden, allgemein beliebten öffentlichen Organs und die Begünstigung eines längst herabgekommenen Blattes zum Nachtheil des Publikums, öffentlich besprechen wollen.

Statt aller Ausführung, welche uns, denen man die entgegenstehenden Gründe vorenthält, ohnehin nicht möglich, berufen wir uns auf den Ausspruch des besonnensten Badischen Staatsmanns und Juristen, auf wenige Worte Duttlingers bei der Discussion über das Gesetz vom 15. November 1833 des Inhalts:

> Ich glaube, wenn dieses öffentliche Leben (in Baden nemlich) noch längere Zeit fortdauert, so werden alle Staatsbeamte auch zu der Erkenntniß kommen, daß Volksversammlungen, sobald sie nicht die öffentliche Sicherheit bedrohen, niemals schaden, nur nützlich sind für die Regierungen selbst! Solche Versammlungen sind nemlich immer eine Erkenntniß-Quelle für die Regierung und für alle Parteien zugleich, eine Quelle der Erkenntniß des wirklich vorhandenen Zustandes im Volke.

Und gewiß eine wohlthätige und nur eine wohlthätige Erkenntniß wäre unserer Großherzoglichen Staatsregierung durch die beabsichtigte Versammlung geworden.

Dieselbe hätte erfahren, daß die dermalige Censur planmäßig darauf ausgeht, der Redaction des Mannheimer Journals, das Beharren in ihrer seit kurzem verfolgten gewiß gemäßigten Richtung unmöglich zu machen. Sie hätte erfahren, daß das Preßfreiheit genießende Morgenblatt als ultramontaner Denunciant das Mannheimer Journal und den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals verfolgt; daß das Morgenblatt durch seine Aufreizungen zu diesen Zwecken den

confessionellen Frieden zu stören droht, auf dessen langjähriges Bestehen die erste Stadt des Landes mit Recht stolz seyn darf. Sie hätte erfahren, daß ein beklagenswerther Mißgriff von ihrer Seite war, das Monopol der öffentlichen zur Kenntnißnahme des Publikums bestimmten Ankündigungen einem Blatte zu übertragen, das wegen Mangels an Abonnenten unter dem Publikum nicht verbreitet ist, zum Nachtheil desjenigen öffentlichen Organs, welches in der Stadt, in der Provinz, ja im In- und Ausland sehr viele Leser hat und allgemeine, wohlverdiente Achtung genießt.

Statt dessen mußten die Bewohner Mannheims, und mit ihnen ganz Baden erfahren, daß das heilige Recht des Volks sich über seine eigenen Angelegenheiten zu berathen, und darüber der Regierung Vorstellungen zu machen, von dieser Regierung selbst dann nicht geachtet, wird, wenn das Volk sich der reinsten Absicht bewußt zur Erreichung der schönsten Staatszwecke beitragen will. Das Badische Volk mußte erfahren, daß seine constitutionelle Regierung gegen die Ausübung seiner gesetzlichen Rechte polizeilich einschreitet, und nicht einmal die Gründe solchen Einschreitens auszusprechen für nöthig findet. Das Badische Volk mußte erfahren, daß seine Regierung, welche bei jeder Gelegenheit Anspruch auf das Vertrauen der Bürger macht, welche ohne dieses Vertrauen nicht, wenigstens nicht zum Wohl des Staats bestehen kann, nicht das geringste Vertrauen in die friedliebendsten Bürger setzt, und zu übersehen scheint, daß alles Vertrauen, seiner Natur nach gegenseitig, und jedes einseitige Vertrauen, gleich dem Verhältniß des Sclaven zu seinem Herrn in einem Repräsentativ-Staat als ein Unding gar nicht gedacht werden kann.

Sprechen aber hiernach alle Gründe des Rechts und der Staatsklugheit gegen die oft erwähnte Maaßregel des Großherzoglichen Ministerium des Innern, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben,

Ein Hohes Staatsministerium werde unsere Beschwerden für gegründet erachten, und unserm Antrag willfahren, welcher dahin geht, das durch die Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Sept. l. J. ausgesprochene Verbot wieder aufheben zu wollen.

Mannheim, den 25. September 1845.

D. Aberle.	C. H. Hoff.
Algardi.	Jacob Kley.
J. D. Bassermann.	v. Itzstein.
Blezinger.	Fr. Löwenhaupt.
Fr. Eglinger.	Ka l Mathy.
Elias Eller.	Karl Nestler.
Joh. Glimpf.	v. Soiron.
Fr. Gruber.	Val. Streuber.

Geschehen, Mannheim, den 3. October 1845.

Vor

Großherzoglichem Stadtamt

gegenwärtig

Polizei = Assessor Müller.

Dem Respicienten wurde als Stellvertreter des Censors zu Mannheim durch die Redaction des Mannheimer Journals heute Morgen zur Censur eine Einladung von folgendem Inhalte vorgelegt:

„In Gemäßheit des in der Versammlung vom 22. September l. J. gefaßten Beschlusses, betreffend die Begründung einer Turnanstalt ladet der provisorische unterzeichnete Vorstand alle diejenigen,

welche Lust und Liebe zum Turnen haben, ein, sich am künftigen Montag den 6. October, Nachmittags 4 Uhr im Saale zur Rheinaue, gegenüber dem Aula-Saale einzufinden, um daselbst die Mittheilungen entgegen zu nehmen, welche der provisorische Vorstand derselben zu machen haben wird, um weitere Berathung zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Turnanstalt zu pflegen.

Im Namen des vorläufigen Vorstandes der Turnanstalt

v. Struve.

Die Censur hat sich verpflichtet erachtet, einsweilen diese Bekanntmachung im öffentlichen Blatte nicht zu gestatten, weil eine Turnanstalt, wo das Leben und die Integrität des Körpers der Staatsangehörigen bei Mißleitung oder ungeregelter Leitung ohne Wissen und Einwilligung der Polizeibehörde gefährdet seyn kann und Genehmigung der Statuten oder Turnordnung weder bestehen noch ins Leben gerufen werden darf.

Man lud nun den Unterzeichner der Einladung, Obergerichtsadvokat von Struve, diesen Nachmittag 4 Uhr vor das Stadtamt, um darüber erschöpfende Erklärung abzugeben.

I. Was es für eine Bewandtniß mit dem in der Versammlung vom 22. v. M. gefaßten Beschlusse habe.

II. Wie diese Gründung einer Turnanstalt und von wem ins Leben gerufen werden soll, ob etwa Statuten oder eine Turnordnung entworfen sey.

III. Ob die angekündigte Besprechung sich lediglich auf die Gründung einer Turnanstalt beschränke, oder ob noch ein anderer Gegenstand zur Verhandlung kommen solle?

Obergerichtsadvokat v. Struve erschien auf die Vorladung und erklärte Folgendes:

Wenn der Staatsbürger von seinen verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch macht, steht keiner Behörde die Befugniß zu, ihn zu hemmen, zu beaufsichtigen oder auch nur vorzuladen. Wenn eine gewisse Anzahl von Bürgern Mannheims sich vereinigen zum Zwecke eine Turnanstalt zu gründen, so hat die Polizei kein Recht, irgendwie sich in die Sache präventiv zu mischen. Das Associationsgesetz vom Jahr 1833 gestattet den Staatsbehörden nur, einen bereits gebildeten Verein aufzulösen, wenn er die Sicherheit des Staates gefährdet oder die öffentliche Ruhe bedroht.

Unter diesen Umständen könnte ich mich weigern, auf die mir gestellten Fragen irgend eine Antwort zu geben.

Allein mein Wunsch ist nicht, Mißstimmung hervorzurufen oder auch selbst den ungegründesten Verdacht irgend einen Schein zu geben.

Mein Thun und Lassen gehört der Oeffentlichkeit an, und obgleich die Polizei diese nicht befördert, so stehe ich doch nicht an, ihr offen die mir gestellten Fragen zu beantworten.

ad I.

In vielen Städten Deutschlands, namentlich auch in einer bedeutenden Anzahl preußischer Städte, haben sich Turnvereine gebildet, weil das Bedürfniß körperlicher Kräftigung allgemein gefühlt wird, weil man erkannt hat, daß eine kräftigere Generation nicht hervorgehen könne, falls man sich darauf beschränkte, in Studirstuben und

Bierhäusern die freie Zeit hinzubringen. Man hat sich aller Orten überzeugt, daß es Noth thue, der körperlichen wie der geistigen Frische dadurch aufzuhelfen, daß man sich in lebenskräftigen Vereinen körperlicher Uebungen befleißige. Dieses sind die Grundideen, von welchen ich und mehrere andere Einwohner Mannheims ausgehen; indem wir uns bemühen, einen Turnverein für Mannheim zu Stande bringen.

ad II.

Es handelt sich fürs erste nur um eine Berathung, um eine Besprechung, welche öffentlich angekündigt, von jederman besucht werden kann.

Die Thüren des Saales werden Niemanden, auch nicht der Polizei verschlossen werden. Hegt diese Verdacht, so mag sie hinschicken, wenn sie will.

Wir scheuen nicht die unbedingteste Oeffentlichkeit. Statuten oder eine Turnordnung sind noch nicht entworfen.

ad III.

Wir besitzen zwar im Widerspruche mit Art. 18 der deutschen Bundesacte, § 17 der badischen Verfassungsurkunde und dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 die Censur für Druckschriften. Allein eine Präventiv-Censur des Wortes, der Rede ist zur Zeit, meines Wissens, wenigstens nicht einmal durch irgend eine im administrativen Wege erlassene Verordnung eingeführt worden.

Ich erkläre daher: die Polizei ist nicht befugt, unsere Redefreiheit in irgend einer Weise zu beschränken. Jeder Versuch dies zu thun, umfaßt einen gesetzwidrigen Eingriff in die heiligsten Rechte des Staatsbürgers. Ich werde mir einen solchen nicht gefallen lassen und jeden Beamten, der sich einen solchen gegen mich oder meine Freunde erlaubt, vor den vorgesetzten Behörden, vor den Kammern und vor der öffentlichen Meinung zur Verantwortung ziehen.

Die Versammlung ist zusammengerufen, zum Zwecke der Besprechung der Begründung einer Turnanstalt. Dieser Zweck wird naturgemäß den Anhaltspunkt der gemeinsamen Besprechung bilden.

Niemand hat übrigens das Recht, uns zu verwehren, auch andere erlaubte Gegenstände zu besprechen, falls die Discussion auf solche führen sollte.

Ich wiederhole, meine Bestrebungen liegen offen und klar zu Tage. Ich stehe auf dem festen Grund und Boden des Gesetzes und werde es nicht ruhig hinnehmen, wenn irgend eine Macht es versuchen sollte, mich von demselben hinwegzudrängen.

Ich erwarte daher, daß die Einladung, welche in dem Eingange des Protokolls sich findet, der Oeffentlichkeit nicht werde entzogen werden.

Sollte dieser meiner Erwartung nicht entsprochen werden, sollte der Strich der besprochenen Einladung nicht zurückgenommen werden, so zeige ich für diesen Fall den Recurs an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises an, bitte diese Erklärung als Recursausführung zu betrachten und den bezeichneten Censurstrich aufzuheben.

U. d. A.
v. Struve.

Mannheim, den 3. October 1845.

Das Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 50,124. Protokoll vom Heutigen. Die auf Montag den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung Behufs der Gründung einer Turnanstalt betreffend.

In Betreff, daß Obergerichtsadvokat v. Struve in seiner Erklärung zu Ziffer III nicht in Abrede stellt, daß keineswegs die Gründung einer Turnanstalt der einzige Gegenstand der Besprechung und Berathung in der Versammlung seyn soll, daher um so mehr angenommen werden darf, daß politische Tages-Fragen zur Discussion kommen werden, als dieses auch ganz kürzlich in einem ähnlichen Falle geschah, wo eine Versammlung zum Vortrage des Rechenschaftsberichtes über die öffentliche Schwimmanstalt in der Zeitung angekündigt wurde, und sodann, gerade jene Gegenstände die Hauptsache der Verhandlung gebildet haben, welche in der auf den 15. v. M. untersagten Volksversammlung zur Besprechung angezeigt waren, ohnehin die Frage über die Gründung eines Turn-Vereines keineswegs zu einer öffentlichen Versammlung sich eignet, vielmehr zu ihrer Errichtung polizeiliche Ermächtigung nöthig ist, — ergeht auf den Grund des Gesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt S. 243 anmit

LIII

Verfügung.

Es werde die auf Montag den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung, andurch verboten.

Beschluß.

Hievon Nachricht dem Obergerichtsadvokat v. Struve.

Riegel.

Mannheim, den 3. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 30,124. Protokoll vom Heutigen. Die auf Montag, den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr, im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung, Behufs der Gründung einer Turnanstalt betreffend, ergeht

Verfügung.

Es werde die auf Montag, den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr, im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung, andurch verboten.

Beschluß.

Hievon erhält Wirth Fröckmann Nachricht, mit der Aufforderung, die Räume seines Hauses, in welcher diese Versammlung abgehalten werden sollte, bei Vermeidung strenger Strafe zu verschließen.

Riegel.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises.

Recursbeschwerdeschrift, die auf u. s. w. und Anklage des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheime Raths Riegel, wegen Verfassungsverletzung und Mißbrauchs der Amtsgewalt.

In das Mannheimer Journal vom Samstag den 4. October sollte nachstehende Einladung gerückt werden. Dieselbe lautet, wie folgt:

„In Gemäßheit des in der Versammlung vom 22. September gefaßten Beschlusses, betreffend die Gründung einer Turnanstalt, ladet der unterzeichnete provisorische Vorstand alle diejenigen, welche Lust und Liebe zum Turnen haben, ein, sich

künftigen Montag den 6. October, Nachmittags 4 Uhr,

im Saale zur Rhein-Aue, gegenüber dem Aula-Saale einzufinden,

um daselbst die Mittheilungen entgegenzunehmen, welcher der provisorische Vorstand denselben zu machen haben wird, und weitere Berathungen zu Verwirklichung der vorgeschlagenen Turnanstalt zu pflegen.

Mannheim, den 2. October 1845.

Im Namen des vorläufigen Vorstandes der Turnanstalt.

v. Struve"

Dieselbe wurde von dem Censor Assessor Müller gestrichen. Auf Freitag den 3., Nachmittags 4 Uhr erhielt ich eine Vorladung vor die Polizei. Ich wurde wegen der beabsichtigten Gründung einer Turnanstalt hieselbst befragt, und gab die befriedigendsten Erklärungen, obgleich ich im Hinblick auf §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 26. October 1833, Regierungsblatt S. 209 solche zu geben nicht schuldig war.

Nichts desto weniger erhielt ich gestern folgende Verfügung:

„Es werde die auf Montag den 6. October, Nachmittags um 4 Uhr im Saale zur Rheinaue projectirte öffentliche Versammlung, andurch verboten."

Beschluß.

Hievon Nachricht dem Obergerichtsadvocaten v. Struve.

Riegel.

In dieser Verfügung liegt zu gleicher Zeit ein Mißbrauch der Amtsgewalt, eine Verletzung des §. 13 unserer Verfassung und des Associationsgesetzes vom 26. October 1833 S. 209 ff. Es heißt mit allem Rechtsgefühle, mit aller Scheu vor Sitte und Anstand Hohn treiben, wenn der Großherzogliche Stadtdirector es wagt, sein verfassungswidriges Verbot durch Berufung auf das Gesetz vom 15. November zu beschönigen.

Das oben genannte Gesetz beginnt mit den Worten:

„Wir finden Uns bewogen, statt der im Regierungsblatt vom 22. Mai v. J., No. XXVII und in dem Regierungsblatt vom 7. Juni v. J., No. XXXI erhaltenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu beschließen und zu verordnen wie folgt:"

Die hierher gehörigen Stellen dieser Verordnungen, welche uns über deren Beweggründe Auskunft ertheilen, lauten wörtlich, wie folgt:

„Die Urheber und Wortführer einer angeblich zur Feier der Verfassung veranstalteten Volksversammlung glaubten den Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, die Vertilgung und Vertreibung aller deutschen Fürsten, und die Umwandlung Deutschlands in eine Republik öffentlich in Vorschlag bringen zu dürfen; sie thaten es zugleich mit einem Hohn und einer Frechheit, die selbst viele von denen empörte, welche ähnliche Meinungen dahin geführt haben mögen, und in einer Sprache, welche an die entsetzlichsten und blutigsten Zeiten der französischen Revolution erinnert.

Wäre auch die Ausführung dieser Vorschläge nicht an sich schon verwerflich, widerspräche sie nicht allen Vorschriften des Rechts und der Moralität, und stünde hiervon jemals ein Heil zu gewärtigen,

was Ehrgeiz und Verblendung vorzuspiegeln suchen — sie würde jedenfalls, bei der innern Gestaltung von Deutschland, bei seiner geographischen Lage und seinen Verhältnissen nach Außen, nur nach jahrelangen Kriegen; durch das Blut von Hunderttausenden, mit dem Ruin so vieler Städte, zahlloser aus diesen ihren Wohlstand ziehenden Landgemeinden, durch die Verschleuderung des öffentlichen, durch Preisgeben des Privatvermögens zu bewirken seyn.

Schon der Gedanke an eine solche furchtbare Umwälzung muß Eigenthümer jeder Art, den Landmann wie den Gewerbs- und Fabrikbesitzer, auch die große Zahl der Staatsgläubiger, deren Aller Interessen mit der Erhaltung der bestehenden Verfassung, der Ruhe und der Ordnung auf das innigste verbunden ist, mit Schaudern erfüllen, wie denn schon diese Vorschläge in mehreren, dem Orte der Versammlung näher gelegenen, Ortschaften zu Aufstand, Raub und Plünderung führten.

Bei dem eingangsgedachten, zwischen Uns und Unserem Volk glücklichen Verhältniß vertrauen Wir dem erprobten verständigen Sinn und der unwandelbaren Treue des letztern, daß es den offen an Tag gelegten Zweck der erwähnten Volksversammlung ernstlich mißbilligen, und alle Anmuthung zur Mitwirkung mit Unwillen von sich weisen werde.

Gelegentlich jener Versammlung sollen aber zugleich ähnliche Versammlungen in mehreren Ländern, und so auch in dem Großherzogthum verabredet worden seyn.

Auch in dieser Hinsicht geben wir Uns der Hoffnung hin, daß Unser Volk an solchen keinen Theil nehmen, sondern daß jeder in seinem Kreis alle gesetzlichen Wege einschlagen werde, zu bewirken, daß sie nicht zu Stande kommen, und daß Wir dadurch der Uns betrübenden Nothwendigkeit überhoben werden, solche verbieten zu müssen."

Im Angesichte dieser Beweggründe des Gesetzes wagt der Großherzogliche Stadtdirector und Geheime Rath Riegel einer Versammlung, welche in einem Wirthshause zu Mannheim abgehalten werden soll, an welcher vielleicht nicht hundert Personen Theil nehmen werden, deren ausgesprochener Zweck die Gründung einer Turnanstalt ist — zu verbieten! Das nenne ich eine Verhöhnung des Gesetzes, welche ungerügt nicht hingehen kann, wenn nicht aller Glaube an den redlichen Vollzug unserer Gesetze durchaus vernichtet werden soll.

Der § 13 unserer Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich:

> „Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.“

In der Verfügung des Stadtdirectors Riegel liegt aber zu gleicher Zeit ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigenthum des Besitzers des Gasthauses zur Rheinau und ein Eingriff in die persönliche Freiheit aller derer, welche denselben besuchen wollen.

Wenn es einer Polizeibehörde zustünde, auf durchaus frivole Gründe hin, einem Wirthe zu verbieten, Gäste in sein Haus aufzunehmen, so würden alle Wirthe aller rechtlichen Sicherheit für ihr Eigenthum beraubt. Denn ihr Eigenthum hat für sie keinen Werth, wenn sie dasselbe nicht zum Zwecke seiner Bestimmung benützen dürfen.

Wenn es einer Polizeibehörde zustehen könnte, das Zusammentreten einiger Turnfreunde unter dem Vorwande zu verhindern, dieses Zusammentreffen

„sey eine Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohe",

so könnte sie unter diesem Vorwande allen geselligen Verkehr verbieten, und am Ende selbst in dem Zusammentreten einer Mehrzahl von Familiengliedern eine die öffentliche Sicherheit und das allgemeine Wohl bedrohende Volksversammlung erkennen.

Ist denn kein Unterschied mehr zwischen Volksversammlung und Bürgerversammlung? Kein Unterschied zwischen der Besprechung eines Turnvereins und einer deutschen Republick? Kein Unterschied zwischen einigen wenigen Männern, welche in einem Wirthshause zusammentreten wollen, und den Tausenden, welche zu Hambach unter freiem Himmel zusammentrafen?

Augenscheinlich handelt es sich hier nicht entfernt von einer Volksversammlung, sondern von der Gründung eines Vereins Nicht das Gesetz vom 15. November 1833, sondern das Gesetz vom 26. October 1833 ist hier maaßgebend.

Dieses Gesetz gestattet im Hinblicke auf §. 13 unserer Verfassungsurkunde keine vorbeugende Maaßregeln gegen zu gründende Vereine, sondern räumt der Staatsregierung nur das Recht ein, einen bereits begründeten Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, aufzulösen und dessen Fortbestehen zu verbieten. Nur „die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind", ist nach Artikel 1 des Gesetzes vom 26. October 1833 strafbar.

Im vorliegenden Falle ist aber ein Verein noch gar nicht gegründet, er kann also gar nicht verboten werden, noch viel weniger kann ein solches Verbot öffentlich verkündet werden.

tor Riegel wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt und Verletzung des Artikel 13 der badischen Verfassungs-Urkunde und des Artikels 1 des Associations-Gesetzes vom 26. Oct. 1833 veranlassen.

Mannheim, den 5. October 1845.

v. Struve.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Vorstellung und Bitte des Obergerichtsadvocaten v. Struve, betreffend das verfassungswidrige Benehmen des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheime Rath Riegel hierselbst.

Der Großherzogliche Stadtdirector Geheime Rath Riegel hierselbst hat sich wiederholt der unverantwortlichsten Verletzungen unserer Verfassung, der rechtswidrigsten Eingriffe in die Eigenthumsrechte und die persönliche Freiheit hiesiger Einwohner zu Schulden kommen lassen. Namentlich hat sich derselbe erlaubt, in neuester Zeit mehrere Ver-

sammlungen zu verbieten, welche er in Gemäßheit unserer Staatsverfassung zu verbieten kein Recht hat.

Ich meine namentlich 1) die von 16 angesehenen Bürgern Mannheims auf den 15. September l. J. anberaumte Versammlung, 2) die Sonntags den 28. September beabsichtigte Versammlung, welche im Theatersaale stattfinden sollte, um Johannes Ronge und seine Gefährten sprechen zu hören, 3) die auf den 6. October anberaumte Versammlung zur Gründung eines Turnvereins.

Ich lege hierneben Abschriften zweier Beschwerden bei, welche ich in der ersten und dritten dieser Angelegenheiten an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises eingereicht habe.

Da es sich hier um die Wahrung der heiligsten politischen und religiösen Rechte der Mannheimer Bürgerschaft handelt, so stelle ich es dem Wohllöblichen Gemeinderathe anheim, ob Wohlderselbe es nicht für angemessen halten möchte, solche Schritte zu thun, welche eine Bestrafung der Willkürhandlungen des Großherzoglichen Stadtdirectors und die Sicherung der Rechtszustände der hiesigen Einwohnerschaft zur Folge haben möchte.

Hierbei erkläre ich, daß ich bereit bin, weitere Aufschlüsse in der hier besprochenen Angelegenheit zu ertheilen, in so fern der verehrliche Gemeinderath solche für wünschenswerth erachten möchte.

Mannheim, den 5. October 1845.

v. Struve.

Voranstehender Vorstellung und Bitte treten ferner bei:

Karl Mathy.	Bassermann.
Hoff.	Streuber.
Hecker.	Moll u. s. w.

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Beschwerde des Obergerichtsadvocaten v. Struve, betreffend die gewaltsame Wegnahme dreier ihm zugehöriger Exemplare des Werkes: „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungs-Raths v. Uria. Eine Recursschrift an das Publikum, herausgegeben von G. v. Struve.“

Gestern Nachmittag um 4 Uhr befand sich Adam Münck von hier in dem Weinhause von Pfeiffer auf den Planken und hatte 3 Exemplare des in meinem Verlage erschienenen in Rubro bezeichneten Werkes bei sich, als zwei Gendarmen in das Wirthszimmer eintraten und ihm dieselben abnahmen, mit dem Bemerken, sie hätten dazu Auftrag vom Großherzoglichen Stadtamte. Sie vermochten jedoch nicht, irgend einen schriftlichen Ausweis beizubringen. Es erscheint hiernach diese That

1) als ein Mißbrauch der Amtsgewalt;

2) als ein Eingriff in mein Privateigenthum, welcher sich in keiner Weise rechtfertigen läßt.

Die Frau und die Tochter des Weinwirths Pfeiffer waren zugegen und sind daher im Stande, über den Vorfall Zeugniß abzulegen.

Ich erwarte: Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt werde diesen Vorfall genau untersuchen und nach gepflogener Untersuchung verfügen:

1) Die beiden Gendarmen seyen wegen ihres gesetzwidrigen Benehmens in angemessener Weise zu bestrafen;

2) Die drei weggenommenen Exemplare meines W rkes seyen mir ungesäumt zurückzustellen.

Mannheim, den 4. October 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 4. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 30,247. Ein'abe des Obergerichtsadvocaten v Struve, resp. dessen Beschwerde, die gewaltsame Wegnahme dreier ihm zugehöriger Exemplare d.s Werkes „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths v. Uria. Eine Recursschrift an das Publikum, herausgegeben von Gustav von Struve rc. betreffend."

Beschluß.

Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve wird auf seine Beschwerde vom 4. d. M. bedeutet, daß Adam Münck, wegen Hausirhandel zur Anzeige kam, und deßwegen gegen ihn auch bereits Untersuchung eingeleitet wurde; daher vorderhand weder dem einen noch dem andern der gestellten Begehren entsprochen werden könne.

Riegel.

Großherzoglich Wohllöbliches Stadtamt!

Remonstration des Obergerichtsadvocaten v. Struve u. s. w.

So eben geht mir der von Geheime Rath Riegel unterzeichnete Beschluß vom 4. October l. J., No. 30,247 in rubricirter Angelegenheit zu, besagend:

„Dem Obergerichtsadvocaten v. Struve wird auf seine Beschwerde vom 4. d. M. bedeutet, daß Adam Münck, wegen Hausirhandel zur Anzeige kam, und deßwegen gegen ihn auch bereits Untersuchung ein-

geleitet wurde; daher vorderhand weder dem einen noch dem andern der gestellten Begehren entsprochen werden könne.“

Derselbe veranlaßt mich zu folgender Remonstration:

Die Eingriffe, welche sich Geheime Rath Riegel in jüngster Zeit in die Eigenthumsrechte und persönliche Freiheit hiesiger Einwohner erlaubt hat, erklären allerdings zur Genüge den eben mitgetheilten Beschluß, allein dadurch, daß viele andere Rechtswidrigkeiten begangen wurden, wird die hier in Frage stehende nicht entschuldigt. Vielmehr erscheint sie demzufolge nur als ein Ring in der großen Kette, welche genannter Stadtdirector um die Einwohner Mannheims zu schlingen versucht. Derselbe Staatsdiener, welcher sich nicht scheut, einem Wirthe zu verbieten, von seinem Wirthslocale Gebrauch zu machen, welcher ruhigen und friedlichen Bürgern das Zusammentreten zu edeln und schönen Zwecken untersagt, welcher einen zu berathenden Turnverein behandelt, gleich einer Hambacher Volksversammlung, der kann auch ein Werk, das ihm mißbeliebig ist unter dem Vorwande des Hausirhandels zu unterdrücken sich bemühen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, hiermit zu erklären, was sich freilich schon von selbst versteht, weil es auf dem Titel des in Rede stehenden Buches gedruckt zu lesen ist, daß „die Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths v. Uria-Sarachaga“ in meinem Verlage erschienen sind. Als Verleger habe ich das Recht, meine Verlagsartikel zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, so gut als die Verlagshandlung Bensheimer, Götz und Zeiler ihre Verlagsartikel zum Verkaufe ausbieten und zwar in derjenigen Weise, wie dieses für allgemein üblich ist, nämlich durch Herumsendung der fraglichen Werke in die Wohnungen derjenigen, von welchen man Kauflust hier glaubt erwarten zu können.

Adam Münck hat in meinem Auftrage gehandelt und wenn daher die Polizei glaubt, das Verfahren ihrer Unterbedienten auf sich nehmen zu können, wenn sie glaubt, dieselben vor der wohl verdienten Strafe dadurch schützen zu können, daß sie den Adam Münck als Hausirer betrachtet, so wird es derselben nicht gelingen, weder mich noch das Publikum über die wahren Absichten, welche jenem Eingriff in mein Privateigenthum zu Grunde liegen, irre zu machen.

Bevor ich den oben erwähnten Beschluß erhielt, glaubte ich, es handelte sich lediglich um einen unerlaubten Streich untergeordneter Polizeipersonen. Der Beschluß vom 4. October überzeugt mich dagegen, daß ich es mit dem Geheime Rath und Stadtdirector Riegel zu thun habe. Die Gensdarmen, welche den Adam Münck mein Eigenthum abnahmen, hatten nicht die Stirn, demselben unerlaubtes Hausiren vorzuwerfen. Sie beriefen sich auf die unwahre Behauptung, mein Werk sey mit Beschlag belegt worden.

Im Angesichte dieser Thatsache kann ich nicht glauben, daß die in dem Beschluß vom 4. October mitgetheilte Thatsache „daß Adam Münck wegen Hausirhandels zur Anzeige gekommen sey", die Ursache der gewaltsamen Hinwegnahme dreier Exemplare meines Werkes gewesen sey. Allerdings mag gegen Adam Münck eine Untersuchung wegen Hausirhandels eingeleitet seyn. Dies geschah aber erst nachdem ihm die drei Exemplare des Werks, die er bei sich führte, abgenommen waren und nachdem ich darüber Beschwerde geführt hatte. Auf solche Weise wird Ursach und Wirkung mit einander vertauscht, auf solche Weise sucht man zu beschönigen, was man nicht vertheidigen kann.

Ich mache daher jetzt den Geheime Rath und Stadtdirector Riegel persönlich verantwortlich für die mir angethane Unbill und erkläre

hiermit, daß, wenn ich nicht innerhalb dreier Tage deßhalb vollkommene Genugthuung erhalte, ich die weiteren erforderlichen Schritte zu diesem Behufe sofort einleiten werde.

Mannheim, den 8. October 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 9. October 1845.

Beschluß.

Geht an den Obergerichtsadvokaten G. v. Struve zurück, da man sich nicht veranlaßt sehen kann, auf diese in solcher Form übergebene Remonstration eine Entschließung zu geben. Zugleich wird ihm bemerkt, daß er seine Beschwerden an den Stadtdirector nicht bei dem Stadtamte, sondern bei der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu erheben und zu begründen habe.

Großherzoglich Badisches Stadtamt.

Riegel.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Beschwerdeschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
die gewaltsame Wegnahme dreier
ihm zugehörigen Exemplare des Werkes „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths
v. Uria-Sarachaga" betreffend.

Vor einiger Zeit gab ich in meinem Verlage ein Werk heraus unter dem Namen: „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths von Uria-Sarachaga, eine Recursschrift an das Publicum." Auf dem Titelblatte dieses Werkes steht mein Name ausdrücklich als Verleger. Als solcher habe ich nicht nur nach allgemeinen Grundsätzen und Gewohnheiten, sondern auch nach unseren positiven Gesetzen das Recht, meinen Verlagsartikel zu verwerthen. Es ist dieses in der Verordnung vom 8. September 1806 No. 2 ausdrücklich ausgesprochen, woselbst es heißt: „Jeder inländische Privat-Schriftsteller, der ein Werk unter seinem Namen herausgibt, genießt die Freiheit rc., diese Freiheit dauert noch bis ein Jahr nach seinem Tode zu etwaigem Debit der vorhandenen Exemplare fort."

Dagegen ist in den verschiedenen Verordnungen über den Hausirhandel nirgends von Büchern die Rede, am wenigsten von solchen, deren Verleger Inländer, und auf dem Titelblatte ausdrücklich angegeben sind.

Allein der Groherzogliche Stadtdirector Geheime Rath Riegel bewies bei dieser Gelegenheit wiederum, daß ihm Gesetz und Verordnung nichts gelte, wenn ihm irgend etwas mißliebig ist.

Meinen Commissionär Münck, welcher in meinem Auftrage Exemplare meiner Schrift an solche Personen verbrachte, von welchen ich Kauflust für mein Werk glaubte voraussetzen zu dürfen, wurde am 3. October Nachmittags 4 Uhr in dem Weinhause Pfeiffers auf den Planken von 2 Gensdarmen dreier Exemplare meines genannten Werkes gewaltsam beraubt. Dieselben erklärten meinem Commissionär, die Schrift sey mit Beschlag belegt und nöthigten denselben, auf diese Weise zur Herausgabe der in seinem Besitze befindlichen Exemplare desselben. Als ich deßfalls bei Großherzoglichem Stadtamte Beschwerde führte, wurde mir bemerkt, es könne derselben vorderhand keine Folge gegeben werden, indem Münck wegen Hausirhandels zur Anzeige gebracht worden sey.

Diese Angabe steht im augenscheinlichen Widerspruch mit den Erklärungen der Gensdarmen, welche sich darauf beriefen, mein Werk sey mit Beschlag belegt.

Ein solches Verfahren der hiesigen Polizeibehörde mußte mich mit gerechtem Unwillen erfüllen, und mußte mir andere ähnliche Uebergriffe derselben, welche gegen mich und meine Freunde gerichtet waren, vor die Seele führen. Ich sah mich daher veranlaßt, eine Remonstration an Großherzogliches Stadtamt einzureichen, welche ich hier im Original anschließe. Der Großherzogliche Stadtdirector Riegel, statt derselben Folge zu geben, schickte sie mir nemlich zurück, mit der darauf ersichtlichen Bemerkung.

Es frägt sich in diesem, wie in machen andern neuerdings vorgekommenen Fällen wiederum, ob unsere Gesetze zum Schutze der Bürger noch vorhanden, oder aber nur Netze sind, in welchen man sie zu fangen sucht? Wenn man alle durchaus widerrechtliche und gewaltsame Hinwegnahme beweglichen Eigenthums im Allgemeinen durch Berufung auf Hausiren glaubt rechtfertigen zu können, ohne auch nur irgend einen §. irgend einer Verordnung oder irgend eines Gesetzes anzuführen, wenn man diejenigen Gesetze, welche die Eigenthumsrechte und die persönliche Freiheit sicher stellen sollen, gänzlich ignorirt, dann muß man am Ende freilich einsehen, daß bei uns ein gesetzlicher Zustand nicht mehr besteht.

Ich schließe mit der Bitte:

1) Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle den Großherzoglichen Stadtdirector und Geheime Rath Riegel, wegen seines Verfahrens in rubricirter Angelegenheit zur Rechenschaft und Strafe ziehen.

2) Die Gensdarmen, welche sich den Anfall auf meinen Commissionär erlaubten, gleichfalls zur Verantwortung und Strafe ziehen,

endlich

3) Die Herausgabe der mir rechtswidrig entrissenen drei Exemplare meiner Schrift anordnen.

Mannheim, den 11. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung!

Recursbeschwerdeschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve als Redacteurs des Mannheimer Journals und Mitglieds des Vorstandes des hiesigen Turn-Vereins, einen in No. 277 des Mannheimer Journals befindlichen Censurstrich betreffend.

Der Stellvertreter des Censors, Assessor Müller hieselbst, hat sich erlaubt, beifolgende „Aufforderung zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turnverein", zu streichen. In diesem Strich liegt:

1) eine Verletzung des Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der Badischen Verfassungs-Urkunde und des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831.

2) Eine Verletzung der Censurinstruction, welche in dem Artikel 5 der Verordnung vom 28. Juli 1832 enthalten ist.

3) Eine Verletzung des §. 13 der Verfassungs-Urkunde, durch welchen uns unsere persönliche Freiheit zugesichert wurde. Wenn wir

nicht mehr das Recht haben sollen, uns zu gemeinnützigen Zwecken zu versammeln, so ist unsere persönliche Freiheit vernichtet.

4) Eine Verletzung des Associationsgesetzes vom 26. October 1833, demzufolge nur ein bereits gebildeter Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, aufgelöst, keineswegs aber die Bildung eines Vereins zu gemeinnützigen Zwecken verhindert werden kann.

Es ist empörend, zu sehen, wie ein auf unsere Verfassung beeidigter Staatsdiener, es wagt Verfassung und Gesetz Hohn zu sprechen, indem er uns verhindert von unsern heiligsten verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen. Alle Achtung vor dem Gesetze muß untergehen, alle Autorität der Staatsbeamten muß zu Grunde gerichtet werden, wenn eine ganze Stadt längere Zeit hindurch unter dem Einfluß eines so gesetzwidrigen, durchaus willkürlichen Verfahrens steht, wie sich bei Gelegenheit der beabsichtigten Gründung eines Turnvereins wiederum bekundet hat.

Der Bürger wird auf solche Weise mit Gewalt darauf hingewiesen, sich die Rechte selbst zu nehmen, welche ihm in verfassungswidriger Weise vorenthalten werden. Wenn die Gesetze nicht mehr heilig geachtet werden, so wanken Treue und Gehorsam und mit diesen fallen alle diejenigen, welche keine andere Stütze hatten, als die Gewalt.

Ich trage daher darauf an,

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle

1) den im Original beifolgenden Censurich aufheben und
2) den Censor zur Verantwortung ziehen, welcher es wagte, in so verfassungwidriger Weise seinem verfassungswidrigen Censuramte vorzustehen.

Mannheim, den 11. October 1845.

v. Struve.

Mannheimer Morgenblatt.

No. 238. Dienstag den 7. October 1845.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf unsere Anzeige, laut welcher das „Mannheimer Morgenblatt" nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. August d. J., No. 1489 für die betreffenden, von den Großherzoglichen Staatsstellen ausgehenden öffentlichen Kundmachungen zum offiziellen Verkündigungsblatt des Unterrheinkreises erhoben wurde, bringen wir unsern verehrten Lesen die Nachricht, daß nach Verfügung Großherzoglich Hochlöblicher Regierung des Unterrheinkreises vom 3. October d. J., No. 25,587 dasselbe auch als

amtliches Local-Verkündigungsblatt für die Stadt Mannheim

erklärt wurde.

Das „Mannheimer Morgenblatt" ist hier, in der nächsten Umgebung, überhaupt in allen Theilen des Großherzogthums Baden und dem nahen Auslande sehr verbreitet; die Insertionsgebühren sind von den dahier erscheinenden Blättern die billigsten, weßhalb wir dasselbe auch zu Privat-Bekanntmachungen jeder Art bestens empfehlen können. Zu neuen Anbestellungen auf unsere Zeitung laden wir hiermit ebenfalls ergebenst und zwar mit dem Bemerken ein, daß die Blätter vom 1. October an, als dem Anfang des neuen Quartals, nachgeliefert werden.

Mannheim, den 6. October 1845.

Die Redaction.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Ueberreichung eines Exemplars der „Actenstücke der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria-Sarachaga, eine Recursschrift an das Publikum, herausgegeben von Gustav von Struve."

Indem ich hierneben Hochpreislichem Ministerio ein Exemplar der vor kurzem hieselbst erschienenen Actenstücke der Censur des Herrn von Uria überreiche, erlaube ich mir die Bitte, hochdasselbe wolle diesem Werke einige Aufmerksamkeit zuwenden.

Mir scheint, eine vorurtheilsfreie Betrachtung dieses Werkes muß jeden denkenden Menschen von der Unhaltbarkeit der Censur überzeugen. Fünf Sechstheile der Censurstriche des Herrn v. Uria wurden mir nach und nach von den beiden, dem Censor vorgesetzten Behörden freigegeben. Die Unterdrückung des übrigen Sechstheils brachte gewiß unserer Regierung weit weniger Vortheil, als die ungerechte Streichung der freigegebenen Artikel derselben Schaden brachte. Denn

1) führten diese Striche wiederholt darauf, an das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 zu erinnern, und die verfassungswidrige Aufhebung desselben in Anregung zu bringen;

2) wurde Jedermann unwillig über einen Censor, welcher seine eigene ultramontane Persönlichkeit an die Stelle des ihm durch Verordnung v. 28. Juli 1832 Art. 5 gezogenen Schranken setzte. Dieser Unwille richtete sich natürlich wenigstens theilweise und mit Recht auch gegen das Groß-

herzogliche Ministerium des Innern, von welchem die überhaupt verfassungswidrig und überdieß so unverantwortlich ausgeübte Censur ausgehe.

3) Die von dem Censor gegen mich eingeleiteten chicanösen Prozesse verletzten das Rechtsgefühl aller derer, welche davon Kunde erhielten. Jedermann sagte sich: wenn ein Advocat in seinen Prozessen chicanirt, so nennt man ihn einen Rabulisten. Wie sollen wir aber einen Staatsdiener nennen, welcher einen Advocaten chicanirt?

4) Die Verletzung des Amtsgeheimnisses und der Formen des Anstandes, welche sich der Censor zu Schulden kommen ließ, verrathen eben so sehr dessen Mangel an Gewissenhaftigkeit als an Selbstbeherrschung. Kann wohl ein solcher Mann die Schriften gewissenhafter und verständiger Leute censiren, ohne sie zu verderben?

5) Das tyrannische Wesen, welches sich derselbe erlaubte, mag in Spanien an der Tagesordnung seyn; allein in Baden sind wir es nicht gewöhnt und die Behörde, welche es auch nur duldet, muß dadurch in der Achtung des Publicums sinken.

Diese und ähnliche Betrachtungen greife ich nicht aus der Luft, sondern sie sind mir wiederholt von achtungswerthen Männern selbst mitgetheilt worden.

Möge Hochpreisliches Ministerium des Innern dieselben würdigen, und von der Grundansicht ausgehend, die Censur sey verfassungswidrig, zweckwidrig und für die Staatsregierung nicht minder gefährlich, als für das Volk, dahin wirken, daß ein verfassungsmäßiger Zustand in Betreff der Presse hergestellt werde, bevor das Volk aufhört, die verfassungswidrigen Censur-Verordnungen allgemein als solche zu erkennen, und folgeweise unbeachtet zu lassen.

Ich schließe mit der Bitte um Gerechtigkeit, in welcher sich alle die vielen zur Zeit noch unerledigten Vorstellungen, Recursschriften

und andere Eingaben auflösen, welche ich seit drei Monaten bei dieser hohen Behörde eingereicht habe.

Wie viele Mühe könnte sich das hohe Ministerium ersparen, wenn es nicht einen Mann anstellte, um zu streichen, und dessen Striche dann wiederum gestrichen werden mußten!

Das Prinzip der Ueberwachung und des Zwanges, an welchem das hohe Ministerium noch immer festhält, hat sich überlebt, dessen Leiche schreckt niemanden mehr. Es wäre Zeit, sie zu beerdigen.

Mannheim, den 12. October 1845.

v. Struve.

An

Herrn Sporteleinnehmer Greber hierselbst.

So eben erhalte ich wiederum drei Sportelzettel im Betrage von 1 fl. 36 kr. — 26 kr. und 18 kr. von Ihnen, welche sämmtlich die von mir in Censur-Angelegenheiten ergriffenen Recurse betreffen. Als Staatsdiener muß Ihnen der §. 53 unserer Verfassungs-Urkunde bekannt seyn, welcher wörtlich lautet wie folgt:

> „ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden."

Es muß Ihnen bekannt seyn, daß die Stände weder zu der Censur, noch zu irgend einer Auflage ihre Zustimmung ertheilt haben, welche die an und für sich schon verfassungswidrige und schwer auf

uns lastende Censur zu einer noch größern Last zu machen geeignet wäre.

Der Staat hat daher durchaus kein Recht wegen Censurstrichen und andern mit der Censur in Verbindung stehenden Verfügungen der Behörden Auflagen zu erheben, und folgeweise habe ich keine Pflicht, solche zu bezahlen.

Ich werde sie daher auch nicht bezahlen, denn ich bin fest entschlossen, auf dem festen Grund und Boden unserer Badischen Verfassungsurkunde und der deutschen Bundesacte zu stehen, und werde daher jedem Versuch, verfassungswidrige Auflagen zu erheben, auf das entschiedenste entgegen treten. Ich werde jeden einzelnen Staatsdiener, welcher sich dazu gebrauchen läßt, verfassungswidrige Auflagen zu erheben, persönlich für sein Verfahren verantwortlich machen und die Sache vor die Kammern bringen, welche demnächst zusammentreten werden.

Von diesem meinem Schreiben an Sie werde ich unverweilt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Kenntniß geben, und gebe Ihnen anheim, was Sie unter obwaltenden Umständen auf Ihre persönliche Verantwortung und Gefahr glauben thun zu können.

Mannheim, den 14. October 1845.

v. Struve.

LXXXIV

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Erklärung
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
betreffend die Sporteln in Censursachen.

So eben sind mir wieder drei Sportelzettel in Angelegenheiten der Censur zugekommen. Ich kann mich nicht verpflichtet erachten, dieselben zu bezahlen, da die Censur rechtswidrig und eine Auflage in Betreff der Verhandlungen dieses verfassungswidrigen Instituts von den Kammern nicht genehmigt wurde. Ich lege daher dem hohen Ministerio Abschrift eines Schreibens bei, welches ich unterm Heutigen an den Sporteleinnehmer Greber erlassen habe, und stelle es lediglich dieser hohen Behörde anheim, ob dieselbe vor den Kammern und der deutschen Nation glaubt verantworten zu können, eine Auflage mit Gewalt zu erheben, welche das verfassungswidrige Institut der Censur zu einer noch schwereren Last macht, als es an und für sich schon ist.

Mannheim, den 19. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend die Nummern 280, 281, 282, 283 und 284 dieser Zeitung.

Geht br. m. an den Beschwerdeführer zur Reinigung von den unziemlichen Ausfällen zurück.
Mannheim, den 17. October 1845.
Der Censor,
Regierungsrath von Uria.

Kaum ist der Großherzogliche Regierungs-Rath und Censor von Uria-Sarachaga von seiner Reise zurückgekehrt, so sehe ich mich schon wieder zu den wohlbegründetsten Beschwerden gegen denselben veranlaßt. So lange dessen Substitut, Herr Assessor Müller, die Censur handhabte, konnte ich zwar allerdings mit manchen seiner Striche nicht einverstanden seyn, allein ich hegte doch die Ueberzeugung, daß er nur streiche, was er in Gemäßheit der von seinen vorgesetzten Behörden erhaltenen Weisung glaube streichen zu müssen. Allein das Verfahren des Herrn v. Uria hat mir klar bewiesen, daß er im Widerspruche

mit den Weisungen der ihm verfassungsmäßig vorgesetzten Behörden streiche, was er glaubt im Interesse der jesuitisch-absolutistischen Partei streichen zu müssen. Daß derselbe in dem bezeichneten Geiste die Censur handhabe, erhellt aus den von mir veröffentlichten Actenstücken seiner Censur zur Genüge. In diesem Sinne hat sich auch das größere Publikum bei vielen Gelegenheiten nicht undeutlich ausgesprochen, und die wiederholten Verfügungen der dem Censor vorgesetzten Behörden, welche dessen Striche aufhoben, mußten das Publikum in dieser Ansicht nothwendig bestärken.

Der Wiedereintritt des Herrn v. Uria in sein Censorenamt muß daher nothwenig den Kampf erneuern, welcher während seiner Abwesenheit so ziemlich geruht hatte.

Die hiebei folgenden Censurstriche werden die Großherzogliche Regierung überzeugen, daß die von Hochderselben so wie von dem Ministerium des Innern wiederholt ergangenen Verfügungen, wodurch fünf Sechstheile der Censurstriche des Herrn von Uria aufgehoben wurden, denselben durchaus nicht bestimmt haben, in der Art und Weise der Handhabung der Censur irgend eine Veränderung eintreten zu lassen.

Ich bitte daher,

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle

1) die in beifolgenden Blättern verfügten Censurstriche aufheben,

2) dahin wirken, daß der Regierungs-Rath von Uria von seinem Censoramte entfernt werde.

Mannheim, den 15. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises.

Recursbeschwerdeschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
betreffend den Strich einer Bekanntmachung, wegen beabsichtigter Vorlesungen desselben.

Geht br. m. an den Beschwerdeführer zur Reinigung von den unziemlichen Ausfällen zurück.

Mannheim, den 17. Oct. 1845.

Der Censor,
Regierungs-Rath von Uria.

Es scheint, es hat sich die hiesige Censur mit der hiesigen Polizeibehörde verbunden, mir die Ausübung aller meiner verfassungsmäßigen Rechte thatsächlich zu bestreiten. Mein Eigenthum wird mir durch Gendarmen gewaltsam entrissen, und ich kann, wiederholter Anforderungen ungeachtet zu demselben nicht gelangen.

Die Gründung eines Turnvereins, bei welcher ich mitwirkte, wurde durch Censur und Polizei im Widerspruch mit Gesetz und Recht bekämpft.

Den Gegenstand dieser Beschwerde bildet eine in No. 281 vom 14. l. M. enthaltene Ankündigung, welche wörtlich lautet wie folgt:

> „In Folge mehrfacher Aufforderungen sehe ich mich veranlaßt, einen Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands im Laufe kommenden Winters zu eröffnen.
>
> Donnerstag, den 6. November, Abends 8 Uhr, werde ich die Vorträge beginnen und sie jeden Donnerstag bis Ende März fortsetzen.
>
> Der Abonnementspreis für den ganzen Cursus beträgt 1 fl. Subscriptionslisten liegen in sämmtlichen hiesigen Buchhandlungen auf. Das Lokal wird später bekannt gemacht werden."

Nach Art. 5 der Verordnung vom 28. Juli 1832, welcher sich auf die §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 bezieht, darf der Censor nichts anders streichen, als solche Aeußerungen, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründen würden.

Ich frage nun jeden Mann von Ehre und Gewissen, jeden Mann, der nicht alles Schamgefühles baar und ledig ist, ob obige Ankündigung den Thatbestand irgend eines Verbrechens oder irgend eines Vergehens begründet? Begründet jene Bekanntmachung aber nicht den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens, so kann selbst nach der Verordnung vom 28. Juli 1832 dieselbe nicht gestrichen werden. Allein das ist der Fluch des Unrechts, daß es fortzeugend immer Unrecht schafft.

Zuerst wurde in verfassungswidriger Weise das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 aufgehoben, unter ausdrücklicher Zusicherung, keine Aeußerung solle durch die Censur unterdrückt werden, welche, falls sie

durch die Presse veröffentlicht würde, nicht eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Folge haben würde. Bald ward aber diese Beschränkung der Censur nicht minder beseitigt, als das Preßgesetz selbst. Der Censor fing an zu streichen, was ihm beliebte, ohne alle Rücksicht auf Verbrechen und Vergehen, ohne alle Rücksicht auf geschichtliche Wahrheit, ohne alle Rücksicht auf die Interessen des deutschen Vaterlandes.

Die von mir vor kurzem veröffentlichten „Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungs-Raths v. Uria-Sarachaga" liefern hiefür die sprechensten Beweise.

Allein Schritt für Schritt geht man immer weiter auf dem Wege des Unrechts und der Verfassungswidrigkeit. Man benützt jetzt die Censur, um dem Bürger die Ausübung mehrerer seiner heiligsten verfassungsmäßigen Rechte unmöglich zu machen.

Der §. 18 unserer Verfassungs-Urkunde räumt jedem Landeseinwohner ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz ein. Nichts desto weniger bekämpft die Censur die deutsch-katholische Bewegung mit aller Macht und wehrt den Deutsch-Katholiken sich mit Hülfe der Presse zu organisiren und für ihren Gottesdienst die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.

Der Art. 13 stellt die persönliche Freiheit der Badener unter den Schutz der Gesetze. Ich frage nun wieder jeden redlichen Mann, jeden Mann, der noch Schamgefühl besitzt: worin besteht denn die persönliche Freiheit? Die Antwort auf diese Frage ist ganz einfach: in der Freiheit, alles zu thun und zu lassen, was nicht die Rechte Anderer verletzt. Eine öffentlich angekündigte Vorlesung zumal über die rechtlichen Zustände unseres deutschen Vaterlandes kränkt keine Rechte. Niemand wird durch diese Ankündigung zu irgend etwas verpflichtet, das er nicht freiwillig leistet. Niemand wird durch dieselbe gezwun-

gen, sie anzuhören, wenn er nicht will, während auf der andern Seite Jedermann durch dieselbe Zusage erhält, den Vorlesungen beiwohnen zu dürfen, wenn er den mäßigen Eintrittspreis bezahlen will. Die Behörden sind daher in der Lage, diese Vorlesungen zu überwachen und einzuschreiten, sobald ein Eingriff in die Rechtssphäre hervorgerufen wird. Ein früheres Einschreiten aber ist verfassungswidrig und ich werde mir dasselbe nicht ruhig gefallen lassen.

Die Frage ist wiederum klar und deutlich: hat bei uns im Badischen die Verfassungsurkunde noch practische Bedeutung oder nicht? jeder, welcher diese Frage practisch verneint, möge wohl bedenken, daß unsere Verfassungsurkunde nicht nur die Rechte des Volks, sondern auch diejenigen des Regentenhauses feststellt und daß letztere in große Gefahr kommen, wenn sich das Volk überzeugt, daß seine Rechte nicht mehr heilig gehalten werden.

Nicht bloß in meinem Interesse, sondern auch in demjenigen des badischen Regentenhauses und des badischen Volkes stelle ich daher die Bitte:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle nicht zugeben, daß in meiner Person außer dem Art. 18 der deutschen Bundesacte, der §. 17 der Badischen Verfassungs-Urkunde, dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831, auch noch die Verordnung vom 28. Juli 1832 und der §. 13 der Badischen Verfassungsurkunde verletzt werden;

es wolle hochdieselbe vielmehr:

1) den verfassungs- und verordnungswidrigen Strich meiner Einladung zu den von mir zu haltenden Vorträgen aufheben, und

2) dahin wirken, daß ähnliche verfassungswidrige und rechtswidrige Striche nicht mehr vorkommen.

Sollte Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises diesen meinen Anträgen gemäß nicht verfügen, so zeige ich für diesen Fall sofort das Rechtsmittel des Recurses an Großherzogliches Ministerium des Innern an, bitte diese hohe Behörde diese Schrift auch für Hochdieselbe als Recursausführungsschrift zu betrachten und in Gemäßheit der von mir gestellten Bitte zu verfügen.

Mannheim, den 15. October 1845.

v. Struve.

An den Großherzoglichen Censor, Regierungsroth v. Uria-Sarachaga

zur Weiterbeförderung

an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 10. October 1845.

No. 26,172. Bericht des Stadtamts Mannheim vom 6. d. M.

Die auf Montag den 6. d. M. im Wirthshause zur Rheinaue angeblich Behufs der Besprechung zur Begründung einer Turnanstalt projectirte Versammlung betreffend.

Beschluß.

Dem Stadt-Amt Mannheim wird unter Rückgabe seiner Acten zur weitern Bekanntmachung eröffnet:

Der von dem Ob.-G.-Advocaten von Struve gegen die stadtamtliche Verfügung vom 2. d. M. anher ergriffene Recurs wird unter Bestätigung dieser durch das Gesetz vom 15. November 1833 gerechtfertigten Verfügung als unbegründet unter Verfällung des Recurrenten in die Kosten verworfen.

Dem weitern Petitum des Ob.-G.-Advocaten von Struve kann keine Folge gegeben werden, indem von dem Stadt-Amt nach seiner Zuständigkeit verfahren worden ist und überall kein Amts-Mißbrauch oder Verfassungsverletzung vorliegt.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Geschehen Mannheim, den 15. October 1845.

Vor
Großherzoglichem Stadtamt
gegenwärtig
Polizei = Assessor Müller.

Es wird vorerst als Einleitung und nähere Erklärung der Anzeige Folgendes bemerkt:

Es wurde dem Stadtamte bekannt, daß am Montag den 6. l. M. in der Rheinau, angeblich Behufs der Besprechung zur Begründung einer Turnanstalt eine öffentliche Versammlung stattfinden soll, wobei der Beanzeigte in der Eigenschaft als s. g. provisorischer Vorstand der Anstalt die Einladung zu dieser Versammlung unterzeichnete. Deßwegen wurde er am 3 d. M. über diese Sache zu Protocoll näher einvernommen und dann mittelst Verfügung von gleichem Datum auf den Grund des Gesetzes vom 15. November 1833, Regierungs-Blatt S. 243 die Abhaltung der projectirten Versammlung verboten, welche Verfügung in der Zwischenzeit auf durch Ober-Gerichts-Advocat von Struve ergriffenen Recurs durch hohe Kreisregierung dahier im Erlaß vom 10. d. M. No. 26,172 bestätigt worden ist.

Die Versammlung wurde des Verbotes ungeachtet doch abgehalten und hat namentlich der Beanzeigte daran Theil genommen, wie man sich davon durch eigene Wahrnehmung überzeugte. Obgleich vielleicht 60 bis 70 hiesige Einwohner bei der Versammlung anwesend waren, so hält man es einstweilen für zweckmäßig, gegen den Ober-Gerichts-

Advocaten von Struve Untersuchung einzuleiten, weil man von ihm die actenmäßige Gewißheit hat, daß ihm die stadtamtliche Verfügung, die jenes Verbot zum Gegenstand hat, bekannt gewesen ist. Im Uebrigen wird sich auf die Acten, die Abhaltung einer Versammlung angeblich Behufs der Besprechung zur Begründung einer Turnanstalt betreffend berufen.

Auf die ergangene Ladung ist heute Ober-Gerichts-Advocat von Struve vor dem Stadtamte erschienen. Man eröffnete ihm die gegen ihn eingelaufene Anzeige, worauf er sich durch eigenes Dictiren in die Feder hierauf rechtfertigt: „So sehr ich geneigt und bereit bin jedem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Gebot oder Verbot einer Staatsbehörde Folge zu leisten, ebenso fest bin ich entschlossen, jedem verfassungswidrigen und ungesetzlichen Gebot oder Verbot derselben Widerstand entgegen zu setzen.“

„Der §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde stellt die persönliche Freiheit aller Badener unter den Schutz der Verfassung, und das Associations-Gesetz vom 26. October 1833 gestattet den Staatsbehörden nur einen bereits gegründeten Verein aufzulösen, insofern er eine Tendenz angenommen hat, welcher die öffentliche Ordnung und das Wohl des Staates gefährdet. Das Großherzogliche Stadtamt hat sich daher einer Verletzung des §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 26. October 1833 zu Schulden kommen lassen, als dasselbe eine durchaus gesetzmäßige Versammlung verbot. Die Verbote gegen gesetzmäßige Handlungen hiesiger Einwohner von Seite der Polizei haben sich in letzterer Zeit in so überraschender Weise vermehrt, daß jeder verfassungstreue Badener sich aufgefordert fühlen muß, seine Rechte zu wahren und diejenigen Staatsdiener zur wohlverdienten Strafe zu bringen, welche sich dazu hergeben, Verfassung und Gesetz mit Füßen zu treten. Bevor ich schließe, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß

die Ladung, welche mir zugegangen ist, ein Rubrum enthält, welches zur vorliegenden Sache nicht paßt und für mich persönlich verletzend ist."

Ich bin wegen Störung der öffentlichen Ordnung vorgeladen worden, während Großherzogliches Stadtamt doch selbst wußte, daß bei der in Frage stehenden Versammlung die öffentliche Ordnung nicht gestört worden ist."

„Ich bitte daher das Rubrum dieser Sache verändern zu lassen, indem es auf mich einen falschen Schein wirft."

„Ferner bemerke ich:

„Allerdings habe ich der Versammlung beigewohnt, welche gestern vor acht Tagen statt fand, um die Gründung eines Turnvereins zu besprechen. Ich habe dieser Versammlung nicht bloß beigewohnt, sondern ich glaube sagen zu können, daß ich sie geleitet habe. Dieselbe fand übrigens nicht im Rheinausaale statt, weil dieser verschlossen war, sondern in dem gewöhnlichen Wirthszimmer des Gasthofes zur Rheinaue. Die Gründe, welche mich bestimmten, die Versammlung abzuhalten, habe ich zum Theil bereits angeführt. Weiter habe ich desfalls zu bemerken:

„Es ist ein tiefgefühltes Bedürfniß, den Körper zu entwickeln und kräftig auszubilden, dieses kann hauptsächlich nur durch regelmäßiges Turnen geschehen. Zu dieser positiven Seite, welche das Turnen wünschenswerth macht, tritt noch eine negative Seite hinzu. Die Zeit und die Kräfte, welche der Pflege und Uebung des Körpers entgehen, werden nicht selten dem Ruine desselben zugewandt. Die Männer und Jünglinge, welche keine Gelegenheit finden, sich körperlich zu üben, gehen in die Wirthshäuser und bringen da ihre Zeit zu, welche sie weit besser dem Turnen widmen könnten. Ich hege daher die feste Ueberzeugung, eine mit Umsicht geleitete Turnanstalt würde nicht nur auf der einen Seite durch Kräftigung der Körper der Turner wohlthätig wirken, sondern auch auf der andern Seite dadurch, daß sie

manches Schlimme verhüten würde. Derjenige Staatsdiener, welcher in verfassungswidriger Weise einer so heilsamen Anstalt entgegentritt, wie wir sie hier beabsichtigen, muß den allgemeinen Unwillen aller derer auf sich ziehen, welche eingedenk des Satzes: mens sana in corpore sano es für ihre Aufgabe halten, eine kräftige Entwickelung des Menschengeschlechts nach Körper und Geist zu befördern.

U. d. U.

v. Struve.''

Hierauf ergeht in Erwägung, daß

1) durch die Untersuchung dargethan wurde, daß der Beanzeigte der am Montag den 6. l. J. abgehaltenen vom Stadtamte verbotenen Versammlung nicht blos angewohnt, sondern dieselbe leitete;

2) nach dem Gesetz vom 15. November 1833 den Staatsbehörden die Befugniß zusteht, jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, zu verbieten und daß auf die Uebertretung eines ergangenen Verbotes entweder eine Geldstrafe, die den Betrag von 60 fl. oder eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen darf, angedroht ist;

3) die stadtamtliche Verfügung vom 3. d. M., nun auch bereits von der Behörde zweiter Instanz bestätigt wurde, worauf es übrigens hier gar nicht ankömmt, indem der Beanzeigte bloß das Recht haben konnte, die Ungesetzlichkeit oder gar die Verfassungswidrigkeit des amtlichen Verbotes auf dem Wege des Recurses darzuthun, keineswegs aber dem ergangenen Verbote zum Trotz der untersagten Versammlung anzuwohnen und solche zu leiten, so wie nach Ansicht des §. 19 im Strafedict, den Kostenpunkt betreffend, auf abgeführte Untersuchung anmit

Urtheil.

Es werde der Beanzeigte Obergerichtsadvocat von Struve dahier wegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Theilnahme an der Montags, den 6. l. J. abgehaltenen verbotenen Versammlung und Leitung derselben in eine polizeiliche Geldstrafe von 25 fl., so wie zur Tragung der Untersuchungskosten verfällt.

V. R. W.

Großherzogliches Stadtamt.

Müller.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
J. G.
wegen angeblicher Störung der öffentlichen Ordnung.

No. 26,873. Geht zurück zur Reinigung von den unziemlichen Ausfällen.

Mannheim, den 18. Oct. 1845.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Schwind.

Es ist zwar ein wohlbekanntes Sprichwort: Undank ist der Welt Lohn. Allein in dem Maaße, wie die Behörden der Stadt Mannheim sich bemühen, mir diesen Satz fühlbar zu machen, hat sich der Undank doch nicht leicht öffentlich gezeigt.

Im Vereine mit einer Anzahl hiesiger Bürger gründete ich vergangenen Sommer e'ne Badeanstalt im Rhein, welche einem tiefgefühlten Bedürfnisse abhalf. Zu diesem Behufe mußten aber an der betreffenden Stelle einige Weidenbüsche beseitigt werden. Dieses geschah nach vorgängiger Besprechung mit dem Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin. Jetzt wird gegen mich deßfalls eine Untersuchung wegen Holzfrevels eingeleitet! Dieses ist mein Dank, für die Mitwirkung zur Begründung jener Badanstalt.

Ein zweites Bedürfniß der hiesigen Bevölkerung besteht in der Gründung einer Turnanstalt, indem die Einwohner Mannheims im gegenwärtigen Augenblicke gar keine Gelegenheit besitzen, sich körperlich zu üben und auszubilden.

Der Dank der mir für diese Bestrebung von der hiesigen Behörde zu Theil wird, besteht in nachstehendem Erkenntnisse des Stadtamts, es lautet wörtlich, wie folgt:

„Es werde der Beanzeigte Obergerichtsadvocat von Struve dahier wegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Theilnahme an der Montags den 6. l. J. abgehaltenen verbotenen Versammlung und Leitung derselben in eine polizeiliche Geldstrafe von 25 fl, so wie zur Tragung der Untersuchungskosten verfällt."

Dahin ist es also bei uns in Mannheim gekommen, daß der Mann, welcher mit Ueberwindung mannigfaltiger Schwierigkeiten, mit Aufopferung seiner Zeit, mit Anstrengung aller seiner Kräfte gemeinnützige Anstalten ins Leben zu rufen sich bemüht, wegen dieses seines Beginnens in Untersuchung gezogen, verfolgt und bestraft wird! Ich will den positiv-rechtlichen Standpunkt der Sache, welchen ich in meiner vor dem Stadtamte abgegebenen Erklärung bereits festgestellt habe, hier nicht weiter erörtern. Allein ich frage: wohin soll und muß ein derartiges Verfahren der hiesigen Behörden führen? muß nicht jeder

redliche Mann, die Behörden als seine schlimmsten Feinde betrachten, wenn er gewahrt, daß sie verfolgen, wo sie unterstützen sollten, verbieten, wo sie fördern sollten? Wo solche Verfolgungen stattfinden können, wie diejenigen, zu deren Ziele ich ausersehen wurde, da muß das Ansehen der Gesetze und der Behörden nothwendig von Grund aus untergraben werden. Die Behörden mögen mich strafen dafür, daß ich mich bemühe, wohlthätige Anstalten zu gründen. In den Augen der Bewohner Mannheims werde ich dadurch doch nicht zum Verbrecher werden. Die Behörden mögen meine kostbare Zeit durch unausgesetzte Verhöre in Anspruch nehmen. Es wird mir doch so viel bleiben, um meine Pflichten treu erfüllen zu können. Die Behörden mögen alle unsere verfassungsmäßigen Rechte mit Füßen treten, sie mögen einen Mannheimer Turnverein behandeln, als wäre er eine deutsche Republik, sie mögen die in einem Wirthszimmer abgehaltene Versammlung von etwa 10 Mannheimer Einwohnern unter den Gesichtspunkt einer Hambacher Volksversammlung stellen, sie mögen alle Gesetze, statt auszulegen, weglegen — mit Einem Worte, sie mögen sich hinwegsetzen über Treue und Glauben, über Recht und Billigkeit, sie mögen ablegen jedes Gefühl der Scham und jede Regung von Ehre und Gewissen — ich werde festhalten an unserer Verfassung und unsern Gesetzen, mir werden stets heilig seyn die Rechte der Regierung. Allein ich wiederhole es, ehe ich mir das Geringste meiner verfassungsmäßigen Rechte rauben lasse, werde ich kämpfen bis zum letzten Hauche meines Lebens.

Mein Grundsatz ist: Niemand zu verletzen, allein eine Verletzung meiner Rechte, nicht ruhig hinzunehmen. Ich mache daher die hohe Regierung wiederholt darauf aufmerksam, daß die Fortsetzung der gegen mich eingeleiteten Verfolgungen vielleicht weiter führen dürfte, als die Mannheimer Behörden sich jetzt noch denken möchten. Die eng-

lische Revolution brach aus, weil man ungerechte Auflagen und Strafen von Männern erhob, welche den Muth hatten, ihre verfassungsmäßigen Rechte geltend zu machen.

Diesen Muth besitze ich auch. Die Regierung möge daher wohl bedenken, daß ihre Verantwortlichkeit groß ist, wenn sie einen Kampf beginnt, welcher unausbleiblich zu immer größerm Unrecht führen muß.

Ich schließe daher mit der Bitte:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle das im Eingang mitgetheilte Erkenntniß des Stadtamts Mannheim aufheben und mich mit allen Kosten verschonen.

Mannheim, den 16. October 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 30. September 1845.

Die
Großherzogliche Wasser- und Straßenbau-Inspection Mannheim
an
das Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

Die Beschädigung der Pflanzungen bei der Badanstalt vor der Mühlau dahier betreffend.

Die Großherzogliche Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues hat im letzten Sommer die Errichtung einer Badeanstalt außerhalb dem Faschinat vor der Mühlau in flußbaupolizeilicher Beziehung mit dem Anfügen gestattet, daß man sich vorbehalte, diese Erlaubniß zurückzunehmen, wenn es sich in der Folge zeigen sollte, daß das Bestehen dieser Anstalt der in flußbaupolizeilicher Beziehung zu wahrenden Interessen nicht entspreche.

Dieses haben wir dem Vorstand der Badeanstalt eröffnet, allein nach der auf erhaltene Anzeige vorgenommenen Besichtigung haben wir gefunden, daß an jener Stelle erst vor einigen Tagen ein großer Theil der auf Kosten der Flußbaukasse angelegten Weiden-Pflanzungen ausgestockt und ein Theil der auf dem Faschinat stehenden Weiden abgehauen wurde.

Es ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß die oben bemerkte Erlaubniß der besagten Badeanstalt von Seiten der obersten Baubehörde sogleich wieder zurück genommen werde, sobald der eben berührte Flußbaufrevel daselbst zur Kenntniß kommt; da wir aber der Badeanstalt ein ferneres Gedeihen wünschen, so ersuchen wir Großherzogliches Stadtamt dienstfreundschaftlich obigen Frevel, welcher dem Vernehmen nach von den zur Ueberfahrt bestimmten Schiffern Christoph Dann und Erhard Ried soll verübt worden seyn, gefälligst untersuchen und den Schuldner zur gebührenden Strafe ziehen, dem Vorstand der Badeanstalt aber gefälligst aufgeben zu wollen, dafür zu sorgen, daß durchaus nicht das Geringste an der dortigen Weidenpflanzung verdorben werde, indem sonst die Badeanstalt von seiner Stelle entfernt werden müsse.

Hinsichtlich des verübten Frevels wird der für die Mühlau aufgestellte Schütz Heingärtner nähere Auskunft geben können.

Das Resultat bitten wir uns gefälligst mittheilen zu wollen.

Lienin.

Geschehen Mannheim, den 7. October 1845.

Vor Großherzoglichem Stadtamte,

gegenwärtig

Polizei-Assessor Müller.

In Folge ergangener Ladung erscheint heute der Mühlau-Schütz Jakob Heingärtner von hier, welcher folgendes auf geeignete Eröffnung angibt:

Die Großherzogliche Wasser- und Straßenbau-Inspection hat schon früher längs des Ufers am Rhein eine Menge junger Weiden pflanzen

lassen, so daß sie jetzt gegenwärtig gleichsam ein Wäldchen bilden. Nachdem nun im längst abgewichenen Sommer die neue Badeanstalt gegründet wurde, so verschwanden auf einer Stelle diese jungen Weiden und der Badaufseher Rieth sagte mir, man habe sie deßwegen entfernt, weil sie für die Badenden sehr hinderlich seyen.

Ein weiteres kann ich nicht angeben.

U. d. A.
J. Heingärtner.

Ferner erscheinen auch die beiden Schiffer Gerhard Rieth und Christoph Dann, welche als Aufseher über die neu errichtete Badeanstalt bestellt und verflichtet sind. Sie gaben folgendes an:

Es fanden sich auf zwei Stellen Weiden, wo sie nicht nur allein für die Badenden hinderlich waren, sondern selbst gefährlich werden konnten. Dieselben stunden nämlich im Wasser innen, beiläufig zehn bis fünfzehn Schritte als der Rhein angewachsen war, und dieß geschieht natürlich so oft, als der Rhein wieder wächst. Es geschah nun einigemal, daß Badende durch die starke Strömung mitten hinein getrieben wurden, so daß ihr Leben in Gefahr war und wir ihnen mit dem Nachen zu Hülfe eilen mußten. Zufälligerweise war auch der Vorstand der Badeanstalt, Obergerichtsadvokat von Struve, anwesend.

Bald darauf wurde nun von dem Comite selbst angeordnet, daß diese Partie Weiden ausgerottet werden sollten, und wir erhielten deßwegen von demselben hiezu den Auftrag, und ich Erhard Rieth bestellte dazu fähige Leute, indem die Bäumchen sammt der Wurzel aus dem Boden herausgerissen werden mußten. Von einem Frevel kann daher die Rede nicht seyn. Jedenfalls wäre derselbe nicht von uns verübt worden. Die Arbeiter wurden durch das Comite bezahlt.

U. d. A.
Erhard Rieth.
Christoph Dann.

Geschehen Mannheim, den 15. October 1845.

Vor Großherzoglichem Stadtamte,

gegenwärtig

Polizei-Assessor Müller.

Man hat sich veranlaßt gesehen: den anderseitigen Beschluß, womit die Acten an das hiesige Bürgermeisteramt abgegeben werden sollten, wieder aufzuheben und den Ober-Gerichts-Advocaten v. Struve, der heute in einer andern Angelegenheit vor Amt gewesen ist, einzuvernehmen, weil er nach der Behauptung der beiden verpflichteten Aufseher fürs Erste als Vorstand der Bade-Anstalt an dem offenen Rheinstrom und dann fürs Zweite als intellectueller Urheber des angeblichen Frevels bezeichnet ist. Auf geeigneten Vorhalt und Eröffnung gibt er Folgendes an:

Als Mitglied des aus den Herren Rentmeister Nestler, Werkmeister Metzger, Verwalter Wimmer, Zimmermeister Held und Herrn Diffene bestehenden Vorstands der Bade-Anstalt im Rhein besprach ich mich Namens dieses Vorstandes schon vor der Eröffnung der Bade-Anstalt mit Herrn Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin. Es war uns gleich anfangs klar, daß die Bade-Anstalt gar nicht eingerichtet werden könnte, in sofern nicht Einiges von dem stehenden Weidenholze entfernt würde. Es mußte nothwendig ein Weg durch das Gebüsch gehauen werden, um zu dem Badeplatze gelangen zu können; zweitens mußten diejenigen Weidenbüsche entfernt werden, welche im Rheine selbst befindlich, theils das Ansetzen von Schlamm beförderte,

theils den Badenden gefährlich wurden, indem sie sich leicht in denselben verwickeln konnten, theils endlich die freie Uebersicht des Badeplatzes und folgeweise die Beaufsichtigung der Badenden unmöglich machten. Ohne Entfernung der solchergestalt im Wege stehenden Weidenbüsche, konnte die Bade-Anstalt am Rhein durchaus nicht gegründet werden. Dieses erkannten wir von Anfang an, weßhalb ich im Auftrag des Vorstandes mich deßhalb mit Herrn Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin besprach. Ich legte ihm ausdrücklich die Frage vor, ob' er die Beseitigung des den Badeplatz behindernden Weidenholzes selbst beaufsichtigen oder uns überlassen wolle? Er erwiederte mir hierauf, daß er solches dem Vorstande überlasse, indem er von denen, denselben bildenden Männern, erwarten könne, daß keine durch den Zweck der Bade-Anstatt nicht bedingte Beschädigung der Weiden stattfinden würde. Unter diesen Umständen muß es mich sehr befremden, die mir so eben mitgetheilte Eröffnung zu vernehmen.

Der Herr Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin wußte und mußte wissen, daß der Badeplatz nicht angelegt werden könne, ohne Entfernung einiger Weidenbüsche. Nur in sofern hätte er also Grund zur Klage, als auch solche wären entfernt worden, deren Entfernung durch den Zweck der Bade-Anstalt nicht bedingt worden wäre. Es ist also in der That traurig, zu sehen, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat, wenn man irgend eine gemeinnützige Anstalt gründen und erhalten will.

Die Bade-Anstalt im Rhein ist und war seit langer Zeit ein dringendes Bedürfniß der Stadt Mannheim. Die Gründer derselben machten und machen noch immer auf keinen Dank Anspruch für alle Mühe, welche sie sich zu diesem Behufe gaben. Allein es muß sie aufs Tiefste verletzen, als Frevler sich behandelt zu sehen, sich auf der armen Sünderbank vertheidigen zu müssen, weil sie thaten, was geschehen mußte,

um die Bade Anstalt zu gründen, weil sie thaten, was ihnen ausdrücklich von der betreffenden Behörde war gestattet worden.

Sollte daher der Herr Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin sich nicht veranlaßt sehen, seine Anzeige unbedingt zurückzunehmen, so würde ich mich veranlaßt sehen, mich beschwerend an die Großherzogliche Wasser- und Straßenbau-Ober-Direction in Karlsruhe zu wenden. Das Verfahren des Herrn Wasser- und Straßenbau-Inspectors Lienin ist dermaßen unbegreiflich, daß es nur in böswilliger Aufhetzung seinen Entschuldigungsgrund finden kann. Ich hege das feste Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit und die Umsicht der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbau-Direction, sie werde in einer so klaren Sache wie diese ist, sich nicht durch Leidenschaft verblenden lassen, sie werde nicht Männer als Holzfrevler von ihren Untergebenen behandeln lassen, Männer, welche mit nicht unbedeutenden Opfern im Kampfe mit mannigfachen Schwierigkeiten eine Anstalt ins Leben riefen, welche einem unabweisbaren Bedürfniß der Stadt Mannheim abhalf.

U. d. U.
v. Struve.

CVIII

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Ober=Recursschrift
des Obergerichtsadvocaten v. Struve,
die auf Montag, den 6. d. M., im
Wirthshause zur Rheinau, angeblich
Behufs der Besprechung zur Begründung einer Turnanstalt projectirte
Versammlung betreffend.

Unsere Mannheimer Behörden scheinen zu der Ueberzeugung gelangt zu seyn, es gäbe keine höhere Regierungsweisheit, als Alles zu verbieten. Um Beschönigungen ihrer Verbote sind sie nicht verlegen, denn sie haben die Stirn eine in einem Wirthslocale stattfindende Versammlung einiger Einwohner Mannheims, eine Volksversammlung zu nennen. Unter diesem Titel verbieten sie alle und jede Zusammenkünfte, welche ihnen mißliebig sind. Ihre eigenen Anhänger dürfen natürlich zusammentreten, zu welchem Zwecke sie immer wollen. Wie diese die Scheere der Censur nicht empfinden, vielmehr zügellos schimpfen und schmähen dürfen, so wird ihren Conventikeln, auch wenn sie einen politischen und kirchlichen Character haben, nichts in den Weg gelegt. Allein die Männer, welche nicht zu der Fahne des Absolutismus, Jesuitismus und Pietismus schwören, sind in ihren Augen durchaus recht-

los. Sie dürfen nicht einmal zum Zwecke körperlicher Uebungen zusammentreten. Sie dürfen nicht einmal eine Aufforderung ergehen lassen zum Zwecke, eine derartige Vereinigung zu Stande zu bringen.

Die verschiedenen Unterbehörden wirken übrigens in dieser Beziehung so übereinstimmend zusammen, sie sprechen dabei allen unsern Gesetzen in so schreiender Weise Hohn, sie setzen sich über allen gesunden Menschenverstand, und alles Rechtsgefühl in so überraschender Weise hinweg, daß der in Regierungs-Angelegenheiten nicht ganz unkundige Mann mit Sicherheit erkennt, es beständen geheime Weisungen, welche sie zu einem solchen gesetz- und verfassungswidrigen Verfahren anspornen.

Wie im Jahr 1834 zu Wien Beschlüsse gefaßt wurden, von welchen das deutsche Volk erst ein Jahrzehnt später, durch einen zur Zeit noch nicht aufgeklärten Glücksfall Kenntniß bekam, nachdem es freilich unter deren Joch die ganze Zeit über schwer geseufzt hatte, so wird es mir durch die bezeichneten unverantwortlichen Rechtsverletzungen, die sich unsere Behörden zu Schulden kommen lassen, klar, daß von Neuem Beschlüsse gefaßt wurden, welche der deutschen Nation verborgen werden, und durch welche die letzten Keime ihrer verfassungsmäßigen Rechte vernichtet werden sollen.

Allein eine herbe Erfahrung hat die deutsche Nation aufmerksam gemacht auf die ihr drohenden Gefahren. Ihre verfassungsmäßigen Vertreter werden dem Werke der Vernichtung der letzten Ueberreste ihrer Freiheiten nicht ruhig zusehen. Sie werden die pflichtvergessenen Staatsdiener, welche sich zu den Zwecken einer absolutistisch-hierarchischen Kamarilla mißbrauchen lassen, zur Verantwortung ziehen. Sie werden des Hochverraths anklagen jeden, welcher sich über Verfassungs-Gesetze hinwegsetzt, welcher sie durch die That über den Haufen wirft und ihrer spottet.

Ein Verfassungs-Gesetz ist auch der §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde, welcher unsere persönliche Freiheit unter den Schutz der Verfassung stellt. Dieses Verfassungs-Gesetz hat seine nähere Bestimmung erhalten durch das Associations-Gesetz vom 26. October 1833, welches den Behörden nur erlaubt bereits gebildete Vereine aufzulösen, welche einen die öffentliche Ordnung und das allgemeine Wohl gefährdenden Character angenommen haben.

Nichts desto weniger hat das hiesige Stadtamt in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung des Unter-Rheinkreises eine Versammlung verboten, welche keinen andern Zweck hatte, als einen Turnverein zu gründen, und die zu diesem Zwecke erforderlichen Berathungen öffentlich anzustellen.

Durch Beschluß Großherzoglichen Stadtamts vom 2. October, welcher bestätigt wurde durch Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unter-Rheinkreises vom 10. October No. 16,172 wurde diese Versammlung verboten. Gegen dieses Verbot erhebe ich Einsprache, und trage auf dem Grunde unserer Gesetze auf dessen Aufhebung an.

Schließlich bemerke ich, wie ich dieses schon bei Gelegenheit mehrerer anderer Erklärungen ausgeführt habe, daß die Gründung einer Turnanstalt hierselbst ein unabweisbares Bedürfniß ist, und daß sich daher diejenigen einer schweren Verantwortung aussetzen, welche der Gründung einer solchen feindlich in den Weg treten.

Mannheim, den 16. October 1845.

v. Struve.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Vorstellung und Bitte des Vorstandes des in der Bildung begriffenen Turn-Vereins, um Schutz gegen die denselben von den Verwaltungsbehörden entgegengestellten Hindernisse.

Nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist seine Wohnung aufschlagen. Von diesem Grundsatze gingen bereits die Völker des Alterthumes bei der Erziehung ihrer Jugend sowohl, als bei der ganzen Einrichtung des Lebens auch der im Mannesalter stehenden Bürger aus. Allgemein wird im ganzen deutschen Vaterlande anerkannt, daß bei uns in dieser Rücksicht im Laufe der vergangenen 30 Jahre viel versäumt worden ist. In nicht geringem Maße sind viele derjenigen Uebel, unter welchen wir leiden, der Vernachlässigung der Körperpflege zuzuschreiben. Der Mensch hat das Bedürfniß einer Thätigkeit, welche Körper und Geist zu gleicher Zeit ergreift, und wenn ihm diese nicht

in geeigneter Weise geboten wird, so geräth er leicht auf Abwege. Das Turnen kräft'gt zu gleicher Zeit Körper und Geist, es befriedigt ein Bedürfniß, welches jeder gesunde Mensch empfindet, und indem es dieses thut, hält es zu gleicher Zeit von Vergnügungen ab, welche für Körper und Geist gleich verderblich sind.

Alles dieses findet in erhöhtem Maße auf unsere Stadt seine Anwendung. Wir leben in der Ebene und weil wir nicht Gelegenheit haben, Berge zu steigen, und nicht die Aufforderung, in mehrstündigen Spaziergängen uns zu ergehen, bleiben eine Reihe von Muskeln unausgebildet, welche beim Steigen der Berge und bei häufigen längeren Spaziergängen ihre Ausbildung finden würden.

Auf der andern Seite sind die Versuchungen hier zahlreich. Der Ballsäle, der Wirthshäuser und der verderblichsten aller Häuser, welche wir nicht nennen wollen, gibt es hier viele. Es ist daher doppelt nothwendig, hier den auf solche Weise gebotenen Versuchungen zum Bösen entgegen zu wirken, und die durch unsere geographische Lage nicht gegebenen Aufforderungen zu reger körperlicher Thätigkeit durch entsprechende Anstalten hervorzurufen. Von diesen Grundansichten ging eine nicht unbedeutende Anzahl hiesiger Einwohner aus, indem sie den Wunsch aussprach, daß hier, wie dieses in mehreren andern deutschen Städten neuerdings geschehen, eine Turnanstalt gegründet werden möchte. Allein schon die Aufforderung an die Bewohner Mannheims, sich zu dem genannten Zwecke im Rheinausaale zu versammeln, wurde von der Censur gestrichen. Mit dem Striche dieser Aufforderung wurde ein Verbot der Versammlung verbunden, welches dem mitunterzeichneten Ober-Gerichts-Advocaten v. Struve behändigt wurde. Dieser war jedoch, in Uebereinstimmung mit allen hiesigen Bürgern, welche sich der Sache mit Eifer annahmen, der Ansicht, die Polizei habe kein Recht, eine öffentliche Versammlung hiesiger Einwohner zu einem erlaubten Zwecke zu verbieten. Die Versammlung wurde daher dennoch

abgehalten, es wohnten derselben beiläufig 100 hiesige Einwohner bei, von denen sich die meisten durch ihre Unterschrift bereit erklärten, für die Gründung der beabsichtiglen Turnanstalt mit Rath und That mitzuwirken.

Zugleich wurden die Endes-Unterzeichneten gewählt, um die beabsichtigte Turnanstalt ins Leben zu rufen. Allein auch uns trat die Polizei sofort in den Weg. Die Aufforderung, welche wir an die hiesigen Einwohner richteten zum Zwecke, sich bei unserer Turnanstalt zu betheiligen, wurde von der Censur gestrichen. Der Ober-Gerichts-Advocat v. Struve wurde in eine Strafe von 25 fl. genommen, weil er der Versammlung anwohnte, in welcher die Gründung der Turnanstalt besprochen wurde. Wir haben daher nach allen diesen Vorgängen guten Grund zu befürchten, die Polizei werde auch künftig, wie bisher, unsern gemeinnützigen Bestrebungen feindlich entgegentreten. Allein wir setzen unser Vertrauen auf unsere städtischen Behörden. Diese werden gewiß nicht zugeben, daß auf der einen Seite die Häuser niedriger Lust von unserer Polizei geschützt, Anstalten körperlicher und geistiger Kräftigung aber im Keime erdrückt werden. Es handelt sich hier übrigens nicht blos um die Frage, ob eine Turnanstalt zur Kräftigung von Körper und Geist hier gegründet werden dürfe, sondern um den weit wichtigeren Grundsatz, ob der §. 13 der Verfassungs-Urkunde, welcher unsere persönliche Freiheit unter den Schutz der Verfassung stellt, und das Associationsgesetz vom 26. October 1833, welches den Staatsbehörden nur erlaubt, bereits gegründete Vereine aufzuheben, in sofern sie eine der öffentlichen Ordnung und das allgemeine Wohl gefährdende Tendenz angenommen haben — es frägt sich, ob alle diese Gesetze bei uns noch Geltung haben sollen oder nicht?

Wir stellen daher unsern Turnverein unter den Schutz der städtischen Behörden, und bitten zunächst:

Den Wohllöblichen Gemeinderath, derselbe wolle durch eine unmittelbare Eingabe bei dem Großherzoglichen Staatsministerium und erforderlichen Falls durch eine bei den Kammern einzureichenden Beschwerde dahin wirken, daß unser Turnverein von den Großherzoglichen Behörden nicht gestört werde, mittlerweile aber uns in unserm Bestreben fördern, eine Turn-Anstalt hieselbst ins Leben zu rufen.

Mannheim, den 17. October 1845.

Der Vorstand des in der Bildung begriffenen Turnvereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Beschwerde des Obergerichtsadvocaten von Struve, über das Verfahren der Mannheimer Polizeibehörden.

Selbst in der traurigsten Zeit des römischen Kaiserreichs war es wenigstens erlaubt, die Klagen, zu welchen man durch die Willkür der Behörden getrieben wurde, auszusprechen, und wenn die in dem tiefsten Schlamm der Gefühllosigkeit versunkenen Behörden auch keine Abhülfe gewährten, so hörten sie doch die Klagen derer, welche sie drückten. Allein es scheint, die hiesigen Polizei-Behörden wollen selbst diejenigen des sinkenden römischen Kaiserreichs überbieten. Kein Gesetz und kein Recht ist ihnen mehr heilig und wenn das durch ihr Verfahren empörte Rechtsgefühl, auf's tiefste gekränkte Ehrgefühl sich in, wenn auch kräftigen, doch niemals formell ungeeigneten Worten gegen dieses Verfahren ausspricht, dann weisen sie die Eingaben des verletzten Staatsbürgers zurück, angeblich, um sie von den „unziemlichen Ausfällen zu reinigen".

Es ist fast keine, die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener betreffende Bestimmung unserer Staatsverfassung, welche nicht in meiner Person verletzt worden wäre, und wenn ich mich über diese von allen Seiten auf mich losstürmenden Verfolgungen beschwere, so finde ich nirgends Hülfe, und jetzt gibt man mir sogar meine Eingaben unberücksichtigt zurück!

Ich habe gerechten Grund zur Beschwerde. Nach §. 7 der Verfassungs-Urkunde sind sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Sie müssen es sich daher auch gefallen lassen, dafür verantwortlich gemacht zu werden. Wenn sie glauben, dieser Verantwortlichkeit dadurch entgehen zu können, daß sie Beschwerden über Verfassungsverletzung dem Beschwerdeführer zurückgeben, so dürften sie bald durch die Stimmen der Bürger und der Kammern zur Ueberzeugung gelangen, daß sie sich auf diese Weise der ausdrücklichen Bestimmung des §. 7 unserer Verfassungs-Urkunde nicht entziehen können.

Es ist dem hohen Ministerio bekannt, daß ich die Redaction des Mannheimer Journals übernahm, zwar mit dem ernsten Bestreben, festzuhalten an der deutschen Bundesacte und der Verfassungs-Urkunde, allein jede systematische Opposition durchaus zu vermeiden. Ich ging und gehe noch immer von dem Grundsatze aus, daß wir in der mächtigen Bewegung unserer Tage doppelt aufgefordert sind, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit an unseren Gesetzen überhaupt und insbesondere an unseren Verfassungsgesetzen festzuhalten. Meines Erachtens gibt es nur zwei Parteien: die Eine, welche unsere Gesetze redlich vollzogen wissen will, und die Andere, welche sie zu untergraben bemüht ist. Ob diese wühlerische Partei eine freie oder eine minder freie Verfassung herbeizuführen sich bestrebt, gilt mir gleichviel. Denn wenn die Grundfesten unserer Verfassung stürzen, so ist ein chaotischer Zustand

herbeigeführt, und ob es dann gelingen mag, einen neuen befriedigenden Rechtszustand zu gründen, dieses bleibt einer ungewissen Zukunft anheim gegeben.

Treue Festhaltung des Gesetzes, unverbrüchliche Wahrhaftigkeit, Fernhaltung von aller Gehässigkeit, hatte ich mir gleich anfangs, als ich die Redaction des Mannheimer Journals übernahm, zum Ziele meines Strebens gesetzt. Ich glaube, behaupten zu können: ich bin von dem Wege nicht abgewichen, den ich gleich anfangs betreten. Allein klar und deutlich hat es sich gezeigt im Laufe der 3 bis 4 Monate, während welcher ich die Redaction des Mannheimer Journals versehe, daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Staatsdienern die freie Sprache eines gewissenhaften Mannes, das kräftige Wort eines verfassungstreuen Badeners, nicht ertragen können, und daß sie ihn mit allen möglichen Chikanen verfolgen, weil sie weder den Muth haben, ihm offen entgegen zu treten, noch die Macht, ihm insgeheim den Boden zu unterwühlen.

Ich sah gleich anfangs voraus, daß so lange Herr v. Uria Censor wäre, ein Kampf mit demselben unvermeidlich seyn würde, denn dessen jesuitisch-absolutistische Grundsätze waren hier in Mannheim zur Genüge bekannt. Was ich vorausgesehen und vorausgesagt hatte, trat ein. Herr v. Uria übte sein an und für sich schon verfassungswidriges Censorenamt in solcher Weise aus, daß jeder unbefangene Mann erkennen mußte, es sey ihm nicht darum zu thun, die Interessen der badischen Regierung zu wahren, sondern seinen persönlichen Leidenschaften zu fröhnen. Er strich nicht nur wiederholt Stellen, welche seine vorgesetzten Behörden freigegeben hatten, er strich nicht nur, was in allen deutschen Zeitungen schon gestanden hatte, sondern er verfolgte mich auch mit den chicanösesten Prozessen, er verletzte das Dienstgeheimniß, indem er an offener Wirthstafel seine mit der Censurscheere

verübten Heldenthaten ausplauderte, und vergaß sich sogar so weit, sich eigentliche Grobheiten gegen mich zu erlauben.

Wenn es dem Badener schon im hohen Grade schmerzlich seyn mußte, überhaupt sich dem Joche der Censur noch fügen zu müssen, im Angesichte des Art. 18 der deutschen Bundesacte, des §. 17 der badischen Verfassungs-Urkunde und des Preßgesetzes v. 28. December 1831, so war doch die Art und Weise, wie Herr v. Uria die Censur handhabte, so unerträglich, daß ein Mann von Character das tyrannische Verfahren dieses gebornen Spaniers nicht ruhig hinnehmen konnte. Ich wiederhole hier in größerer Ausdehnung dieselbe Frage, welche ich in den mir von dem genannten Censor zurückgegebenen Eingaben, aufgeworfen habe: ich frage jeden Mann von Ehre und Gewissen, jeden Mann, der nicht alles Schamgefühles baar und ledig ist, ob irgend eine der vielen hundert Stellen, welche der Censor mir gestrichen, ob namentlich die einfache Einladung zu einer Versammlung, betreffend einen zu gründenden Turnverein, oder eine einfache Ankündigung, betreffend die von einem badischen Staatsbürger zu haltenden Vorträge — den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründe? Jeder muß antworten: Nein. Wenn also diese Stellen kein Vergehen begründen, so dürfen sie auch nicht gestrichen werden, selbst nach der Verordnung vom 28. Juli 1832, Art. 5, und dennoch wurden mir unausgesetzt ganze Bogen derartiger harmloser Stellen gestrichen, z. B. die Ankündigung eines von mir zu gebenden Cursus von Vorlesungen über die rechtlichen Zustände Deutschlands, zwei Ankündigungen, welche sich auf die Gründung eines Turnvereins hieselbst bezogen, ein Gedicht, welches die unmoralische Tendenz der Schriften der Gräfin Hahn-Hahn geißelt u. s. w., dennoch wurde eine Reihe von Mittheilungen, welche für die Bildung einer deutsch-katholischen Gemeinde hieselbst von Wichtigkeit waren, von Herrn von Uria und dessen Stellvertreter gestrichen. Auf solche Weise ist es klar geworden,

daß die Censur das Mittel seyn soll, die bedeutungsvollsten Artikel unserer Verfassungsurkunde über den Haufen zu werfen.

Die §§. 13, 17, 18 und 19 unserer Verfassungsurkunde sind bedeutungslos und unwirksam, wenn sie unter dem Einfluß eines jesuitisch-absolutistischen Spaniers allein ins Leben treten können.

Wie durch die Censur die Gewissens- und Glaubensfreiheit der Deutsch-Katholiken, und aufgeklärten Protestanten, so wird durch dieselbe die persönliche Freiheit und das Eigenthum aller unabhängigen Männer bedroht. Wie sie selbst keine Rechte achtet, so fordert sie auch alle übrigen Behörden zu unausgesetzten Rechtsverletzungen auf.

Der §. 53 unserer Verfassungs-Urkunde bestimmt ausdrücklich:

> „ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden."

Die Stände haben nie ihre Zustimmung gegeben zur Erhebung einer die Censur betreffenden Auflage.

In andern deutschen Staaten, namentlich in Preußen, werden niemals Auflagen wegen Censurbeschwerden erhoben. Nichts destoweniger ergehen tagtäglich an mich Aufforderungen zur Zahlung derartiger Auflagen unter Androhung der Execution.

Wenn ich alle Rechtswidrigkeiten, zu deren Zielscheibe ich im Laufe der letzten 4 Monate von Seiten der hiesigen Behörden gemacht worden bin, ausführlich begründen wollte, so müßte ich dem hohen Ministerium wieder einen Band von 20 Bogen vorlegen. Mittlerweile lege ich hochdemselben zwei mir von dem Censor, und eine mir von Großherzoglicher Regierung zurückgegebene Beschwerdeschrift vor. Diese Schriften sind allerdings in einem ernsten und festen Tone gehalten, doch nur ein solcher entsprach der Bedeutsamkeit der hier in Frage stehenden Rechte.

Drei Staatsdiener sind es insbesondere, gegen welche ich mich zu beschweren habe:

1) der Großherzogliche Regierungsrath und Censor von Uria, welcher in verfassungswidriger und verordnungswidriger Weise die Censur handhabt, und mich mit den chicanösesten Prozessen verfolgt.

2) Der Stadtdirector Riegel, welcher eine Reihe der unverantwortlichsten Polizeimaaßregeln gegen mich verhängt hat. Hierher zähle ich insbesondere sein Verfahren, betreffend die Gründung eines Mannheimer Turnvereines.

3) Der Regierungsdirector Schaaff, welcher statt dem Unwesen der hiesigen Polizei und Censur zu steuern, dasselbe fördert und schützt.

Auf dem Grund des §. 7 unserer Verfassungs-Urkunde trage ich nunmehr, nachdem alle meine Versuche in anderer Weise meine verfassungsmäßigen Rechte geltend zu machen, gescheitert sind, darauf an:

> Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle gegen den Regierungsdirector Schaaff, den Stadtdirector Riegel und den Regierungsrath und Censor von Uria-Sarachaga eine Untersuchung wegen Verfassungsverletzung einleiten lassen.

Zu näherer Begründung meines Gesuchs beziehe ich mich

1) auf die Acten der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria vom 1. Juli bis jetzt;

2) auf die in Folge der Requisition dieses Censors gepflogenen Acten der 10 Preßprozesse, welche bei Großherzoglichem Stadtamte hieselbst gegen mich eingeleitet wurden;

3) auf die stadtamtlichen Acten, betreffend die Gründung eines Turnvereins hieselbst;

4) auf die stadtamtlichen Acten, betreffend die Gründung einer Badeanstalt im Rheine, denen zufolge gegen mich, als gegen einen Holzfrevler, verfahren wurde.

Sollte meinem obigen Antrag von dem Hohen Ministerium des Innern keine Folge gegeben werden, so zeige ich sofort für diesen Fall den Recurs an Höchstpreisliches Staatsministerium an.

Mannheim, den 20. October 1845.

v. Struve.

Urtheil.

In Anklagesachen

gegen

Gustav von Struve in Mannheim

wegen Uebertretung des Druckverbots in No. 40 der belletristischen Beilage zum Mannheimer Journal.

Wird auf gepflogene Recursverhandlungen zu Recht erkannt:

Das Erkenntniß des Stadtamts Mannheim vom 5. September 1845 besagend:

Der verantwortliche Redacteur des Mannheimer Journals sey wegen Umgehung der Censur in No. 40 der belletristischen Beilage desselben in eine Geldstrafe von 20 fl., so wie in die Untersuchungskosten zu verfällen, sey unter Herabsetzung der Strafe auf fünf Gulden und mit Verfällung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz zu bestätigen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des Großherzoglichen Hofgerichts ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim, den 15. October 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Unterrheinkreises.

v. Kettenacker (L. S.) Stempf.

Puchelt.

Entscheidungsgründe.

In No. 40 der belletristen Beilage zum Mannheimer Journal von diesem Jahre erschien ein Abdruck der vom Gemeinderath Streuber bei Eröffnung des katholischen Reform-Lesevereins zu Mannheim vom 2. August 1845 gehaltenen Rede, in welcher erklärt ist, es gelte: die Reinigung der durch Roms Herrschsucht, Habsucht und Unsittlichkeiten bis zur Unsittlichkeit entstellten Christuslehre. Obschon der Censor die

Worte „bis zur Unsittlichkeit entstellten" gestrichen hatte, so stand in den ausgegebenen Blättern dennoch: „bis zur Unkenntlichkeit entstellten." Der Großherzogliche Staatsanwalt trug deshalb bei dem Stadtamte Mannheim gegen den Redacteur jenes Blattes, Gustav v. Struve, auf eine Geldstrafe von 20 fl. an, auf welche von jener Behörde auch erkannt wurde.

Gegen dieses ihm am 8. v. M. eröffnete Straferkenntniß hat der Angeklagte am 9. desselben Monats die Appellation hier ausgeführt vor allem die rechtliche Gültigkeit der Verordnung vom 28. Juli 1832 anfechtend, jedoch nach den bisherigen Entscheidungen der Gerichtshöfe ohne Grund.

Durch Artikel 7 derselben Verordnung ist zwar der §. 17 des Preßgesetzes auch aufgehoben, allein demohngeachtet in dem Staatsministerialerlasse vom 26. Merz 1834 (Regierungsblatt No. 15, Pag. 131—2) ausgesprochen, daß gegen amtliche Straferkenntnisse wegen Umgehung der polizeilichen Druckerlaubniß die Appellation an das Hofgericht statt finde, die Zuständigkeit des Gerichtshofes unterliegt daher keinem Zweifel.

In der Hauptsache hat sich der Angeklagte zu seiner Entschuldigung darauf berufen, daß das gestrichene Wort „Unsittlichkeit" nur in Folge eines Druckfehlers an die Stelle des im Manuscript stehenden Wortes „Unkenntlichkeit" gesetzt worden, durch dessen Wiederherstellung er den Grund des Censurstrichs für beseitigt, mithin die erneuerte Einholung der Druckerlaubniß nicht für nöthig gehalten habe. Diese Angabe ist bescheinigt, theils durch die übereinstimmende Aussage des Druckers Krüger, theils durch den Umstand, daß in dem zur Censur vorgelegten Probeblatte, welches auch sonstige in den ausgegebenen Blättern verbesserte Druckfehler enthält, unmittelbar vor der gestrichenen Stelle das Wort „Unsittlichkeit" schon einmal steht.

Allein einmal war nicht blos das einzelne Wort „Unsittlichkeit“ sondern die ganze Phrase „bis zur Unsittlichkeit entstellt“ gestrichen; dann war der Redacteur nach Artikel 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1832 nicht berufen, den vom Censor erhobenen Anstand nach eigener Auslegung und ohne sich über dessen Ansicht zu verlässigen durch Aenderung eines Wortes in der gestrichenen Stelle für beseitigt zu achten. Er hat daher durch sein eigenmächtiges Verfahren die im Artikel 2 derselben Verordnung angedrohte Strafe verwirkt. Da jedoch unter den ermittelten Verhältnissen die bösliche Absicht dem Druckverbot zuwider zu handeln, nicht anzunehmen ist, auch ein sonstiger Erschwerungsgrund gegen den Angeklagten aus den Acten sich nicht ergibt, so liegt kein Anlaß vor, über das angedrohte geringste Maas der Strafe hinauszugehen.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht des §. 19 des Strafedicts wegen der Kosten wurde wie geschehen erkannt.

Puchelt.

Mannheim, den 18. October 1845.

J. A. S. gegen den Redacteur des Mannheimer Journals, G. v. Struve, wegen Uebertretung des Druckverbots in No. 40 der belletristischen Beilage des Mannheimer Journals.

Protocoll vom Heutigen.

Beschluß.

No. 31,559. Dem Redacteur G. v. Struve wird eröffnet, daß man die von ihm angezeigte Oberberufung auf den Grund des §. 1 der Recursordnung in gerichtlichen Strafsachen (Reg.-Bl. 1836 X und 1837 XXV) für unzulässig erachtet und demgemäß die Aufnahme der ausgesprochenen Geldstrafe in die Hebrolle verfügt habe. *)

Großherzoglich Badisches Stadtamt.

Riegel.

*) Da hiernach ein weiteres Rechtsmittel augenscheinlich erfolglos gewesen seyn würde, schon aus formellen Gründen, führte ich ein solches nicht ein.
v. Str.

Der Gemeinderath

der Großherzoglich Badischen Hauptstadt Mannheim.

No. 2184. Die Bitte des Obergerichtsadvocaten Herrn v. Struve dahier, das verfassungswidrige Benehmen des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheimen Raths Riegel hieselbst betreffend.

Wird dem Herrn Petenten auf seine Eingabe vom 5. d. erwiedert: daß man von deren Inhalt Notiz genommen habe, daß es aber außer dem gesetzlichen Wirkungskreis des Gemeinderaths liege, die darin beantragten Schritte zu thun.

Mannheim, den 14. October 1845.

Jolly.

Schubauer.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Vorstellung und Bitte einer Anzahl Mannheimer Bürger, betreffend die Zusammenberufung des größern Ausschusses.

Die Uebergriffe, welche sich die hiesigen Verwaltungs-Behörden erlauben, werden immer bedenklicher. Die persönliche Freiheit und die Gewissensfreiheit werden im Widerspruch mit den §§. 13 und 18 der Verfassungs-Urkunde bei jeder Gelegenheit auf das Schreiendste verletzt. Bei allen diesen Gelegenheiten wirken die verschiedenen Verwaltungs-Behörden so übereinstimmend zusammen, daß mit Bestimmtheit angenommmen werden kann, es beständen höhere Weisungen, nach welchen sie handeln. Ohne Zweifel haben diese verfassungswidrigen Maßnahmen der Behörden einen um so ernstern Character, als sie kurz nach den Conferenzen eintraten, welche im Laufe der jüngst vergangenen Monate am Rheine stattfanden.

Die Censur unterdrückt jede freie Meinungsäußerung selbst im Widerspruch mit ihren Instructionen, die Polizei verbietet das Zusammentreten hiesiger Einwohner zu den besten und edelsten Zwecken, weil sie überall Unrecht zu sehen glaubt.

Zu näherer Begründung dieser unserer Behauptungen erlauben wir uns weiter, Folgendes anzuführen:

Nach §. 13 unserer Verfassungs-Urkunde steht das Eigenthum und die persönliche Freiheit aller Badener unter dem Schutze der Verfassung. Nichts desto weniger sind beide in letzterer Zeit wiederholt auf das Unverantwortlichste durch Polizeimaßregeln beeinträchtigt worden. Als solche führen wir namentlich an:

1) Als eine Anzahl achtbarer hiesiger Bürger auf den 15. September eine Versammlung im Saale des badener Hofes ausschrieb, wurde der Eigenthümerin dieses Saales der Schlüssel zu demselben von der Polizei abgenommen, der Saal eigenmächtig verschlossen und ersterer unter Strafe verboten, von ihrem Eigenthum zum Zwecke der Abhaltung der genannten Versammlung, Gebrauch zu machen. Zu gleicher Zeit wurde ein Verbot dieser Versammlung den 16 Unterzeichnern der Einladung eröffnet. In solcher Weise wurde zu gleicher Zeit eine Verletzung der Eigenthumsrechte der Eigenthümerin des badischen Hofes und der persönlichen Freiheit der 16 einzelnen Bürger sowohl, als aller übrigen Einwohner Mannheims, welche geneigt gewesen wären, an jener Versammlung Antheil zu nehmen — verübt.

2) Als am 28. September l. J. Johannes Ronge mit seinen Gefährten hier eintraf, und die Liedertafel ihn am Bahnhof begrüßen wollte, versuchte es die Polizei ihr Schweigen zu gebieten. In keinem öffentlichen Locale durften diese gefeierten Männer sprechen. Diese Maßregeln hatten einen um so bedenklichern Character, je aufgeregter die Stimmung des Volkes an jenem Tage war, und je leichter daher eine Störung der öffentlichen Ordnung durch dieselben herbeigeführt werden konnte.

3) Als in Folge des von vielen Einwohnern Mannheims ausgesprochenen Wunsches, eine Turnanstalt hieselbst zu begründen, der zu diesem Behufe gewählte Ausschuß eine Versammlung in dem Rheinau-

saale auf den 6. October l. J. anberaumte, so wurde dem Eigenthümer dieses Saales bei strenger Strafe verboten, denselben zu dem benannten Zwecke zu öffnen, die Versammlung selbst wurde von der Polizei untersagt, und da sie dennoch abgehalten wurde, ward Ober-Gerichts-Advocat v. Struve, weil er dieselbe leitete, in eine Geldstrafe von 25 fl. verfällt, während es sich doch um nichts anders handelte, als um die Besprechung über die Art und Weise, wie eine unserer Stadt durchaus nothwendige Anstalt ins Leben gerufen werden könnte.

4) Ober-Gerichts-Advocat v. Struve gab vor Kurzem ein Werk unter dem Titel „Actenstücke der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths v. Uria-Sarachaga" in eigenem Verlage heraus. Der Verordnung vom Jahre 1806 gemäß hatte er das Recht, solche selbst zu debitiren, und machte von demselben in der Art Gebrauch, daß er an die bekannten Kaufliebhaber Exemplare seiner Schrift durch einen Commissionär versandte. Als dieser Commissionär eines Tages in der Wirthschaft von Pfeifer, auf den Planken, saß, kamen 2 Gensdarmen, welche ihm die in seinem Besitze befindlichen 3 Exemplare des genannten Werkes, unter dem Vorwande abnahmen, die Schrift sey mit Beschlag belegt. Als Ober-Gerichts-Advocat v. Struve sich deshalb beschwerte, die Bestrafung der Gensdarmen und die Herausgabe der seinem Commissionär abgenommenen Exemplare seines Werkes verlangte, wurde seine Bitte durch die zweite Unwahrheit beseitigt, sein Commissionär sey wegen Hausirens zur Anzeige gebracht worden. Bis zu dieser Stunde hat Ober-Gerichts-Advocat von Struve, aller angewandten Mühe ungeachtet, sein Eigenthum nicht zurückerhalten können.

5) Als vergangenen Montag, den 13. October Johannes Ronge mit seinen Gefährten hier ankam, und die hiesige deutsch-katholische Gemeinde wünschte, daß durch ihn zwei Taufhandlungen vorgenommen werden sollten, so wurde dieser gefeierte deutsche Mann wie ein Landstreicher Morgens um 8 Uhr bereits auf die Polizei gefordert, da-

selbst von dem Geheimrath Riegel auf die unhöflichste und ungeeignetste Weise behandelt, angewiesen, um 10 Uhr die Stadt zu verlassen und bis dahin sich nicht in der Stadt blicken zu lassen.

Wenn wir erwägen, daß die hiesige deutsch-katholische Gemeinde zur Zeit noch keinen Seelsorger besitzt, so ist es augenscheinlich, daß die Fortweisung solcher Geistlichen, welche allein die Seelsorge der hiesigen Gemeinde versehen können, einen Eingriff in die den Badnern durch §. 18 der Verfassungs-Urkunde zugesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit bildet. Es erhellt dieses, namentlich für den dort vorliegenden Fall noch mehr daraus, daß derselbe nicht vereinzelt dasteht, sich vielmehr an die polizeilichen Maßnahmen anschließt, welche vor einiger Zeit gegen Hrn. Heinrich Loos hieselbst verfügt wurden, als dieser im Badischen Hofe hieselbst eine Ansprache an die Mitglieder der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde halten wollte.

6) Besonders haben sich die hiesigen Behörden angelegen seyn lassen, das seit 43 Jahren hieselbst bestehende und den Einwohnern unserer Stadt lieb gewordene Mannheimer Journal auf alle nur ersinnliche Weise zu drücken und zu benachtheiligen. Bekanntlich dient dieses Journal dem hiesigen katholischen Hospitale als Erwerbsquelle; nichts desto weniger wurden demselben von Seiten der Staatsbehörde die obrigkeitlichen Bekanntmachungen entzogen, und dem wegen seiner gehässigen Schreibart nicht beliebten Mannheimer Morgenblatte zugewiesen, welches nicht blos zum Provinzialblatt, sondern auch zum Localblatt von Mannheim erhoben wurde. Auf diese Weise sollen die Bürger Mannheims gezwungen werden, ein Blatt, welches sie sonst nicht halten würden, der obrigkeitlichen Bekanntmachungen wegen zu halten und zu lesen.

Der Redacteur dieses Blattes, Ober-Gerichts-Advocat v. Struve, wird auf alle nur denkbare Weise verfolgt. Nicht weniger als 10 Prozesse sind gegen ihn wegen einiger Gedankenstriche, Druckfehler und

anderer ähnlicher Vergehungen gegen die Censoren-Willkür eingeleitet worden.

7) Als derselbe Redacteur eine Ankündigung in sein Journal rücken lassen wollte, wodurch er anzeigte, daß er künftigen Winter einen Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands zu halten gedenke, so wurde diese von dem Censor gestrichen, und die dagegen gerichtete Recursschrift von demselben zurückgegeben, ohne daß sie nur der Regierung zur Entscheidung vorgelegt worden wäre.

8) In solcher Weise wird die Censur, welche an und für sich dem Artikel 18 der deutschen Bundesacte, dem §. 17 der badisen Verfassungs-Urkunde und dem Preßgesetze vom 28. December 1831 widerspricht, auch gegen den klaren Inhalt der Censur-Verordnung vom 28. Juli 1832 gehandhabt. Die erste Abweichung vom Wege des Gesetzes bestand darin, daß das Preßgesetz vom 28. December 1831 in verfassungswidriger Weise aufgehoben wurde. Damals wurde jedoch versprochen, es sollten durch den Censor nur solche Aeußerungen gestrichen werden, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründen würden. Dieses in der Verordnung vom 28. Juli 1832, Art. 5, unter Bezugnahme auf §. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes v. 28. Debember 1831 ausdrücklich gegebene Versprechen wird von dem Censor, Regierungsrath v. Uria, auf die schreiendste Weise gebrochen. Die von dem Redacteur des Mannheimer Journals, Ober-Gerichts-Advocat v. Struve, herausgegebenen Actenstücke der Censur beweisen dieses klar und deutlich. Denn wenn auch nur in einem der vielen hundert Censurstriche, welche sich in demselben finden, der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet läge, so wäre längst deßfalls von Seiten der Behörden eingeschritten worden. Die Censur hält sich also nicht einmal innerhalb der ihr durch die Verordnung gesetzten Schranken, sie wird vielmehr augenscheinlich benützt, nur mit ihrer Hülfe die heiligsten unserer verfassungsmäßigen Rechte

zu untergraben. Namentlich unsere Glaubens- und Gewissensfreiheit, unsere persönliche Freiheit und unsere Eigenthumsrechte.

9) Diese letztern insbesondere werden durch das Verfahren der Polizeibehörde auf das Wesentlichste beeinträchtigt, unsern Buchdruckereien wird die Beschäftigung entzogen, weil Niemand geneigt ist, an einem Orte etwas drucken zu lassen, an welchem eine so willkürliche Censur waltet, wie hier. Mit den Buchdruckereien steht der Buchhandel, die Zeitungs-Literatur, der Papierhandel und das Buchbindergeschäft in der innigsten Verbindung.

Diese Geschäfte und folgeweise mehr oder weniger alle übrigen müssen leiden, wo ein geistiger Druck ausgeübt wird, welcher nicht nur unmittelbaren materiellen Schaden, sondern auch das Gefühl gekränkten Rechtes und verletzter Ehre in der Brust jedes bessern Menschen hervorrufen muß.

Nach §. 7 unserer Verfassungsurkunde sind sämmtliche Staatsdiener für die treue Vollziehung unserer Verfassung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit war aber bisher häufig nur eine scheinbare, keine wirkliche. Es ist nothwendig, daß sie aus dem Reiche des Scheins in dasjenige der Wirklichkeit übergeführt werde.

Wir konnten in dieser Eingabe natürlich nur Andeutungen geben, wir vermochten auch nicht alle Uebergriffe ausführlich zu behandeln, von denen wir Kenntniß hatten. Allein die gegebenen Andeutungen scheinen uns doch gewichtig genug zu seyn, um eine ernstliche Berathung in Anspruch nehmen zu können.

So lange unsere Stadt unter dem Drucke solcher Verhältnisse lebt, wie wir sie bezeichnet haben, läßt sich nicht erwarten, daß sie denjenigen Aufschwung nehme, dessen sie fähig ist. Eben deßhalb sind unsers Erachtens die Gemeindebehörden aufgefordert, diese Verhältnisse in Berathung zu ziehen. Unseres Erachtens sollten dieselben eine Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium richten, und in-

sofern diese den erwünschten Erfolg nicht haben möchte, die Kammern angehen, sich unserer verfassungsmäßigen Rechte anzunehmen.

Da übrigens die Sache von hoher Wichtigkeit ist und sich daher Wohllöblicher Gemeinderath vielleicht scheuen möchte, dieselbe ohne vorgängige Berathung mit dem großen und kleinen Bürgerausschuß weiter zu führen, so tragen wir darauf an:

Wohllöblicher Gemeinderath wolle den großen und kleinen Bürgerausschuß zusammenberufen und demselben die Fragen vorlegen:

1) sollen die von den hiesigen Polizeibehörden verübten Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Einwohner Mannheims als Gemeindesache behandelt werden?

2) soll eine Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium, und falls diese erfolglos bleiben sollte, an die zweite Kammer der Ständeversammlung gerichtet werden, um eine durchgreifende Abhülfe gegen die Rechtsverletzungen zu erwirken, welche sich die genannten Behörden haben zu Schulden kommen lassen?

Indem wir dieses Gesuch an den Wohllöblichen Gemeinderath richten, erklären wir uns bereit, die etwaigen Kosten der Zusammenberufung des großen Ausschusses zu bestreiten.

Mannheim, am Tage der Leipziger Schlacht 1845.

(Folgen etliche und achtzig Unterschriften).

Mannheim, den 21. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 31,848. Vorlage der Acten, die projectirte Errichtung einer Turnanstalt betreffend.

B e s ch l u ß.

An Obergerichtsadvocat von Struve dahier.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. M., die Constituirung eines Turnvereins betreffend, wird

in Erwägung, daß die Frage, in wie fern die Errichtung einer Turnanstalt nöthig erscheine, lediglich dem Ermessen der Staatsgewalt angehört,

sie somit nicht Gegenstand zur Bildung eines Vereins seyn kann, nach Ansicht des Gesetzes vom 26. October 1833, Regierungsblatt S. 209 der sich constituirte Verein hiermit aufgelöst.

Riegel.

CXXXIV

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Recursanzeige betreffend die projectirte Errichtung einer Turnanstalt.

Gegen den mir gestern zugegangenen Beschluß vom 21. November l. J., No. 31,848 zeigen wir hierdurch den Recurs an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises an.

Mannheim, den 19. October 1845.

Der Vorstand des projectirten Turnvereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift u. s. w.

Unterm 21. October l. J. ging uns folgender Stadtamtsbeschluß zu:

An Obergerichtsadvocat v. Struve dahier:

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. M., die Constituirung eines Turnvereins betreffend, wird

in Erwägung, daß die Frage, in wie fern die Errichtung einer

Turnanstalt nöthig erscheine, lediglich dem Ermessen der Staatsgewalt angehört,

sie somit nicht Gegenstand zur Bildung eines Vereins seyn kann, nach Ansicht des Gesetzes vom 26. October 1833, Regierungsblatt S. 209 der sich constituirte Verein hiermit aufgelöst.

Dieser Beschluß kam uns zwar nicht unerwartet, allein er hat uns dennoch in Erstaunen gesetzt, als er wirklich erfolgte.

Der Großherzogliche Stadtdirector Riegel will durch denselben einen Verein auflösen, welcher noch gar nicht constituirt ist, welcher noch keine Statuten hat, dessen Mitglieder sich noch nicht zusammengefunden haben, welcher erst hoffen kann, zur Entstehung zu gelangen, insofern derselbe Anklang bei der hiesigen Einwohnerschaft findet.

Wenn uns dieser Beschluß in Erstaunen setzte, so mußten wir uns nicht minder verwundern über die Erwägung, auf welche er gegründet wurde, nehmlich

„daß die Frage, in wiefern die Errichtung einer Turnanstalt nöthig erscheine, lediglich dem Ermessen der Staatsgewalt angehöre,"

und das Gesetz, auf welches der genannte Stadtdirector Riegel sich zu Rechtfertigung seines Beschlusses bezog, nemlich das Gesetz vom 26. October 1833, Regierungsblatt S. 209.

Jene Erwägung hätte der Großherz. Stadtdirector nicht anstellen können, wenn ihm der §. 13 unserer Verfassungsurkunde gegenwärtig gewesen wäre. Dieser §. stellt die persönliche Freiheit der Badener unter den Schutz der Verfassung. Die persönliche Freiheit umfaßt Körper und Geist des Menschen, denn eine Person ohne Körper gibt es nicht. Haben wir also Freiheit für unsern Körper, so haben wir auch die Freiheit unsern Körper zu üben, und dieses namentlich vermittelst einer Turnanstalt zu thun. Alles dieses versteht sich allerdings

von selbst. Denn die Behörden haben nur insofern ein Recht, die Freiheit eines Volks zu beschränken, als positive Gesetze ihnen ein solches einzuräumen. Das Gesetz vom 26. October 1833 räumt aber der Polizei ein solches Recht durchaus nicht ein. Es räumt derselben überhaupt gar kein Recht ein. Es verfügt vielmehr:

„Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten.“

Der Herr Stadtdirector Riegel ist aber nicht die Staatsregierung, er ist nur ein Localbeamter und zwar ein untergeordneter Localbeamter. Der Verein, welcher hier in Rede steht, hat sich noch nicht constituirt. Er ist noch gar nicht in der Lage aufgelöst werden zu können, da der Auflösung das Bestehen vorangehen muß. Der Verein, welchen der Großherzogliche Stadtdirector aufzulösen vermeint, hat noch keine Statuten, noch keine Mitglieder, noch kein Eigenthum. Er hat noch keine Versammlung gehalten, noch keine Lebensthätigkeit von sich gegeben. Er ist noch kaum ein Embryo, und dennoch will ihn der Großherzogliche Stadtdirector Riegel schon auflösen.

Kann ein Embryo die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährden? Derjenige Staat, oder dasjenige allgemeine Wohl, welches schon durch ein Kind im Mutterleibe gefährdet werden könnte, müßte wenige Garantieen seines Bestehens besitzen. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche übertrieben hohe Ansichten von der Vortrefflichkeit unseres Staats besitzen; allein für so schwach erachten wir ihn doch nicht, zu glauben, ein Embryo könne seine Sicherheit gefährden, ein Embryo bedrohe das allgemeine Wohl.

Das glaubt der Großherzogliche Stadtdirector Riegel auch selbst nicht. Allein er kennt augenscheinlich das Gesetz nicht, auf welches er sich beruft, um seinen Act maaßloser Willkür zu beschönigen.

Es steht hier ein sehr bedeutungsvolles Verfassungsrecht in Frage:

das Associationsrecht, und dieses werden wir uns so leichthin nicht entziehen lassen. Wir haben uns deßfalls bereits an den hiesigen Wohllöblichen Gemeinderath gewandt, uns gegen die rechtswidrigen Eingriffe der hiesigen Polizei in Schutz zu nehmen.

Dieser Schutz ist uns bereits zugesagt. Mittlerweile führen wir Beschwerde gegen den Stadtdirector Riegel bei seiner vorgesetzten Behörde.

Nach §. 7 unserer Verfassungsurkunde sind sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, also auch Stadtdirector Riegel. Wir greifen hierdurch den oben erwähnten Beschluß des Stadtdirectors Riegel als eine Verfassungsverletzung an und tragen daher darauf an:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle

1) den Beschluß des Stadtdirector Riegel vom 21. l. J., No. 31,848 aufheben;

2) eine Untersuchung wegen Verfassungsverletzung und Mißbrauch der Amtsgewalt gegen den genannten Stadtdirector einleiten.

Mannheim, den 23. October 1845.

v. Struve.

An wohllöbichen Gemeinderath der Stadt Mannheim.

Vorstellung und Bitte des Vorstandes des projectirten Turnvereins um Schutz gegen die Verfassungs-Verletzungen des Stadtdirectors Riegel.

Das verfassungswidrige Verfahren des Großherzoglichen Stadt-Directors Riegel in Verbindung mit demjenigen des Censors, Regierungs-Raths Uria, wird immer schreiender.

Aus anliegendem, in Abschrift beifolgendem Beschluß wird der wohllöbliche Gemeinderath entnehmen, was sich der Großherzogliche Stadt-Director von Neuem erlaubt. Wir hatten dagegen die gleichfalls in Abschrift beifolgende Beschwerde bei Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises eingereicht.

Das Verfahren des Censors bleibt nicht hinter demjenigen des Stadt-Directors zurück. Ungeachtet die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises auf eingelegten Recurs, den Strich betreffend die Aufforderung zum Beitritt zu dem in der Bildung begriffenen Turn-Verein aufgehoben hat, so läßt er den Druck derselben dennoch nicht zu, unter Bezugnahme auf die mittlerweile verfügte Auflösung des Vereins.

Wir hielten es für unsere Pflicht wohllöblichen Gemeinderath von diesen neuen Verletzungen unserer verfassungsmäßigen Rechte Kenntniß zu geben und verharren im Vertrauen auf wohldessen kräftigen Schutz.

Mannheim, den 24. October 1845.

Der Vorstand des in der Bildung begriffenen hiesigen Turn-Vereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 21. October 1845.

No. 27,063. Bericht des Polizei-Assessors Müller dahier, als Stellvertreter des Censors zu Mannheim vom 16. d. M. — Die Beschwerde des Redacteurs des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten von Struve, wegen eines Censurstrichs in No. 277 des Journals betreffend.

Beschluß.

1) Der von dem Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten von Struve, anher ergriffene Recurs wegen verweigerter Druckerlaubniß der Aufforderung des Vorstandes des Turnvereins zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turnverein in dem Journal No. 277 — wird stattgegeben und der von der Censur angeordnete Strich hiemit aufgehoben.

2) Nachricht hievon dem Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvocaten von Struve dahier.

Schaaff.

vdt. Schwind.

CXL

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung!

Recursbeschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend einen in No. 290 desselben enthaltenen Censurstrich.

Der Großherzogliche Censor, Regierungsrath von Uria, hat sich erlaubt, die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises zu censiren und deren Strich des Striches der Aufforderung zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turnvereine seiner Seits zu streichen.

In diesem Verfahren liegt

1) eine Verletzung des Artikels 18 der deutschen Bundesacte, des §. 17 der Badischen Verfassungs-Urkunde und des Preßgesetzes vom 18. December 1831;
2) eine Verletzung der Verordnung vom 28. Juli 1832, Art. 5, indem die Aufforderung zu Gründung eines Turnvereins unmöglich für ein Vergehen oder Verbrechen ausgegeben werden kann;
3) eine Verletzung des §. 13 der badischen Verfassungs-Urkunde und des Associationsgesetzes vom 26. October 1833, durch welche Gesetze uns nicht nur unsere persönliche Frei-

heit überhaupt, sondern insbesondere unser Associationsrecht zugesichert worden ist;

4) eine Verletzung des seiner vorgesetzten Behörde schuldigen Gehorsams.

Ich trage daher darauf an:

1) Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises wolle in Erwägung des Artikel 7 unserer Verfassungs-Urkunde, dem zufolge jeder Staatsdiener für treue Vollziehung der Verfassung verantwortlich ist, dem Großherzoglichen Regierungsrath und Censor v. Uria-Sarachaga, wegen der in angeführter Weise begangenen Verfassungs-Verletzung, zur Verantwortung zu ziehen;

2) den von demselben verfügten Censurstrich aufheben.

Mannheim, den 24. October 1845.

v. Struve.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 28. October 1845.

No. 29,706. Bericht des Censors, Regierungsraths von Uria vom 27. d. M., die Recursbeschwerde des Redacteurs, Obergerichts-Advocaten von Struve, wegen eines Censurstrichs in No. 290 des Mannheimer Journals betreffend.

Beschluß.

Dem Obergerichts-Advocaten von Struve dahier, als Redacteur des Mannheimer Journals, wird auf seine Beschwerdeschrift vom 24.

dieses eröffnet: daß sein Recurs gegen den Censurstrich des in No. 290 des Journals enthaltenen Artikels „Aufforderung zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turn-Verein" als unbegründet verworfen werde, unter Verfällung desselben in die Kosten.

Schaaff.

Ahles.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Oberrecurs-Beschwerde des Obergerichtsadvocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals.

Es sind mir zwar auf meine zahlreichen Beschwerden, in langer Zeit keine Verfügungen dieser hohen Behörde mehr zugegangen, es hat sich demzufolge meine Hoffnung vermindert, daß mir Schutz gegen die Uebergriffe der hiesigen Polizei und der Censur von Seiten Hohen Ministeriums zu Theil werden würde. Denn wenn sich bei irgend

einer Angelegenheit der Satz bewährt: „Zeit verloren, Alles verloren“ so ist es in Sachen der Censur und der Polizei. Nur rasche Abhülfe kann hier etwas nützen. Jede Verspätung steht einer gänzlichen Versagung derselben vollkommen gleich. Nichts desto weniger mache ich bei einem besonders schreienden Falle, welcher sich neuerdings zugetragen, von meinem gesetzlichen Rechte Gebrauch und beschwere mich hierdurch gegen einen Censurstrich in No. 290 meines Journals, den sich der Großherzogliche Censor, Regierungsrath von Uria, erlaubte, und welchen die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises durch Beschluß vom 28. October l. J., No. 27,706 bestätigte.

Die Gründe, aus welchen die Rechtswidrigkeit der Verfügungen der genannten Behörden hervorgeht, habe ich in meiner bei Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises eingereichten Recursbeschwerdeschrift auseinander gesetzt. Ich begnüge mich daher zu bemerken, daß ich es für meine Pflicht halte, meine mannigfaltigen Beschwerden in Sachen der hiesigen Censur und Polizei vor die Kammern zu bringen. Zu diesem Behufe ist es nothwendig, meine Enthörung bei Großherzoglichem Staatsministerium nachzuweisen. Um zu diesem Nachweise gelangen zu können, ist es aber vor allen Dingen erforderlich, irgend eine, wenn auch abschlägige Verfügung von Großherzoglichem Ministerium des Innern zu erlangen.

Ich bitte daher:

1) in Betreff der vielen noch unerledigten Beschwerden, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle mir in möglichster Schnelligkeit die betreffenden Entscheidungen zukommen lassen;

2) in Betreff meiner heutigen Beschwerde, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle den Strich des Censors und den Beschluß der Regierung vom 28. October l. J., No. 27,706 aufheben, und die in Frage ste-

hende „Aufforderung zum Beitritt zu dem sich hier bildenden Turn-Vereine" zum Drucke verstatten.

Mannheim, den 17. October 1845.

v. Struve.

An
Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises
zur Beförderung
an Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern.

Mannheim, den 21. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 31,849. Auf Vorlage des Kathalogs des Mannheimer Volkslesevereins, ergeht

Beschluß.

An den Vorstand des Mannheimer Volkslesevereins.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, folgende Bücher sogleich zur Einsicht vorzulegen:

Abtheilung A No. 58 und 59: Duller, Geschichte der Deutschen, 2 Bände.

No. 77 -- 79: Cortüme, Entstehung des Jesuitenordens.

Abtheilung B No. 32: J. Braun, deutsche Balladen 2c.

No. 61 — 62: ein Tag auf Hohenstaufen.

Abtheilung C No. 19: Dr. Robert Steiger und sein Prozeß.

Abtheilung D No. 89: Der Volksbote für das Jahr 1845.

No. 90: Honeck, das Buch für Winterabende für 1845.

No. 91: dasselbe pro 1846.

Abtheilung F No. 1 — 3: Matthy, die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843.

Insoferne mehrere Exemplare der angezeigten Schriften vorhanden seyn sollten, so dürfen sie bis auf weitere Verfügung nicht in Umlauf gebracht werden.

Riegel.

Mannheim, den 22. October 1845.

Der Vorstand des Volkslesevereins

an

Großherzogliches Stadtamt hierselbst.

Auf den uns gestern zugegangenen Beschluß Großherzoglichen Stadtamts vom 21. October l. J., No. 31,849, verfehlen wir nicht zu erwiedern:

Es ist uns kein Gesetz bekannt, welches den Großherzoglichen Stadtdirector ermächtigte, die Auslieferung fremden Eigenthums bloß deshalb zu verlangen, weil er mit der Beschaffenheit desselben nicht vertraut ist.

Der Umstand, daß der Großherzogliche Stadtdirector Riegel „Duller's Geschichte der Deutschen", „Cortüme's Entstehung des Jesuitenordens" und die anderen uns bezeichneten anerkannt trefflichen Werke nicht kennt, gibt demselben durchaus kein Recht, störend in den Gang unseres Instituts einzugreifen.

Durch den Verein, welchem wir vorstehen, berufen, dessen Eigenthumsrechte, so wie die persönlichen Rechte der Mitglieder desselben mit Nachdruck zu vertreten, halten wir es für unsere Pflicht, dem Großherzoglichen Stadtdirector Riegel hierdurch zu erklären, daß wir in seinem eben erwähnten Beschlusse nur einen Eingriff in den §. 13 unserer Verfassungsurkunde zu sehen vermögen, indem dieser §. die Eigenthumsrechte der Badener und deren persönliche Freiheit unter den Schutz der Verfassung stellt.

Wir werden die Eigenthumsrechte des Vereins, welchen wir vertreten, und die persönliche Freiheit der Mitglieder desselben, nach den Bestimmungen seiner Statuten die vorhandenen Bücher zu verleihen, nicht bloßstellen, indem wir dem mehrgenannten Beschlusse Folge leisten.

Sollte nichts desto weniger der Großherzogliche Stadtdirector Riegel auf seinem Beschlusse beharren, so zeigen wir den Recurs an die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises an, bei welcher wir ohnedieß unsere Beschwerde über mehrgedachten Beschluß anbringen werden.

Mannheim, den 22. October 1845.

Der Vorstand des Volkslesevereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Beschwerde des Vorstandes des Mannheimer Volkslesevereins über einen Beschluß des Großherzoglichen Stadtamtes vom 21. October No. 31,849.

Es ist der Hochpreislichen Regierung bekannt, daß unter Mitwirkung der hiesigen ge stlichen und weltlichen Behöcden sich ein Volksleseverein hieselbst gebildet hat, welcher heute seine Thätigkeit eröffnet. Der erste Grundsatz dieses Vere'ns besteht darin,

„sich von jeder Partei-Richtung ferne zu halten und nur in der Weise zu wirken, welche eine harmonische Entwickelung der bessern Natur des Menschen zu befördern geeignet ist.“

Diesem Grundsatze getreu wurden alle Anschaffungen gemacht. Von den Geschenken, welche uns an Büchern zuflossen, machten wir nur in so fern Gebrauch, als sie diesem Grundsatze wenigstens nicht entgegen waren. Am Tage vor der Eröffnung unserer Büchersammlung machten wir uns r Bücherverzeichniß durch den Druck bekannt, auf daß Jedermann sich überzeugen könne, was wir geleistet hätten. Wir waren uns bewußt, nach beßtem Wissen und Gewissen, und nicht ohne einige Sachkenntniß die Wahl der Bücher getroffen zu haben. Auf seinen Wunsch theilten wir dem Herrn Stadtdirector Riegel das

erste Exemplar unsers Bücherverzeichnisses mit, welches ausgegeben wurde. Dieser Staatsdiener war selbst in einer zur Gründung unsers Vereins stattgefundenen Versammlung zugegen gewesen. Um so mehr mußten wir uns verwundern, gestern folgenden, von demselben unterzeichneten Beschluß zugestellt zu erhalten. Derselbe lautet wörtlich:

„Derselbe (der Vorstand) wird hiermit aufgefordert, folgende Bücher sogleich zur Einsicht vorzulegen:

Abtheilung A No. 58 und 59: Duller, Geschichte der Deutschen, 2 Bände.

No. 77 — 79: Cortüme, Entstehung des Jesuitenordens.

Abtheilung B No. 32: J. Braun, deutsche Balladen rc.

No. 61 — 63: Ein Tag auf Hohenstaufen.

Abtheilung C No. 19: Dr. Robert Steiger und sein Prozeß.

Abtheilung D No. 89: Der Volksbote für das Jahr 1845.

No. 90: Honek, das Buch für Winterabende für 1845.

No. 91: Dasselbe pro 1846.

Abtheilung F No. 1 — 3: Mathy, die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843.

In so ferne mehrere Exemplare der angezeigten Schriften vorhanden seyn sollten, so dürfen sie bis auf weitere Verfügung nicht in Umlauf gebracht werden.

Riegel."

In diesem Beschlusse müssen wir einen Eingriff in die Eigenthumsrechte des von uns vertretenen Vereins und in die persönliche Freiheit seiner Mitglieder und demzufolge eine Verletzung des §. 13 unserer Verfassungsurkunde erkennen.

Die Bücher, deren Auslieferung und vorläufige Ausscheidung aus unserer Büchersammlung der Großherzogliche Stadtdirector Riegel be-

gehrt, sind von bewährten Schriftstellern, eines selbst von einem Professor an einer Badischen Hochschule geschrieben.

Wir müssen uns daher gegen den angeführten Beschluß beschweren. Wir sind uns der Reinheit unserer Bestrebungen bewußt, und hoffen, die Großherzogliche Regierung werde uns in Schutz nehmen gegen den Großherzoglichen Stadtdirector Riegel, dessen Beschluß, falls er Geltung bekäme, das ganze Bestehen unsers Instituts gefährden könnte.

Wir schließen mit der Bitte:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle den in Rubro bezeichneten und im Conterte dieser Schrift wörtlich mitgetheilten Beschluß aufheben und uns mit allen Kosten verschonen.

Mannheim, den 22. October 1845.

Der Vorstand des Mannheimer Volkslesevereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Großherzoglich Wohllöbliches Stadtamt!

Recursanzeige den Volksleseverein dahier betreffend.

Gegen den uns so eben zugegangenen Beschluß vom 23. l. M., No. 31,949, zeigen wir hierdurch den Recurs an Großherzogliche

Regierung des Unterrheinkreises an, und bitten die Acten sofort an diese hohe Behörde einsenden zu wollen.

Zu gleicher Zeit zeigen wir an, daß wir heute einen Schild mit der Aufschrift „Volksleseverein, geöffnet Mittwoch und Sonntag von 1 bis 5 Uhr" an dem Hause des Herrn Gemeinderath Moll, Lit. E 6 No. 2 aufhängen zu lassen gedenken.

Mannheim, den 25. October 1845.

Der Vorstand des Mannheimer Volkslesevereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Mannheim, den 23. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

Den Volksleseverein dahier betreffd.

Beschluß.

No. 31,949. Dem Vorstande des Volkslesevereins dahier wird auf seine Erklärung vom 22. d. M. zu erkennen gegeben:

1) In der Verfügung vom 10. Mai d. J. auf die dortige Anzeige, die Constituirung eines Volkslesevereins betreffend, wurde demselben eröffnet, daß die bestehenden Verordnungen über die Beaufsichtigung

der Leihbibliotheken auch bei den Lesevereinen ihre Anwendung haben. Hiebei hat es nun sein Bewenden, und wenn der Vorstand nicht binnen 3 Tagen unserer Aufforderung vom 21. d. M. Folge leistet, und die dort verlangten Bücher zur Einsicht vorlegt, so wird er mit Vorbehalt des Weiteren in eine Strafe von 10 Reichsthalern verfällt werden.

2) Die Erklärung vom 22. d. M. ist in einer Weise abgefaßt, daß man sie hätte zurückweisen können; wir haben es indessen vorgezogen, sie darum bei den Acten zu behalten, einmal zur Characteristik der gegenwärtigen Verwaltung des Lesevereins, und dann, wenn es seiner Zeit darauf ankommen sollte, den Vereinsmitgliedern zu überlassen, selbst hieraus zu beurtheilen, wie man sie gegenüber einer Staatsbehörde vertritt und wie wenig man ihre Absicht ehrt, als sie sich zu Beiträgen für die Gründung eines Volkslesevereins verstanden, und wie der Vorstand seine Befugniß offenbar überschreitet und seine Stellung miskennt.

3) Dem Herrn Obergerichts-Advocaten v. Struve wird übrigens wiederholt bemerkt, daß er Beschwerden gegen den Stadtdirector nicht bei dem Stadtamte, sondern bei der ihm vorgesetzten höheren Dienstbehörde zu übergeben habe, und daß man für die Folge ähnliche Eingaben geradezu zurückweisen werde.

Riegel.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift, betreffend den Volkslesevercin daher.

So eben geht uns ein Beschluß des Großherzoglichen Stadtamts vom 23. l. M., No. 31,949 zu, dessen Verfügung, mit Uebergehung mannichfaltiger Ausschmückungen, wörtlich lautet wie folgt:

> „Wenn der Vorstand nicht binnen drei Tagen unserer Aufforderung vom 21. d. M. Folge leistet, und die dort verlangten Bücher zur Einsicht vorlegt, so wird er mit Vorbehalt des Weiteren in eine Strafe von 10 Reichsthalern verfällt werden.“

Gegen den Beschluß vom 21. l. M. No. 31,849 haben wir zwar bereits den Recurs angezeigt und ausgeführt, wodurch dessen Wirksamkeit suspendirt wurde. Nichts desto weniger führen wir auch gegen diesen neuern Beschluß den Recurs bei Großherzoglicher Regierung ein.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist nicht, ob ein schädliches Buch aus unserer Sammlung entfernt werden soll, denn der Großherzogliche Stadtdirector Riegel hat selbst es nicht gewagt, diejenigen Bücher als schädlich zu bezeichnen, deren Auslieferung er verlangt. Es wäre auch in der That auffallend, wenn der Großherzogliche Stadtdirector die von ihm bezeichneten Bücher, von denen z. B. gleich das erste „Duller's Geschichte der Deutschen“ in vielen Schulen

als Lehrbuch dient, schädlich nennen wollte. Es handelt sich vielmehr lediglich um die Frage, ob wir diejenigen Bücher, welche wir als gut kennen, deswegen ausliefern sollten, weil sie der Großherzogliche Stadtdirector Riegel nicht kennt; ob wir, welche durch die Verfügung des Großherzoglichen Stadtdirectors vom 21. l. M. klar erkannt haben, daß derselbe nicht einmal mit den in deutschen Schulen eingeführten Lehrbüchern vertraut sey, — durch die Unkenntniß dieses Beamten in allen unsern Bestrebungen sollen gehemmt werden können?

Unsere Anstalt steht unter Aufsicht des Publicums, jedes Buch, welches sie enthält, ist in dem gedruckten Cataloge aufgeführt, jedes Mitglied des Vereins hat das Recht in der Generalversammlung seine Beschwerden, Rügen und Wünsche vorzubringen, und jeder Einwohner Mannheims, und folgeweise namentlich auch die Mitglieder der verschiedenen kirchlichen und weltlichen Behörden sind dazu berechtigt, insofern sie dem Verein beitreten.

Unser ganzes Thun und Lassen steht daher unausgesetzt unter der Controle des Publicums, und folgeweise sind auch der hiesigen Polizei Mittel gegeben, uns zu überwachen. Nach dem Gesetze vom 26sten October 1833 hat die Staatsregierung das Recht, jeden Verein aufzulösen, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet. Bis dahin muß sie jedoch einen Verein ungehindert seine Zwecke verfolgen lassen. Wir hoffen und erwarten daher, Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises werde den Stadtdirector Riegel in diejenigen Schranken zurückweisen, welche unsere Gesetze ihm gezogen haben.

Wir schließen demzufolge mit dem Antrage:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle dem Stadtdirector Riegel, unter Verweisung desselben auf §. 7 unserer Verfassungsurkunde und das Associationsgesetz vom 26. October 1833 bedeuten, sich

nicht weiter in die Angelegenheiten unsers Vereins zu mischen, zu gleicher Zeit aber dessen Strafandrohung aufheben.

Sollte Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises diesem unserm Antrage keine Folge geben, so zeigen wir für diesen Fall sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und richten an diese hohe Behörde dieselbe Bitte.

Mannheim, den 25. October 1845.

Der Vorstand des Volkslesevereins und in dessen Namen:

v. Struve.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Erklärung des Obergerichtsadvocaten von Struve, die Beschädigung der Pflanzungen bei der Badanstalt vor der Mühlau dahier betreffend.

Ich bin seit einigen Monaten daran gewöhnt worden, von den Großherzoglichen Behörden zum Zielpunkte aller nur ersinnlichen Verfolgungen gemacht zu werden, und darf mich daher nicht wundern, von denselben auch als Holzfrevler behandelt zu werden.

Den eigentlichen Sachverhalt habe ich in einem vor Großherzoglichem Stadtamtsassessor Müller aufgenommenes Protocoll niedergelegt, wovon ich hierneben Abschrift vorlege.

Ich weiß sehr wohl, daß diese ganze Geschichte persönlich gegen mich angezettelt wurde. Ich habe persönlich die Sache mit Herrn Bauinspector Lienin verhandelt, nehme sie daher als meine persönliche Sache auf und werde mich noch heute an Großherzogliche Wasser- und Straßenbau-Direction nach Karlsruhe beschwerend wenden.

Mannheim, den 27. October 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Direction des Wasser- und Straßenbaues!

Beschwerde des Obergerichtsadvocaten von Struve, gegen den Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin zu Mannheim.

Kein Dienst kann bestehen ohne die Wahrhaftigkeit und die Zuverlässigkeit derer, welche denselben wahrzunehmen haben, und alles Vertrauen zu den Behörden muß zu Grunde gerichtet werden, wenn Staatsdiener von dem Wege der Wahrheit abweichen und vollends gar, wenn dieses geschieht, um einem Manne Unannehmlichkeiten zu bereiten. Von diesen Grundsätzen ausgehend, muß ich mich über den Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin beschweren. Es wird der hohen Direction noch erinnerlich seyn, daß ich im Laufe des vergangenen Sommers um Gestattung der Anlegung eines Badeplatzes auf dem Faschinate vor der Mühlau hieselbst nachsuchte. Aufs Bereitwilligste wurde meinem Antrage von dieser hohen Behörde Folge gegeben, und die demnächst angelegte Badeanstalt hat sich im Laufe dieses Sommers aufs Trefflichste bewährt. Dieselbe wurde von allen Klassen der Bevölkerung benützt, und von allen Seiten aufs freundlichste begrüßt.

Es verstand sich bei der Anlegung dieser Badeanstalt von selbst, daß diejenigen Hindernisse beseitigt werden mußten, welche ihr störend in dem Wege lagen. Als solche wurden gleich Anfangs die in dem Badewasser stehenden Weidenbüsche erkannt. Gleich Anfangs war es klar, daß ein Weg durch die Weidenpflanzungen hindurch nach dem Badeplatz zu gehauen werden mußte. Ich nahm deßfalls im Auftrage des Vorstands der Badeanstalt selbst mit Herrn Wasser- und Straßenbauinspector Lienin Rücksprache und legte ihm namentlich die Frage

vor, ob er die Aushauung der Weidenbüsche beaufsichtigen lassen, oder aber dieselbe lediglich dem Vorstande der Badeanstalt anheim geben wolle? er erwiederte mir darauf, daß er uns dieses überlassen könne, indem wir ja nichts anders entfernen würden, als was zum Zwecke der Herstellung der Badeanstalt nothwendig entfernt werden müßte.

Ungeachtet der auf solche Weise mit dem Wasser- und Straßenbauinspector Lienin selbst gepflogenen Besprechung reichte derselbe unterm 30. September l. J. bei Großherzoglichem Stadtamte eine Anzeige ein, worin die bei dem Badeplatz beschäftigten Schiffer eines Frevels beschuldigt werden, weil dieselben einen Theil der bei dem Badeplatze befindlichen Weidenpflanzungen ausgestockt hätten.

Nach der zwischen mir und dem Wasser- und Straßenbauinspetor Lienin stattgehabten Besprechung mußte letzterer wissen, daß diese Ausstockung auf Anordnung des Vorstandes der Badeanstalt statt gehabt habe, er mußte wissen, daß insofern hier von einem Frevel die Rede seyn könnte, dieser dem genannten Vorstande und insbesondere mir zur Last fallen müßte, da auf meine persönliche Anordnung diese Ausstockung stattfand. Indem daher der Großherzogliche Wasser- und Straßenbauinspector Lienin die von dem Vorstande der Badeanstalt angestellten Schiffer eines Holzfrevels bezüchtigte, galt diese Bezüchtigung augenscheinlich denjenigen, aus deren Auftrag sie handelten und insbesondere mir, der ich, nachdem ich mit Herrn Lienin desfalls Rücksprache genommen hatte, denselben die erforderliche Weisung ertheilte.

Die Verhandlungen, welche in dieser Angelegenheit bei der hiesigen Wasser- und Straßenbauinspection, bei dem hiesigen Gemeinderathe und dem hiesigen Stadtamte gepflogen worden sind und fortwährend gepflogen werden, und in welchen das Wort Frevel wieder und wieder vorkömmt, welches sich auf Niemanden beziehen kann, als mich, führen das Rubrum „die Beschädigung der Pflanzungen bei der Badeanstalt vor der Mühlau dahier betreffend.“

Meinen Schlußantrag richte ich dahin:

Großherzogliche Oberdirection des Wasser- und Straßen-Baues wolle die eben genannten Acten einziehen, den Inspector Lienin zum Berichte auffordern, seiner Zeit aber letzterm sein Verfahren alles Ernstes verweisen und ihn veranlassen, seine grundlose Eingabe vom 30. September l. J. zurückzuziehen.

Mannheim, den 27. October 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 2. November 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 33,034. Anzeige des Polizeicommissärs Hoffmann, die Ankündigung des Obergerichtsadvocaten v. Struve, wornach derselbe beabsichtigt, öffentliche Vorlesungen, über die rechtliche Zustände Deutschlands abzuhalten.

Beschluß.

An den Obergerichtsadvocaten Herrn v. Struve.

Nach einer uns mitgetheilten, von der Censur jedoch gestrichenen Ankündigung im Mannheimer Journal, welche später in fliegenden Blättern erschien, soll Herr von Struve beabsichtigen, über die rechtlichen Zustände Deutschlands öffentliche Vorlesungen zu halten, und damit den 6. d. M. zu beginnen.

Herr v. Struve wird binnen 2 Tagen aufgefordert, anzuzeigen, von welcher Seite ihm hiezu die Bewilligung ertheilt worden sey. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bis zur Erledigung dieser Vorfrage die Vorlesungen nicht beginnen dürfen.

Riegel.

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Erklärung und Recursanzeige u. s. w.

Auf die verehrliche Verfügung vom Heutigen, No. 33,034 verfehle ich nicht anzuzeigen, daß ich zu den von mir angekündigten Vorlesungen von keiner Behörde besondere Ermächtigung erhalten, und um solche nirgends nachgesucht habe, weil ich den Beruf habe, öffentliche Vorträge zu halten, diesen Beruf bereits bekundet habe durch öffentliche Vorträge, welche ich hier, zu Dresden und zu Bonn hielt, und weil ich nach §. 13 der Verfassungsurkunde nicht gesonnen bin, um diejenige Freiheit nachzusuchen, welche mir verfassungsmäßig zusteht, nemlich die Freiheit der Person.

Eine verfassungswidrige Beschränkung dieser Freiheit liegt in dem Verbote meiner Vorlesungen, daher ich die erforderlichen Schritte höheren Orts sofort einleiten werde. Mittlerweile zeige ich gegen den genannten Beschluß des Stadtamts den Recurs an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises an.

Mannheim, den 2. November 1845.

v. Struve.

Censurstriche.

Den 10. September.

Unser Ziel.

Hebt kühnen Blick's die heuchlerische Larve,
Und seht den Todenschädel dieser Zeit;
Horcht steten Ohr's dem Klange ihrer Harfe,
Und höret ohne Grau'n dieß Sterbgeläut! —
Es naht ein Kampf! d'rum reiht euch Glied zu Gliedern,
Und ruft entschlossen mit der Schweizerschaar:
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

Ihr kennt den Preis, um den die Väter starben?
Kennt der bedrängten Fürsten heilig Wort? —
Und doch — wo sind der Aussaat gold'ne Garben?
Wo unsrer Freiheit felsenfester Hort?! —
Ihr Väter starbt nur unseren Gebietern,
Wo ist der Preis, der uns versprochen war? —
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

Das Volk verlor sein Hab' und Gut im Streite,
Was half ihm aber uns'rer Waffen Glück?
In seid'ne Hände fiel des Krieges Beute,
Und die da siegten — kehrten arm zurück!
Den Tod im Herz, den Haß in den Gemüthern; —
O faule Frucht, die jener Lenz gebar; —
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

Und soll der Kampf die Schwerter wieder röthen,
Sey er nicht mehr der Großen Fastnachtspiel,
Den Feind der Freiheit soll der Freie tödten,
Die Freiheit sey des Kampfs Beginn und Ziel.
Sie sey das Heiligthum den muth'gen Hütern,
Ob unsern Fahnen sie der stolze Aar; —
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

O traut der Wolke, die den Sturm verkündet,
Ob noch die See in stillen Wellen geht,
Daß bei dem Blitz, der eine Welt entzündet,
Ihr fest im Harnisch der Gesinnung steht,
Dort gilt's den Preis von allen Erdengütern,
Drum ruft bei Zeiten jeder Zwietracht baar:
Wir wollen seyn ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

Ein einig Volk! ein Volk von Brüdern höret,
Hört hochentzückt den wundersamen Laut;
Er birgt die Kraft, die Kerker leicht zerstöret,
Und leicht der Freiheit heil'ge Tempel baut.
Ihr deutschen Stämme, reiht euch Glied zu Gliedern,
Dann wird und dann erst, eure Hoffnung wahr:
Ihr werdet seyn ein einig Volk von Brüdern,
Zertrennbar nie in Noth und in Gefahr!

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

Den 10. September.

Der bevorstehende badische Landtag.

So lange die badische Verfassungs-Urkunde besteht, trat unser Landtag noch niemals unter Verhältnissen zusammen, welche von so tief eingreifender Bedeutung für das gesammte deutsche Vaterland waren, als diejenigen sind, in denen wir jetzt leben. Es handelt sich jetzt nicht mehr um diese oder jene Frage des badischen Rechtes, des badischen Haushalts oder des badischen Beamtenthums; die Fragen, welche jetzt einer Lösung bedürfen, erstrecken sich über ganz Deutschland, und betreffen die heiligsten Interessen des Gesammt-Vaterlands. Unsere Stände haben sich in ganz Deutschland einen wohlverdienten Ruhm dadurch erworben, daß sie frei und mannhaft sprachen, zu einer Zeit, da sonst ganz Deutschland schwieg. Jetzt ist das Vaterland aus seinem Schlummer erwacht, aller Orten hört man kräftige Stimmen erschallen. Allein mit dem Reden ist uns nur wenig geholfen. Das Wort muß zur That werden, sonst rücken wir niemals von der Stelle. Die deutsche Nation ist rege an der dänischen und an der russischen Gränze, in Preußen und Baiern, am Rhein und an der Elbe. Thatendurstig und jugendkräftig erhebt sie sich und schaut sich um nach ihren Führern. Die badischen Stände standen an der Spitze des Zuges, als dieser stille hielt; werden sie sich an dessen Spitze zu stellen vermögen, jetzt, da er sich in Bewegung gesetzt hat? Nur dann wird ihnen dieses gelingen, wenn sie zur That zu gestalten wissen, was sie bisher theoretisch verhandelt und siegreich durchgefochten haben. Die endliche Vollziehung unserer Verfassungs-Urkunde in allen ihren Theilen umfaßt Alles, was wir uns wünschen können. Sie begreift in sich die endliche Vollziehung der deutschen Bundesacte und öffnet uns die Thore einer glorreichen Zukunft. Unsere Verfassungs-Urkunde und die deutsche Bundesacte schließen in sich: landständische Verfassung für alle Staaten Deutschlands (Art. 13. d. B. A.), Glaubens- und Gewissens-Freiheit für alle Deutsche jedes

Bekenntnisses (Art. 16. d. B. A., Art. 18. 19. Bad. Verf.-Urk.), Freiheit der Presse (Art. 18. d. B. A., Art. 17. Bad. Verf.-Urk.), Freiheit des Handels und der Schifffahrt. (Art. 19. d. B. A.)

Es fehlt uns nicht an trefflichen Gesetzen, wohl aber an deren Vollziehung. Wenn wir nicht die Hindernisse beseitigen, welche dieser in den Weg treten, können wir niemals weiter kommen. Fragen wir aber: welches sind denn diese Hindernisse? so ist die Antwort: sie bestehen in gewissen Parteien, welche die endliche Vollziehung der Gesetze nicht zugeben. Und fragen wir weiter: wer sind diese Parteien? so antworten wir: es sind die verantwortlichen Rathgeber der Kronen in den verschiedenen Staaten Deutschlands. In dem einen ist es der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in dem andern der Bundestagsgesandte, in dem dritten der Minister des Innern, in dem vierten ein geheimer Staatsrath; in dem einen ruht die ganze eigentliche Verantwortlichkeit auf einem Haupte, welchem die übrigen als untergeordnete Diener gehorchen, in dem andern nehmen mehrere gleichen Theil an der Verantwortlichkeit. Aller Orten gilt es, diejenigen Männer, oder denjenigen Mann heraus zu finden, welche die eigentlichen handelnden Vertreter des Systems des Rückschritts und der Gesetzwidrigkeit sind, und diese als die Feinde des Vaterlandes mit Nachdruck zu bekämpfen. So lange ein Gegner der landständischen Verfassung, der Preßfreiheit und der Glaubensfreiheit im Rathe der Minister Sitz und Stimme führt, so lange er einen deutschen Staat im Bunde vertritt, wird kein Gesetz der Welt uns helfen. Die Thatsachen sprechen: wir haben gesetzlich Preßfreiheit und dennoch thatsächlich Censur, wir haben gesetzlich landständische Verfassungen für ganz Deutschland und dennoch thatsächlich unumschränkte Monarchien in zwei Dritttheilen Deutschlands. Gesetzlich sollen alle, auch die kleinsten, deutschen Staaten souverän seyn, thatsächlich sind, mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen und Bayern, alle entschieden abhängig von äußern Einflüssen.

Es handelt sich daher jetzt nicht mehr um dieses oder jenes Gesetz, sondern um diese oder jene Person, welche dessen Vollziehung sicher stellt. Es handelt sich nicht um die Aufhebung dieser oder jener Maßregel, sondern darum, die Verdrängung dieser oder jener Person durchzusetzen. Unter der Herrschaft der Männer von Karlsbad und ihrer Meinungsgenossen wird die deutsche Nation sich niemals des Genusses freier Gesetze erfreuen, denn wie diese aus dem Gesetze der Preßfreiheit das Gesetz der Censur gemacht haben, so werden sie auch jedes andere Freiheitsgesetz zu einem Gesetze der Knechtschaft umzuschaffen wissen.

Wer bei uns im Badischen der Mann des Anstoßes, das Werkzeug des Rückschrittes, ist, weiß jeder Badener. So lange er ein wichtiges Staatsamt bekleidet, in der Residenz oder auswärts, sind unsere Rechtszustände nicht gesichert, können unsere Gesetze nie zu endlichem Vollzuge kommen, weil er die feierlichen Verabredungen der Diplomaten höher achtet als die Grundgesetze Badens und Deutschlands.*)

Vom Rhein, den 2. September. Die französische Regierung hat eine ziemliche Anzahl Emissäre zu wissenschaftlichen Zwecken theilweise ohne Maskirung längs des Rheins entsandt, um durch sie auf der Höhe der Thatsachen erhalten zu werden. Was dieselben berichtet haben mögen, wird im Allgemeinen und im Besonderen sicherlich jenseits des Rheins mit freudiger Theilnahme entgegengenommen worden seyn; denn nach, aus der beste Quelle fließenden Nachrichten hat die Königin von Großbritannien die Ansicht durchgeführt, daß ihre Reise nach Deutschland vorzugsweise dem herzoglichen Hofe von Sachsen-Coburg-Gotha gelte. Ob dazu weibliche Laune mitgewirkt hat, oder ein tieferes Motiv, lassen wir dahin gestellt; genug, daß das Benehmen der Königin weder die Sympathieen des Volks, noch den Beifall derer

*) Kann nur dann das Impr. erhalten, wenn der Artikel anders gefaßt wird. (Anmerkung des Censors.)

gefunden hat, die unmittelbar mit Ihrer Majestät in Berührung genommen sind.

Wenn man vor Allem die königliche Haltung vermißt hat, und eine Menge capriciöser Züge der Königin der Meere nachredet, die zunächst nur Augen für den geliebten Gemahl gehabt zu haben scheint und seine Gesellschaft keinen Augenblick entbehren konnte, auch da, wo ihm nicht die höchsten und souverainen Ehren der Gesellschaft gegeben wurden, in auffällige Mißstimmung gerieth, so kann man wenigstens annehmen, daß die politischen Beweggründe durch persönliche Einflüsse und Stimmung unterstützt worden sind, um die Beherrscherin der drei vereinten Reiche in kleineren Dimensionen erscheinen zu lassen, als solche aus den Berichten der englischen Zeitungen über die Hoffestlichkeiten in London hervorgehen. Kurz man hat sich vollkommen getäuscht gefunden über den mächtigen und imposanten Eindruck dieser Zusammenkunft, die über 1½ Millionen gekostet hat, und wahrscheinlich auch über ihre mittelbaren Folgen.

Wem konnte das erwünschter seyn als dem König der Franzosen, der nach dem Rhein eingeladen, sicherlich weit zuvorkommender, affabler und leutseliger gewesen seyn würde, kurz ein so großer Darsteller der bürgerthümlichen Königswürde, wie wir es an ihm gewöhnt sind. Man arbeitet jetzt französischerseits in der That auf eine solche Zusammenkunft hin, der nun freilich keine günstigen Chancen blühen, denn dem König der Franzosen Gelegenheit geben, am Rhein populär zu seyn, wird man sich nicht beeilen. Nicht, daß man ihn fürchtete; aber es ist gewiß, daß die Haltung der Rheinländer eine entschieden politische ist, und da man nach ihr die Aufnahme vollkommen bemessen kann, so würde mindestens den Franzosen der Beweis gegeben werden, daß, wenn man auch am deutschen Rhein noch jeden Augenblick singen würde: „sie sollen ihn nicht haben“, man doch den König der Franzo-

sen als Repräsentant von Zuständen begrüßen wird, die alle Sympathieen der Rheinländer besitzen.

* Leipzig, den 6. September. Unsere Stadtverordneten haben, auf den Antrag einer aus sieben Personen bestehenden Commission, zwei Legalitäts-Adressen, eine an den König und die andere an den Prinzen Johann erlassen, worin der am 12. August erschossenen Bürger Leipzigs und der zu Verhütung ähnlicher Scenen zu treffenden Maßregeln keiner Erwähnung geschieht. Wir halten dieses Verfahren der Stadtverordneten für einen großen Verstoß gegen den gesunden Menschenverstand, das Rechtsgefühl und den Anstand. Die Stadtverordneten hatten, wie uns scheint, die Wahl, ob sie eine Legalitäts-Adresse an den König und den Prinzen Johann erlassen wollten oder nicht. Wollten sie dieses thun, so durften sie diejenigen Thatsachen und an diese sich knüpfenden Empfindungen nicht mit Stillschweigen übergehen, welche in viel zu frischem Andenken stehen, um schon vergessen worden oder verwischt zu seyn. Wenn sie dessen ungeachtet die Ereignisse vom 12. August gänzlich ignorirten, so deutetet dieses gar zu sehr die krankhafte Seite derselben an. Darin können wir weder gesunden Menschenverstand, noch Rechtsgefühl, noch die schuldige Rücksicht auf den äußeren Anstand erkennen.

Den 11. September.

* Mannheim, den 14. September. Es ist erfreulich zu sehen, daß der Gemeingeist und die friedfertige Stimmung unserer Einwohnerschaft, trotz aller Bemühungen sie zu stören, sich noch immer bewähren. Einen Beweis hiefür liefert namentlich eine von den angesehensten Männern unserer Stadt ausgegangene Einladung zu einer öffentlichen Besprechung, deren Zweck seyn soll, den confessionellen und gesellschaftlichen Frieden in der Stadt Mannheim zu erhalten. Dieser Einladung

zufolge wird nächsten Montag den 15. September, Nachmittags 2 Uhr, eine, nach allen Anzeichen sehr zahlreiche, Versammlung im Badischen Hofe hierselbst Statt finden. Angesichts des Gesetzes vom 15. Nov. 1833, Reg.-Bl. No. XLIV.; und der unter der Einladung stehenden Namen ist eine höchst interessante Discussion zu erwarten.

* **Mannheim**, den 12. Sept. Es frägt sich noch immer: soll die deutsche Bundesacte, soll unsere treffliche Verfassungsurkunde, soll unser Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 eine Wahrheit seyn, oder nicht? Eine Kammer, wie wir sie demnächst vereinigt zu sehen hoffen, könnte für die treue Vollziehung dieser Gesetze einen mächtigen Impuls geben. Die vier noch ausstehenden Wahlen sind daher von der äußersten Wichtigkeit. Doch nur die eifrigste Thätigkeit von Seiten der Männer des Fortschritts ist im Stande, sie denselben zu sichern.

Den 17. September.

* **Mannheim**, den 16. Sept. Nichts ist unpolitischer, als die Leidenschaft, sie untergräbt sich ihre eigenen Fundamente. Nur von dem Wunsche beseelt, dem einen Gegner wehe zu thun, wirft sie sich in die Arme des andern, oft weit gefährlicheren und wird oft erst dann gewahr, daß sie von diesem gebunden sey, wenn sie sich aus dessen Schlingen nicht mehr befreien kann, wenn sie den ersten Gegner auf's tiefste verletzt und daher vielleicht auf immer von sich gestoßen hat. Die Leidenschaft will sich rächen, will wehe thun dem Verruchten, der es wagt, ihren Machtgeboten entgegen zu treten. Während die Vernunft den Gegner versöhnt, weckt die Leidenschaft aller Orten schlummernde Gegner auf, der Leidenschaft ist keine Wahrheit, keine Gerechtigkeit und keine Billigkeit heilig, ihre Herrschaft ruht auf der Gewalt, ihr System auf der Ueberhebung über alle Gesetze. Der Vernunft sind die Gesetze heilig, nicht blos diejenigen des Staats und der Kirche, sondern auch die-

jenigen, welche die Gottheit in jedes Menschen Brust gelegt hat. Sie achtet nicht bloß die verbrieften, sondern auch die unverbrieften, nicht blos die vergänglichen, sondern auch die ewigen Rechte der Menschheit.

In dem Kampf zwischen Vernunft und Leidenschaft ist der endliche Sieg der ersteren gewiß, von dem Augenblicke an, da der Kampf begonnen, da der Anfang gemacht wird, den Gegensatz zwischen beiden öffentlich zu besprechen. Wie Gott mächtiger als die Erde, so ist die Vernunft mächtiger als die Leidenschaft, denn die Vernunft ist das Göttliche, die Leidenschaft das Irdische im Menschen. Die Leidenschaft mag verwunden, verletzen, kränken, allein sie vermag nicht zu siegen, weil jede ihrer Kraftanstrengungen erkauft wird mit einem Tropfen ihres Herzblutes, und zugleich zum Kampf anspornt alle Kräfte der Gegner, während jede Kraft-Anstrengung der Vernunft sie selbst stärkt, und ihre Gegner schwächt.

Darum getrost ihr Freunde der Vernunft! die Leidenschaft wird vor euch zurückweichen wie die Nacht vor den Strahlen des beginnenden Tages. Die Nacht vermag der Sonne nicht zu widerstehen. Die Sonne braucht sich nur zu zeigen, um ihre Gegnerin, die Nacht, zu besiegen.

Ω **Berlin, den 14. September.** (Corresp.) Wenige Vorgänge der letzten Zeit haben in Preußen, und wir glauben wohl in ganz Deutschland eine solche Sensation erregt, als die Vorgänge im hirschberger Thale und die angeblich dort entdeckte communistische Verschwörung. Es war das erste Mal, daß die neuesten Theorien, welche auf eine Umbildung aller gesellschaftlichen Verhältnisse hinauslaufen, sich wie ein halbofficieller Artikel besagte, mit Gewalt in Deutschland durchsetzen wollten, und sodann wurden Männer beschuldigt, in die Verschwörung verflochten zu seyn, welche in ganz Preußen eine hohe und ungetheilte Achtung genossen. Der eine derselben, der Fabrikbesitzer Schlöffel in Eichberg, gilt in ganz Schlesien als der Freund der

Armen und Bedrückten, denen er, wo er nur konnte, mit Rath und That beistand. Ueber die trostlosen Verhältnisse der schlesischen Weber hatte er vor einem Jahre etwa an Bettina (von Arnim) eine lange, auf Thatsachen sich stützende Denkschrift geschickt. Aber auch als ein politisch durchgebildeter Mann bewies er sich, wie seine drei dem Landtage von ihm eingereichten Bittschriften darthun, die auch im Buchhandel erschienen. Unter jenen Anträgen befand sich auch, als wenn er sein Schicksal geahnet hätte, die Bitte, der Landtag wolle zur Sicherung der Staatsbürger gegen verletzende Schritte der Voruntersuchung, gegen ihre ungebührliche Ausdehnung, gegen verletzende, unwürdige Verhaftungen, Haus- und Papieruntersuchungen, gegen Inquisitions-Mißbräuche und Kerkertorturen, eine Bürgschaft mit Ertheilung einer Habeas-Corpus-Acte nach englischen Grundsätzen am Throne Sr. Maj. des Königs bevorworten. Der andere Mann, welcher, wie es Anfangs hieß, in die communistische Verschwörung verwickelt seyn sollte, war der Lehrer Wander, welcher als ausgezeichneter pädagogischer Schriftsteller sich bekannt gemacht und durch sein achtzehnjähriges Wirken an der Stadtschule zu Hirschberg die Liebe und Achtung der Bürger sich erworben hatte. Gegen diese beiden Männer wurden plötzlich schwere Angaben erhoben, es wurden bei ihnen Haussuchungen, ohne strenge Beobachtung der gesetzlichen Formen gehalten, Wander wurde von seinem Lehrerposten suspendirt, Schlöffel mußte vier und einen halben Monat hindurch im Kerker schmachten, — in Voruntersuchung.*) Noch ist das Urtheil nicht gefällt, noch hüllt ein Dunkel die ihnen zur Last gelegten Thatsachen ein, aber keinen Augenblick hat der Glaube an die Unschuld der beiden Männer weder in Schlesien noch in ganz Preußen gewankt, und die bezeichneten Demonstrationen bei der vor Kurzem erfolgten Freilassung Schlöffels haben dies hinreichend bewiesen. Eine vor einigen Tagen unter dem Titel: „Schlöffel und Wander oder

*) In Untersuchungsverhaft seyn. (Anmerkung des Censors.)

die Verschwörung in Warmbrunn, von Fr. Wahrlieb" erschienene Broschüre verbreitet über viele Vorgänge Licht, und ist überhaupt in mehrfacher Beziehung sehr interessant, zumal sie von einem offenbar gut unterrichteten Manne herrührt. Da der Verfasser überall ganz offen Namen und Orte nennt, so ist eine Widerlegung, wenn er falsche Angaben vorgebracht haben sollte, leicht auszuführen, und wird gewiß nicht ausbleiben. Man ersieht aus dem Schriftchen ganz klar, aus welchen haltlosen Bestandtheilen die Anklage gegen Schlöffel und Wander zusammengesetzt sind. Uebrigens lassen wir naturlich die vom Verfasser selbst nur als Gerücht mitgetheilte Vermuthung dahin gestellt seyn, ob die ganze Verschwörung bloß gemacht, und zwar von der allerdings einflußreichen Adelspartei gemacht sey, welche, da sie ein entschiedenes Vorwärtsschreiten der Regierung fürchtet, Thatsachen vorbringen möchte, die nach ihrer Meinung derselben ein Stillstehen oder gar ein Rückwärtsschreiten zur Pflicht machen müßten.

Wir müssen indeß hier hinzufügen, daß Schlöffel besonders auch das die Armen so drückende Schutzgeld zur Sprache brachte, und auf Mißgriffe und Bedrückungen aufmerksam machte, welche bei dessen Erhebung von Seiten der Wirthschaftsbeamten verübt würden, wofür ihn denn die Gutsbesitzer und Amtsleute recht herzlich haßten. Bei dieser Gelegenheit wollen wir jedoch auch daran erinnern, daß ähnliche Gerüchte über Königsberg cirkuliren, nach welchen eine Adelspartei (freilich vergebens! —) Tumulte in den dortigen Bürgerversammlungen zu erregen versucht hätte, um der Regierung die Nothwendigkeit eines energischeren Einschreitens klar zu machen. In der Broschüre Fr. Wahrlieb's finden sich namentlich auch viele Notizen über den sehr schnell zu einer nicht beneidenswerthen Bekanntheit avancirten Kammergerichts-Referendarius Stieber, der als geheimer Polizei-Agent sich verkleidet in der warmbrunner Gegend aufgehalten und die späteren Polizei-Operationen geleitet hatte.

Wenn Herr Stieber frohlockend zu Schlöffel sagt: „Nun, Herr Schlöffel, sind Sie in meiner Gewalt, nun kann ich mit Ihnen machen, was ich will,“ oder wenn er äußert: „Jetzt bin ich Minister in Schlesien,“ so spricht sich darin ganz unbefangen das Ueberheben eines Subaltern-Beamten aus, der plötzlich mit einer in seinen Augen höchst wichtigen und einflußreichen Mission beauftragt ist, und sich über die Localbehörden hinwegsetzt. Daher ist es auch gar nicht unwahrscheinlich, daß der Ober-Präsident Schlesiens, v. Merkel, wegen der Sendung Stiebels und wegen dessen Benehmens seinen Abschied gefordert und ihn bekanntlich auch erhalten hat. Noch eine andere Aeußerung Stieber's ist zu characteristisch, als daß wir sie nicht mittheilen sollten. Als er über die Unbrauchbarkeit der Ministerialräthe sprach, fügte er hinzu: „die Minister sind sehr gescheidt, daß sie sich der alten, widersprechenden Räthe entledigen, und sich junger Leute — Assessoren u. s. f. bedienen, die etwas werden wollen und sich darum meist in Alles fügen.

Den 17. September.

Der Geist der Bewegung.

Die freie Meinungsäußerung ist es, welche vor Allem erstrebt werden muß. Die Hindernisse, welche ihr in den Weg gelegt werden, müssen durch alle gesetzlichen Mittel bekämpft und beseitigt werden, und wir dürfen uns durch einige vergebliche Versuche nicht ermüden und mißmuthig machen lassen. Ausdauer führt, wenn auch langsam, doch sicher zum Ziele. Die Mühen und Opfer des Kampfes sind weit geringere Uebel, als die Herrschaft willkürlichen Druckes uns bringt, und sie werden reichlich aufgewogen durch die Früchte des Sieges. Wäre die Freiheit so leicht zu erringen, dann wäre sie auch kein so hohes Gut nicht werth, der Stolz der Männer zu seyn, die sie besitzen; dann

wäre auch die Schmach nicht so groß, welche auf denen lastet, die sie sich rauben lassen.

Wenn die Freiheit der Meinungen nicht für alle besteht, so besteht sie jedenfalls für eine Partei, und zwar für diejenige, welche entweder die Herrschaft in Händen hat, oder es versteht, sich den Machthabern angenehm und — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — dienstbar zu machen. Dies ist in constitutionellen Staaten, wo die verschiedenen Meinungen mehr Drang haben, sich auszusprechen als in absoluten, der allerschlimmste Zustand. Halbe Freiheit, eine halbe Bildung, führt zu keiner gesunden Entwickelung der Kräfte. Ein gesetzlich freies politisches Leben macht die Staaten groß und angesehen, weil es die ungehinderte Benutzung und Entfaltung aller geistigen und materiellen Kräfte und Hülfsquellen der Nation möglich macht. Gelingt es dagegen einer Partei, die Verwaltung mit Mißtrauen gegen die Bürger zu erfüllen, unbescholtene Männer zu verdächtigen, falsche Lehren ausschließlich zu verbreiten, den an Einsicht und Bildung beschränkten Theil des Volkes gegen diejenigen Mitbürger, welche sich ihrem unlautern Treiben widersetzen, aufzuhetzen; ist dieser Partei die Gewalt gegeben, durch erlogene Berichte die Regierungen zu täuschen, durch Handhabung der Censur die Aufdeckung ihrer Lügen zu verhindern, — dann ist dies ein Zustand, der den Frieden der Gesellschaft ernstlich bedroht. Schmachvoll aber wäre es, wenn die bessern Bürger nicht in sich selbst die Kraft und in den bestehenden Gesetzen die Mittel fänden, solchem Unfug ein Ende zu machen. Unklug wäre es, wenn Staatsmänner, statt den wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung vernehmen zu wollen, die gesetzlichen Mittel zur Kundgebung derselben durch polizeiliches Einschreiten abschneiden, wenn sie, statt den Bürgern zu vertrauen, lediglich einer Partei ihr Ohr leihen wollten, die theils im Auslande wurzelt, theils durch keinerlei edlere Gefühle und Bande an dem Vaterlande hängt; wenn sie also in der Täuschung verharren woll-

ten, in welche sie durch Unterdrückung der freien Meinungsäußerung gerathen sind.

Glücklicher Weise können solche Mißstände, wenn sie vorkommen, nur vorübergehend seyn, sobald die besseren Bürger sich vereinigen, um ihnen ernstlich und thatkräftig entgegen zu treten. Unterlassen sie dies, dann liegt auf ihnen eben so schwer die Verantwortlichkeit für die Folgen, wie auf den Staatsmännern, die jene Mißstände veranlaßt oder geduldet, und die zum Schutze der politischen Rechte des Volkes bestehenden Gesetze zur Unterdrückung derselben angewendet haben.

In Baden schützt die Verfassung und die Gesetzgebung das Recht der freien Meinungsäußerung in der Presse, in Vereinen und öffentlichen Versammlungen, und wer dieses Recht unterdrückt, der versündigt sich an dem Grundgesetz des Staates. Gegen den Censurunfug, der hie und da getrieben werden mag, gegen gesetzwidrige Beschränkungen der öffentlichen Besprechungen der Bürger über ihre wichtigsten Interessen, steht uns die Beschwerde an die höchsten Staatsbehörden und an die Stände offen. Lassen wir uns nicht durch einige traurige Erfahrungen, wonach es scheinen könnte, als seyen solche Schritte vergeblich, von diesem Wege abhalten. Er wird und muß helfen gegen die schlimmsten Feinde alles Guten in unsern Tagen, gegen die unheilstiftende Jesuiterei und den schmähsüchtigen Servilismus. Erfüllen wir unsere Bürgerpflicht, auf daß der deutsche, vaterländische Geist die Bewegung unserer Zeit durchdringe und friedlich zum erwünschten Ziele führe.

Den 20. September.

Erklärung.

Einer in diesen Tagen durch die großherzogl. Behörden veröffentlichten Bekanntmachung zufolge, sollen vom 1. October d. J. an, alle jene öffentlichen Kundmachungen der Staatsstellen, welche außer den Anzeige- und Localblättern (um zur Kenntniß des Publikums und der

Staatsbürger, welche sie berühren, zu gelangen) noch durch eine Provinz-Zeitung bekannt zu machen sind, von den betreffenden Staatsstellen nur dem „Mannheimer Morgenblatt" zur Insertion mitgetheilt werden.

In Bezug auf diese überraschende Verfügung sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß diese Neuerung sie durchaus nicht veranlassen kann, ein Blatt, mit dessen Tendenz und Haltung sie sich durchaus nicht befreunden können, obgleich es im Vergleich mit andern Blättern beinahe Preßfreiheit genießt, weder zu halten noch zu lesen.

Das Morgenblatt ist überdies nur in sehr geringer Anzahl verbreitet, wodurch die Bekanntwerdung öffentlicher Mittheilungen in demselben, ohnehin höchst unvollständig erreicht wird und beinahe illusorisch erscheint, sie werden daher auch ihrerseits niemals versuchen irgend eine Privatbekanntmachung oder Anzeige in diesem Blatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Mannheim, den 15. Sept. 1845.

C. H. Hoff. Wm. Fecht. Karl Mathy. J. P. Grohe j. Dr. Hecker. J. L. Kamm. H. Stroh. G. Hauser. J. Stadel. Ch. Bender. J. C. Korwan. G. Rückner. C. C. Wiedemann. P. Bucher. Joh. Ad. Heerdegen. A. Hauser. C. Nothropp. F. A. Engelhardt. A. Aab. L. Mohr. Philipp Diehl. A. Löwenhaupt. August Knieriem. Ghl. Holzhäusser. Ph. Lutz. Lud. Rumbach. L. Lorsch. J. Buscher. Ph. Hoffmann. v. Soiron. Philipp Schlückwein. Adam Schlückwein. J. Barth. Christ. Sackmann. Adam Munck. Jul. Hohbach. St. Löffler. H. Simon. Fr. Löwenhaupt. Denesle.

J. Stein. H. Grün. Ch. Kammerknecht. Casp. Barth. Leonhard Schwenöke. S. König. M. Maier. G. P. Schäffer. Jac. Sauerbeck. H. Schweizer. Conrad Geber. D. Linder. G. Gantner. K. Denninger. Anton Fried. Joh. Hauser. Ph. Maier. M. Rothropp. Dr. Weissenburger. Fr. Kaub. August Hört. Johann Roth. Gottfried Zöller. Louis Oberdhan. Peter Kaiser. Christian Zöller. Conrad Haas. Klinger.

Vom Neckar, den 15. September. Seit einigen Tagen circulirte bei den Bewohnern Mannheims eine gedruckte Einladung folgenden Inhalts: „Die unterzeichneten hiesigen Bürger und Einwohner, verschiedenen Confessionen und Berufsarten angehörig, aber vereint in dem Wunsche, den confessionellen und gesellschaftlichen Frieden in der Stadt Mannheim zu erhalten, und überzeugt, daß die große Mehrzahl ihrer Mitbürger zu diesem Zwecke mitwirken werden, laden auf nächsten Montag, den 15. September, Nachmittags 2 Uhr, zu einer öffentlichen Besprechung im Saale des Badischen Hofes ein. Die dermalige Handhabung der Censur, die Aufreizungen gegen das Mannheimer Journal und die neuerliche Begünstigung eines Blattes, dessen Tendenz und Haltung bei Wohlgesinnten keine Sympathieen finden können, werden zunächst Gegenstände der Besprechung seyn.

(gez.) D. Aberle, Algardi, J. D. Bassermann, Blezinger, Fr. Eglinger, Elias Eller, Joh. Glimpf, Fr. Gruber, C. H. Hoff, Jacob Kley, v. Itzstein, Fr. Löwenhaupt, Carl Mathy, Carl Reßler, v. Soiron, Val. Streuber.

Als nun heute Nachmittag die Versammlung zur „öffentlichen Besprechung" stattfinden sollte, war vor dem Locale die Polizei aufgestellt, und, indem sie ein Ministerial-Rescript vorzeigte, verbot sie bei 60 fl. nebst Gefängnißstrafe die Versammlung im Badischen Hofe abzuhalten.

Die so Abgewiesenen fanden sich aber bald in einem andern öffentlichen Gasthause zusammen, und beschlossen, eine energische Protestation gegen den Zustand der Presse rc. abzufassen. Schon vor Abend war diese Protestation mit zahlreichen Unterschriften bedeckt*).

) Diese Nachricht bedarf einiger Berichtigungen und Zusätze. Am Vormittage des Tags, an welchem die Versammlung statt finden sollte, wurden sämmtliche Unterzeichner der Einladung vor die Polizei geladen und ihnen eröffnet, daß die Versammlung verboten werde. Vergeblich bezog man sich auf das Gesetz vom 15. Novbr. 1833, dem zufolge nur Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, von den Staatsbehörden verboten werden können. Vergeblich bemerkte man, es handle sich hier um eine friedliche Besprechung der Local-Interessen der Stadt Mannheim. Da alle Einwendungen nichts halfen, so wurde der Recurs an die vorgesetzte Behörde angezeigt. Dieser wird nun auch ungesäumt ausgeführt werden. Alle Einwohner der Stadt Mannheim, welchen ihre verfassungsmäßigen Rechte theuer sind, erkennen, daß es sich um die Frage handele, ob das oben genannte Gesetz Gültigkeit haben solle, oder nicht? Denn Niemand glaubt, daß die fragliche Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht habe.) D. R. d. M. J.

*) Auch dieser berichtigende Zusatz ist unrichtig. **) (Anmerk. des Censors.).

**) Wenn der Hr. Censor sich bewogen findet, diesen Zusatz insgeheim für unrichtig zu erklären, so müssen wir ihm öffentlich bemerken, er hätte besser gethan, öffentlich zu berichtigen, was er für unrichtig erachtete, statt einem unbestimmten Widerspruch der ganzen Bemerkung entgegenzusetzen. Gustav v. Struve.

Bei Eröffnung des Landtags.

Unter obigem Titel enthielten die „Sächs. Vaterlandsbl." einen Aufsatz, welcher in mannigfaltigen Beziehungen auch auf den uns bevorstehenden Landtag Anwendung findet. Wir theilen denselben daher

unsern Lesern wörtlich mit, um daran unsere Bemerkungen über den bevorstehenden badischen Landtag zu reihen.

(Folgt der Artikel.)

Unsere badischen Zustände sind mit denjenigen des Königreichs Sachsen zwar in einigen Beziehungen sehr gleichartig gestaltet, in anderen dagegen sind sie jedoch wieder verschiedenartig.

Wir haben nicht blos, wie das Königreich Sachsen durch die deutsche Bundesacte und unsere Verfassungsurkunde, sondern auch überdieß noch durch ein ausführliches Preßgesetz, dasjenige v. 28. Decbr. 1831, ein Recht auf Preßfreiheit erhalten. Wir hoffen und erwarten daher von unsern Landständen, daß sie vor allen Dingen auf Wiederherstellung dieses Preßgesetzes dringen und diejenigen Staatsbeamten öffentlich anklagen werden, welche sich diesem Antrage widersetzen.

Auch bei uns werden die Verhältnisse der Kirche zur Sprache gebracht werden müssen. Allein während bei uns zwei Drittheile der Bevölkerung katholisch, ist im Königreich Sachsen die gange Bevölkerung mit Ausnahme einiger wenigen Tausende protestantisch. Wenn auf der andern Seite im Königreich Sachsen die regierende Familie katholisch, ist sie bei uns protestantisch. Lange Jahre hindurch haben wir uns in Betreff der wichtigsten Fragen der Politik fast nur in Wortkämpfen ergangen. Diese werden, wir hoffen es zuversichtlich, durch unsern nächsten Landtag zu praktischen Resultaten geführt werden.

Durch die Versetzung des Freiherrn v. Blittersdorf nach Frankfurt a. M. ist der entschiedenste Gegner der freisinnigen Bestimmungen der deutschen Bundesacte und unserer Verfassungs-Urkunde allerdings von einem einflußreichen Posten entfernt worden. Allein wie derselbe im Jahre 1832 das badische Preßgesetz von Frankfurt aus untergrub, wie er dort seit dem Jahre 1820 unausgesetzt eine feindliche Stellung den freisinnigen Bestrebungen unserer Regierung gegenüber einnahm, so wird

er es auch künftig thun. So lange Hr. v. Blittersdorf unser Land am Bundestage vertritt, können wir nimmermehr hoffen, Preßfreiheit zu erlangen.

Durch eine Reihe trüber Erfahrungen sind wir dahin gekommen, zu erkennen, daß es nicht genügt, freisinnige Gesetze zu haben, daß viel mehr freisinnige Männer allein deren Vollziehung sicher stellen können. Das Gesetz sichert dem ganzen deutschen Vaterlande landständische Verfassungen zu, nichts desto weniger sind zwei Drittheile Deutschlands bis zum heutigen Tage ohne solche. Das Gesetz sichert uns Glaubens- und Gewissensfreiheit zu, und dennoch ertönen aller Orten die Klagen über Eingriffe in Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Gesetz sichert uns Preßfreiheit zu, und dennoch lastet das Joch der Censur auf ganz Deutschland. Dem Gesetze zufolge sollte innerhalb Deutschlands Freiheit der Schifffahrt und des Handels bestehen, dennoch wird die Schifffahrt durch die schwersten Zölle beeinträchtigt und besteht noch immer zwischen den verschiedenen Theilen Dentschlands keine Handelsfreiheit. Dem Gesetze zufolge haben wir Badener namentlich das Recht der freien Association allein, so oft Jemand davon Gebrauch machen will, hat er zu befürchten, daß die Polizei einschreitet.

Alle diese Widersprüche zwischen gesetzlichen und thatsächlichen Zuständen wären nicht möglich, wenn Männer über die Vollziehung der Gesetze wachten, denen es darum zu thun wäre für die Gesetze und nicht gegen dieselben thätig zu seyn.

Wir werden daher niemals an eine Verbesserung unserer Zustände glauben, bevor nicht eine solche Veränderung in der Besetzung unserer höchsten Staatsstellen eingetreten ist, welche Garantieen für den redlichen Vollzug unserer Gesetze bietet; denn wir wiederholen, es fehlt uns nicht sowohl an guten Gesetzen, als an deren redlichen Vollziehung.

Den 23. September.

Mannheim, den 21. September. Die „Deutsche Schnellpost" von New-York enthält einen Artikel von der deutschen Gränze vom 30. Juni, welchem wir folgende Stellen entnehmen: Also von der Gränze? Leider ist das Besprechen deutscher Gegenstände am allerwenigsten in Deutschland erlaubt und müssen wir daher aus fremden Ländern zu einander reden. Aber um Himmelswillen sagen Sie mir, warum dulden wir das? Ich bin überzeugt, in keinem Lande Europa's fürchtet man mehr die Revolution als in Deutschland, in keinem Lande der Erde würden die Fürsten, wenn sie Ernst sähen, leichter nachgeben, als eben bei uns. Wenn wir nur etwas ernsthaft wollten und uns anstellten, als ob wir auch im Stande wären, dafür etwas zu opfern, so bekämen wir es auch, und ich gestehe, es freut mich, gegen Sie meine Ueberzeugung aussprechen zu können, daß ich den Zeitpunkt nicht mehr fern glaube, wo es die Regierungen nicht mehr wagen werden, den gerechten Wünschen der Völker feindlich entgegenzutreten. Dieser Zeitpunkt ist namentlich in Preußen nicht mehr fern, welches eben die verzweifeltsten Anstrengungen macht, denselben fern zu halten. Die Ausweisung der Hrn. v. Itzstein und Hecker aus Berlin beweist, wie sehr Preußen die öffentliche Meinung fürchtet.

Den 24. September.

Mannheim, den 15. Sept. Das beste Mittel gegen anonyme Schmähungen, gegen Verbreitung aufreizender Lügen, gegen Winkelversammlungen zur Störung des religiösen und gesellschaftlichen Friedens, ist die öffentliche Besprechung darüber. In der Presse war diese nicht möglich, da, wie Sie schon mehrmals berichtet haben, und wie es leider nur zu wahr ist, die Censur in den Händen der ultramontanen Partei sich befindet. Es bleibt daher nichts übrig, als ein mündliches

Verfahren zu versuchen. Dabei mußte es sich herausstellen, ob wahr sey, was von einer gewissen Seite her behauptet wurde; ob die Mehrzahl der hiesigen Bewohner wirklich gegen das Mannheimer Journal und den Vorstand des kathol. Bürgerhospitals im höchsten Grade aufgebracht, ob wirklich das Morgenblatt kein geeignetes Organ für die amtlichen Kundmachungen sey. Denn nur durch derartige Berichte konnte das Staatsministerium veranlaßt worden seyn, die Anzeigen dem Journal zu nehmen und dem Morgenblatt zu übertragen, nur durch die Censur, welche jeden wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung unterdrückte, konnten solche Berichte vor gründlicher Widerlegung geschützt, konnte die Wahrheit den höhern Staatsbehörden vorenthalten werden.

Heute Morgen wurden nun die Unterzeichner obiger Einladung vor die Polizei beschieden und ihnen eröffnet, daß die Versammlung durch Erlaß des Ministeriums des Innern auf den Grund des §. 1 des Gesetzes vom 15. Nov. 1833, Volksversammlungen betreffend, verboten worden sey. — Wie glücklich wären die Staatsangehörigen, wenn ihre Geschäfte von den Behörden mit solcher Eisenbahngeschwindigkeit erledigt würden, mit welcher dieses Verbot verhängt worden ist! — Nach der hier angewendeten Gesetzesstelle sah demnach das Ministerium die angekündigte öffentliche Besprechung als eine Volksversammlung an, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl gefährde; denn nur solche Versammlungen können von den Regierungsbehörden verboten werden. Und diese Bestimmung wurde auf eine öffentliche Besprechung angewendet, zu welcher unbescholtene Männer ihre Mitbürger eingeladen hatten, um über genau bezeichnete Umstände die Wahrheit zu erfahren, wozu ihnen der Weg der Presse verschlossen ist.

Die Vorgeladenen zeigten den Recurs an das großh. Staatsministerium an, baten um eine Abschrift der Mittheilung des Regierungsdirectors an das Stadtamt in Betreff des Ministerialerlasses; sie erklär-

ten sich endlich bereit, ihre Mitbürger von dem Verbote in Kenntniß zu setzen, wenn man keine Polizeimannschaft senden wolle.

Zu der für die Besprechung anberaumten Stunde, Nachmittags 2 Uhr, fanden sich die Bürger sehr zahlreich in dem badischen Hofe ein. Dort trafen sie am Fuße der zu dem Saale führenden Treppe zwei Polizeidiener, welche ganz höflich auf einen an der Wand angeschlagenen Zettel deuteten, worauf das Verbot und die in §. 2 des Gesetzes vom 15. Nov. 1833 auf das Zuwiderhandeln gesetzten Strafen geschrieben standen. Der §. 1, auf welchen sich das Verbot stützte, war auf dem Anschlage nicht zu lesen, vermuthlich, weil man den Bürgern nicht mittheilen wollte, daß ihre Besprechung von dem Ministerium als staatsgefährlich angesehen werde.

Nach der Zahl der Erschienenen zu schließen, würde der Saal des badischen Hofes schwerlich groß genug gewesen seyn, um die Versammlung zu fassen. — Da aber den Bürgern auch dieser Weg, ihre Gesinnungen zu äußern, abgeschnitten wurde, und da sie wenigstens zeigen wollten, daß sie die Gesetze achten, so entfernten sie sich, nicht ohne Betrachtungen über die abermalige Erfahrung, daß der Deutsche, wenn er von den wenigen Rechten, die ihm die Gesetze einräumen, Gebrauch machen will, von der Polizei daran gehindert wird.

Dresden, den 17. September. Das Beispiel Badens aus den Jahren 1841 und 42 steht als heilsame Warnung da. Man glaubte es damals auch auf die Spitze treiben und eine Person gegen den einstimmig erklärten Volkswillen in der Leitung der Geschäfte halten zu können. Die Erfahrung hat bewiesen, daß es nicht durchzuführen ging, daß Hr. v. Blittersdorf zuletzt doch weichen mußte und daß der Preis so unconstitutionellen Eigensinns die Einbuße des guten Einvernehmens zwischen dem Staatsoberhaupt und seinen Unterthanen war.

* **Mannheim**, den 23. September. Sächsische Blätter enthalten eine Reihe von Nachrichten, welche nicht von großer Entschlossenheit der dortigen Volksmänner zeugen. Die Rede, welche der Präsiden der zweiten Kammer am 15. Septbr. hielt, scheint uns sehr matt zu seyn. Er räth, sich an die Regierung anzuschließen, mit dieser gemeinschaftliche Sache zu machen. Geht denn von dieser Regierung nicht der berühmte Erlaß der Minister in Evangelicis aus, hat diese Regierung nicht die Leipziger MordScenen gut geheißen? Mit einer solchen Regierung, d. h. mit solchen Ministern dürfen unsers Erachtens tüchtige Männer des Volkes nichts gemein haben. Diesen müssen sie entgegentreten wenn es besser werden soll. Ferner schreiben die sächsischen Blätter von der Niedergeschlagenheit, welche die Stadtverordneten Leipzigs befallen, in Folge der ungnädigen Antwort, welche ihnen von Seiten Sr. Maj. des Königs durch Vermittlung des Herrn v. Langenn zu Theil geworden ist. Diese Stadtverordneten scheinen keinen hochstrebenden Geist zu besitzen, daß sie sich so leicht niederschlagen lassen. Wer freilich um Verzeihung bittet, wo er laut auf den Schrei um ungerecht vergossenen Bürgerbluts willen erheben sollte, der verdient nichts anderes als geschlagen und wiedergeschlagen zu werden. Der vermag es freilich nicht, sich an seinem eigenen Rechtsgefühle aufzurichten, der hat keinen andern Stab und Stecken als die Gnade der Mächtigen. O! die traurigen Leipziger Stadtverordneten!

Den 25. September.

* **Mannheim**, den 24. September. Sicherm Vernehmen zufolge werden Ronge und Dowiat auf ihrer Rückreise von Ulm auch Heidelberg und unsere Stadt besuchen. Die Einwohner von Worms gedenken diese beiden Männer hier in einem festlich geschmückten Schiffe abzuholen, um sie in ihre Stadt zu führen, wozu bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

Frankfurt, den 16. September. Für unsere vielfach und in allen Richtungen bewegte Zeit ist bezeichnend, daß volkischer Jubel-Empfang nicht mehr wie früher ausschließlich gekrönten Häuptern zu Theil wird, ja selbst häufiger als ihnen jenen Männern, die denselben an materieller Macht bei weitem nachstehen, sie um so mehr aber an Macht der öffentlichen Meinung überragen, die freilich nach Klüber, die mächtigste der drei Mächte seyn soll, welche die Welt regieren. Zur jüngsten Epoche scheint es sogar zu einer Art Rivalität zwischen diesen Trägern der Meinungsmacht und jenen andern Machthabern gekommen, wie ein noch wohl erinnerlicher Vorfall in Berlin bewies, dessen Motive die grübelnde Menge, in Ermangelung einer bessern Belehrung, in der eben befragten Rivalität gewahrt, wobei hinter den Volksmännern zurückzustehen von dem andern Theile besorgt wurde. Nochmehr: wo der Eingangs erwähnte Jubel-Empfang die materiellen Machthaber begleitet, da erscheint derselbe keineswegs überall als unzweideutige Manifestation volkischer Gesinnung; vielmehr wird derselbe oftmals, wie wir solches erst kürzlich am Rheinstrome erlebten, Triebfedern zugeschrieben, die ihnen allen Werth rauben. — Seitdem nun, im Verlaufe des letzten Jahres der Bewegungsdrang sich dem kirchlichen Gebiete mitgetheilt hat, sind die beiderseitigen Reigenführer und bezeichnungsweisen Gegner Bischof Arnoldi zu Trier, als Urheber der Rockfahrten, und Priester Johs. Ronge, der zuerst dagegen in die Schranken trat, die Haupttypen der öffentlichen Meinungsmacht, die populairsten Männer, ein Jeder in seiner eigenthümlichen Wirkungsweise, geworden, und wie vor mehreren Monaten jenes Prälaten Reise durch einen Theil der preußischen Rheinprovinz einem Triumphzuge glich, so geht die des Letztern durch das südwestliche Deutschland. (H. N. 3.)

Den 26. September.

Ulm, den 23. Sept. (Ulm. Schnllp.) Der seit lange, besonders aber seit dem Tage, wo Ronge und Dowiat unter uns weilen, erwartete Tag ist endlich erschienen; eine große Menschenmenge hatte vom frühen Morgen an das Münster umstellt, um bei Zeiten sich einen geeigneten Platz wählen zu können Es waren gewiß 12—15,000 Menschen in der Kirche versammelt. Da nach der Ministerialverfügung nur Reden gehalten werden, aber kein förmlicher Gottesdienst stattfinden durfte, so bestieg Ronge nach Absingung der ersten Verse des Lieds: „Eine feste Burg ist unser Gott“ gleich die Kanzel, sprach als Texteswortе die Stelle aus Matth. wählend: „Ich bin nicht gekommen, aufzulösen, sondern das Gesetz zu erfüllen,“ über die Bedeutung der neuen Reformation.

Als er die Kanzel verlassen und der letzte Vers des begonnenen Liedes abgesungen war, trat Dowiat auf und vollendete, in seiner blumen- und bildreichen, begeisterten, so erschütternd alle reinen Saiten des menschlichen Herzens anschlagenden Rede das Bild des wahren, unverfälschten zur geistigen Freiheit führenden Christenglaubens, den weder das römische noch sonst ein Priesterthum durch selbstische Deutung zu Verbreitung von Nacht und Aberglauben ferner zu mißbrauchen vermöchte. Das Lied: „Nun danket alle Gott“ beschloß diese Feierlichkeit.

* **Mannheim**, den 25. Sept. Wir brachten gestern die Verhandlungen der sächsischen Kammer in Betreff der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Wir erlauben uns dazu folgende Bemerkungen:

„So lange ein Mann, wie der Hr. v. Könneritz, das Justizministerium inne hat, ein Mann, welcher mit so großer Zähheit auf dem letzten Landtage das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und welcher jetzt noch das Princip der Oeffentlichkeit, und zwar mit solchen

längst abgethanen, nichtigen Gründen bekämpft, — kann Sachsen nicht hoffen öffentlich mündliches Verfahren zu erringen. Ein Minister, wie Hr. v. Könneritz, welcher um ein Jahrhundert hinter seiner Zeit steht, ein Mann, welcher ganz in der Nähe der Zopf-Periode steht, welcher glaubt Mündlichkeit sey ohne die einzige Garantie ihrer Wirksamkeit, die Oeffentlichkeit möglich, ein solcher Mann muß vom Ministertische verdrängt werden, wenn es besser werden soll. Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit setzt nothwendig Protocollirung der Verhandlungen voraus. Die Oeffentlichkeit allein macht diese überflüssig. Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit macht daher protocollarisches Rezessiren nothwendig; und dieses ist noch schlimmer als die Schriftlichkeit. Allen lichtscheuen Menschen ist das Licht der Oeffentlichkeit allerdings gefährlich, weil es ihre Schwächen beleuchtet. Wir können keine Minister brauchen, welche das Licht scheuen."

Karlsruhe, den 22. September. (Schw. M.) Von allen Seiten wird um Abhaltung einer Synode bei der erzbischöflichen Curie — bis jetzt vergeblich — nachgesucht. Auf dieser Synode würde wohl hauptsächlich Abschaffung des Cölibats, Abänderung des Bußsacraments und Einführung der deutschen Sprache erstrebt werden sollen.

Kippenheim, im Juni. (Oberrh. Z.) In No. 190 Ihres Blattes theilt Ihr Correspondent vom östlichen Schwarzwalde Ihnen mit, daß ein Pfarrer einen geachteten Mann wegen Unterlassung der österlichen Beichte als Taufpathen zurückwies. Ich kann Ihnen aber die Mittheilung machen, daß hierorts ein Geistlicher von der Kanzel herab rieth, daß man künftig bei katholischen Taufen keine protestantischen Pathen mehr nehmen solle.

*) Derartige Uebergriffe von Seiten der kirchlichen Gewalt in das Gebiet der weltlichen, welche ungerügt von letzterer hingenommen werden, zeugen von einem Zustande gänzlicher Haltlosigkeit derselben. Eine

Regierung, welche es nicht versteht, ihre Bürger vor den Anmaßungen einer undeutschen, unbadischen und unchristlichen Partei zu schützen, welche derartige Uebergriffe sogar gut heißt, muß in den Augen ihrer Anhänger, wie ihrer Gegner alles Ansehen verlieren. Unsere gegenwärtige Regierung hat in sofern mit der liberalen Partei große Aehnlichkeit, als sie sich der ultramontanen gegenüber befindet. Gegen diese weiß sie nur Worte zu machen, läßt sie aber frei gewähren. Nur den freisinnigen Bestrebungen im Gebiete der Politik und Kirche setzt sie Handlungen entgegen: die Handlungen der Censoren, welche streichen, und der Polizeileute, welche verbieten. Streichen und verbieten, das bildet jetzt das A. B. C. unserer Regierung. Schöpferische Kraft, belebende Thätigkeit, Anregung einer Sammlung der besseren Bestandtheile, welche in unserem Staats-Organismus zerstreut liegen, das versteht sie nicht, und damit sie es ja nicht verstehn lernen, läßt sie alle Rathschläge welche ihr in dieser Richtung wohlmeinend gegeben werden, entweder durch die Censur streichen, oder durch die Gerichte verfolgen. D. R. d. M. J.

† **Heidelberg, den 26. Sept. Heute zwischen 2 und 3 Uhr kam Ronge mit seinem Bruder und Dowiat hier mit dem Neckardampfboot an und wurde mit Lebehochs und Böllerschüssen empfangen.** Seine königliche Hoheit der Großherzog, welcher sich bei Herrn Regierungs-Director Dahmen zum Besuche befand, war Zeuge dieses Empfanges. Es wurde sofort eine Deputation von Bürgern an Höchstdenselben gesandt, um die Einräumung einer Kirche für den Gottesdienst der Deutsch-Katholiken zu erbitten. Bevor jedoch die Deputation anlangte, hatte sich Se. kön. Hoheit bereits wieder entfernt. **Morgen wird Ronge sprechen, wo, ist übrigens zur Zeit noch nicht bekannt. Von Heidelberg gedenkt er nach Karlsruhe zu reisen.**

Die Hegemonie über Deutschland

Vierter Artikel.

Die kleinen Staaten und Deutschland.

Aber freilich, Oesterreich und Preußen hatten nicht minder klar erkannt, daß, wenn die kleineren Staaten im Sinne der öffentlichen Meinung vorwärts schreiten würden, es um ihren Einfluß geschehen wäre und daher boten sie Alles auf, um jene Erscheinung zu verhüten. Durch die Welcker'schen Urkunden ist es jetzt mehr als hinlänglich dargethan, welch unredlicher Mittel sich jene zwei Mächte bedienten, um ihren Zweck zu erreichen, wie sie den kleinen Staaten das Phantom einer ungeheuern Verschwörung vor Augen stellten, an welcher doch kein wahres Wort war, um sie ihren Reactionsvorschlägen desto geneigter zu machen. Aber unbegreiflich bleibt es immer, wie sich die kleineren Staaten so täuschen lassen konnten. Indessen, jene zwei erreichten ihren Zweck die Karlsbader Beschlüsse wurden angenommen. Nun dauerte es zwar nicht lange, so wurde es den deutschen Regierungen klar, wie man mit ihnen gespielt; in ihren eigenen Ländern erhoben sich gegen sie Oppositionen, während man noch kurz vorher mit ihnen zufrieden gewesen der Treuebruch, den man durch die Karlsbader Beschlüsse an der deutschen Bundesacte begangen, wurde allenthalben gerügt; kurz, es erwachte an den kleinen Höfen eine bessere Ueberzeugung und in Folge davon begann sich am Bundestage ein Widerstand gegen die großen Mächte zu organisiren. An der Spitze dieser Opposition stand Würtemberg. Dieser hatte eben deßhalb bald die lebhaftesten Sympathien in ganz Deutschland für sich, und er lieferte wiederum einen Beweis, daß nur der Geist eine Macht ist, und daß die Berücksichtigung dieser Macht zu jeder anderen verhilft.

Hätten damals die Cabinete der kleineren Staaten fortwährend zusammengehalten, hätte man mit Consequenz die Entwürfe verfolgt,

wleche damals gemacht wurden — Deutschland würde wohl eine ganz andere politische Entwickelung durchlaufen haben, und würde schon lange mit Ehren neben den anderen großen Nationen Europas dastehen. Denn die oppositionelle Richtung unserer kleineren deutschen Regierungen wollte damals schon eine größere Handelseinheit, bessere Militairorganisation, kurz die gesammten nationalen Interessen so viel wie möglich im Einklange mit der öffentlichen Meinung wahren. Es versteht sich, daß dadurch der Einfluß der zwei Großmächte vernichtet gewesen wäre.

Aber diese gewannen auch diesmal wieder den Sieg. Wie dies zugegangen, wissen wir nicht, können wir nur vermuthen, wenn auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit. Aber gewiß ist: es erfolgte eine Epuration der Bundesversammlung, in Folge derer die heftigsten Oppositionsmänner abberufen und durch andere ersetzt wurden, die mit Preußen und Oesterreich stimmten. Diese zwei Staaten haben es auch für gut befunden, noch einen der größeren in ihre geheimen Vorberathungen zu ziehen, um des Erfolges desto sicherer zu seyn, und so hat denn die Bundesversammlung jenen stillen Charakter erhalten, welcher allenthalben bekannt ist. Aber zugleich war es ihnen auch gelungen, die freie politische Entwicklung im Innern der einzelnen Länder zu hemmen; denn zu den Karlsbader Beschlüssen kamen in den dreißiger Jahren noch andere Ausnahmsgesetze, welche das von Oesterreich und Preußen ausgedachte System vollenden sollten.

Was haben aber die kleineren deutschen Staaten durch die Abweichung von dem durch Vernunft und Erfahrung gebotenen rechten Wege und durch die unbedingte Unterordnung unter den Willen der zwei Großmächte gewonnen? Nichts, gar nichts. Im Gegentheile, sie haben recht vieles dadurch verloren. Denn die öffentliche Meinung hat sich mehr und mehr von ihnen abgewandt. Man erkennt recht gerne das Vortheilhafte, das in der politischen Trennung Deutschlands liegt, an,

wenn die einzelnen Staaten der Freiheit nichts in den Weg legen, sondern wenn die Meinung nur dazu beitragen soll, eine gewisse Mannigfaltigkeit der Kräfte und Richtungen zu Tage kommen zu lassen. Aber wenn durch dieses Letztere nichts erzielt wird, wenn vielmehr in den kleineren Staaten nichts als die Fortsetzung der politischen Freiheit der größern erzielt werden soll, so fällt hiemit der einzige Vortheil, den die Trennung haben könnte, weg. Von diesem Gedanken ist nun die öffentliche Meinung erfüllt. Früher, als die kleinen Staaten die politische Freiheit zu schützen schienen, erregten sie das lebhafteste Interesse beim Publikum, so wie sie aufhörten, dies zu thun, trat an die Stelle dieses Interesses nicht blos Indifferentismus, sondern eine noch viel gefährlichere Stimmung.

Das badische Preßgesetz vom 28. December 1831.

Dritter Artikel.

Die Aufgabe des Richters ist eine doppelte. Er soll erstens ermitteln, welche gesetzliche Bestimmung er anzuwenden habe, und zweitens, durch Unterordnung des gegebenen Falles unter die ermittelte Gesetzesbestimmung die Entscheidung desselben feststellen.

Er hat also vor allen Dingen zu prüfen, welches Gesetz er anzuwenden habe?

Das Gesetz hat bestimmte, unverkennbare Merkmale, namentlich bei uns im Badischen, da nach unserer Verfassung (§§. 64. 65.) nur diejenige Bestimmung, welche mit Zustimmung der Stände von dem Landesherrn getroffen wird, Gesetzeskraft besitzt. Der Richter hat es nur mit Gesetzen zu thun. Jede Einmischung von Seiten des Landesherrn oder der Ministerien auf die Gerichte vermittelst irgend einer anderen Verfügung als eines Gesetzes, ist von jeher mit dem Namen der Cabinetsjustiz gebrandmarkt worden.

Wenn sich unser badischer Richter im vorliegenden Falle die Frage vorlegt: nach welchem Gesetze soll er entschieden und verhandelt wer-

den? so kann er sich keine andere Antwort geben, als: nach dem Gesetze vom 28. December 1831, da dieses das einzige, verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetz ist, und eine demselben widersprechende Verordnung, falls sie dem Gesetze vorgezogen, zur Cabinetsjustiz führen würde.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 kann hieran nichts ändern, da derselbe 1) im Badischen niemals verkündet wurde; 2) kein organischer Beschluß ist, welcher die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betrifft, und dann deßhalb nach §. 2. der bad. Verfassungs-Urkunde für Baden keine verbindliche Kraft besitzt. Dieser Beschluß steht ferner 3) im Widerspruch mit den Art. 1. 2. 3. 7. Abs. 4. und Art. 18. b. 2. der deutschen Bundesacte und ist daher null und nichtig nach den Bundesgesetzen selbst.

Alle diese Andeutungen sollen in einem spätern Artikel näher ausgeführt werden. Wir wenden uns hier zuvörderst zu den Karlsbader Beschlüssen, deren der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 erwähnt.

Nach Art. 4. der deutschen Bundesacte ist es die Bundesversammlung, welche die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen hat. Die zu Karlsbad versammelte Minister-Conferenz war daher eine incompetente Behörde. Sie war nicht befugt, irgend einen den deutschen Bund betreffenden Beschluß zu fassen. Zwar wurden die zu Karlsbad gefaßten Beschlüsse später an die deutsche Bundesversammlung gebracht, allein es geschah dieses auf eine sowohl nach der Bundesacte, als der Geschäftsordnung der Bundesversammlung durchaus unstatthafte Weise. Durch die Karlsbader Minister-Conferenz wurde auf die Bundesversammlung ein ungesetzlicher Einfluß ausgeübt, welchem allein die verfassungswidrige Annahme ihrer Beschlüsse beigemessen werden kann.

Der Artikel 18. der deutschen Bundesacte hatte „den Unterthanen

deutscher Bundesstaaten das Recht auf Preßfreiheit zugesichert." Die Karlsbader Beschlüsse führten die Censur ein.

Der Artikel 6. der deutschen Bundesacte bestimmt, daß wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, und auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, ankomme, nur in einer Plenarversammlung ein gültiger Beschluß gefaßt werden könne. Der Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819, wodurch sich die Bundesversammlung die Karlsbader Beschlüsse aneignete, wurden aber nicht in einer Plenarversammlung, sondern im engern Rathe angenommen.

Die Geschäftsordnung der Bundesversammlung bestimmt ausdrücklich, die Beschlüsse der Bundesversammlung seyen nach vorgängiger Berathung und zwar in der Art zu fassen, daß die betreffende Verhandlung nothwendig immer wenigstens in zwei Sitzungen vertheilt vorgenommen würde. Die Karlsbader Beschlüsse wurden aber ohne alle vorgängige Berathung auf den Antrag Oesterreichs und Preußens sofort in einer und derselben Sitzung angenommen.

Aus allen diesen Thatsachen, welche durch die allgemein zugänglichen Bundestagsprotocolle vom Jahr 1819 vollkommen constatirt sind, erhellt sonnenklar, daß die sogenannten Karlsbader Beschlüsse sowohl formell als materiell rechtswidrig sind.

Steht dieses fest, so ist es die Aufgabe jedes Deutschen, welcher sein Vaterland liebt, denselben entgegen zu treten. Dieses hat von Struve in seinem „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" gethan, und damit eine heilige Bürgerpflicht erfüllt.

Zur Ehre unserer badischen Regierung und unserer badischen Gerichte können wir offen anerkennen, daß wir zu denselben das Zutrauen hegen, sie werden eine freimüthige, in durchaus anständiger Form gehaltene Besprechung der politischen Zustände Deutschlands nicht als

verbrecherisch bezeichnen. Wir hegen daher die volle Zuversicht, dieser Rechtsstreit werde so enden, wie es die Freunde deutscher Freiheit und deutschen Rechtes erwarten, das heißt mit der Freigebung des angeschuldigten Briefwechsels.

* **Dresden**, den 18. September. Seit einigen Tagen weile ich hier in der Hauptstadt Sachsens und hatte gestern Gelegenheit, einer merkwürdigen Sitzung der zweiten Kammer beizuwohnen. Es war die Adreßdebatte; Sie werden die Verhandlungen lesen. Das Gedruckte ist aber stets ein schwacher Abklatsch, fast möchte ich sagen, wie ein gedrucktes Volkslied ohne die Singweise, die frische Tonbewegung. Besonders erquickte mich Todt. Das ist ein edler, freier Geist, wie schon sein Angesicht dem des jugendlichen B. Franklin täuschend ähnlich ist. Er ist die Seele der freien Bewegung und wie von selbst reihen sich ihm die Andern an. Gestern war er der Heerführer und Sieger und was mir am besten an ihm gefiel, war, daß er die rein menschliche Bedeutung der Rechtsformen so tief erfaßte und klar veranschaulichte. Im Anfange ging Alles schön, mit festem Schritte; eine gewisse Mittelpartei, die hier durch Thielau mit dem klugen Kopfe vertreten ist, brachte aber alles in Schwankung. Die Minister sprachen etwas scheu; Falkenstein fein diplomatisch. Jetzt rafften sich die Freien wieder auf. Schlag auf Schlag erfolgte. Von allen Seiten wurde ausgesprochen, daß die Regierung das Vertrauen verloren habe. Brockhaus sprach gut und offen; der alte Eisenstuck mit erschütternder Wahrheit; auch hat die Kammer ihren Hecker an dem Abg. Schaffrath. Oberländer war tief einschneidend. Vermittelungsvorschläge drängten sich auch herzu; da faßte Todt wieder das Steuer und mit fester Hand lenkte er die Debatte in die rechte Bahn. Sie wissen, daß mit 57 gegen 14 Stimmen beschlossen wurde, trotz der Einrede der Minister, welche der Kammer das Recht dazu bestreiten

wollten, eine Adresse zu berathen. Meine Verehrung für Todt ist durch sein gestriges Auftreten wo möglich noch gestiegen, diese Liebe und Bildung bei so viel Kraft, das ist, was mich am Meisten anzieht. — Hier in Norddeutschland ist das religiöse Element viel stärker als bei uns im Süden; es gibt hier keine Bewegung ohne die religiöse. Dies wird sich namentlich auch in der sächsischen Kammer zeigen. Von Ihren badischen Abgeordneten, welche die freie Richtung vertreten, wird hier viel und mit Liebe gesprochen. — Daß die säsische Ständeversammlung aufgelöst werde, glaube ich noch nicht, obschon im Angemeinen jener Schriftsteller recht hat, welcher sagt: der Unterschied zwischen dem landständischen und dem menschlichen Körper bestehe darin, daß bei dem menschlichen Körper die Auflösung erst nach dem Tode erfolge, bei dem landständischen dagegen, sobald er die ersten Lebenszeichen von sich gebe.

Ueber die Tendenz des Mannheimer Journals.

Wir beginnen mit der offenen Erklärung: unser Blatt soll ein freisinniges seyn, ein entschiedenes, ein thatkräftiges. Es soll Farbe haben, und eine Farbe, welche von der Farbe der Nacht so weit verschieden ist als das Sonnenlicht. Die feste Grundlage, auf welcher wir stehen, und von welcher wir nicht wanken und weichen, bildet die deutsche Bundesacte, die Verfassungsurkunden der deutschen constitutionellen Staaten und was unser badisches Land insbesondere betrifft, ferner unser Preßgesetz vom 28. Dezember 1831. Mit diesen Gesetzen haben wir allen Grund zufrieden zu seyn. Allein dieselben sind in ihren Bestimmungen größtentheils nicht zur Wahrheit geworden. Ein undeutscher, ein unfreier Geist hat über deren Vollziehung gewaltet. Uns ist nicht geworden, was uns unsere Gesetze zugesagt haben. Die Aufgabe, welche wir uns gesetzt haben, ist auf's entschiedenste die endliche

Vollziehung unserer Gesetze als ein Recht zu verlangen und nicht zu ruhen, bis uns dieses unser gutes Recht geworden.

Wir wollen keine schwache, sondern eine kräftige Regierung; eine Regierung, welche den Muth hat, im Kampfe mit der ultramontanen Partei den kirchlichen Frieden, und im Kampfe mit der absolutistischen Partei den politischen Frieden zu erhalten. Allein wir wollen nicht die Ruhe des Grabes, nicht den Frieden der Unterjochung.

Wir wollen eine kräftige Entwickelung des deutschen Nationalgefühls. Wir werden bekämpfen mit der ganzen Kraft unseres Geistes jenes unheilvolle Bevormundungssystem, welches den Menschen einschüchtert, schwächt und auf krumme Wege führt; allein nicht minder jenes System der Verneinung, welches alles verschreit, verleumdet und bekämpft, was von oben ausgeht. Die Wahrheit und das Recht wird uns immer heiliger seyn, als die Partei-Stellung, wir werden niemals Gehässigkeiten billigen, von welcher Seite sie immer ausgehen. Wir werden stets zur Versöhnung bereit seyn, allein nur auf der festen Grundlage des Rechtes. An den Rechten der deutschen Nation werden wir festhalten, von denselben auch nicht das geringste aufgeben. Wir wollen ganze, volle Gerechtigkeit; allein wir sind fest überzeugt, diese werden wir nur erringen, wenn wir selbst die Rechte unserer Gegner achten. Wir wollen und verlangen als unser gutes Recht landständische Verfassungen für alle Staaten Deutschlands, Gewissensfreiheit für alle Religionsbekenntnisse, Preßfreiheit und Handels- und Schifffahrtsfreiheit im ganzen Gebiete des deutschen Vaterlandes auf allen Strömen, welche durch Deutschlands Gauen fließen.

Wir werden gegen keinen Menschen, gegen keine Regierung systematisch Opposition machen. Allein wir werden den weltlichen und geistlichen Jesuitismus bekämpfen. Wohlerworbene Rechte werden uns immer heilig seyn. Wir werden jeden Mann aus allen Ständen theur

theilen nach seinem innern Werth, nach dem Werthe der Handlungen, welche er vornimmt und nicht nach der Stellung, welche er einnimmt. Gibt er sich dazu her, verfassungswidrige Verordnungen, im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen, aufrecht zu erhalten, verfassungsmäßige Gesetze mit Gewalt umzustoßen, so werden wir ihn als einen Verräther des Vaterlandes öffentlich anklagen, und sind bereit, Leib und Leben, Gut und Blut daran zu setzen, das was wir für wahr und gut erkannt haben, im Kampf mit widerstrebenden Elementen zu erringen. Mit einem Worte: wir wollen das Recht, allein dieses ganz und voll und unverkümmert.

Den 27. September.

Ueber die Einheit und Trennung von Deutschland.

Ansicht der Gegenwart.

Durch die großen Umwälzungen am Anfange dieses Jahrhunderts deren wesentlichste Resultate von dem Wiener Congresse anerkannt worden sind, ist in Deutschland eine große Veränderung vor sich gegangen. Sie zeigte sich zunächst in der politischen Eintheilung des ganzen Vaterlandes. Während nämlich vor der Auflösung des deutschen Reiches in demselben an 200 unabhängige Reichsstände existirten, so sind diese jetzt bekanntlich auf blos einige dreißig Staaten reducirt.

Man hat hierin immer einen Fortschritt gesehen, man hat behauptet, daß dadurch die Trennung bedeutend vermindert sey, abgesehen davon ferner, daß 30 Staaten doch viel weniger als 200 seyen, so sey der Sinn in den übrig gebliebenen wegen der Vergrößerung ihres Gebiets doch ein viel bedeutender, großartiger; die Engherzigkeit und Kleinlichkeit, die in den ganz kleinen ehedem existirt, können doch wohl in diesen größeren nicht aufkommen.

Allein gegen die jetzige Eintheilung lassen sich manche Einwendungen machen.

Erstens: die Staaten sind nicht alle gleich groß, ja sie haben nicht einmal eine approximative Aehnlichkeit der Größe, vielmehr existiren die größten und winzigsten Staaten neben einander, wie z. B. Oesterreich mit 3595 □ Meilen, und das Fürstenthum Liechtenstein mit kaum 3, Hohenzollern-Hechingen mit 4, Hessen-Homburg mit 5, Lippe-Schaumburg mit 6 □ Meilen. Von einer politischen Größe dieser letzteren und ähnlicher Staaten kann daher keine Rede seyn und daher ebenso wenig von einem erhebenden die Einwohner dieser Staaten beselenden Volksgefühle. Vielmehr sind die Verhältnisse derselben nicht anders, als wie sie bei sehr vielen Reichsständen zur Zeit des deutschen Reiches waren.

Zweitens: Die ursprünglichen Stämme sind bei dieser Eintheilung zerrissen, und, was damit zusammenhängt, so sind drittens, die einzelnen Staaten, wenigstens die größten, aus ungleichartigen Elementen zusammengesetzt. Jenes ist der Fall mit Schwaben, Franken, Hessen, Sachsen, Thüringen, dieses findet statt bei Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Preußen, Oesterreich, Hannover.

Schwaben ist getheilt unter Bayern, Würtemberg, Baden. Der letzte Staat hat nun zwar, mit Ausnahme des südöstlichen an die Schweiz stoßenden Theils nur denjenigen Theil der Schwaben, die sich schon früher unter dem Namen der Alemannen als eigenthümlicher Volksstamm von den Schwaben gesondert haben, allein er besitzt diesen nicht ganz, sondern nur zur Hälfte, die andere gehört noch dazu nicht einmal einer deutschen Macht, sondern Frankreich an, es ist nämlich der Elsaß. Also auch der alemannische Stamm ist zerrissen.

Franken, nämlich Ostfranken, ist zwar größten Theils an Bayern gekommen, allein die westlichsten Bezirke wurden doch auch davon abgerissen, und kamen theils an Baden, theils an Würtemberg. Westfranken aber oder die Pfalz wurde ebenfalls unter verschiedene Herren vertheilt, nämlich unter Baden, Hessen, Darmstadt und Bayern.

Hessen, ursprünglich ein fränkischer Stamm, der aber schon frühzeitig in einer abgesonderten Volksthümlichkeit sich gezeigt hat, ist getheilt zwischen Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Waldeck.

Thüringen ist zerrissen in eine Masse von kleinen Herzogthümern und Fürstenthümern, wie Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, Reuß, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und endlich hat auch Preußen noch ein Stück davon.

Sachsen ist fast eben so zerrissen, Obersachsen weniger; in dieses theilen sich nur das Königreich dieses Namens, Anhalt und Preußen. Aber Niedersachsen ist wiederum in eine Menge von Staaten zerrissen. Allerdings ist der Stamm ziemlich groß und konnte daher schon innerhalb seiner selbst eine gewisse Mannigfaltigkeit erzeugen. Wenn wir aber auch den Stamm zwischen die Westphalen und die eigentlichen Sachsen scheiden wollen, so tritt selbst da die Zerrissenheit hervor. Denn unter die Westphalen theilen sich Hannover, Oldenburg, Preußen, Lippe; unter die eigentlichen Niedersachsen wiederum Hannover, Braunschweig, Preußen; Holstein und Mecklenburg gar nicht einmal zu rechnen.

Unzerrissen sind also eigentlich bloß Bayern und die östlichen Stämme geblieben, die unter der österreichischen Monarchie vereinigt sind, wie Böhmen, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol; ferner einige, welche der preußischen Monarchie angehören, wie Brandenburg Pommern, Preußen und großentheils Schlesien, in denen jedoch noch slavische Elemente vorhanden sind.

Was nun den andern Punkt anbetrifft, nämlich die ungleichartige Zusammensetzung der größeren deutschen Staaten, so erhellt derselbe schon aus dem eben angeführten. Bayern vereinigt nicht weniger, als vier verschiedene deutsche Stämme, nämlich Bayern, Ostfranken, Westfranken oder Pfälzer und Schwaben. Würtemberg hat außer dem schwäbischen Stamm, welcher allerdings den größten Theil seiner Unterthanen ausmacht, auch noch Franken. Baden vereinigt Schwaben, Alemannen und Franken

oder Pfälzer. Hessen-Darmstadt hat außer den Hessen auch noch Westfranken und ehemalige Pfälzer; Hannover außer den Niedersachsen noch Westphalen; Preußen außer dem Volksstamme, von dem der Staat den Namen führt, Brandenburger, Pommern, Schlesier, Sachsen, Thüringer, Westphalen und Rheinfranken, und endlich Oesterreich die oben angeführten Stämme, die Tyroler, Kärnther und Krainer, Steyermärker, Oesterreicher, Mähren und Böhmen.

Nun hat man zwar öfters angeführt, diese Zerreißung der deutchen Stämme und diese Zusammenklebung einzelner Stücke von verschiedenen Volksthümlichkeiten sey gut, sie sey ein Schritt weiter zur Einheit, indem sie den Stammeshaß und hiermit den Stammesunterschied aufhebe. Dies ist aber eine Täuschung. Wir haben aus der Geschichte gesehen, daß das Stammesbewußtseyn der Einheit nicht schade, ja, daß gerade in den Zeiten, wo die Stämme in ihrem ganzen Umfange noch bei einander gewesen, die Einheit ihre schönste Blüthe gefeiert habe; erst, als die Stämme sich zersplitterten und eine Menge kleiner Territorien entstanden, da begann auch der großartige, vaterländische Sinn aus den Einzelnen, wie aus dem Ganzen zu verschwinden. Ja, eben die Epoche, in welcher diese Stammeszerreißung und Stammeszusammenflickung ihre höchste Spitze erreicht hatte, war gerade die Zeit unserer größten Schmach, nämlich die Zeit des Rheinbunds. Wie ich schon öfter angedeutet habe; soll Trennung innerhalb eines Volkes ersprießlich seyn, so muß derselben irgend eine Idee zu Grunde liegen, sie muß aus der heiligen Werkstätte der Natur hervorgegangen seyn. Ist die Trennung aber principienlos, willkürlich oder zufällig, so fehlt ihr das heilsame Element, sie wird dann immerfort auf eine unerfreuliche Weise wirken; sie wird überall hemmen, beschränken und das Leben der Nation wird sich unmöglich in freier, freudiger Thätigkeit bewegen können.

Nun repräsentiren unsere einzelnen Stämme offenbar verschiedene Seiten unseres Volkscharacters, dieser kann daher in seiner Totalität

nur dann ganz zum Vorscheine kommen, wenn den einzelnen Stämmen vergönnt ist, frei und ungehemmt ihre Volksthümlichkeit auszuleben. Dies ist aber nicht möglich, wenn der Stamm nicht als ein Ganzes beisammen bleibt, sondern entweder unter verschiedene kleinere Staaten zerfällt oder was noch schlimmer, wenn er gar an Staaten mit ganz verschiedenen Volksthümlichkeiten vertheilt wird. Denn in dem letzteren Falle wird sein eigenthümliches Stammleben noch viel mehr verkümmert, als in dem ersten. Es geht freilich mit der völligen Unterdrückung einer Volksthümlichkeit nicht so schnell: die Natur hat viel härtere und zähere Bande geknüpft, als die Weisheit unsere Diplomaten, und die Lebenskeime in jeder Schöpfung, die sie hervorbringt, sind so frisch und kräftig, daß selbst ein Jahrhunderte dauernder widernatürlicher Zustand sie nicht zu zerstören vermag. Allein während dieser Zeit der Passivität und des Duldens hätte etwas schönes Positives gethan werden können, und diese nothgedrungene erzwungene Versäumniß ist eben zu bedauern. Außerdem sind in Staaten mit so verschiedenen Volksthümlichkeiten offenbar widerstreitende Elemente aufgenommen, die über kurz oder lang mit einander in Hader gerathen und die dadurch das Fortschreiten des Staates ebenfalls stören. Ich darf dabei nur an den Gegensatz zwischen den Altbayern und den Franken und den Pfälzern erinnern, und an den älteren preußischen Provinzen, so wird man das, was ich meine, deutlich erkennen.

Aus Allem geht hervor, daß die jetzige Eintheilung Deutschlands offenbar nicht die rechte sey, daß sie wenigstens nicht im Stande ist, die guten Seiten der individuellen Richtung zu repräsentiren, indem sie auf die von der Natur gebotene Eintheilung keine Rücksicht genommen, wodurch eine Idee dargestellt worden wäre, indem sie vielmehr willkürlich und zufällig angenommen ward, wodurch sogar die natürlichen Elemente vielfach gestört wurden, und endlich indem sie den ungeheuersten Abstand zwischen der Größe der Staaten festsetzte.

Aber wie? wenn nun in der Eintheilung des Vaterlandes das individuelle Moment so schlecht berücksichtigt worden ist, ist dasselbe vielleicht bei den politischen Einrichtungen im Innern der Staaten besser vertreten? Wir wollen sehen.

Es ist nicht zu läugnen: gar manche der im Laufe der Zeit aus einer falsch verstandenen Individualität entstandenen Mißbräuche sind theils schon in den Zeiten Napoleons, theils später aufgehoben worden. Das bunte, unübersehbare Gewirre unzähliger Rechte, Ordnungen, Gewohnheiten, über denen gar kein allgemeiner Gedanke aufkommen konnte, wie diesen Unfug die letzten Zeiten des deutschen Reiches gesehen, verschwand wenigstens zum großen Theil, und damit ist offenbar manches Hemmniß eines wahrhaft kräftigen und gedeihlichen Staatslebens hinweggeräumt. Unter anderen haben wir den Umwälzungen im Anfange dieses Jahrhunderts die Ermäßigung der Standesunterschiede zu danken, und die Aufhebung wenigstens der lächerlichsten und empörendsten Gewohnheiten in dieser Beziehung. Aber die politischen Grundsätze, von denen die Staatskunst der letzten Jahrhunderte ausging, und welche von Napoleon nicht nur beibehalten, sondern sogar auf die Spitze getrieben worden sind, jene Grundsätze, welches jedes individuelle, selbstständige Leben im Staate aufheben und Alles nur von der Staatsgewalt und durch dieselbe von oben herab geleitet wissen wollen, sind im Wesentlichen dieselben geblieben. Wo existirt denn noch etwas, in welches sich der Staat nicht einmischt? Kann denn irgend etwas geschehen und sey es auch die gewöhnlichste Handlung, ohne daß die Polizei vorher um ihre Einwilligung gefragt würde? Wie ist doch die altgermanische Freiheit der Person in einem schlechten Zustande bei uns! Wie werden die braven Bürger, welche innerhalb des deutschen Vaterlandes reisen wollen, mit Päßen gemartert, und zuletzt helfen diese, wie neulich Preußen gezeigt hat, auch nichts mehr, und die Personen freier Person und ihre Handlungen sind rein der Willkür des Staats unterworfen. Wi

schnöde wird mit der persönlichen Freiheit in unseren Gerichten umgegangen! Jordan und Weidig sind schlagende Beispiele! Wie furchtbar endlich ist die Meinungsäußerung überwacht. Wahrlich! nirgends tritt die Unfreiheit des Individuums, die gänzliche Aufgabe des altgermanischen Grundsatzes unheilvoller und betrübender hervor, als in dem Institute der Censur!

Was die Volksthümlichkeit der Verwaltung betrifft, so ist hierin allerdings etwas nachgegeben worden. Es bestehen Gemeindeverfassungen in Deutschland, nach welchen die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Polizei und zum Theil auch der Justiz Lokalbehörden übergeben ist, die aus der Masse der Bürger und von ihnen gewählt werden. Allein dieses Institut ist nicht in allen Staaten auf sämmtliche Gemeinden übertragen, sondern in manchen genießen nur die Städte diese Vergünstigung. Auch sucht man neuerdings selbst diese geringe Seite volksthümlichen Staatslebens vielfach zu untergraben, und wenigstens die städtischen Beamten mehr oder minder zu Büreaukraten zu machen, ein Streben, welches wenigstens in Preußen neuerdings immermehr hervortritt. Das übrige Leben aber ist ohnedies vom Staate überwacht, und fast allenthalben noch die suffisanteste Büreaukratie.

Also auch hinsichtlich innerer, politischer Einrichtungen ist das alte, germanische, individuelle Element in seiner Reinheit keineswegs vorhanden, sondern das Gegentheil davon.

Weder die neue, politische Eintheilung demnach, noch die bei den Regierungen herrschenden Maximen und Institutionen sind fähig, die Wohlthaten der Trennung uns plausibel zu machen, vielmehr sehen wir darin Undeutsches, Unnatürliches und eben darum etwas Trauriges, fähig, auf die Länge hin dieselben heillosen Erscheinungen wieder hervorzurufen, wie wir sie im Anfange dieses Jahrhunderts erlebt haben.

Wie aber? kann man mir entgegnen, haben wir denn nicht eigentlich schon eine politische Einheit? Sind nicht durch den deutschen Bund

die wesentlichsten Erfordernisse derselben erfüllt? Und ist nicht dem, was etwa in ihm noch versäumt war, neuerdings noch durch den Zollverein nachgeholfen worden?

Ich will über den deutschen Bund nichts sagen. Nur so viel will ich erinnern, daß es für die deutsche Einheit ziemlich unheilvoll ist, wenn vier bis fünf ausländische Mächte, die natürlich ganz andere Interessen als Deutsche haben, zugleich Mitglieder des deutschen Bundes sind, und unter diesen wenigstens zwei, nämlich Preußen und Oesterreich, mit vorwiegendem Einflusse. Beide sind europäische Mächte: nebenbei blos sind sie Mitglieder des deutschen Bundes. Die Einheit Deutschlands können sie natürlich schon deshalb nicht wollen, weil sich diese mit der politischen Stellung, die sie gegenwärtig einnehmen, nicht vertrüge. Sie haben daher für sie nichts gethan, ja haben ihr sogar widerstrebt. Wie wenig man von einer wirklich existirenden Einheit Deutschlands gegenwärtig sprechen kann, sieht man schon daraus, daß unser Vaterland, resp. der deutsche Bund, gar nicht als eine Macht zählt, nirgends, repräsentirt ist und deßhalb auch als solcher nirgends hat auftreten können, um die Interessen Deutschlands zu wahren. Nirgends sieht man diß deutlicher, als in den Verhältnissen zu Holland und Belgien.

Besser hat offenbar der deutsche Zollverein für den besagten Zweck gewirkt. Nur Schade, daß durch die particulären Bestrebungen Preußens, aus ihm verhältnißmäßig am meisten für sich zu gewinnen, derselbe jetzt schon anfängt, Mißtrauen und Unfrieden zu erzeugen, und daß eben darum die nördlichen Staaten sich immer noch nicht haben anschließen wollen, von Oesterreich gar nicht zu sprechen.

Wie nun? Da weder die jetzige politische Eintheilung genügt, noch das individuelle Element des deutschen Volkscharacters in seiner Reinheit bei unseren staatlichen Einrichtungen gewahrt, noch irgend etwas Ersprießliches durch ein größeres politisches Band für die deutsche Ein-

heit gewonnen werde, was wäre denn zu thun? Wornach sollten unsere Bestrebungen gehen?

Setzen wir einmal den Fall, Deutschland wäre eine tabula rasa, es stünden uns gar keine Hindernisse entgegen, sondern wir hätten ganz freie Hand und sollten nur nach den Lehren der Natur und der Geschichte neue Einrichtungen treffen, was würden wir thun?

Vor allen Dingen müßten wir uns hüten, eine absolute Einheit, eine Centralisation in der Weise, wie sie in Frankreich herrscht, einzuführen. Wir müßten vielmehr die Mannigfaltigkeit des deutschen Nationalcharacters, die sich in den verschiedenen Volksthümlichkeiten ausspricht, anerkennen, da wir darauf theils durch die Natur theils durch die Geschichte hingewiesen sind. Aber wir würden eine ganz andere Eintheilung treffen, als die gegenwärtige.

Zur Grundlage derselben würden wir jedenfalls die alten deutschen Hauptstämme nehmen, nämlich den bayerischen, den schwäbischen, den fränkischen und den sächsischen. Da sich jedoch im Laufe der Jahrhunderte innerhalb eines jeden dieser Stämme wiederum verschiedene Volksthümlichkeiten gebildet haben, welche sich in derselben Weise von einander unterscheiden, wie die Hauptstämme unter sich, so müßten auch diese berücksichtigt werden. Ebenso diejenigen Völkerschaften, welche durch Vermischung mit andern, fremden Elementen entstanden sind, wie z. B. die an der slavischen Grenze liegenden. So hat sich der fränkische Stamm in zwei Hauptzweige getheilt, in den rheinischen und in den ostfränkischen, welche sich sehr von einander unterscheiden und deren Verschiedenheit theils durch die Gegenden, die sie bewohnen, theils durch historische Entwicklungen, theils durch ganz eigene Lebensbedingungen erzeugt worden ist. Wie in dem fränkischen Stamme überhaupt unter Allen das lebendigste, feurigste, thatenkräftigste Temperament vorhanden ist, so ist dieses in den rheinischen Franken schon durch die Ansiedelung an dem schönsten deutschen Strome, der ihnen ihre Lebensrichtung anweist, auf das höchste

gesteigert; es ist in ihnen, möchte ich sagen, ein flüssiges, unruhiges, weiterstrebendes Element. Auch ist der Rhein von jeher höchst bedeutsam für unsere Geschichte gewesen, und die berühmtesten, einflußreichsten Momente derselben spielen an diesem Strome. Bei den Ostfranken, welche fast in der Mitte Deutschlands liegen, tritt schon mehr das Element der Gemüthlichkeit hervor, was sich insbesondere in einer den Deutschen vorzüglich innewohnenden Geistesanlage zeigt, nämlich in dem poetischen Talent, welches sich bei den Ostfranken weit überwiegender gezeigt hat, als bei den Rheinfranken; ich erinnere nur an den Tenner, an Rosenglut, Hans Folz, Hans Sachs, Göthe, Jean Paul und Rückert. Doch ist dabei das thatkräftige Element keineswegs zurückgeblieben; ich brauche hier nur an die große Bedeutung Nürnbergs, sowohl in Hinsicht auf die merkantilische, als auf die politische Entwickelung zu erinnern, an die Bestrebungen Huttens und an den Bauernkrieg, der im Ostfranken seinen Schwerpunkt fand und daselbst auch mit der verhältnißmäßig größten Kraft und Umsicht geführt ward. Die Vermitllung zwischen den Rheinfranken und den Ostfranken bilden zwei Stämme, die sich ebenfalls von einander unterscheiden und von denen die einen sich mehr an den Character der Rheinfranken, die andern an den der Ostfranken anschließen, nämlich die Pfälzer oder die Westfranken und die Hessen. In den Pfälzern ist mehr das bewegliche unstete Element, in den Hessen das ruhige, gemüthliche.

Der schwäbische Stamm hat sich in drei besondere Volksthümlichkeiten abgesondert, nämlich in die eigentlichen Schwaben, deren östliche Gränze der Lech, bildet gegen Süden der Bodensee und der Rhein, gegen Westen der Schwarzwald, gegen Norden Ostfranken; ferner in die Alemannen, welche von dem Schwarzwalde an bis zu den Vogesen reichen und in die Schweizer. Die Schwaben repräsentiren im Ganzen das gemüthliche, sinnige Element im deutschen Nationalcharacter, daher vorzugsweise bei ihnen die Dichtkunst und die Musik zu Hause

ist und auf gleiche Weise religiöse Beschaulichkeit wie Speculation. Ich brauche, was letzteres anbetrifft, nur an die Gegenwart zu erinnern; Schwaben ist das Vaterland eines Kerners, eines Hoffacker, der Pietisten und Sectirer und zugleich eines Hegel, Schelling, Strauß.

Zwischen den eigentlichen Schwaben und den Alemannen findet nun ungefähr dasselbe Verhältniß statt, wie zwischen den Ost- und Rheinfranken. Bei den Alemannen ist nämlich viel mehr Thatkraft und Lebenslust, bei den Schwaben mehr Gemüthlichkeit und Beschaulichkeit. Dann ist überhaupt der schwäbische Stamm recht das Vaterland der individuellen besondern Richtung. Nirgends tritt dasselbe deutlicher hervor, als in der Schweiz, wo allerdings die Natur das ihrige mächtig gethan hat, um diese Erscheinung zu bewirken.

Der bayerische Stamm trennt sich ebenfalls in drei Volksthümlichkeiten; nämlich in die eigentlichen Bayern, in die Oesterreicher und in die Tyroler. Einigermaßen könnte man auch die Steiermärker und die Kärnther dazu rechnen, doch sind dabei zu viele slavische Elemente. Im bayrischen Stamme ist ebenfalls das gemüthliche Element vorherrschend, wie es aber bei den Schwaben als Sinnigkeit und Beschaulichkeit hervorgetreten, so ist bei den Bayern mehr die physische, materielle Seite repräsentirt. Bei den eigentlichen Bayern tritt es zugleich als physische Kraft hervor; den Oestreichern ist das Element des Witzes, der Jovialität beigemischt, und so ist hier ohngefähr wieder dasselbe Verhältniß, wie zwischen Schwaben und Alemannen; bei den Bayern ist das Ruhige, Stille, Beharrliche, bei den Oestreichern mehr Beweglichkeit und Lebendigkeit.

Gehen wir nun zu Norddeutschland über, so stoßen wir zunächst auf die Thüringer. Diese sind gewissermassen als die Vermittler zwischen dem südlichen Deutschland und dem nördlichen zunächst zwischen den Franken und den Sachsen zu betrachten. Denn sie stoßen südlich an die Ostfranken, westlich an die Hessen, östlich an die Obersachsen,

nördlich an die Niedersachsen. In der That herrscht auch viel Aehnlichkeit zwischen den Thüringern und den Franken. Aber das überwiegende Gebirge hat in den Thüringern noch ein sinnigeres, gemüthlicheres, aber auch beschaulicheres Element beigemischt, als den Franken, was die Thatkraft und die Lebendigkeit nicht so energisch hervortreten läßt und hiedurch lehnen sie sich denn an den sächsischen Stamm an, welcher den größten Theil des Norden beherrscht.

Im sächsischen Stamm ist das Vorwiegende das Beharrliche, was eines Theils die Eigenschaften der Ausdauer, der nachhaltigen Kraft, andern Theils aber auch ein gewisses Stillestehen, Langsamkeit, kurz Passivität zur Folge hat. Im sächsischen Stamme wird besonders jene Seite des deutschen Volkscharacters repräsentirt, welche als Treue und Tüchtigkeit gepriesen aber als Langsamkeit und Phlegma getadelt wird. So haben die Sachsen unter allen deutschen Staaten am längsten, nämlich bis zu den Zeiten Karls des Großen, ihre alte volksthümliche republikanische Verfassung bewahrt; und manche der sächsischen Völkerschaften, wie z. B. die Friesen, behielten sie noch viel länger durch das ganze Mittelalter hindurch. Aber nachdem sich dieselbe einmal aufgelöst und neue Ordnungen an die Stelle der bisherigen getreten waren, da waren auch die Sachsen am schwersten zu Neuerungen zu bewegen, wie denn z. B. das Streben nach constitutionellen Formen in neuester Zeit bei dem sächsischeu Stamme am spätesten zum Vorscheine gekommen ist.

Er theilt sich aber, weil er am größten ist, von allen Hauptstämmen unter die meisten Völkerschaften, die denn untereinander den Hauptcharacter des Stammes modificiren. So kann man ihn nnter die Obersachsen, Niedersachsen Westphalen, Friesen, Holsteiner, Meklenburger und Brandenburger eintheilen. Je mehr sich der Stamm der Gränze nähert desto mehr verliert er von der Schwärfälligkeit und wird beweglicher, so die Westphalen an der Nähe des Rheins, die

Friesen, die schon durch die Nähe der See ein kühnes thatkräftiges Element in sich aufgenommen haben. Namentlich aber scheint die Vermischung mit slavischen Elementen neue Bildungen im Stammcharacter hervorgebracht zu haben. So unterscheiden sich die Brandenburger von ihnen durch eine gewisse Gewandtheit und Beweglichkeit im Umgange, verbunden mit einem gewissen Selbstvertrauen, welche Eigenschaften ihnen bei uns den Namen der deutschen Franzosen zu wege gebracht haben. Die Kursachsen oder Obersachsen haben die Beweglichkeit und die Thatkraft mehr auf dem Gebiete der Wissenschaft bewiesen, wie sie denn in zwei Hauptepochen unserer Literatur zwei Hauptmänner erzeugt haben, nämlich Luther und Lessing. Auch Leibnitz ist diesem Stamme entsprossen, wie auch Fichte.

Was nun die übrigen Völkerschaften betrifft, die auf vollkommen slavischem Gebiete entstanden und auch noch mehr oder weniger mit slavischen Elementen vermischt sind, so trifft auch hier eine nicht unbedeutende Verschiedenheit hervor. So ist in den Böhmen und Mähren mehr Gemüthliches, in Schlesiern und Preußen mehr Thatkraft, in jenen mehr das passive Element, in diesen das active vorherrschend. Zum Theil daraus zu erklären, daß in den erstern das Slavische noch viel bedeutender ist, als in den Preußen, die sich als Deutsche fühlen und jene im deutschen Sinne angeregte Bewegung unterstützt haben; ich erinnere nur an den Freiheitskrieg und an die Gegenwart. Auch die Preußen haben auf dem Gebiete des Wissens große Männer aufzuweisen, wie Herder und Kant.

Nach diesen Darstellungen unserer Völkerschaften wäre nun die neue Eintheilung zu machen. Theilen wir vorerst Deutschland in ein südliches, nördlichen und Mitteldeutschland. Das letztere bestände aus folgenden Ländern. Das Centrum bildet 1. Ostfranken. Nördlich schließt sich an dasselbe an 2. Thüringen. Gegen Westen kommt in der nächsten Peripherie 3. Westfranken oder die ehemalige Pfalz. 4. Hessen (die

beiden Hessen, Nassau und Waldeck umfassend); etwas weiter 5. Rheinfranken. Gegen Osten schließt sich zunächst 6. Obersachsen an und 7tens Böhmen, weiterhin 8. Mähren und 9. Schlesien.

Süddeutschland bestände aus folgenden Ländern: 10. Bayern. Südlich von demselben 11. Tyrol. Oestlich 12. Oesterreich, an welches sich 13. Steyermark und 14. Kärnthen und Krain anschließt. 15. Schwaben: westlich von demselben 16. Alemanien, 17. die Schweiz.

Den Mittelpunkt von Norddeutschland bildete 18. Niedersachsen. Gegen Norden würde sich 19. Holstein und Schleswig anschließen und 20. Mecklenburg; gegen Osten 21. Brandenburg, an dasselbe 22. Pommern, und sodann 23. Westpreußen und 24. Ostpreußen. Gegen den Westen hin käme 25. Westphalen. Wären die Niederlande bei Deutschland, so könnte man 26. noch die Friesen setzen. 27. Holland und 28. die Belgier.

Somit kämen also 28 Staaten heraus, noch etwas weniger, als wir gegenwärtig haben, aber von so ziemlich gleicher Größe. Norddeutschland bestände ohne die Niederlande aus 8, mit denselben aus 11 Staaten; Süddeutschland ohne die Schweiz aus 7, mit derselben ebenfalls aus 8, Mitteldeutschland aus 9 Staaten.

Bei dieser Eintheilung wäre die Volksthümlichkeit gewahrt, die Natur berücksichtigt und ebenfalls eine der nothwendigsten Bedingungen eines wahrhaften Nationallebens erfüllt.

Wäre nun noch durch gute Institutionen die Möglichkeit gegeben, daß sich die Stämme, gerade so wie früher als Glieder eines Ganzen fühlten, so könnte das deutsche Volk, da die einzelnen Stämme so viel gute Eigenschaften besitzen, in seiner Totalität etwas Schönes und Großes zum Vorschein bringen; ein schönes, gewaltiges Nationalleben könnte sich zur Darstellung bringen.

Doch das sind Träume unter den gegenwärtigen Umständen, welche wohl schwerlich zur Verwirklichung gelangen können. Versetzen wir uns

daher wieder in das Gegebene! Wie wäre unter den gegenwärtigen Umständen möglich, trotz aller Hemmnisse eine größtmögliche Einheit herzustellen?

Dreierlei Dinge, glauben wir, seyen vor allen Dingen dazu nöthig. 1) Eine allgemeine Nationalrepräsentation; 2) ein allgemeines deutsches Gesetzbuch; 3) ein allgemeines deutsches Handels- und Industriesystem.

Was das Erste betrifft, so wäre dieses nicht so schwer durchzusetzen: es dürfte nur die bisherige Einrichtung des Bundestages etwas modificirt werden; neben der Bundesversammlung, auf welcher doch nur die Fürsten repräsentirt worden waren, dürfte nur eine sogenannte zweite Kammer aus den Abgeordneten der einzelnen Völker bestehend, errichtet werden. Es versteht sich von selbst, daß die Sitzungen der zwei Kammern, wenigstens der zweiten, öffentlich wären. Durch eine solche Natinalrepräsentation würde nun das Gefühl der Einheit in beständiger Frische erhalten, und zweitens würden dadurch die der Nation wirklich ersprießlichen Maßregeln vorgeschlagen und zum Vollzug gebracht werden, während bisher auf dem Bundestage nur die Interessen der Fürsten und höchstens die particularen der einzelnen Staaten vertreten worden waren.

Ein allgemeines deutsches National-Gesetzbuch wäre das nächste Erforderniß. Dieses müßte natürlich das deutsche Recht zur Grundlage haben; daß dieses der Natur des deutschen Volkes nicht widerspreche, haben wir früher gesehen; in den ältesten Zeiten erwähnten wir, waren die Grundzüge desselben sich gleich, und die unzähligen Modificationen und Verschiedenheiten sind nur durch die Vermischung des römischen erfolgt. Wir hätten daher nichts weiter zu thun, als auf die ursprünglichen Verhältnisse zurückzugehen. Es versteht sich nun aber, daß wegen der vielfach fortgeschrittenen Civilisation und der durch dieselbe hervorgerufenen verschiedenen Entwickelungen auch im Recht ein Fortschritt

erfolgen muß. Auch können, wenn nur die Grundzüge im Nationalgesetzbuch festgestellt sind, immerhin bei den einzelnen Völkern gewisse Modificationen eintreten. Uebrigens müßte natürlich das altgermanische Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchgehends angewandt werden.

Der dritte Punkt, nämlich ein gemeinsames Handelssystem, ist theilweise, durch den deutschen Zollverein, schon ins Leben getreten. Er müßte aber erweitert und vervollkommnet werden, theils dadurch, daß alle deutschen Völker in denselben hereingezogen würden, theils dadurch, daß nicht einer oder der andere Staat ungebührlich bevorzugt wäre. Wären nun diese drei Einrichtungen ins Leben getreten, so hätten wir Alles, was unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist, und wir könnten vorläufig schon zufrieden seyn. Die Einheit, welche dann entstände, wäre immer noch weit entfernt von der Centralisation. Um nun aber dem vorzubeugen, daß das individuelle Element aus dem Volkscharacter verschwinde, was in sofern der Fall seyn könnte, als über dem Gefühle der Einheit die particularen Staatsgefühle zu Grunde gingen, da diesen, wie wir gesehen, doch keine eigentliche Volksthümlichkeit zu Grunde liegt, so müßte man diejenigen altgermanischen Einrichtungen wieder einführen, in denen sich ursprünglich das individuelle Element gezeigt hat: volksthümliche, locale Verwaltungen, vollkommene Freiheit der Person, Preßfreiheit: Aufhebung des Polizeiunfugs.

Auf diese Weise hätten wir Freiheit und Individualität, in ihren wesentlichen Grundzügen wieder beisammen, und wir wären dann nur mit gereifter Erfahrung und mit weit vorgeschrittener Bildung wieder an demselben Punkte angelangt, wovon das deutsche Kaiserthum in der Zeit seiner höchsten Blüthe ausgegangen.

Wollen wir aber hiermit etwas Neues? O nein! Die öffentliche Meinung hat sich längst darüber entschieden ausgesprochen. Schon zur Zeit der Freiheitskriege wollte sie die Freiheit dann immer wieder be

jeder geistig und politischen Bewegung; so in den dreißiger Jahren und jetzt wieder. Es ist wirklich ein erfreuliches Zeichen für die Zukunft Deutschlands, daß dieses Nationalgefühl sich überall, bei allen Volksstämmen zeigt, selbst bei denen, die eine Zeitlang als dem gesammten Vaterlande entfremdet betrachtet wurden, wie z. B. bei den Holsteinern oder den Preußen, welche letztere nicht einmal zum deutschen Bunde gehören; daß ferner dieses Gefühl der Einheit in der neuesten Zeit so sehr bei der gesammten Nation durchgeschlagen hat, daß alle Stände, ohne Unterschied die höchsten wie die niedersten, davon ergriffen worden, so daß nicht leicht eine Versammlung oder ein Fest gefeiert werden kann, in welchem nicht auf die deutsche Einheit ein Toast ausgebracht wird, so, daß alle Vereinigungen in unseren Tagen, sie mögen einen Zweck haben, welchen sie wollen, unwillkürlich auf die Einheit Deutschlands als einen sich von selbst verstehenden Punkt gelangen: alles dies, sage ich, ist eine höchst erfreuliche Erscheinung und vermag uns ein Bürge zu seyn für eine große Zukunft!

* **Konstanz**, den 23. Septbr. Unter obigem Datum enthalten die „Seeblätter" die Mittheilung, daß Ronge von Ulm in genannte Stadt zu kommen gedenke. Dieselbe Nummer, 113, enthält auch eine „Einladung an Freunde kirchlicher Reform, worin aufgefordert „wird, zu einem Leseverein zusammen zu treten, der es sich zur Aufgabe setzt, solche Schriften anzuschaffen, welche nach vollkommner Gewissensfreiheit und Entfernung jeden Glaubenszwanges aus „der kirchlichen Gemeinschaft, nach Anerkennung jeder religiösen Ueberzeugung, nach Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung und Befestigung des Gesetzes, gegenuber den Anmaßungen aller jesuitischen ultramontanen Bestrebungen ringen, sey es, daß diese von römischen „Priestern oder Leuten anderer Art ausgehen."

Königsberg, den 18. Septbr. (D. A. Z.) An der russischen Gränze ist die Noth noch viel größer als bei uns. Die Bauern kommen zu Hunderten herüber und plündern, von Hungersnoth getrieben, die Felder preußischer Unterthanen. Unsere Regierung kann freilich nicht mehr thun, als daß sie Truppen zum Schutz ihrer Einwohner an die Gränze beordert; und wirklich ist zu diesem Behufe Militär sowohl von hier als von Insterburg und Tilsit nach dort abgegangen. Aber damit ist den unglücklichen russischen Einwohnern nicht geholfen, die der Hungersgefahr im buchstäblichen Sinne ausgesetzt sind, wenn nicht die jenseitige Regierung sich so väterlich wie die unsrige ihrer Armuth annimmt. Daß Eltern ihre Kinder feilbieten, sie den Reichen zu fernerer Ernährung überlassen, ist an der Tagesordnung, und wir selbst sahen hier russische Mütter durchwandern, die ihre fast verhungerten Kinder an bemittelte Familien abtreten wollten, aber leider keine Abnehmer fanden. Hier selbst kundigten die Zeitungen vor nicht langer Zeit solche Kinderausgebote an; eine unglückliche, dem Verhungern nahe Hausmutter bat flehentlich um Abnahme ihrer fünf Kinder, die sie unmöglich länger ernähren könne *)

*) Dieses sind die Folgen des barbarischen Systems der Gränzsperre, welches Rußland im Widerspruche mit seinem eigenen Interesse, zum Ruin der Gränzprovinzen Deutschlands sowohl als seiner eigenen Staaten anordnet, um die fortschreitende Aufklärung von seinem Gebiete fern zu halten. An den Früchten erkennt man den Baum. D.R.d.M.Z.

Aus Kurhessen, den 23. September. (O. P. A. Z.) Ein neuer Erlaß unserer Staatsregierung in Betreff der sogenannten Deutschkatholiken vom 18. d. M. lautet so: „Höchste Entschließung, wodurch gnädigst genehmigt wird, daß 1) die deutschkatholischen Dissidenten zu Hanau auf ihr Gesuch, daß der Pfarrer Trinthammer dortselbst zur Vornahme der bei ihnen vorkommenden Taufen, Trauungen und Be-

gräbnisse ermächtigt werde, so wie 2) die deutschkatholischen Dissidenten zu Marburg auf ihr höchsten Orts gerichtetes Gesuch, daß sie sich auf den Grund des auf dem sogenannten Leipziger Concil aufgestellten Glaubensbekenntnisses als Gemeinde constituiren dürfen und daß ihnen gestattet werde durch deutschkatholische und nöthigenfalls auch durch protestantische Geistliche Gottesdienst und Pfarrhandlungen vornehmen zu lassen, dahin beschieden werden: daß eine Secte, welche sich nach den Grundsätzen und Bestimmungen des sogenannten Leipziger Concils halten wolle, wie dieses von den Bittstellern unter 1 und 2 erklärt worden, in Kurhessen nicht werde geduldet noch anerkannt werden, — daß den Mitgliedern einer solchen Secte eine Beihülfe durch evangelische Pfarrer nicht zugestanden werden könne, — und daß Privatversammlungen derselben nicht weiter werden zugelassen werden, sondern ihnen nur die Hausandacht unbenommen bleibt."

Wir fragen: wie stimmt dieser Bescheid zusammen mit dem Art. 16 der deutschen Bundesacte, welcher besagt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Wie stimmt er zusammen mit den §§. 25 und 30 der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde, wovon der erstere den obigen Artikel der deutschen Bundesacte wiederholt, der letztere bestimmt:

„Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zu."

Der Artikel 13 der deutschen Bundesacte sagt dem Deutschen eine landständische Verfassung zu, der Artikel 18 Preßfreiheit, der Artikel 19 Handels- und Schifffahrts-Freiheit. Der Deutsche hat ertragen, daß ihm alles dieses vorenthalten wurde. Allein wir sagen es voraus, und beschwören daher alle Staatsmänner im Interesse der Ruhe und der Ordnung, dieses wohl zu beachten: er wird es nicht ertragen, daß man

ihm die in dem Artikel 16 der deutschen Bundesacte und in den verschiedenen Verfassungs-Urkunden zugesagte Religions- und Gewissensfreiheit verletze, der Deutsche hat ein zu reges religiöses Gefühl, als daß er sich dieses ruhig verletzen ließe. Dieses mögen die Lenker der Geschichte Deutschlands wohl bedenken!

Ω **Vom Main**, den 25. September. (Corresp.) Es wird nun auch von wohlunterrichteten Personen behauptet, daß die jüngsthin am Rhein stattgefundenen Besprechungen zu Ergebnissen geführt haben, welche dem deutschen Volke keineswegs erwünscht seyn dürften. Es ist nämlich gewiß, daß man gegenwärtig daran arbeitet, gewisse gemeinschaftliche Beschlüsse und Maßregeln zu erzielen, welche darauf gerichtet sind, gewisse mißliebige Richtungen und Bewegungen in Deutschland nicht blos repressiver sondern auch präventiver Weise zu unterdrücken und abzuschneiden. Wahrscheinlich soll dabei auch die Presse, welche für alle mögliche Vorkommniße den Sündenbock abgeben muß, wieder bedacht werden.

Den 30. September.

* **Berlin**, den 24. Sept. (Corresp.) Die Politik, welche unsere Regirung, den religiösen Bewegungen gegenüber befolgen will, tritt immer deutlicher hervor. Bekanntlich stützt sich dieselbe auf eine Cabinets-ordre v. 5. August d. J., die zwar nicht publicirt worden ist, auf Grund welche aber die verschiedenen Ministerien Rescripte für die ihrem Ressort Unterworfenen erlassen haben. Was man sich von den Bestimmungen der Cabinetsordre erzählt, würde eine Veränderung unserer öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse bedingen, da der Polizei dadurch eine solche Macht eingeräumt werden würde, daß man in Wahrheit sagen könnte: in Preußen hat Niemand Rechte, als die Polizei, welche Gewalt über Alle hat. Bereits sind die öffentlichen Besprechungen über

religiöse Angelegenheiten in Versammlungen verboten; es scheint dies auch der Fall zu seyn mit Besprechungen in kleinen Kreisen, die den Privatcharacter an sich tragen. Wir sagen: es scheint, weil officielle Bekanntmachungen darüber, so wenig wie über das erste, die öffentlichen Besprechungen, ergangen sind; daß es sich aber in der That so verhält, ersieht man aus den Verfügungen einzelner Behörden. Denn nicht allein, daß ganzen Klassen von Staatsbürgern und speciell auch Einzelnen der Besuch von Versammlungen verboten worden ist, so ist dies auch kürzlich geschehen bei zwei hiesigen Privatdocenten, denen auf Befehl des Ministers der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jede Theilnahme an Besprechung religiöser Angelegenheiten sowohl in öffentlichen Versammlungen, wie in Privatkreisen auf Grund der mehrerwähnten Cabinetsordre untersagt worden ist. Aehnliches ist geschehen Seitens des Kriegsministers an die seinem Ressort zugehörigen Militairs und militairischen Lehrer und zwar nicht etwa aus einem Eingriff in die oft proclamirte Gewissensfreiheit, sondern weil, wie es in dem desfallsigen Rescript heißen soll, der Militair durch Theilnahme an den religiösen Bewegungen der Gegenwart leicht in Conflict mit amtlichen Befehlen gerathen könne. Aehnliches ist ferner auch geschehen Seitens des Justizministers, weil die Unpartheilichkeit des Richters gefährdet werden könne, endlich bei den Geistlichen und Schullehrern, weil es letzteren bei den ihnen zum Unterricht übergebenen Schüler leicht Anstoß in Betreff ihrer religiösen Ueberzeugung geben könnte, sie überdies auch nur aus Eitelkeit oder Willfährigkeit gegen die Menge oder endlich aus Mangel an Urtheil und Tact sich solchen Bewegungen hätten anschließen können. Daß hierbei immer nur von lichtfreundlichen Bestrebungen die Rede ist, versteht sich von selbst; denn die Besprechungen, auch öffentliche, im Sinne der hierarchischen Partei, oder wie sie jetzt allgemein bezeichnet wird, der Partei der evangelischen Kirchenzeitung können nach wie vor ungehindert vor sich gehen. Bei dieser Gelegenheit wollen wir auf eine

kleine Schrift aufmerksam machen, die so eben hier unter dem Titel: „Geist der evangelischen Kirchenzeitung" erschienen ist und Allen, welche nicht Zeit haben, sich durch den Wust des Ganzen hindurch zu arbeiten, willkommen seyn wird, da sie in systematischer Anordnung die Ansichten der evangelischen Kirchenzeitung aus ihr selber darstellt und so ein Bild gibt, aus dem klar zu ersehen ist, mit welcher Sorgfalt die pietistischen Elemente und das Conventikelwesen des preußischen Staates, die aus Unwillen über die Union im Stillen ihr Wesen treiben, gehegt und gepflegt worden sind, und in welchem Bunde diese Partei mit der politisch-reactionairen Schule Heller's steht.

Von der Politik der Regierung in diesem Punkte weicht nun aber der hiesige Magistrat, dem man sonst gewiß nicht oppositionelle Gelüste vorwerfen kann, ab, da er ein durch die öffentlichen Blätter bereits bekannt gewordenes Promemoria dem Könige übergeben hat. Dies hat hier große Freude verursacht, um so mehr, als man von dem Magistrat sonst eben nicht dergleichen erwarten konnte. Die Stadtverordneten haben dann auch sofort auf die Kunde von diesem Schritt des Magistrats ihren Beitritt zu den von dem Magistrat geäußerten Ansichten zu erklären beschlossen, und daß die städtischen Behörden diese einmal eingeschlagene Bahn nicht wieder zu verlassen gesonnen sind, beweis't unter andern die von dem Magistrat gut geheißene Maßregel seiner Schuldeputation, welche eine Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, die sich tadelnd über das Betheiligten der Lehrer an den Protesten gegen die hierarchische Partei ausließ und diesen Tadel den Lehrern zu Protokoll zu dictiren befahl, den betreffenden Lehrern nicht zu insinuiren, sondern dieselbe der Behörde zurückzuschicken beschlossen hat.

In solchen Gegensätzen bewegt sich unser öffentliches Leben, und es ist daher kein Wunder, daß der Glaube an die preußische Constitution noch immer Anhänger findet. Diese Constitution taucht gerade jetzt wieder von neuem auf und man bezeichnet nun den 15. Oct., den

Geburtstag des Königs, als ihren Verkündigungstag. Die geheimen Andeutungen, welche sich die Beamten, denen immer von neuem die Amtsverschwiegenheit eingeschärft wird, darüber erlauben, haben diese fast ganz vergessene Sache wieder geregt; und wie kühn man hier im Combiniren ist, mag der Umstand beweisen, daß die Verordnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welche die Professoren der Universität wegen ihrer zum 15. October anzulegenden neuen Talare an den Theaterschneider Donath verweist, mit der an jenem Tage zu proclamirenden Constitution in Zusammenhang gebracht wird. Diese Logik ist gewiß sehr kühn; aber eben so gewiß ist, daß bei uns nichts unmöglich ist.

⊙ **Heidelberg**, den 28. September. Der Sieg, den die Regierungspartei bei der Wahlmännerwahl des II Districts errungen hat, ist durch Mittel herbeigeführt worden, für welche wir keinen Ausdruck haben. Die Empörung, der gerechte Unwille hierüber spricht sich allgemein aus. Es ist nicht genug, daß man diejenigen Leute, welche bei öffentlichen Verwaltungen bedienstet sind, mit einem Zettel in der Hand auf das Rathhaus escortirt hat, sondern es wurden auch diejenigen Bürger, welche Arbeiten für den öffentlichen Dienst zu machen hatten, stark bedroht, nur den Regierungs-Candidaten ihre Stimme zu geben. Daneben wurde dann der kurzsichtige Haufe wegen der städtischen Umlage, die gerade das servile Regiment des frühern Gemeinderaths veranlaßt hatte, gegen den jetzigen liberalen Gemeinderath, der strenge Ordnung im städtischen Haushalt will, gehetzt, Lokalinteressen wurden trefflich ausgebeutet, die Schifferzunft wurde wegen des Winterhalts, der nicht fertig ist, weil der Wasser- und Straßenbau-Inspector noch keinen Plan gemacht hat, aufgestachelt, und zwar nicht gegen die Regierungsgewalt, sondern abermals gegen den Gemeinderath, der sein Möglichstes für die Anlage des Winterhalts gethan hatte. Wer die

hämischen, nichts als Entstellung enthaltenden Artikel gegen unsere städtische Verwaltung im hiesigen Journal gelesen hat, kann sich einen Begriff davon machen, wie viel ärger unter vier Augen die Sache behandelt wurde. Zum Schlusse aber gab man am Abend vor dem Wahltage dem Haufen ein Bierbankett in der Bierbrauerei „zum Schiff.“ Wie köstlich schmeckte der edle Gerstensaft, da er nichts kostete!

Den 2. October.

⁂ **Karlsruhe**, den 30. September. (Corresp.) Die Uebungen unserer Truppen scheinen sich dem Ende zu nahen, denn es ist den Ortschaften unserer Umgebung angedeutet worden die Felder zu den größern Manövern zu räumen. Die Landleute sind bei der ohnehin schon großen Aengstlichkeit der Gemüther über den theilweisen Ertrag der Felder hierüber mißstimmt und es verlautet allenthalben sie wollten an den Großherzog Abgeordnete schicken, damit in Rücksicht auf die Verhältnisse dieses Jahres die Revue in der bezeichneten Ausdehnung unterbleibe. Entschädigungen können hier freilich nicht ausreichend den Schaden ersetzen, welcher der Allgemeinheit zu Theil wird. Die Kartoffelkrankheit zeigt sich theilweise auch leider bei uns; von etwaigen Vorkehrungen gegen Noth oder Theuerung vernimmt man nirgends etwas. Gott wolle verhüten, daß eins oder das andere eintrete.

Aus Schlesien, Ende September. (Köln. Z.) Es wird hier ein längerer Artikel gegeben, welcher das Verfahren des berüchtigten Stieber gegen Hrn. Schlöffel beschreibt. An diesen schließt sich folgende Note:

*) Dahin ist also die früher so sehr gerühmte Justiz in Preußen gekommen, daß ein untergeordneter Polizeimann in einer ganzen Provinz den Arm der Gerechtigkeit suspendiren und sich an deren Stelle setzen kann! Wir fragen: kann da noch von Justiz die Rede seyn, wo

solches vorkommen kann? und zwar gerade in denjenigen Fällen, in welchen allein die Justiz einen höhern Werth besitzt, im Kampfe mit der Gewalt. D. R. v. M. J.

Den 4. October.

Die preußische Constitutionsfrage.

Ω Berlin, den 28. September. (Corresp.) Bereits im Anfange dieses Jahres waren ernste Berathungen über die Ertheilung einer Constitution im Gange, aber der Widerspruch einer „hohen Person", wie die „A. Allg. Z." sich ausdrückt, vereitelte die Vollendung. Es hieß damals wirklich allgemein, der Thronfolger, der Prinz von Preußen, habe gegen die Ertheilung einer Constitution bestimmt Protest eingelegt, und erwägt man die auffallende Uebereinstimmung, welche derselbe, was Character und Grundsätze betrifft, mit seinem Vater, dem verstorbenen Könige Friedrich Wilhelm III. besitzt, so ist eine solche Protestation nur zu leicht zu erklären. Allein die Sache selbst konnte dadurch höchstens hinausgeschoben werden, zumal andere, dringende Umstände hinzutraten. Wir rechnen hierher besonders den kläglichen Nothstand, der in vielen Kreisen der Provinzen Preußen und Posen herrscht, und der leider durch die an mehreren Orten ganz mißrathene oder gar vernichtete Erndte nichts weniger als beseitigt ist. Die Eröffnung neuer Hülfequellen für diese Provinzen ist eine nicht abzuweisende Forderung, und der Bau von Eisenbahnen würde sehr wesentlich auf das Ziel hinwirken, abgesehen davon, daß er mehreren tausend armen Arbeitern einige Jahre hindurch Unterhalt gewähren würde. Wir wollen hieran noch eine andere Mittheilung knüpfen, obgleich wir dieselbe nicht verbürgen können. Es wird nämlich in gut unterrichteten Kreisen versichert, der Fürst Metternich habe bei seiner am Rhein erfolgten Zusammenkunft mit unserem Könige demselben gerade zu gerathen, mit der Ertheilung einer Constitution vorzuschreiten, da die

selbe ohne Gefahr sich nicht weiter verschieben lasse. Besonders mache die herrschende religiöse Aufregung des Volkes die Anregung einer das allgemeine Interesse in Anspruch nehmenden politischen Angelegenheit wünschenswerth, damit die Gemüther von den confessionellen Fragen abgelenkt würden. Denn es wäre zu fürchten, daß die religiöse Aufregung auf eine Höhe stiege, welche die Aufrechthaltung aller bestehenden Zustände gefährden könnte. Aus solchen und ähnlichen Vorstellungen des Fürsten Metternich will man das bereits erfolgte energische Auftreten der Regierung gegen die protestantischen Freunde herleiten.

Sey dem wie ihm wolle, so steht so viel fest, daß die definitive Entscheidung der Constitutionsfrage ohne die vielfachsten wesentlichsten Mißstände nicht länger verschoben werden kann.

Einladung.

In Gemäßheit des in der Versammlung vom 22. September gefaßten Beschlusses, betreffend die Gründung einer Turnanstalt, ladet der unterzeichnete provisorische Vorstand alle Diejenigen, welche Lust und Liebe zum Turnen haben, ein, sich künftigen

Montag den 6. October

Nachmittags 4 Uhr

im Saale zur Rheinau

gegenüber dem Aula-Saale einzufinden, um daselbst die Mittheilungen entgegen zu nehmen, welche der provisorische Vorstand denselben zu machen haben wird, und weitere Berathungen zu Verwirklichung der vorgeschlagenen Turnanstalt zu pflegen.

Im Namen des vorläufigen Vorstandes der Turnanstalt

v. Struve.

Mannheim, den 2. October 1845.

Den 6. October.

Karlsruhe, 29. Sept. Dem Vernehmen nach hat das großherzl. Staatsministerium strenge Maßnahmen zur Unterdrückung des Deutschkatholicismus im Bereich des Großherzogthums ergriffen. Wie man sagt, soll den Deutschkatholiken weder irgend eine Kirche noch sonst irgend ein öffentliches Gebäude zur Abhaltung eines Gottesdienstes gestattet werden, selbst wenn die politische Gemeinde dazu geneigt wäre.

Mannheim, den 4. October. Ich halte es für meine Pflicht, den geehrten Lesern dieser Blätter, unter Bezugnahme auf den in No. 270 dieser Blätter enthaltenen Artikel aus Mannheim den 2. October, einen mir gestern zugegangenen Beschluß Großh. Hofgerichts des Unterrheinkreises mitzutheilen. Derselbe lautet wörtlich, wie folgt:

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim den 3. October 1845.

No. 10,605. Plenum.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und jetzigen Diplomaten," betr. Erklärung des Adv. v. Struve vom 2. d. M.

Beschluß.

Durch Art. 7. der Verordnung vom 28. Juli 1832 ist die beschränkte Oeffentlichkeit des §. 59 des Preßgesetzes ausdrücklich aufgehoben, es kann daher aus dem gleichen Grunde, aus welchem mit Beschluß vom 16. Sept. d. J., No. 9905. bestimmt wurde, daß die Verhandlung über die Vorfrage bei geschlossenen Thüren stattzufinden habe,

nicht gestattet werden, daß außer dem Vertheidiger noch weitere Personen der Verhandlung beiwohnen.

v. Kettenacker.

vdt. Schlecht.

Derselbe Beschluß findet sich am schwarzen Brette des hofgerichtlichen Sitzungs-Saales angeheftet, mit folgendem Beisatze:

„Hiervon werden sämmtliche Obergerichts-Advocaten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ihnen der Zutrit zu dieser Verhandlung nicht gestattet werden kann".

Es fägt sich, ob die Herren Anwälte diesen, ihre Rechte verletzenden Beschluß ruhig hinnehmen werden. Ich meines Orts, reichte sofort eine Remonstration bei Großh. Hofgerichte ein. Sie lautet wörtlich wie folgt:

Großherzogliches Hochpreisliches Hofgericht!

Remonstration

des Ob. G. Adv. v. Struve in Sachen 2c.

Der Beschluß Großh. Hofgerichts vom 3. l. M. No. 10,605 ist mir zugekommen und hat auf mich den schmerzlichsten Eindruck gemacht. Das Großh. Hofgericht beruft sich lediglich auf Art. 7 der Verordnung vom 28. Juli 1832, ohne das Gesetz v. 28. Febr. 1831 irgend zu berücksichtigen. Der Unterschied, welcher zwischen einer Ministerial-Verordnung und einem verfassungsmäßigen Gesetze besteht, ist derselbe, welcher obwaltet zwischen Gerechtigkeit und Cabinetsjustiz. Das Characteristische der Cabinetsjustiz besteht nämlich lediglich darin, daß der Richter Cabinetsbefehle, Ministerialverordnungen und andere ähnliche Ausflüsse eines verfassungswidrigen Herrscherwillens höher achtet, als das verfassungsmäßige Gesetz.

Ich kann es mir nicht denken, daß ein badischer Gerichtshof nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse den Cabinetsbefehl, die Ministerial-

Verordnung höher achten sollte, als das verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetz.

Ich hoffe daher:

Großh. Hochp. Hofgericht werde nach erneuerter Erwägung der Bedeutsamkeit des hier in Frage stehenden Beschlusses denselben zurücknehmen und die Thüren des Gerichts wenigstens nicht dreien Freunden des Unterzeichneten und den bei dem Gerichtshofe angestellten Anwälten verschließen.

Mannheim, den 4. October 1845. *)

Den 7. October.

Dresden, den 2. October. (D. A. Z.) (Ein längerer Artikel über die Verhandlungen der zweiten Kammer, welcher schließt mit der Erklärung des Ministers v. Falkenstein in Betreff der Ausweisung einer Anzahl von Schriftstellern aus Leipzig.)

Uns scheint bei dieser Erklärung kann sich kein Deutscher beruhigen, welcher nach der Einheit des gemeinsamen Vaterlandes, nach einem Rechtszustand, nach Freiheit und einem Fortschritte zum Bessern strebt. Wir hoffen, die Stände Sachsens werden es bei dieser Interpellation nicht bewenden lassen, sondern den Minister verantwortlich machen für sein eben so gewaltthätiges als undeutsches Verfahren gegen deutsche Literaten. Wir hoffen, die gesammte deutsche Presse werde diese massenhafte Ausweisung nicht weniger bekämpfen, als die Ausweisung zweier Männer aus Berlin.

---

*) Nach dem noch gegenwärtig geltenden heimlichen Strafprozeßverfahren, können die erlassenen Verfügungen der Gerichte von diesen allein veröffentlicht werden. (Anmerkung des Censors).

Heidelberg, den 5. Okt. Die Schamlosigkeit, mit der die servile Partei der Wahlmännerwahlen hier zu Werke geht, übersteigt wirklich alle Grenzen. Freie Gelage werden von Morgens bis Abends gehalten und dabei die Gaumen, durch Essen und Trinken, gekitzelt. Halbbetrunken escortirt man dann die Urwähler aufs Rathhaus, zeigt ihnen die Thüre des Zimmers, wo die Wahl-Commission sitzt und überhäuft sie nach ihrer Abstimmung mit Lobeserhebungen und leckern Bissen. Auch nicht einem Einzigen unter der ganzen Partei fällt es bei, gegen diesen schändlichen Unfug aufzutreten. Ebensowenig sucht Stadtdirektor Böhme denselben zu verhindern; im Gegentheil geht der Polizeiwachtmeister zu Bäckern und Metzgern, die er sonst unter scharfer Controle hat, und bearbeitet sie im Sinne der Servilen. Die Vorstände einzelner Beamtungen geleiten gleichfalls ihre Untergebenen in das Wahlzimmer und verbleiben dort so lange bis sie die Wahlzettel abgegeben haben. Das soll freie Wahl heißen! Hier soll ein Abgeordneter des Volkes gewählt werden! Nein so blind ist die Menge noch nicht; sie sieht es ein, daß es hinfüro nur zweierlei Abgeordnete gibt, wahre Abgeordnete und Beamten-Abgeordnete. Hoffentlich wird die Kammer eine Untersuchung über unsere Wahl anordnen und dieselbe annulliren. — Beinahe hätte ich vergessen, Ihnen zu melden, daß Neckarzoller Gädbumm die Schiffer von Schlierbach, denen nur der Sonnenschein und viel Wasser helfen kann, zu sich bescheiden ließ und ihnen eröffnete, wie wichtig es für sie sey, einen der Regierung holden Abgeordneten nach Karlsruhe zu schicken; über die Gründe, die er anführte, ein andermal.

Den 8. October.

* **Mannheim**, den 6. October. Die Bekanntmachung des Großherzoglichen Bürgermeister-Amtes vom 5. dieses, die Feldmanöver der hiesigen Garnison betreffend, gibt zu ernsten Betrachtungen Anlaß.

Es ist wirklich zu wundern, wie ein Militärcommando rücksichts-

los über das Eigenthum dritter d. h. jenes unserer Landwirthe verfügen darf, indem es das Herbstmanöver auf den Feldern der Mannheimer und angrenzenden Gemarkungen ausführen läßt, während noch der größte Theil mit Kartoffeln, Rüben und anderen Producten angebaut, ja selbst die Wintersaat zum größeren Theil schon untergebracht und im Keimen begriffen ist?

In allen Ländern sind Besorgnisse aufgestiegen, wegen Mangels an Nahrungsmitteln für den kommenden Winter. Allenthalben berathet man sich, wie der möglichen Noth abzuhelfen ist, und hier in der Umgegend von Mannheim wird dem armen Grundbesitzer seine gehoffte Erndte und sogar die junge Saat ohne Noth zertreten oder doch hart beschädigt.

Man bietet zwar Entschädigungen an, aber wie unbedeutend solche ausfallen werden, ist wohl zu denken, um so mehr als am nemlichen Tage noch die Anmeldung dazu geschehen soll. Zudem ist mit Geld nicht überall geholfen, wenn der Betroffene das Verlorene dafür nicht mehr erhalten kann.

Eine Militärbehörde sollte doch wahrlich in einem Jahre wie in dem heurigen darauf Rücksicht nehmen, und dem Landwirthe die Last nicht noch erschweren.

Es ist zu hoffen, daß der hiesige so wie die anderen betreffenden Gemeindevorstände allerhöchsten Orts die nöthigen Schritte thun werden um dem gerügten Uebelstande wenigstens für die Zukunft zu begegnen.

Berlin, 3. Oct. (O. P. Z.) Der Kriegsminister v. Boyen ist von Sr. Maj. beauftragt worden, den erst jüngst zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten definitiv ernannten Freiherrn v. Canitz in das Staatsministerium, wo Herr v. Boyen den Vorsitz hat, einzuführen. — Die Nachricht von in Riga jetzt vorgekommenen Cholerafällen, welche bei mehreren Erkrankten den Tod schnell herbeiführten, flößt hier insofern Besorgniß ein, weil diese schreckliche Krankheit der

dort gegenwärtig herrschenden Noth zugeschrieben wird und solche auch in der an Liefland grenzenden Provinz Preußen täglich einen bedenklicheren Charakter annimmt. *)

*) Merkwürdig ist es, daß zur Zeit da der letzte größte Impuls zum Fortschritte vor 15 Jahren gegeben wurde, gleichfalls die Cholera aus Osten nach Westen zog. Es scheint als ob die Vorsehung den Menschen bei allen großen Bewegungen im Völkerleben daran sichtlich erinnern wolle, es gebe noch eine höhere Macht über den Gewaltigen der Erde, eine Macht, welche den Geboten und Verboten der irrdischen Herrscher keine Folge leistet, und welche auch die Uebertretung ihrer Gesetze den Tod und die Vernichtung der Millionen zu setzen nicht verstehet. D. R. d. M. J.

Den 10. October.

Aus einem längern Artikel Bayern und Deutschland.

Uebrigens zeigte sich bald nach Ludwigs Tode die Unfähigkeit der Wittelsbacher, fremde Länder zu regieren, in einer höchst bedauerlichen Weise. Die Mark Brandenburg kam unter ihnen in kurzer Zeit so furchtbar herunter, daß sie sich nicht mehr darin halten konnten, sie mußten sie bald darauf an den Kaiser Sigmund um eine nicht gerade sehr bedeutende Summe Geldes abtreten. Auch Tyrol, wo sie sich ebenfalls nicht beliebt zu machen gewußt, ging ihnen wieder verloren.

Zugleich aber trat in eben diesem Kriege die Hinneigung Bayerns zum Auslande wieder hervor; ein Verbrechen, welches dasselbe allerdings mit fast allen deutschen Fürsten jener Zeit theilt.

Diese Hinneigung Bayerns zum Auslande tritt nun seit dem westphälischen Frieden immer mehr hervor, und beständig zum größten Nachtheile unseres Vaterlandes. Immer verbinden sich die bayerischen Herzöge mit den Franzosen, wenn diese etwas gegen das Reich oder

einzelne Stände desselben im Schilde führen, immer fechten die bayrischen Truppen auf Seite der Ausländer und einmal nimmt ein bayrischer Herzog sogar die deutsche Kaiserwürde vom König von Frankreich gleichsam zum Lehen, im österreichischen Erbfolgekriege. Auf die höchste Spitze wurde aber diese verderbliche Ausländerei von Bayern getrieben in den Napoleonischen Kriegen. Es ist gewiß, hätte dieser Staat sich nicht bereitwillig an die Entwürfe Napoleons angeschlossen, dieser hätte die Erfolge in Deutschland nicht gehabt, die so unheilvoll für uns gewesen; es wäre kein Rheinbund möglich geworden und nicht die ungeheuere Schmach, die wir erdulden müssen. Napoleon wußte die Wichtigkeit Bayerns sehr wohl zu schätzen, darum warf er ihm einen Theil der deutschen Beute zu und mästete es mit den reichen Bissen, welche an seiner Gränze herum lagen. Bayern gleichgültig gegen die Ehre des Vaterlandes, dachte nur an sich, an seine Vergrößerung. Denn in keinem Lande wurde die ganze Napoleonische Regierungsweise, das Spionir- und Polizeisystem in größerem Umfange nachgebildet, als in Bayern.

Zur Zeit der Freiheitskriege war allerdings Bayern einer von den ersten kleineren Staaten, welche sich an die Verbündeten angeschlossen. Wer aber nur etwas mit den politischen Verhandlungen jener Zeit vertraut ist, weiß daß nicht Patriotismus das Motiv dieses Anschlusses gewesen, sondern andere Gründe, auch erfolgte der Anschluß immer noch ziemlich spät. Gleich darauf aber zeichnete sich der bayrische Feldmarschall Wrede durch eine große Niederlage aus, die er sich von dem fliehenden Napoleon hat beibringen lassen. — In Bezug auf die inneren Verhältnisse Deutschlands repräsentirt Bayern beständig das Napoleonische System, es wiederstrebte aufs Heftigste der nationalen deutschen Richtung, sowohl im eigenen Staate als auch im gesammten Vaterlande. Besonders wirkte der bayrische Einfluß auf dem Wiener Congresse. Bayern wollte daselbst nichts von deutscher Einheit hören

es widersetzte sich allen Entwürfen einer deutschen Verfassung, in welcher diese eine größere Vertretung fände, es wollte nichts von deutschen Landständen wissen, ja es drohte endlich mit Würtemberg sich ganz loszusagen vom deutschen Vereine, wenn dieser nicht ohngefähr auf die Grundsätze basirt sey, von welchen der rheinische Bund ausgegangen. So ist wesentlich Bayern mit daran Schuld gewesen, daß wir statt einer wirklichen politischen Einheit eine Föderativverfassung erhielten, wie sie die deutsche Bundesacte festgestellt.

Einige Jahre darauf, besonders seit 1818 wo eine Verfassung gegeben worden, schien Bayern eine liberale Richtung einschlagen zu wollen, besonders in religiöser Hinsicht. Uebrigens war dieß allerdings schon zu den Zeiten des Rheinbundes der Fall, in welchen man ohnedieß freieren religiösen Ansichten oder vielmehr dem religiösen Indifferentismus huldigte, um die Einziehung der Kirchengüter besser rechtfertigen zu können Aber es ist gar nicht zu verkennen, daß der Charakter Maximilian Josephs, wohlwollend, wie er war, eine größere Freiheit der Entwicklung in seinem Volke gerne anerkannte. Eine Zeitlang galt daher die bayrische Regierung, wenigstens in Süddeutschland, als die Repräsentantin des Liberalismus.

Maximilian starb im Jahre 1825. Von seinem Sohne und Nachfolger, Ludwig, dem noch jetzt regierenden Könige, rühmte man schon zur Zeit der Freiheitskriege seine antifranzösische Gesinnung, seine nationale Richtung. Auch berechtigten die ersten Jahre seiner Regierung zu den schönsten Hoffnungen. Doch trat im Anfange der dreißiger Jahre ein Wendepunkt ein. Von nun an wurden in Bayern die liberalen Bestrebungen auf's heftigste verfolgt, und Bayern ist nun als einer der Staaten zu betrachten, welche die Reaction bis auf die höchst mögliche Spitze treiben, und jede Spur des Fortschritts auszurotten suchen, nicht nur in politischer Beziehung, sondern auch in religiöser. Es scheint fast, als ob sich Bayern der Regierung Maximi-

lian Josephs schäme, welche dem bisherigen Charakter der bayerischen Politik ungetreu geworden, indem sie die freiere religiöse Richtung begünstigte und daß es, um das hierdurch Verfehlte wiederum gut zu machen nur desto energischer im entgegengesetzten Sinne verfahren zu müssen glaube. In der That, es scheint als ob die Zeiten Tillys und des dreißigjährigen Krieges wieder heraufbeschworen werden sollten; derselbe Bigottismus, dieselbe Unduldsamkeit und Verfolgungssucht, dieselbe rohe Willkür, wie damals. Und damit ja nichts fehle, so ist auch das Verhältniß mit dem Pabste ganz in der alten Weise wieder hergestellt.

Zwar wird uns hie und da gesagt, daß Bayern auf dem Bundestage sich öfters den reactionairen Maßregeln der beiden Großmächte widersetzt habe und daß es namentlich seiner Weigerung mit zuzuschreiben gewesen ist, daß manche Bestimmungen, die ursprünglich viel härter seyn sollten, in einer milderen Fassung erschienen. Dies wird jedoch ein anderes Ansehen erhalten, wenn man bedenkt, was eigentlich das Motiv von Bayerns Verfahren gewesen: nichts weiter, als das Streben, seine Selbstständigkeit zu wahren. Um sich wirklich die Achtung und die Dankbarkeit Deutschlands zu verdienen, dazu hätte es ein viel energischeres Auftreten erfordert, dazu wäre nothwendig gewesen, Deutschland mit wahrem, vollem Herzen anzuhängen und nicht blos mit klingenden Worten und Phrasen. Aber in Bayern ist überhaupt noch die undeutsche Napoleonische Richtung aus den Zeiten des Rheinbunds vorhanden, troß der mittelalterlichen Liebhaberei ist doch im Wesen der Verwaltung noch nichts geändert worden; immer noch jene unbegränzte Viel-Regiererei, welche im schnödsten Widerspruche mit dem eigentlich deutschen Character, Alles leiten und bevormunden zu müssen glaubt, welche sogar den Bäckern vorschreibt, wie sie ihr Brod backen müssen und von den Unterthanen des Staats verlangt, daß sie eine und dieselbe Handschrift schreiben sollen! Nein! Bayern ist wahrhaftig nicht der Staat, dem wir die Hegemonie über Deutsch-

land anvertrauen dürfen so wenig wie Oesterreich oder Preußen! Denn auch in ihm ist Egoismus das vorherrschende Element; dabei aber noch Mangel an wahrer Geistesbildung, Beschränktheit hinsichtlich des Geistes der Zeit und endlich jene rohe Willkür, welche mit äußerer Gewalt dreinfährt und glaubt, den Geist ohne Weiteres wie einen tollen Hund todtschlagen zu dürfen.

Den 11. October.

Zwei Worte.

Zwei Worte nenn' ich euch, dauernd verbunden,
Zwei Worte von lauterem, mächtigem Klang,
Und wär in der Welt ihre Deutung verschwunden,
Sie lebten doch ewig im Lied und Gesang,
Wer kennt nicht die Worte so schön und so sinnig?
Sie lauten so tief und wahrhaftig und ächt,
Sie machen uns glücklich; — ruft laut sie und innig:
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Das Recht und die Freiheit auf's Engste verbrüdert,
Hat Gott der Gesellschaft zu Bürgen gestellt,
Das Recht und die Freiheit, nie thöricht zergliedert,
Sind Anker und Träger der kreisenden Welt.
Parteilose Richter und heil'ge Gesetze,
Vom Himmel gegeben dem Menschengeschlecht —
Die theuersten Güter, die kostbarsten Schätze —
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Was sind ohne Freiheit die Völker der Erde?
Nur Sklaven des Geizes und schändlicher Macht;
Im Thierreich von Lämmern die zitternde Heerde,
Durch reißende Wölfe geführt und bewacht,

Die Freiheit bescheeret dem Menschen die Freude,
Was wäre ohne Freude das Leben? so sprecht — :
Es wär' ein Jammer! doch — preißet sie beide:
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht

Was wäre die Freiheit, vom Rechte geschieden?
Die Amme des Krieg's, die Grube der Zucht;
Das Recht und die Freiheit erzeugen den Frieden,
Am Baume der Menschheit die süßeste Frucht,
Ein Spötter des Rechtes — was wäre der Freie?
Des Lasters gemeiner verworfener Knecht;
Das Recht gibt der Freiheit die göttliche Weihe —
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Das Recht und die Freiheit, sie bleiben die Säulen,
Auf welche Gesittung der Völker Glück baut;
Wie grimmig die Stürme des Kampfes noch heulen,
Wie zornig die Woge der Zeiten sich staut.
Sie können nicht wanken, sie können nicht weichen,
Und sinket manch' Edler im heißen Gefecht;
Der Weg zu dem Siege geht stets über Leichen, —
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Das Recht und die Freiheit, so innig verbunden,
Wir müssen sie haben! — ihr Bande, so brecht!
Wir müssen sie haben! es nahen die Stunden,
Das Recht durch die Freiheit, die Freiheit durch's Recht.
Verzaget nicht, gilt es auch Kämpfen und Wagen,
Ihr sterbet doch sonst um ein Lorbeergeflecht.
Ha Wonne! für's Höchste die Fahne zu tragen:
Hoch lebe die Freiheit, hoch lebe das Recht!

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

Unsere Liebe.

Ihr Brüder in der Runde,
Der Kelch der Jugend schäumt,
Die Freude perlt vom Munde,
Und Herz und Auge träumt.
Wir lieben, gleich dem Weibe,
Noch viel mit Unbestand,
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Wie Tropfen aus dem Siebe,
Vereint uns Mancher Traum,
Zum Vaterland — der Liebe
Gönnt ewig, ewig Raum.
Wer ehrlich denkt, verschreibe
Sich ihr mit Herz und Hand;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Ein Vaterland, dem Sohne
Ein felsenfester Hort,
Und fremdem, feechem Hohne
Ein schreckend Donnerwort.
So sey's die einz'ge Scheibe,
Auf die der Blick gewandt;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Ein Vaterland, geachtet
Von jeder Nation! —
Ihr Brüder, darnach trachtet,
Hier winkt der schönste Lohn!

Zieht hart dem Schelm zu Leibe,
Der feig ihm Netze spannt;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Wer seine Hütte lodern
Und fließen läßt sein Blut,
Der wird sein Recht auch fodern,
Mit offnem, freiem Muth.
Ob sich ein Zwingherr sträube —
Er hält ihm sicher Stand;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Mein Vaterland! mein freies! —
Ach daß du's noch nicht bist!
O rufet Alle: »Sey es!«
Und flucht der argen List.
Eh' Zwietracht auf es reibe,
Schlingt fest der Eintracht Band;
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Zeit, wo im stillen Harme
Sich nie der Mann erkühnt,
Hin bist du; mit dem Arme
Wird heut dem Zweck gedient,
Ob die Gewalt uns treibe
An des Verderbens Rand —
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Ihr Brüder in der Runde,
Der Kelch der Jugend schäumt,
Die Freude perlt vom Munde
Und Herz und Auge träumt.
Wir lieben, gleich dem Weibe,
Noch viel mit Unbestand,
Was treu wir lieben, bleibe
Ein freies Vaterland!

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

* **Mannheim**, den 9. Oct. Heute kam hier die Sache der Beschlagnahme „des Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve" bei Großh. Hofgerichte zur Verhandlung. Die erste Frage, welche besprochen und entschieden wurde, war diejenige der Oeffentlichkeit. Sie wurde sowohl von dem Herausgeber des Briefwechsels, O.-G.-Adv. v. Struve, als auch dessen Vertheidiger, Ober-Gerichts-Advokat Dr. Hecker, mit Ernst und Nachdruck besprochen. Ihre Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Der Gerichtshof entschied, daß auch die Hauptfrage, wie zuvor die Vorfrage, bei geschlossenen Gerichtsthüren zu verhandeln sey. Gegen diese Entscheidung zeigte O.-G.-Adv. v. Struve sofort das Rechtsmittel der Appellation an Großh. Oberhofgericht an. Es wurde ihm jedoch bedeutet, der Gerichtshof könne demselben keine Suspensiv-Effect einräumen; die Verhandlung sey daher ununterbrochen fortzusetzen. Dieses geschah dann auch. Der hofgerichtliche Herr Respicient, Hofgerichts-Assessor Nüßlin, verlas hierauf dem Gesetze gemäß einen schriftlichen Vortrag, worin klar und deutlich, mit anerkennungswerther Unparteilichkeit der wesentliche Inhalt des Buches mitgetheilt und auf die zunächst maßgebenden Fragen aufmerksam gemacht wurde.

Nachdem O.-G.-Adv. v. Struve diesesmal zuerst und nach ihm O.-G.-Adv. Dr. Hecker in ausführlicher Rede das Werk, als auf thatsächlicher Wahrheit und logischer Folgerichtigkeit beruhend, in Schutz genommen, erhob sich der Staatsanwalt Hofgerichtsrath Beyer gegen dasselbe. Einige in seiner Rede enthaltene Angriffe auf das incriminirte Buch riefen einen lebhaften Wortwechsel zwischen ihm und dem Herausgeber desselben hervor, in welchen sich auch der vorsitzende Direktor v. Kettenacker einmischte, durch das besonnene Dazwischentreten des O.-G.-Adv. Dr. Hecker jedoch begütigt wurde.

Nach 1 Uhr zog sich der Gerichtshof in sein Berathungszimmer zurück. Um 2 Uhr wurde das Urtheil mit den Entscheidungsgründen verkündet. Es lautet dahin, daß die von dem Stadtamte verfügte Beschlagnahme des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" u. s. w. aufzuheben, und der Staat in sämmtliche Kosten der Verhandlung zu verurtheilen sey.

Die Entscheidungsgründe zu diesem Urtheile sind mit einer Sicherheit, Gründlichkeit und einer Reife des Urtheils gearbeitet, daß sie den Beifall jedes Mannes von Gewissen und juristischer Befähigung gewinnen müssen. Es gehörte die Verhandlung dieser Prozeßsache gewiß zu den bedeutungsvollsten unserer Tage; wir werden daher auf dieselbe, sobald es unsere Zeit erlaubt, später wieder zurückkommen. Doch kann ich es nicht unterlassen, meinem wackern Vertheidiger Dr. Hecker hier öffentlich meinen Dank auszudrücken.

Er sprach mit einer Wärme der Begeisterung, mit einer Klarheit und Entschiedenheit, daß gewiß selbst sein Gegner, der Staatsanwalt, ihm seine Anerkennung nicht wird versagen können. Besonders schlagend war namentlich die Replik, womit Dr. Hecker den Einwendungen des Staatsanwalts entgegentrat. Sie war so überwältigend, daß sie gewiß auf jedes Mitglied des Gerichtshofs einen entscheidenden Eindruck machen mußte.

Diese Verhandlung hat eines wenigstens klar gemacht: daß, wenn wir auch keine Preßfreiheit, keine Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Preßprozessen besitzen, dennoch die Freiheit der Rede unter dem Schutze unserer Gerichte noch fortbesteht, und daß wenigstens in Werken über 20 Bogen ein kräftiges Wort noch gedruckt erscheinen darf. Es frägt sich nun, ob der Staatsanwalt die Appellation an Großh. Oberhofgericht ergreifen werde. Dieses muß sich in den nächsten Tagen entscheiden.

Gustav v. Struve.

Den 12. October.

Stein und die Büreaucratie.

Es war nicht zu erwarten, daß die englischen Ansichten Steins in einem Lande, das bisher nur vom Hof und der Beamtenstube aus regiert worden, nicht auf starre Opposition stoßen sollten; in der That war es hauptsächlich mit Hülfe der Schlacht von Jena, daß es ihm möglich wurde, zu thun, was er that, um 1808 ein Preußisches Volk zu schaffen. Und nun war der furchtbare Stoß vorüber, und der Schwarm geschlagener Büreaucraten und Höflinge, nachdem der Kampf für die Befreiung des Vaterlandes von Andern gekämpft worden, fing wieder an in ihre alten Posten zu drängen, und das Ohr eines Königs in Besitz zu nehmen, der redlicher im Versprechen des Rechten, als im Vollbringen desselben war. Demzufolge haben wir seit dem Jahre 1815 anstatt „Preßfreiheit“ und „Constitution“ kein Wort aus Preußen vernommen, außer von verbotenen Büchern, eingebildeten Verschwörungen bierbegeisterter Studenten, abgesetzten Professoren, und vom verbannten, alten Luther; kurz Alles, nur nicht, was der fromme, alte Friedrich III. in solch' gnädigen, populären und constitutionellen Phrasen im Jahre 1815 in Wien versprach, oder versprochen zu haben dargestellt wurde.“

Absolutismus oder Constitution?

„Ob der militärisch-büreaukratische Despotismus Deutschlands etwa ein besseres Regierungssystem sey, als unser sonderbares System von örtlichen und ständischen Einflüssen aller Art, ein Vergähren der Säuren und Alkalien: das ist eine Frage, welche speculativ gesinnte Personen als unentschieden genug halten mögen; daß aber die oberste Gewalt, wenn sie sich verpflichtet hat, einem Volke eine freie Constitution und Preßfreiheit zu geben, ehrenhaft handeln und das Versprochene thun sollte, scheint (wenn es nämlich so ein Ding wie öffentliche Moralität gibt) unter jeder Regierungsform nicht mehr zu seyn, als was bloße Staatsklugheit eben sowohl wie Billigkeit gebietet. Diejenigen aber, welche in Deutschland die Herrschaft führen, haben seit den letzten 30 Jahren Alles gethan, was zu thun ihnen möglich war, um das königliche Wort zu öffentlichem Spott und Schande zu machen; man kann nicht an die wohlbekannten Beschlüsse des deutschen Bundes zuerst 1829 und später 1832 denken, ohne dem Urtheil des Baron von Stein im vollen Sinne beizustimmen, wenn er in Bezug auf dieselben sagt: „die Lügenhaftigkeit, welche in unserer Zeit herrscht, verdient den ernsthaftesten Tadel", und weiter: Unsere deutschen Regierungen sinken täglich tiefer in öffentlicher Achtung durch ihre Furchtsamkeit und Treulosigkeit."

Heidelberg, den 8. October. (Oberrh. Z.) Eine verruchte That geschah heute Nacht in unseren Mauern. Zwischen 11 und 12 Uhr wurde bei dem (entschieden liberalen) Gerber Palm, als derselbe kurze Zeit zu Bette gelegen hatte, an die Fensterladen gepocht. Er stand schnell auf und riß die Blendladen mit beiden Händen auf, im selben Augenblicke pfiff eine Pistolenkugel ihm an den Augen vorbei, schlug in den Rahmen eines Bildes und prallte dann an der innern Wand des Zimmers ab. Palm glaubt, daß mehrere Personen zur Vollführung die-

ses vorbedachten Mordes zusammen waren, denn er hörte noch die Worte: „Der ist hin!" Aber glücklicher Weise ist den Verruchten ihr schwarzer Anschlag nicht gelungen und Hr. Palm unverletzt. Vergeblich sinnt Palm nach, wodurch er wohl irgend Jemand zu solch abscheulicher That Veranlassung gegeben haben möchte. Aber er weiß sich frei von Streit und Hader.

Nur selbigen Abends hatte er im Gasthause zum Weinberg einen Wortführer der servilen Partei etwas höhnisch zum Reden aufgefordert. Allein Palm kann sich nicht denken und mag nicht glauben, daß die Corrumpirung und Demoralisation der Bürger durch die schändlichen Mittel, welche jene Partei in letzter Zeit auf eine so unverzeihliche und schmähliche Weise angewandt hat, so vollständig gelungen sey, daß ein Bürger Heidelbergs eine solche furchtbare That zu begehen im Stande wäre. Trotz dem gebrauchte Herr Palm die weise und edle Vorsicht, während des ganzen Morgens wegen der stattfindenden Wahlen kein Wort von dem verbrecherischen und frevelhaften Attentate verlauten zu lassen; denn bei der gegenwärtigen äußersten Erregtheit der Gemüther würde es leicht zu Mord und Todtschlag gekommen seyn. Erst nachdem die Wahlen beendigt waren, zeigte Palm es bei Amte an, welches dann Palms Zimmer inspicirte, die Kugel in Verwahrung nahm und die Untersuchung verfolgen wird. Hoffentlich werden die Motive zu diesem schrecklichen Verbrechen ans Licht kommen. Dem Thäter soll man schon auf der Spur seyn.

* **Frankfurt**, den 10. Oct. Ein unter bayerischer Censur in der „Aschaffenburger Zeitung" erschienener Artikel über die bei Ronge's Ankunft in Frankfurt statt gefundenen Feierlichkeiten erregt hier allgemeines Erstaunen. Es wird darin ein directer Angriff auf unsere Souveränitätsrechte gemacht und nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß denselben geeigneten Falles ein Ende gemacht werden könnte. Eine solche

Sprache ist man hier doch noch nicht gewöhnt, selbst nicht von Seiten bayerischer Zeitungen. Stände die „Aschaffenburger Zeitung" nicht unter Censur, wäre der Character der bayerischen Censur nicht wohlbekannt, so würde dieser, wie so manche ähnliche, aus ultramontanen Federn geflossenen Artikel wenig Beachtung finden. Allein unter den obwaltenden Umständen werden sich unsere Behörden schwerlich bei demselben beruhigen. Sie werden denjenigen zur Rechenschaft ziehen, der es gewagt, ihre Souveränitätsrechte anzugreifen, und allen Gegnern unseres Staats zu erkennen geben, die Souveränitätsrechte einer Monarchie seyen nicht besser begründet, als diejenigen einer Republik. Frankfurt und Bayern finden beide die positiven Garantien ihres Bestehens in derselben deutschen Bundesacte.

Nach diesen einleitenden Worten theilen wir unsern Lesern den fraglichen Artikel selbst mit einer Vorbemerkung des „Frankfurter Journals" mit. (Folgt der Artikel.)

*) Dieser Artikel ist um so bedeutungsvoller, als er nach Styl, Inhalt und statt gehabten mündlichen Aeußerungen zu schließen, einem hochstehenden baierischen Staatsdiener, welcher in Frankfurt wohnt, zu zuschreiben seyn dürfte. Die Ansichten dieses Staatsmannes sind übrigens so entschieden, und werden von ihm so unverholen geäußert, daß er schwerlich die Autorschaft dieses Artikels in Abrede stellen wird.

D. R. d. M. J.

Den 13. October.

* **Frankfurt a. M.**, den 10. Oct. (Corresp.) Graf Münch-Bellinghausen hat jetzt Frankfurt verlassen, um, wie gewöhnlich, die Bundestagsferien in Wien zuzubringen. Sein verlängerter Aufenthalt dahier soll durch die Bewegung in der katholischen Kirche Deutschlands veranlaßt worden seyn, um zu deren Beseitigung oder doch möglichsten Beschränkung desto besser auf die süddeutschen Regierungen einzuwirken.

Vorzugsweise scheint ihm dieses in Kurhessen und Baden gelungen zu seyn, wie wenigstens die dort erlassenen Verfügungen zur Genüge zeigen.

Uebrigens will man dem Kurprinzen-Regenten, trotz seiner momentanen Fügsamkeit gegen Oesterreichs Winke, auch noch andere Motive unterschieben.

Ob die badische und kurhessische Regierungen bei ihren beschränkenden Maßregeln im eigenen Interesse vom richtigen Standpunkte ausgegangen seyen, wird die nächste Zeit lehren. — Der staatskluge König von Württemberg, der auswärtige Einflüsse möglichst entfernt hält, und sich durch solche am wenigsten in seinen wohlerwogenen Beschlüssen leiten läßt, scheint jedoch denselben anders aufgefaßt zu haben.

Breslau, den 3. Aug. (Aach. Z.) Der hiesige Turnverein hat eine Petition an den Landtag abgefaßt und fordert die sämmtlichen Vereine auf, ihr beizutreten. Die Anträge sind: 1. das Turnwesen als wesentlichen Theil der Volkserziehung anzuerkennen, es baldmöglichst überall einzuführen, und in der Folge den Eltern die körperliche Ausbildung der Jugend zur Pflicht zu machen; 2. schon jetzt eine allgemeine Verpflichtung auf Schulen und Gymnasien zum Turnen auszusprechen und 3. für Ausbildung von befähigten Turn-Lehrern zu sorgen.*)

*) Während in solcher Weise aller Orten in Deutschland das Turnen wieder in Aufnahme kömmt, setzt die hiesige Polizei dem in der Bildung begriffenen Turnvereine alle nur ersinnliche Schwierigkeiten in den Weg. Es ist dieses in der That ebenso gesetzwidrige als unzweckmäßige Benehmen sehr geeignet die ohnedieß nicht sehr beliebte Polizei gänzlich verhaßt zu machen. D. R. d. M. J.

Aus Würtemberg, Anfangs Oct. — (Fr. J.) Zwei Dinge sind es hauptsächlich, die in diesem Augenblick die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; das ist die endliche probweise Befahrung einer winzigen Strecke würtembergischer Eisenbahn, für Diejenigen ein Trost, welche den würtembergischen Eisenbahnbau bereits als Danaidenarbeit zu betrachten geneigt waren; und der Kampf des Deutsch-Katholicismus mit dem Pietismus. In ersterem Betreff hat am 2. schon eine Fahrt von Cannstadt nach Untertürkheim, die Hälfte des Wegs bis Eßlingen, ohne Anhängung von Personenwagen, am Mittag des 3. aber eine solche mit Personenwagen stattgefunden, wobei der König selbst zugegen war und mit wohlgefälligem Auge von erhöhtem Standpunkte dem Zuge hin und zurück folgte. Der Kampf des Pietismus gegen den Deutsch-Katholicismus ist jetzt hier fast ebenso heftig entbrannt, als zwischen letzterem und den Römlingen.

Dazu hat insbesondere Ronge's Rede über das Schulwesen im Kursaale zu Cannstadt und die Manifestation hiesiger Bürgerschaft gegen die pietistischen Geistlichen, welche sich gegen Ueberlassung protestantischer Kirchen an die Deutsch-Katholiken erklärten, Anlaß gegeben. Diese Rede Ronge's hat dem Deutsch-Katholicismus bei der aufgeklärteren hiesigen Bürgerschaft fast ebenso viele Freunde erworben, als früher Gleichgültige oder Widersacher unter diesen vorhanden waren, weil Viele hier immer noch glaubten, das Anlehnen des Deutsch-Katholicismus an den Protestantismus werde dem Pietismus neue Kraft verleihen, und dieser ist ebenso verhaßt bei uns als der Ultramontanismus, dabei aber tief, sehr tief verachtet. Seit Ronge aber offen mit dem Pietismus gebrochen, fallen ihm Tausende von Herzen zu, die dadurch erst die wahre Bedeutung des Deutsch-Katholicismus erkannt haben. Der Kampf einiger verachteter Blätter gegen die Deutsch-Katholiken hat darum sehr wenig Bedeutung. Charakteristisch

sind die Mittel, welche von den Bannerträgern des Pietismus in Anwendung kommen; die Kanzel ist ohnedies stets von ihnen benutzt zu diesem Behuf; noch mehr aber wird in den sogenannten „Stunden" gewirkt.

Den 14. October.

Wort gehalten.

Wort gehalten! treu und bieder!
Willst Du ein Mann von Ehre seyn,
Nur der senkt seine Blicke nieder
Der schuldbewußt das Licht muß scheu'n.

Wort gehalten! selbst wenn mit Ketten,
Die Tyrannei zum Wo tbruch treibt,
Die Ehre kannst Du Dir nur retten
Wenn stets D:in Wort Dir heilig bleibt!

Wort gehalten! Selbst am Stabe
Des Bettlers kannst Du ehrlich gehn,
Ist auch dereinst auf Deinem Grabe
Kein prachtvoll Monument zu seh'n.

Wort gehalten! Auf dem Throne
Nur Wort gehalten treu und wahr!
Sonst wird Verachtung Dir zum Lohne,
Denn Wortbruch macht der Ehre baar!

Wort gehalten! Nicht bloß mit Worten
Lös'st Du das Pfand der Treue ein,
Erst w nn das Wort zur That geworden,
Wirst Du ein Mann von Ehre seyn.

Wort gehalten! Hier die Rechte,
So war der alten Deutschen Spruch,
Es beschönigten nicht feile Knechte
Des gegebenen Wortes Bruch!

Wort gehalten! O, gält' die Sitte
Der alten Väter deutscher Gau'n
Noch so am Thron, glaubt, in der Mitte
Des Volks noch wäre jetzt Vertraun!

Edgar Bauer.

Edgar Bauer hatte, wie die neueste Geschichte seines Lebens zeigt, ein erstes Recht, diese männlichen Worte zu sprechen. Weil er sich treu blieb, sich selber Wort gehalten hat, ist er (wegen der angeblich gefährlichen Tendenz seiner Schriften) wie von uns schon angezeigt, acht und ein halbes Jahr seines Lebens, seiner Freiheit beraubt, hat acht und ein halbes Jahr in einer preußischen Festung zuzubringen.

»New-York. deutsche Schnellpost.«

Rückblick auf unsere kirchlichen Zustände.

* **Berlin**, den 8. Oct. (Corresp.) In keiner Beziehung befolgt der regierende König von Preußen eine von der seines Vaters abweichendere Politik, als in den religiösen Angelegenheiten. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß man jeder wahrhaft christlichen Glaubenspartei den freiesten Spielraum gewähren müsse, that er gleich nach seiner Thronbesteigung die entschiedensten Schritte, um in ein gutes Einverständniß mit der päpstlichen Curie zu gelangen, und machte dem Katholicismus sogar solche Zugeständnisse, wie er nicht einmal in streng katholischen Staaten genießt. Wir rechnen hierher besonders die unge-

hinderte Correspondenz der Bischöfe mit Rom. Was den Protestantismus anbetraf, so trat die Union mehr und mehr in den Hintergrund, die Lutheraner wurden nicht weiter bedrängt und erhielten schließlich vor Kurzem die General-Concession, die Wiedertäufer durften sich freier bewegen und die streng orthodoxe Partei erhielt die augenfälligste Unterstützung von der Regierung und namentlich von dem Cultus-Minister Hrn. Eichhorn, der wenige Monate nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. diesen wichtigen Posten eingenommen hatte. Hand in Hand mit der Begünstigung der streng orthodoxen Richtung ging die Zurückdrängung und Befehdung des Rationalismus unter allen seinen Gestalten, damit aber die Beunruhigung von neun Zehntheilen der protestantischen Bevölkerung, denn so viele mindestens sind entschiedene Anhänger des Rationalismus, sey es aus Ueberzeugung, sey es auch blos aus Indifferenz. Diese veränderte Richtung sollte indeß Früchte tragen, welche der König schwerlich geahnet und jedenfalls nicht gewünscht hatte. In gut unterrichteten Kreisen ist mehrfach die Ansicht ausgesprochen worden, es sey ein heimlicher und heißer Wunsch des Königs gewesen, eine Annäherung zwischen dem Katholicismus und Protestantismus, vielleicht gar eine Art von Vereinigung beider zu bewirken, und mehrere Vorgänge machen dies allerdings sehr glaublich. Wie jetzt die Sachen liegen, steht jedoch gar nicht zu zweifeln, daß die Trennung und Entfremdung nur entschiedener geworden ist, und die Kluft sich immer tiefer und unübersteiglicher gestalten wird. Der Katholicismus benutzte, wie bekannt, die ihm gewordenen Concessionen, um sein consequentes System in alle einzelnen Verhältnisse des Lebens hineinzubilden, und die Trierer Wallfahrt sollte der ganzen Christenheit zeigen, wie viel er dadurch errreicht habe. Hier aber trat ein Wendepunkt ein. Czerski gab den Anstoß während der Rongesche Brief erst das eigentliche Panier wurde, um welches sich alle die sammelten, welche innerlich mit dem Katholicismus bereits gebrochen hatten. Kaum ist ein Jahr verflossen, und schon

ist die Lebensfähigkeit, also auch die Fortentwickelung des Deutsch-Katholicismus über allen Zweifel erhaben. Die preußische Regierung ließ diese Bewegung anfangs gewähren, sie mochte hoffen, dieselbe werde in sich selbst erlöschen, und ihr ein härteres und also auffallenderes Eingreifen ersparen. Aber die Bewegung wuchs, mit ihr die Schwierigkeit, sie zu unterdrücken, und die Regierung mußte sich dazu verstehen, Concessionen zu machen.

Ein sehr beschränkender Ministerial-Erlaß Eichhorn's fand einen solchen Widerstand, daß der König selbst ihn wesentlich modificirte, und gegenwärtig hat es den Anschein, als wünschte man um jeden Preis der weitern Ausbreitung der Bewegung Einhalt zu thun, aber es ist bereits zu spät. So zögert die Regierung noch immer, den Deutsch-Katholiken in Berlin eine Kirche einzuräumen, alle Instanzen, selbst das Polizei-Präsidium, haben sich dafür ausgesprochen, aber der Ober-Präsident schützt noch allerlei Bedenklichkeiten vor, und bis jetzt muß sich die mehr als 2000 Personen starke Gemeinde mit einem Lokale behelfen, das kaum 500 fassen kann. — Ganz ähnliche Folgen, wie innerhalb des Katholicismus, hat auch innerhalb des Protestantismus die veränderte Richtung der Regierung nach sich gezogen. Diese veränderte Tendenz sprach sich in den verschiedensten Thatsachen aus: Männer von der strengsten kirchlichen Richtung erhielten die höchsten Posten und selbst Ministerstellen, streng orthdoxe Geistliche und Lehrer, selbst wenn an ihnen, wie dies bei dem kürzlich verstorbenen Prof. Hävernick der Fall war, ein sittlicher Makel haftete, erhielten schnell eine Anstellung, während andere sehr tüchtige Männer, wenn sie freieren Grundsätzen huldigten, geflissentlich übergangen oder nicht befördert wurden. Die Benutzung anerkannt ausgezeichneter Lehrbücher, wenn sie, wie die von Niemeyer und Dinter, vom rationalistischen Standpunkte abgefaßt waren, wurde verboten, der Erlaß eines neuen, weit strengeren Ehescheidungsgesetzes wurde nur durch die fast einstimmige Opposition des Lan-

des verhindert, Bruno Bauer wurde vom Lehrstuhl entfernt, der Prediger Wislicenus suspendirt. Alle diese und noch viele andere Maßregeln riefen eine fast allgemeine Mißstimmung hervor, welche sich theils direkt, theils indirekt offen aussprach, und der Sache und Verbreitung der protestantischen Freunde ungemeinen Vorschub leistete.

Die von allen Seiten gegen den Minister Herrn Eichhorn erfolgenden Angriffe wurden so heftig, daß sich der König sogar veranlaßt fand, ausdrücklich seine vollständige Zustimmung zu den Maaßnahmen desselben zu erklären. Da indeß den Angriffen auf den Min. Eichhorn schon die Censur vielfache Schwierigkeiten in den Weg legte, so richtete sich der allgemeine Stoß vorzüglich gegen ein Organ, welches die Grundsätze der starrsten Orthodoxie am consequentesten predigte, gegen die evangelische Kirchenzeitung Hengstenberg's.

Die von Breslau ausgehenden Proteste gegen dieselbe fanden allgemeinen Anklang, und selbst in Berlin kam eine sehr kräftige Erklärung zu Stande. Die Verpflanzung der Bewegung nach Berlin bildete die Crisis; und die Regierung schritt jetzt mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft ein. Die Versammlungen der protestantischen Freunde, die an zahlreicher Betheiligung stets zugenommen hatten, wurden verboten, allen Militärs und Beamten das Unterschreiben von Protesten untersagt, Uhlich und den anderen zu den Lichtfreunden gehörenden Predigern der Urlaub zu Reisen verweigert.

Allein der Berliner Protest vom 1. August hatte noch eine andere Folge. Angesehene Geistliche und Beamte aus Berlin, Potsdam und der Umgegend, unter ihnen die Bischöfe Eylert und Dräseke, erließen ebenfalls einen Protest, in welchem sie sich, in dem sie eine vermittelnde Stellung einzunehmen versuchten, eben so sehr gegen die Partei der hengstenbergischen Kirchenzeitung als gegen die Lichtfreunde erklärten. Obgleich dieser Protest auf streng christlichem Grunde fußte, so erregte doch das Auftreten dieser Männer gegen die hengstenbergische

Kirchenzeitung eine solche Sensation, daß mehrere Männer, welche entweder der Regierung direkt angehörten, oder doch mit ihr in naher Verbindung standen, gegen die Unterzeichner auftraten. Die Broschüren des Regierungsrathes Strietz und des Professors Stahl riefen eine förmliche Fluth von Streitschriften hervor, und auch der Bischof Eylert ergriff zur Vertheidigung des Protestes vom 15. August das Wort. An diesen der Regierung im höchsten Grade unangenehmen Vorgang schloß sich unmittelbar ein anderer nicht weniger bedeutsamer an. Der berliner Magistrat war von jeher wegen seiner Loyalität beim Könige sehr beliebt; dessen ungeachtet wurde auch er durch die öffentliche Meinung zu einem entschiedenen Schritte gedrängt.

In einer beim Könige direct eingereichten Eingabe, der nachträglich die Stadtverordneten einstimmig beitraten, stellte er die herrschende Mißstimmung und die Ursachen derselben dar und bat um Abhülfe. Der König versuchte, durch Zurücksendung der ungelesenen Eingabe den Magistrat von seinem Schritte abwendig zu machen, aber umsonst. Derselbe reichte nochmals die Eingabe ein, und der König bewilligte ihm darauf aus besonderer Gnade, wie er bemerkte, eine Audienz. Diese hat vor einigen Tagen stattgefunden.

Das Resultat haben auswärtige Zeitungen bereits gemeldet und man glaubte, eine officielle Darstellung in den heutigen Berliner Zeitungen anzutreffen, allein bis jetzt ist eine solche nicht erschienen. Eines aber geht aus diesen Thatsachen unleugbar hervor: die lauteren Aeußerungen der im Lande herrschenden Mißstimmung sind zwar vor der Hand etwas zurückgedrängt, aber diese Stimmung selbst natürlich eher vermehrt als vermindert und weitere Schritte auch von Seiten des Volkes werden unstreitig erfolgen. Ob ein allgemeinerer Austritt aus der evangelischen Landeskirche, wozu der König selbst aufgefordert, stattfinden, ob ein umfassenderer Anschluß an die Deutsch-Katholiken was man in Königsberg vorgeschlagen hat, oder ob Aehnliches der

Art eintreten wird, wollen wir dahin gestellt seyn lassen, aber eigenthümlich bleibt es jedenfalls, daß dasselbe System, welches eine Spaltung innerhalb des Katholicismus herbeigeführt, ein ähnliches Resultat, wenn auch noch nicht völlig entwickelt, innerhalb des Protestantismus zu Wege gebracht hat.

* **Mannheim**, den 11. October. Die allgemeinste Freude nicht bloß in Baden, sondern in ganz Deutschland wird die Nachricht verbreiten, daß durch Spruch großh. Hofgerichts dahier die verfügte Beschlagnahme auf die Schrift „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" wieder aufgehoben worden ist. Ohne Zweifel wird das Oberhofgericht, wenn auch der Staatsanwalt Berufung dahin einlegt, diesen Spruch bestätigen*). Würdig reiht sich nun dieser Beschluß an denjenigen, wodurch das Oberhofgericht vor Kurzem, den gleichen Rechtsfall betreffend, andeutete, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 noch immer zu Recht bestehe. Ehre und Preiß beiden Gerichtshöfen, sie haben durch ihre Sprüche das seit drei Jahren einigermaßen erschütterte Vertrauen wieder befestigt. Hört es nun, ihr Bürger Deutschlands, vom Bodensee bis zum Weichselstrande, von Emden bis nach Wien, „das geweihte Pergament, um das ihr zu ringen habt, enthält die Bundesakte", der Kampf um sie ist nun durch Gesetz und Richterspruch geheiligt und beschützt! Darum Ehre auch Ihnen, dem Redakteur des „Mannheimer Journals", der Sie unermüdlich und unbeirrt durch Berge von Schwierigkeiten Ihren gesetzlichen, offenen und darum Jedermann sichtbaren Weg verfolgen, an dessen Ziel die Worte geschrieben stehen: T r e u e E r f ü l l u n g d e r B u n d e s a k t e, Hoffnung und Sehnsucht aller Gesetz und Recht achtenden und liebenden deutschen Bürger! —

*) Eine Apellation von Seiten des Staats ist nach §. 77 des Preßgesetzes nicht mehr zulässig, da der Staatsanwalt keine Klage erhoben hat. D. R. d. M. J.

In Folge mehrfacher Aufforderungen sehe ich mich veranlaßt, einen Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands im Laufe kommenden Winters zu eröffnen.

Donnerstag den 6. November, Abends 8 Uhr, werde ich die Vorträge beginnen und sie jeden Donnerstag bis Ende März fortsetzen.

Der Abonnementspreis für den ganzen Cursus beträgt 1 fl. Subscriptionslisten liegen in sämmtlichen hiesigen Buchhandlungen auf. Das Lokal wird später bekannt gemacht werden.

Mannheim, den 13. Oct. 1845.

Gustav v. Struve.

Ettlingen, den 10. Oct. (Oberrh. Z.) Der erzbischöfliche Erlaß hinsichtlich der gemischten Ehen fängt bereits an, seine Früchte zu tragen, und so lange unsere Regierung, wie es von allen vernünftigen Katholiken erwartet wird, nicht Mittel ergreift, diesem Treiben zu steuern, so ist nicht abzusehen, wo das enden wird. Ein junger Bürger von hier, der sich mit einem protestantischen Frauenzimmer verehelichen will, ersuchte dieser Tage den hiesigen Pfarrer Guggert, ihm den Heirathsbogen auszufertigen, und dann die Proclamation vorzunehmen. Der Herr Pfarrer erklärte, daß er zuerst den Ehevertrag vorzulegen habe, worin bestimmt seyn müsse, daß die Kinder, in der katholischen Religion erzogen werden. Der Bräutigam entgegnet, daß nach dem Staatsgesetz, weil er Katholik sey, die Kinder ohnedieß der Religion des Vaters folgen, und zudem wolle er sich nicht hier, sondern in Karlsruhe, dem Wohnsitze der Braut, in der protestantischen Kirche trauen lassen, worauf Pfarrer Guggert bemerkte, daß er hiernach an das erzbischöfliche Ordinariat berichten müsse, und ehe die Antwort von da zurück sey, die Proclamation auch nicht stattfinden könne. Der

Bräutigam glaubte sich dadurch beeinträchtigt und machte darüber dem großherzoglichen Ministerium des Innern hiervon Anzeige. Man ist auf dessen Entschließung sehr gespannt.

* **Mannheim**, den 14. Oct. Es war eine Zeit, da die Regungen der Freiheit mit brutaler Gewalt niedergehalten wurden. Die Männer hellen Geistes wurden in die Kerker geworfen, jeder Versuch der edler Denkenden, sich zu vereinigen, wurde mit bewaffneter Macht bekämpft. Diese Zeit ist im Allgemeinen vorüber. Allerdings zeigen sich hier und da noch Gelüste, in ihrem Geiste zu verfahren. Allein in der Regel huldigt man jetzt doch einem andern Systeme. Man erstickt jede Regung der Freiheit im Keime, man läßt sie gar nicht zu Tage kommen. Man schneidet jedermann die Gelegenheit ab, sich auf dem Felde der Gesetze und der That zu bewähren, und sich solchergestalt als den Mann des Volks den Tausenden und Millionen kund zu thun. Die Censur streicht jede Einladung, jede Aufforderung zu öffentlichen Zusammenkünften, welche möglicherweise mißliebig werden könnten. Die Polizei verfolgt die Männer des Fortschritts mit so unausgesetzten und so kleinlichen Nadelstichen, daß jeder, der noch eine mäßige Selbstverleugnung, Thatkraft und Besonnenheit besitzt, die Geduld verliert und sich von einem Felde zurückzieht, das voll Dornen und Nesseln, voll zeitraubender Verhöre, Recurse und Ober-Recurse, voll Sporteln und Geldstrafen, voll Polizeidienern und Gensd'armen ist.

Allein wer alle diese Qualen nicht ruhig zu ertragen vermag, wer nicht zehnmal und zwanzigmal sich von der Uebermacht zurückdrängen läßt, und dennoch immer wieder neue Angriffe macht; wer es nicht versteht, alle Tage neue Angriffspläne auf die Macht der Finsterniß und der Willkür zu entwerfen, wer nicht mit dem Leben abgeschlossen hat, und im Hinblicke auf die ewige Sache des Rechts, im Vertrauen auf eine waltende Vorsehung in den Kampf tritt, — der ist nicht be-

rufen, ein Führer zu seyn in den Tagen der Entscheidung. Der Uebelstand der Männer des Fortschritts ist häufig, daß sie zu viel wollen, und daß sie nicht im Stande sind, auch in untergeordneten Fragen sich den Ansichten ihrer Genossen zu fügen. Ohne Mäßigung führt auch ein errungener Sieg nicht zum Fortschritt. Ohne Selbstbeherrschung ist es nicht möglich Einfluß auf Andere zu gewinnen. Nur das hat Bestand, was auf den festen Grundsäulen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Wohlwollens ruht. Auf dem Grund und Boden unserer bestehenden Gesetze allein können wir sicher voranschreiten. Wer nicht im Stande ist, die treue Erfüllung der bestehenden Gesetze zu erringen, wird auch bei freieren Gesetzen nicht zur Freiheit gelangen. Allein durch papierne Protestationen und Wünsche kann der Bestand unserer Gesetze nicht gesichert werden.

Einer Gräfin,

die in ihren orientalischen Briefen unter anderem sagt: daß sie lieber über das Schicksal eines gefangenen Adlers weinen könnte, denn über das der Negersclaven. —

Nun darf ich mit ihr scherzen. —
Dir Gräfin denn dieß Lied!
Dir, die sich ohne Schmerzen
Von deutscher Sitte schied.
Dir, die zum fernen Tyrus
Gefahren, und vom Nil
Geholt sich den Papyrus
Und ihren Türken-Styl.

Du liebest das Barocke
Und was da selten wächst,
Drum fühlt dich diese Flocke,
Drum preißt dich dieser Text.
Ich weiß, du bist auch lüstern,

Schwelg'st gern in süßer Lust,
So spreize deine Nüstern
Es kommt ein süßer Duft.

Du adelstolze Ida!
Wie du dich hochumburgt
Vom Bürgerpacke, sieh' da,
Naht Einer ohne Furcht.
Da gibt's ein Intermezzo,
Nun — du bist kampfgeschult,
Wahr', Amazone, jetzo
Den Ruhm, den du erbuhlt.

Sey wachsam, wilde Henne,
Und schirme deine Brut,
Auf deiner eignen Tenne
Nimm heute sie in Hut!
Man würgt dir deine Küchlein,
Auf, auf! es ist kein Spiel;
Vertheidige das Büchlein,
Das dir vom Herzen fiel. —

Wenn man dem Vogelgrafen,
Dem Aar, den Fittig lahmt,
Weinst du! — Um Menschen — Sclaven —
Hast du dich nie gegrämt.
Was kümmern denn die Mohren
Dein adelig Gemüth! —
Sie, die nicht hochgeboren,
Sie, die nicht von Geblüt! —

Da haben wir die Gabe
Am Jordan aufgesucht,
Und von dem heil'gen Grabe
Die gold'ne Glaubensfrucht!
Du Weib mit Weiberbrüsten,
Und ohne Weiberbrust,

Berauscht in edlen Lüsten,
Fehlt dir die edle Lust.

Die eine Menschenklasse
Selbst unter Thiere stellt —
Weißt nicht zu welcher Race
Man die Geburt gesellt? —
Daß der Gedanke gräßlich
Beweist wohl manche That,
Und doch dünkt er mir sträflich,
Wer immer ihn vertrat.

Ob Philipps Sohn in Susa
Den kühnen Geist erfrischt, —
Mit Früchten der Markusai*)
Ein Mohr dir aufgetischt —
Ob des Kameeles Höcker
Dich durch die Wüste trug, —
War dir der Leu ein Wecker
Auf deinem Reisezug. —

Wann mich die Liebste bäte,
O wärest du kein Weib —
Mit andern Waffen träte
Ich anders dir zu Leib.
Ich mach' dich nur berüchtigt,
Und fälle keinen Spruch,
Denn der Spruch, der dich züchtigt,
Der sey — des Weibes Fluch.

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

*) Eine im Oriente häufig genossene Frucht, welche sich mit unsren Kartoffeln vergleichen läßt.

Den 16. October.

Berlin, den 4. October.

Eine solche rein humane Wirksamkeit ist aber derjenigen Partei verhaßt, welche nur auf der Basis eines engen Glaubensbekenntnisses

die Erlangung der Seligkeit für unmöglich hält, und die evangelische Kirchenzeitung hat daher auch kein Bedenken getragen, die Verdächtigung auszusprechen, als beabsichtige der Gesellenverein, den Bestrebungen der Lichtfreunde Eingang ins Volk zu verschaffen. Der Vorsitzende des Vereins, der Syndikus Hedemann, widerlegt mit leichter Mühe in Nr. 81 der evangelischen Kirchenzeitung die Verdächtigungen derselben, und berichtigt mehrere von ihr beigebrachte, auf angebliche Thatsachen sich stützende Behauptungen.

Den 17. October.

* **Mannheim**, den 16. Oct. Die Prozeßsache betreffend die Beschlagnahme des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve" hat nunmehr ihr Ende erreicht. Die Entscheidung großh. Hofgerichts des Unterrheinkreises ist bereits dem Stadtamte Mannheim zum Rechtsvollzuge zugegangen. Es steht somit rechtskräftig fest, daß der Inhalt dieses Briefwechsels vor dem Gesetze unanfechtbar ist, daß derselbe daher nur auf dem Wege geistigen Kampfes, durch Eingehen in die Behauptungen und Ausführungen desselben beseitigt werden kann. Wer demnach dieses Buch glaubt anfechten zu können, thue es offen, wie dessen Herausgeber offen vor das deutsche Vaterland getreten ist. Bei dieser Lage der Dinge muß es auffallen, daß der Herausgeber dieses Briefwechsels am Tage nach dessen Freigebung vor großh. Stadtamte hierselbst über den bereits rechtskräftig entschiedenen Fall noch einmal vernommen und gegen denselben auf den Grund der Verleumdung oder doch der Beleidigung eingeschritten worden ist. Dieser zweiten Verfolgung setzte Oberg.-Adv v. Struve entgegen: 1) die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung, 2) die Einrede der Verjährung, 3) die Einrede der mangelnden Legitimation zur Sache von Seiten des Staatsanwalts.

Alle diese Einreden sind nach unserm Preßgesetze so augenscheinlich

fest begründet, daß zu erwarten steht, der Staatsanwalt werde entweder seinen Antrag zurückziehen, oder von den Gerichten, selbst ohne alles Eingehen auf den Inhalt des Werkes, aus formellen Gründen zurückgewiesen werden. Es ist in der That beklagenswerth, daß bei uns keine Sache rein und normal endigen kann. Zu der gesetzlichen Entscheidung kömmt so oft noch ein Anhängsel hinzu, welches diese zwar nicht beseitigen kann, nichts desto weniger aber die betheiligte Person unangenehm berühren muß.

Wie wir vernehmen, ist der zweite Band des Briefwechsels bereits unter der Presse. Derselbe wird in einem besondern Anhange die Prozeßverhandlungen wegen des ersten Bandes vollständig mittheilen.

Leipzig, den 8. Okt. Beim Durchlesen der in diesen Tagen erschienenen Darstellung der Ereignisse am 12. August in unserer Stadt drängen sich mannichfache Betrachtungen auf. Zunächst der Vorwurf, der der armen Presse gemacht wird, als habe sie jene Ereignisse entstellt und im Parteiinteresse ausgebeutet. Die offizielle Darstellung gibt zu: 1) daß die bewegte Stimmung des Publikums den Behörden bekannt gewesen; 2) daß keine Vorsichtsmaßregeln angewandt worden, einem Ausbruch dieser Stimmung vorzubeugen; 3) daß gegen den Auflauf weder rechtzeitig, noch die richtigen d. i. gesetzlichen Mittel angewandt worden; 4) daß der Auflauf zum größten Theil aus harmlosen Neugierigen bestanden habe; 5) daß darüber, ob der commandirende Officier mit Recht habe feuern lassen, noch eine Erörterung vor den Kriegsgerichten Statt finden werde. Und nun? Alles das und nichts Anderes hat die geschmähte Presse auch erzählt. Sie hat es allerdings nicht in Ausdrücken gethan, die überall auf Schrauben gesetzt sind, sondern die Männer, welche jene Berichte schrieben, haben diese in der Aufregung ihres Gemüthes verfaßt, die natürlich war, und da mögen denn freilich die Beschreibungen anders gelautet haben,

als der officielle Bericht. Es scheint wahrlich, daß, wie Deutschland der Sündenbock für Europa, die Presse der Sündenbock für Deutschland seyn solle. Noch einiger Punkte in jener Darstellung möchte ich erwähnen. Es soll ein Peloton von nur 21 Mann gefeuert haben. Ich war am andern Ende der Stadt und wurde durch die Schüsse in meiner Stube aufgeschreckt. Aus dieser Ferne vernahm ich deutlich 2 Gewehrsalven in einem Zwischenraum von 3 bis 4 Secunden. Schießt ein Peloton von 21 Mann nicht auf einen Augenblick? Zehn Menschen sind faktisch erschossen worden. An dem Hause, das dem Platze gegenüber liegt, konnte man am andern Tage deutlich die Spuren von 12 bis 15 Kugeln sehen. Verwundete sind nicht bekannt geworden — aus Furcht vor einer Untersuchung schweigt jeder gern. Der Fall stände gewiß einzig da, daß von 21 Schüssen 10 tödlich treffen. Bekanntlich treffen auch sehr viele Kugeln nicht. Man mag die Sache betrachten, wie man will, aus den Thatsachen läßt sich die Zahl von 21 Schüssen nicht herausrechnen, diese ergeben mehr. Es wird viel von der Gefahr gesprochen, gegen welche die Truppen aufmarschirt seyen. Das kann doch nicht anders seyn, als der Angriff auf das „Hotel de Prusse", wo der Prinz wohnte. Ich habe mir am andern Tage dieses Hotel genau besehen und an demselben nicht die geringste Verletzung wahrgenommen.

Weidig „der Märtyrer."

Der Jugend ein Lehrer, dem Volk ein frommer Prediger war er,
Und dem zaghaften Geschlecht ein Kämpfer und Führer zumal;
Was Wunder zollt man so viel der Thränen dem blutigen Opfer,
Das gelitten, wills Gott, zu uns'rem Heil, was es litt,
Deutsches Volk, vergiß nicht, treu für die Waisen zu sorgen,
Daß er dem Vaterland starb — blieb noch ihr einziger Trost.

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

Den 19. October.

* **Aus Bayern, den 15. October. (Corresp.)**

Großes Aufsehen hatten hier die Artikel Ihres Blattes über die Hegemonie in Deutschland erregt. Alles was dort über Bayern, über den Charakter des bayrischen Stammes und seine Befähigung gesagt wurde, ist vollkommen wahr.

Deßohngeachtet könnte Bayern, wenn es seine Rolle besser begriffen, wenn es sich an die Spitze des constitutionellen Fortschritts gestellt hätte, eine hervorragende Stelle in Deutschland einnehmen, ja es würde dadurch selbst in die Lage versetzt worden seyn, im Verein mit den übrigen constitutionellen Staaten, eine selbstständige Politik zu befolgen und den absoluten Mächten die Wage zu halten. Gegenwärtig besitzt dieser Staat gar kein moralisches Gewicht und seine Politik wird nur noch im Vereine mit der Reaction genannt.

Ueber das Recht des Widerstands gegen Verfügungen der Staatsgewalt.

Es ist über die Frage, inwiefern der Staatsbürger berechtigt sey, sich einer Verfügung der Staatsgewalt zu wiedersetzen, seit Jahrhunderten viel geschrieben und gesprochen worden. Allein dieselbe scheint ganz einfach dahin beantwortet werden zu müssen, daß, von dem Gesichtspunkte des strengen Rechts aus betrachtet, jeder Mensch sich jeder rechtswidrigen Handlung, sie komme von wem sie wolle, also auch der Staatsbürger einer solchen Handlung der Staatsgewalt widersetzen dürfe. Denn Niemand auf dieser Welt ist verpflichtet, sich Unrecht gefallen zu lassen, vielmehr hat er das Recht der Selbstvertheidigung gegen jeden ungerechten Angriff.

Dieses gilt ganz besonders von solchen rechtswidrigen Handlungen, welche der Inhaber einer Staatsgewalt sich erlauben möchte, denn da der Staat nicht besteht, um dem Unrechte, sondern um dem Rechte den Sieg zu verschaffen, der Inhaber einer Staatsgewalt aber nur

den Beruf hat, zu der Verwirklichung des Staatszweckes thätig zu seyn, so ist es augenscheinlich, daß jede rechtswidrige Handlung, als den Staatszwecke widersprechend, von einem Menschen niemals in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Staatsgewalt, sondern in seiner Eigenschaft als Privatmann, obgleich allerdings vielleicht vermöge eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt, vorgenommen werden kann.

Allein hier wie in manchen andern Fällen ist wohl zu bedenken, daß das Ansehen der Staatsgewalt auf dem Spiele steht. Mehr als durch passive Versagung der Folgeleistung wird dasselbe durch activen Widerstand gefährdet. Es muß daher die Verfügung in höherm Grade vernunftwidrig seyn, um einen activen Widerstand zu rechtfertigen.

Ferner ist nicht zu vergessen, daß wie im gegenseitigen Verhältnisse zwischen Privatpersonen, wo manches unbedeutende Unrecht ruhig geduldet wird, um des lieben Friedens willen, wie auch ein großes Unrecht, das man nicht zu vergessen gesonnen ist, oft für den Augenblick stillschweigend dahin genommen wird, weil man mit seinem guten Rechte gar nicht oder doch nur in Folge so großer Mühseligkeiten durchzudringen hoffen kann, daß die Folgen jenes Unrechts selbst diesem nicht gleich kommen, so auch im gegenseitigen Verhältniß zwischen Unterthan und Staatsgewalt. Es ist schwer vorauszusehen, welches die Folgen eines derartigen Widerstandes seyn werden. Der weise Mann berechnet die Folgen, ehe er handelt. Nur unerträglicher Druck wird ihn zum thätlichen Widerstand gegen die Staatsgewalt vermögen, und nur dann, wenn er mit Sicherheit auf einen raschen günstigen Erfolg rechnen kann.

Ueberdies versteht es sich von selbst, daß wie überhaupt jede in einem Staate vorgenommene Handlung, so auch diejenige des Widerstands gegen eine obrigkeitliche Verfügung nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen ist, und daß, wenn sich nach diesen findet, daß die Obrigkeit das Recht, der Widerstand leistende das Unrecht auf seiner

Seite gehabt habe, letzterer sich eine schwere Strafe zuziehen kann. Dieser Umstand für sich allein genügt schon vollkommen, um alle Furcht vor rechtswidrigen Widerstand gegen obrigkeitliche Maßregeln zu beseitigen.

Jedenfalls würde dieselbe durch die Furcht vor rechtswidrigen Handlungen der Obrigkeit überwogen, indem solche gewiß häufiger vorkommen würden, als außerdem, wenn nicht die Besorgniß auf Widerstand zu stoßen, sie in Schranken hielte.

* **Mannheim**, den 18. October. Der „Schw. Merk." und nach ihm mehrere andere Zeitungen enthalten die Nachricht: Der Redacteur des „Mannheimer Journals" soll wegen einer bei dem Festmahl zu Ehren Ronge's gehaltenen Rede in Untersuchung gezogen seyn. An dieser Nachricht ist so viel Wahres, daß auf die Denunciation eines Polizeidieners hin, mehrere Zeugen über die angeführte Rede vernommen wurden, ungeachtet der Respicient des Stadtamtes erklärt hatte, er habe über die fragliche Rede sichere Nachrichten eingezogen, und aus denselben entnommen, dieselbe habe allerdings die Anwesenden sichtlich ergriffen, allein sie habe keineswegs einen aufregenden, vielmehr einen rührenden und zugleich ermuthigenden Charakter gehabt, und ungeachtet derselbe demzufolge die Einleitung einer deßfallsigen Untersuchung von der Hand wies.

Der Vorstand des Stadtamtes, Hr. Geh. R. Riegel, ließ sich jedoch hierdurch nicht abhalten, weitere Schritte wegen dieser Rede einzuleiten. Allerdings ließ er nicht diejenigen Männer von höherer Bildung vernehmen, welche dem Hrn. v. Struve zunächst saßen, wie z. B. die Abgeordneten Bassermann und Mathy, Dr. v. Leonhardi, Dr. Hammer und andere, sondern Personen, welche weit entfernt standen und einer wissenschaftlichen Bildung entbehren. Nichts desto weniger waren zu viele Zeugen anwesend, welche erforderlichen Falles den wahren Sinn

und die wirkliche Bedeutung der Rede anzugeben wissen, als daß Hr. v. Struve sich deßhalb irgend einer Befürchtung hinzugeben brauchte. Die Verfolgungen, welchen dieser Mann seit einiger Zeit ausgesetzt ist, sind allerdings ganz ungewöhnlicher Art.

Sie werden ihn aber nicht müde machen, sie werden ihm vielmehr nur um so lebendiger die Ueberzeugung vor die Seele führen, daß jeder, der es mit dem deutschen Vaterlande redlich meine, sich mit allen seinen Kräften der Macht der Finsterniß und des Absolutismus widersetzen müsse.

Hornberg, 14. Oktober. (Oberrh. Z.) Heute war der protestantische Staabswirth von T......... mit seiner katholischen Braut hier, um seinem Ehevertrage noch die Bedingung anzuschließen, daß die Kinder aus dieser Ehe nicht der Religion des Vaters und der Gemeinde, in der sie sich niederlassen wollen, sondern der Religion der Mutter folgen sollen. Hiezu wurden sie veranlaßt durch die Erklärung des katholischen Pfarrers der Heimathgemeinde der Braut, daß er die Verkündung der Ehe so lange nicht vollziehe, bis dieser Nachtrag von den Betreffenden unterzeichnet und ihm beglaubigte Abschrift hievon vorgelegt sey. Dieser Vorgang bildet einen neuen Beleg zu den immer häufiger werdenden Uebergriffen der Ultramontanen, welche zwar hier weniger dem Geistlichen selbst, als den höheren Weisungen, die demselben geworden seyn sollen, zur Last fallen dürften.

☍ **Berlin**, den 14. Oct. (Corresp.) Man erwartet noch immer vergebens die officielle Veröffentlichung der Rede des Königs an den Magistrat, die, wie man hört nur darum nicht erfolgt, weil der Magistrat darauf bestehe, daß auch seine Sr. Majestät schriftlich übergebene Vertheidigung in die Zeitungen aufgenommen werden solle, was die Censur nicht gestatten will. Inzwischen hatten auswärtige Blätter längst was der König gesprochen bekannt gemacht, und obwohl dies

nicht ganz genau mit dem übereinstimmt, was authentisch genannt und von einem der Herrn Minister dem Magistrat zugeschickt worden ist, damit die Rede nicht entstellt werde, so findet sich doch in beiden der Passus, daß die Reformatoren den Fürsten das Recht der Kirchenreformen übertragen hätten, was ganz besonderes Aufsehen hier erregt. Man frägt sich wie und wo die Reformatoren den Fürsten dies Recht übertragen haben, und wenn sie es thaten, wer ihnen selbst das Recht dazu ertheilte? Wahrscheinlich ist damit gemeint, daß der König auch zugleich erster Bischof im Lande sey, allein auch so ist ohne sich auf katholischen Standpunkt zu stellen, nicht einzuräumen, daß er das allgemeine Recht zu Kirchenreformen besitze. Das wahrhaft protestantische Recht der Reform muß bei der Gemeinde seyn und kann nur von dieser ausgeübt werden, wenn keine Knechtung des Geistes und ein Glauben nach Vorschrift statt haben soll. Es ist übrigens zum Erschrecken, wie die kirchlichen Fragen nach und nach ins Volk dringen und dort aufregend und fanatisirend wirken. Unsere Zeitungen wimmeln von Erklärungen und Erörterungen über Rechtgläubigkeit und Irrgläubigkeit; die meisten derselben aber geben nur Zeugniß für die steigende Verwirrung in den Köpfen und wie wenig noch fehlt um die beklagungswerthesten Auftritte eines religiösen Parteikampfes herbeizuführen, der leider von so vielen Vorgängen begünstigt wird. — Die Leipziger Literatenausweisungen und die Art, wie der dortige Magistrat in demüthigster Unterwürfigkeit sich höheren Ortes zu reinigen sucht, gibt hier viel zu reden. Man hat nicht vergessen, welch stolzes Geschrei von Leipzig ausging, als man in Berlin gewaltthätig gegen die Herrn von Itzstein und Hecker verfuhr, und wie sehr man dort auf das Glück pochte im gesegneten Sachsenlande und im kühlen Schatten einer Verfassung zu wohnen, von der man bei unseren guten Nachbarn gewohnt ist so viel Rühmens zu machen, als sey sie mehr werth, als die freie Verfassung Norwegens oder Nordamerikas. Wir kennen das ge-

nugsam, wir wissen was Verfassungen ohne innere Kraft, Verfassungen in Deutschland überhaupt zu bedeuten haben, dennoch hätten wir nicht geglaubt, sobald davon belehrt zu werden, daß das berliner Beispiel im großen Maßstabe im verfassungsmäßigen Sachsen nachgeahmt würde. Es erschallt nun freilich wiederum das Geschrei, daß die Regierung auf Reclamationen und Anweisungen handle und Preußens gewaltige Hand die Feder führe, allein darf man dies von einer selbstständigen constitutionellen Regierung glauben? Von den vertriebenen Literaten sind einige nach Berlin gekommen, weil sie Preußen sind, und hier ist ihnen wenigstens für jetzt kein Hinderniß in den Weg gelegt, im Frieden zu wohnen; im Ganzen aber hat sich das Blatt gewendet, denn gleichsam als Genugthuung hört man hier von allen Seiten behaupten, daß Vorgänge, wie in Sachsen jetzt, bei uns nicht vorkommen könnten, was wir jedoch keineswegs eidlich erhärten möchten.

Unsere Theaterverhältnisse werden eine Revolution erfahren. Der bisherige Intendant, Herr von Küstner, erhält seine Entlassung, weil er zu streng reformatorisch in die viel versumpften Zustände des hiesigen Kunst- und Künstlerlebens griff. Herr von Küstner kannte den Boden nicht, auf dem er operiren wollte, er kannte die Fäden nicht, mit denen jede Tänzerin oder Sängerin mit den Hofzirkeln zusammenhängt und dort Klagen über Unrecht und Druck anbringt, sobald ihre vermeintlichen Ansprüche nicht erfüllt werden. Um ein Haar wäre der arme Herr von Küstner neulich sogar von einem Hofmarschall todtgeschossen worden, weil er ihm eine bestellte Loge nicht geben konnte.

Endlich hatte sich Alles gegen ihn verschworen, der Hof, die Officiere, der Musikdirector Maier-Beer, Schauspielerinnen und Posaunenbläser und das ganze Corps de Ballet. Maier-Beer verlangte seinen Abschied oder eine gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse, das gab den Ausschlag, die neuen strengen Theatergesetze waren der Gnadenstoß. Herr von Küstner erhielt seinen Abschied, Herr Maier-Beer bleibt

und leitet die Oper, das Schauspiel soll einen technischen Directer bekommen und an die Spitze des Ganzen, tritt ein Kammerherr. Wir werden Berlin in eine neue glänzende Kunstperiode treten sehen.

Den 20. October.

* **Aus der bayerischen Pfalz,** den 15. Oct. (Corresp.) In unserm Städtchen Frankenthal ist eine kleine Schrift erschienen, von der bisher noch nirgends Erwähnung geschah, außer von der J. Bensheimer'schen Buchhandlung im Mannheimer Journal vom 12. Oktober, wo sie als das Werk eines geistreichen Gelehrten, frommen Katholiken rc. dem Publikum empfohlen wird. Das Schriftchen ist betitelt: „über die neuen religiösen Wirren in Deutschland von Dr. Arnold Möhl." Es verdient allerdings an sich keine Erwähnung, da es ein ganz triviales, pfäffisches Machwerk ist, im fanatischen Kapuzienerton geschrieben und der finstersten Seminaristendressur würdig; aber der auf dem Titelblatt stehende Name des Verfassers macht es einigermaßen nennenswerth, da wohl wenige Menschen von einem Richter, einem im Lande gesetzlich gleichberechtigter Confessionen lebenden Priester des öffentlichen Rechts, eine solche obscure Schmähschrift gegen Vernunft, Wahrheit, Freiheit und Recht erwartet haben würden, und viele noch heute die Möglichkeit seiner Autorschaft bezweifeln möchten.

Die Vorrede spricht gleich anfangs von der durch Ronge und Czerski veranlaßten „religiösen Meuterei, welche jeder Wohldenkende rc. mit Indignation verachten müsse," nennt jene Männer „Rebellen, deren Meuterei zur Verhütung weiteren Unraths im Keime zu ersticken, die Pflicht der Regierungen sey, anstatt den religiösen Unfug zu dulden rc." — In Verlauf der Schrift werden der Herr Bischof Arnoldi, der heilige Rock und seine Wunder, die Reliquienverehrung und Wallfahrten vertheidigt, Czerski „der wollüstige" und

Ronge „der suspendirte Priester" weidlich ausgeschmäht (letzteres nach Anleitung von Mauritius Moritz's Schreiben in der Aschaffenburger Zeitung), und endlich den „frechen Empörern" in christlicher Liebe von dem frommen Verfasser das Schicksal Korah's und seiner Rotte gewünscht, welche bekanntlich nach IV. Buch Moses, Cap. 16 zur Strafe ihrer Sünden lebendig in den Abgrund der Hölle verschlungen wurden.

„So ist das Ende derer, welche wieder Gottes Ordnung sich empören; sie sehen diese Ordnung und zürnen, sie knirschen mit den Zähnen und schwinden; was der Frevler verlangt, das vergeht," so sagt Arnoldus Möhl, pag. 21.

Da wird unter andern in sehr zierlichen Worten „der Epistel von Laurahütte" vorgeworfen (pag 6.), sie sey im wahren Style eines Stallknechts geschrieben, sowie Ronge's Briefe an die Lehrer ic. in dem ihm eigenthümlichen „Style de cabaret."

Bei Gelegenheit der Wallfahrten, und besonders der zum heiligen Rock, wird der Autor sehr pathetisch in ihrem Lobe und nennt sehr juristisch Ronge einen „Lügner und Verleumder, der den Beweis seiner Anklage gegen die Wallfahrer nicht führen könne, folglich einer falschen Anklage überführt, an dem Pranger der Oeffentlichkeit gebrandmarkt werden müsse (pag. 11), er, dessen Mund voll Fluchens ist und Bitterkeit und List (pag. 12)."

Auch als Demagogen werden die Neukatholiken denuncirt; und die Censur sowohl als die Polizeigewalt gegen den „verkappten Liberalismus" aufgeboten (Pag. 45—50). Dabei werden als Hülfstruppen viele Autoren citirt; besonders oft La Mennais mélanges, G. Görres und G. Philipps, historisch-politische Blätter und einige obscure Verlagsartikel von Manz in Regensburg.

Aber nicht nur gegen die Neukatholiken, sondern gegen alle Akatholiken ist der Verfasser feindlich gesinnt; besonders gegen die Protestanten. Die Reformatoren Luther und Zwingli nennt er abtrün-

einige Priester und von der Reformation sagt er Pag. 3: „Wie damals der Ablaß, so mußte jetzt die Wallfahrt nach Trier zum Vorwande dienen, um das neue Reich des Lichts und der Wahrheit zu predigen"; — spricht ferner Pag. 40 — 42 von dem anarchischen Zustande des christlichen Glaubens im Protestantismus und druckt zum Schluß seines Werkes eine Stelle aus Bossuet's Geschichte der protestantischen Kirche ab, die so schließt: „wenn sie wüßten u. s. w." — „Diese Reform, mit der sie so groß thun, genügte ihnen nicht, und, um es gerade herauszusagen, sie könnte ihnen nichts einflößen als — Verachtung (mépris)."

Wir können versichern, daß, zur Ehre unserer Bevökerung, die allgemeine Stimme sich laut gegen dieses ultramontane Machwerk ausspricht und ihm die verdiente Verachtung zuerkennt.

Der Herr Verfasser möge uns erlauben, mit seinen eignen Worten unsern Bericht über seine Schrift zu schließen.

Auf diese Schrift selbst paßt nämlich besser was daselbst (Pag. 7) von Ronge's Epistel von Laurahütte gesagt wird: „Sie ist aber nichts „anderes, als ein Gewebe von Unwissenheit, Aufgeblasenheit, Lüge, „Verleumdung und Blasphemie, es tritt hier ein, was der Psalmist sagt: „os tuum abundavit malitia et lingua tua concinnabat dolos," Zu deutsch: Dein Mund strömte über von Bosheit und deine Zunge häufte Tücke auf Tücke.

□ **Frankfurt a. M.**, den 18. Oct. (Corresp.) Das Treiben der hiesigen Ultra-Katholiken und deren aufreizende Verdächtigung des Senats hatte schon längst bei der großen Mehrzahl der Bürgerschaft Unwillen erregt, der sich bedeutend durch den, von diesen Blättern wieder gegebenen Correspondenzartikel von hier in der Aschaffenburger Zeitung steigerte. Da der 18. October in Frankfurt noch immer gefeiert und festlich begangen wird, so glaubte dieser Theil der Bürgerschaft solchen nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne dem Senat

durch öffentliche Darlegung ihre volle Zufriedenheit zu erkennen zu geben. In dieser Absicht brachte gestern Abend ein ungemein zahlreicher Fackelzug den beiden regierenden Bürgermeistern ein sich wiederholendes Lebehoch! Die Zahl der Fackelträger dürfte nach einer oberflächlichen Zählung an 600 gegrenzt haben. Sie würde größer gewesen seyn wenn der vorläufige Vorrath von Fackeln nicht eine Schranke gesetzt hätte. Man hatte sich zwar an das Kriegszeugamt um Ueberlassung einer weitern Quantität aus dem beträchtlichen Vorrath des Zeughauses gewandt, allein diese Behörde war darauf, wohl aus dem richtigen Gesichtspunkte, nicht eingegangen, um einer aus freiem Antrieb hervorgegangenen Handlung nicht das Gepräge einer offiziellen Einwirkung aufzudrücken.

Der Zug schloß damit, daß die Fackeln auf dem Römerberg auf einen Haufen geworfen und verbrannt wurden. Bei dieser Gelegenheit soll an dem vorerwähnten Correspondenzartikel ein auto da fé vollzogen worden seyn. Heute Vormittag inspicirten die beiden regierenden Bürgermeister in Begleitung der zwei Zeugamtsdeputirten, wie an diesem Tage zu geschehen pflegt, die in Parade auf dem Roßmarkt aufgestellten Corps der Stadtwehr und des Linienmilitärs, wobei sie von jenen ohne Ausnahme mit einem laut tönenden Lebehoch! empfangen wurden. Ein solches wurde später dem versammelten Senat wiederholt, als sämmtliche Corps vor demselben auf dem Römerberg vorbeidefilirten. Die hier gedrängt versammelte Volksmenge stimmte in dieses Lebehoch unter Hüte-Schwenken donnernd ein, während aus den geöffneten Fenstern weiße Tücher wehten. Je weniger Frankfurts Annalen ähnliche Erscheinungen enthalten, um desto mehr dürften sie den Jesuiten und ihren Affiliirten und Anhängern einen überzeugenden Fingerzeig geben, daß Frankfurt kein Boden für sie sey. Der Senat wird auf der andern Seite darin die begründeste Aufforderung finden, mit der so laut ausgesprochenen Zustimmung der großen Majorität seiner Bürger das ihm anvertraute Senatsschiff mit fester Hand auf der ein-

geschlagenen Bahn fortzulenken, ohne sich zu einer a n d e r n einschüchtern zu lassen. Der von einem verwandtschaftlichen Besuche zu Rudolstadt zurückgekehrte, regierende Landgraf von Hessen Homburg war auf dem Roßmarkt vorgefahren, um den beiden Bürgermeistern seinen Antheil an dem heutigen, für Frankfurt so wichtigen Erinnerungstage auszudrucken. Bekanntlich ist die Stadt Frankfurt die Taufpathin des Landgrafen, der im Jahre 1813 deren General-Gouverneur war.

β **Heidelberg,** den 18. October. (Corresp.)

Vor einigen Tagen ließ Stadtdirector Böhme den Bürgermeister Winter verladen und machte ihm einen Vergleichs-Vorschlag, um die Einsicht der Wahl-Zettel zu beseitigen und die Wahl des VI. Distrikts zu beendigen. Der Vorschlag gieng dahin: 1) die 6 Wahlmänner des VI. Distrikts sollten zur Hälfte aus den servilen Candidaten genommen werden. 2) Bürgermeister Winter soll die bis jetzt gewählten Wahlmänner zu einer Zusammenkunft einladen und den Geh. Rath Mittermaier oder Professor Gervinus als Deputirten vorschlagen. Bürgermeister Winter lehnte dies Ansinnen mit dem Bemerken ab, daß der Candidat der Liberalen ein für allemal Dr. Bissing wäre und bleibe.

✠ **Vom Rhein,** den 18. Oct. (Corresp.) Nach Briefen aus Berlin ist der Ausgang der Karlsruher Zollconferenz höheren Orts keineswegs so beifällig aufgenommen worden, als man nach der Nachsage hätte erwarten sollen, denn wenn man dort auch glaubt Ursache zu haben, mit dem Ergebnisse im Allgemeinen zufrieden zu seyn, hätte man doch gewünscht, daß es gelungen wäre die süddeutschen Staaten von der Unzulässigkeit ihrer Anträge, wie dies bei der vorletzten Conferenz der Fall war, zu ü b e r z e u g e n. So sieht man in dem Beharren derselben auf ihren Ansichten und in ihrer nothgedrungenen Zustimmung zur Beibehaltung des Status quo nur eine Art Waffenstillstand, hinter dem die alten Forderungen mit erneuerter Stärke sich geltend machen wer-

den. Auch mag sich sowohl in die conferenziellen als diplomatischen Unterhandlungen so manches Bittere eingemengt haben, wovon die Nachwirkungen nicht ausbleiben werden. Nebenbei fürchtet man auch durch diese Opposition einen Theil des allerdings sehr großen Einflusses auf den Verein einzubüßen. Auf der andern Seite hat man dagegen England gegenüber eine vollständige Genugthuung erlangt, denn Lord Aberdeen wird jetzt einsehen, wie unrecht er gehandelt hat, sich in seiner Note vom 18. Mai d. J., welche jüngsthin durch die „Allg. Z.“ veröffentlicht wurde, so sehr gegen Preußen zu ereifern, er wird jetzt den Beweis erhalten haben, daß seine Voraussetzungen irrig, und daß man preußischer Seits die im Jahre 1842 und früher gegebenen Versprechungen, „jede Maßregel, die den brittischen Interessen zum Nachtheil gereichen möchte, zu vermeiden“ — gewissenhaft (?) gehalten habe.

Wenn man in deutschen und französischen Blättern vielfach darauf hingedeutet, daß die Reise der Königin Victoria nach Deutschland den Zweck gehabt, einer höheren Besteuerung der britischen Fabrikate entgegenzuwirken, und daß sie am Rhein zu dem Ende selbst nicht ohne Erfolg ihre Beredtsamkeit aufgeboten habe, so liegt darin eine Vermuthung, deren Richtigkeit dahingestellt bleiben mag. Dagegen ist es aber keinem Zweifel unterworfen, daß Graf Aberdeen diese Reise zur Förderung der englischen Handelsinteressen nach Kräften benutzt hat, und die Anwesenheit seiner Königin mag ihm dabei allerdings förderlich gewesen seyn.

* **Ueberlingen**, den 15. Oct. (Corresp.) Gestern kam der gefeierte Volksabgeordnete Mathy in unsere Stadt und brachte neues Leben in dieselbe. Eine Deputation kam ihm über den See nach Dingelsdorf entgegen, und gab ihm das Geleite in unsere Stadt. Hier versammelten sich die Männer des Fortschritts, welche an der Herstellung der Ehre unserer Stadt unverdrossen arbeiten. Ein einfaches

Mahl auf St. Leonhard, einem herrlich gelegenen Punkte, gab Anlaß zu gegenseitigen Erklärungen und Aufmunterungen, die nicht fruchtlos bleiben werden. Der Sängerverein verherrlichte das Fest.

In dichter Schaar zogen wir, den trefflichen Mathy in unserer Mitte, durch die Stadt und lauter Zuruf folgte dem Dampfschiff, das unsern Gast nach Constanz zurückführte. Die Herren, welche Abegg's Wahl durchgesetzt, meiden nicht nur die Gesellschaft in der sie früher heimisch waren, sondern sogar die besuchten Straßen, auf einsamen Pfaden und Winkelwegen schleichen sie in ihre Kanzleien und zurück in ihre Wohnungen. Die Wahl wird angegriffen werden, und sollte sie auch nicht fallen, so werden wenigstens die Schandflecken, womit sie behaftet ist, zu Tage kommen.

Uebrigens hat Abegg die Wahl noch nicht angenommen und seinen Bezirk noch nicht besucht. Es ist zu erwarten, daß ein Mann von Ehre und Gewissen eine Wahl nicht annehmen werde, welche durch so ehrlose und gewissenlose Mittel zu Stande gebracht wurde, als unsere letzte Abgeordnetenwahl.

Den 21. October.

* **Constanz,** den 17. October. (Corresp.) Unsere Stadt ist gegenwärtig in reger Bewegung. Politische und kirchliche Elemente wirken zusammen uns in unausgesetzter Spannung zu erhalten. Die Anwesenheit des Abgeordneten Mathy gab zunächst Veranlassung zu mannigfaltigen Besprechungen und Zusammenkünften. Zu dieser tritt nun noch diejenige Johannes Ronge's und seiner Gefährten hinzu. Alle besseren und denkenden Männer erkennen klar und deutlich daß unsere kirchlichen Zustände einer gründlichen Reform bedürfen. Nur über die Art und Weise ihrer Durchführung konnte man sich zur Zeit nicht einigen. Die Einen wollen Petitionen von Laien, um Synoden, und insofern

diese nicht zum Ziele führen sollten, weitere reformatorische Maßregeln, welche jedoch so gehalten werden sollen, daß ein Bruch mit der Curie vermieden werde. Die Andern sind entschieden für die deutsch-katholische Bewegung.

So standen hier die Verhältnisse, als Johannes Ronge und seine Gefährden ankamen. Ein amtlicher Erlaß verbot ihnen öffentliche Versammlungen, Predigten und Vorträge. Gestern Nachmittag fuhren sie durch die Stadt, besuchten den Conciliumssaal, den Redacteur Fickler gepachtet hat, und dann kamen sie nach Kreuzlingen in den „Löwen"

Dort fanden sich viele Constanzer Bürger ein, darunter die Angesehenern. Advocat Würth begrüßte die Reformatoren, versicherte sie der Sympathien der Anwesenden und erklärte, daß auch die Constanzer in kirchlicher wie in anderer Beziehung für den Fortschritt seyen.

Aus Baden, im Oct. (Wes. Z.) Auch in Baden haben Ronge und Dowiat ihre Triumphe gefeiert, so sehr man ihre Wirksamkeit polizeilich hat zu verkümmern suchen. Daß die Regierung ihnen in Heidelberg und Mannheim das öffentliche Reden untersagt und die Kirchen verweigert hat, konnte im Ganzen ihrer Sache nicht schaden; der Segen des Verbots ist hier wie anderwärts fruchtbar gewesen. Was aber die Ursache von diesem seltsamen Schritte gewesen und warum man so ganz ohne Noth den Unmuth der öffentlichen Meinung herausgefordert, darüber sind schon viele und bedenkliche Gerüchte in Umlauf gekommen; man hat im Geiste schon die Regierung den Weg der offenen Reaction betreten und die neuen Bestrebungen von oben gewaltsam verfolgt gesehen. Solche Besorgnisse mochten gerechtfertigt seyn durch die bekannte Thätigkeit eines berühmten Wiener Diplomaten, durch die Connivenz, womit man neben arger Hemmung der Presse doch die ultramontanen Organe völlig gewähren läßt, durch die wühlerische und weitverzweigte Thätigkeit der römischen Faction, die auf dem Lehrstuhl in der Curie, auf der Kanzel, in hohen Staatsämtern, ja in der

Nähe des Regenten selbst ihr Wesen ohne große Scheu zu treiben fortfährt. Diese Partei ist verstärkt durch alle Reichsunmittelbaren von ehemals, durch das ganze Kreuzheer von Mediatisirten, Grundherren und den vielen Sehnsüchtigen, die jetzt nichts ihr eigen nennen als „ihr Schwert und ihren Reitermantel,“ und die doch ihr altes, gebleichtes Wappen mit der neuen Morgenröthe der guten alten Zeit und ihrer Patriarchalität wieder verjüngen möchten. Es kommen da merkwürdige Erscheinungen zu Tage; protestantische Krautjunker sind so eifrige Champions der Jesuiten, als es nur immer der conservative Basler und Genfer ist, und unsere Lieutenants machen, wie jüngst zu Mannheim in dieser kriegsarmen Zeit wenigstens eine Heldenfahrt für die „Augsburger Postzeitung“. Kurz wenn es in Deutschland zu bösen Händeln gehen sollte, würden wir auch unser Coblenz haben sammt all den guten Leuten, die nichts vergessen und nichts gelernt haben. Uns scheint indessen, als gehe man zu weit, wenn man das Agiren dieser Coterie mit dem Willen der Regierung verwechselt, und meint, dieselbe würde mit den hierarchischen und feudalistischen Donquixoten einen messiosen Windmühlenzug mitmachen. Näher liegt es, daß die Regierung in dem Augenblick, wo ihr ein Kampf mit dem Erzbischof und seinen Leitern bevorsteht, aus übergroßer Delicatesse auch jeden geringen Anlaß vermeiden wollte, über den die streng Katholischen sich hätten beschweren können; um freie Hand gegen die ultramontane Curie zu behalten, hat sie lieber für den Augenblick dem Pfarrer Ronge das Predigen verboten.

Wir wollen die Nothwendigkeit einer solchen Politik unerörtert lassen, gewiß ist, daß aus diesem Verbot noch kein Präjudiz für die Stellung der neuen Kirche folgt, und die ultramontanen Organe, die unsere Regierung wegen des Verbots als erleuchtet gepriesen haben, dürften zu früh triumphirt haben. Noch ist kein ungünstiger Beschluß über die Zukunft der Deutsch-Katholiken gefaßt worden, und weder die Person des Regenten noch seine Rathgeber denken über diese Zeitfrage so

befangen, wie es die Phantasie müßiger Köpfe bereits ausgemalt hat. Die nächste Zukunft muß beides bringen: ein energisches Auftreten gegen die kecke Schilderhebung des Erzbischofs, der seine Geistlichen offen zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze anruft, und eine billige Feststellung der Rechte für die neue Confession, die nicht verfehlen wird, den §. 18 unserer Verfassungsurkunde anzurufen: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes."

Den 22. October.

Pfalz, den 19. October. (Corresp.)

Ein sicheres Resultat von unsern Wahlverhandlungen zur nächsten Ständeversammlung läßt sich zur Zeit noch nicht voraussagen, doch hat sich auch hier eine die neueren Zeitfragen berührende Erscheinung kundgegeben, welche der Erwähnung werth seyn dürfte. In der Gemeinde Diedenfeld, Landcommissariats Landau, wurde bei der Wahl jener Personen, die dann bestimmt sind zuletzt in Speyer die eigentlichen Abgeordneten der Pfalz für die Klasse der Dörfer zu wählen, ein Mann gewählt, von dem man vermuthete, daß er den Ideen der neukatholischen Kirche huldige, weil er die römisch-katholische lange nicht mehr besucht und der Vater eines jungen Mannes ist, der wirklich bei der versuchten Bildung einer deutschkatholischen Gemeinde zu Neustadt sehr thätigen Antheil nahm. Dies genügte, um von Seite des dortigen Pfarrers ein Certifikat zu erwirken, was diesen Mann als Neu-Deutsch-Katholiken und als unwahlfähig bezeichnet, und es wurde auch wirklich hierauf von Seite des Landcommissariats eine neue Wahl angeordnet und vollzogen, wonach der angebliche Deutsch-Katholike angeschlossen bleibt.

Den 23. October.

Offenbach, den 19. Oct. (Frankf. J.) Die religiösen Bewegungen und ihre Gegensätze führen manche Erscheinungen herbei, welche

uns wie durch eine Vision in ferne Zeiten und Räume versetzen. Heute morgen trat eine solche in ergreifender Weise vor unsere Augen. Ungefähr 120 deutsch-katholische Bürger Hanaus wallfahrteten zu dem Gotteshause ihrer hiesigen Brüder, um mit diesen gemeinsam durch das Wort Gottes und das Gedächtnißmahl seines liebsten Sohnes erquickt zu werden, weil ihre Heimath ihnen keine Stätte zu dieser heiligen Herzensbefriedigung bietet. Also eine Wanderung um des Glaubens willen! Viele Bekenner aller Confessionen aus unserer Stadt und der Umgegend lauschten bald der belehrenden Rede unseres Predigers (Keilmann), bald dem erhebenden Gesange eines hiesigen Singvereins, der die aus Predigt, Abendmahl und Taufe bestehende Feier durch seinen brüderlichen Beistand verschönerte und erhöhte.

* **Mannheim**, den 23. October. Sicherm Vernehmen zufolge hat der als Mitbegründer der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde bekannte Militärarzt Herr Hammer sich bewogen gefunden, seinen Abschied bei der ihm vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Gründe sind seinen Freunden wohl bekannt, sie bestehen in den mannichfaltigen Verfolgungen, welchen er von Seiten der hiesigen Lokalbehörden, in Folge seines Uebertritts zu der deutsch-katholischen Kirche, ausgesetzt war. Da diese gewiß nicht im Sinne der höheren Stellen unseres Landes lagen, so hoffen wir, der nachgesuchte Abschied werde an Dr. Hammer von denselben nicht, oder doch nicht ertheilt werden, ohne ihn zuförderst über die von ihm gehegten Besorgnisse beruhigt zu haben. Da Herr Dr. Hammer als ein sehr geschickter Arzt bekannt ist, so würde das Regiment, welchem er jetzt seine Dienste widmet, jedenfalls darunter leiden, insofern derselbe wirklich aus dem Militärdienste ausscheiden sollte.

Den 24. October.

Aus Baden, den 12. October (Wes. 3.)

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, außer den kirchlichen Fragen,

wird auf dem kommenden Landtag der Zustand der Presse seyn. Wäh-rend die ultramontane Presse sich frei entfalten darf, während die Regierung mit Geld und andern Opfern ein Organ besoldet, das mit seinem zügellosen Cynismus und allen kleinen schmutzigen Mitteln der Demagogie mehr erbittert und beleidigt, als die Regierung schützt und ehrt, ist die liberale Presse an einzelnen Orten einer wahren Hetzjagd der Censur preisgegeben. Nicht etwa nur Anstößiges oder Mißfälliges zu streichen scheint sich hier diese edle Anstalt zum Ziel gesetzt zu haben, sondern ein Blatt ganz zu verwüsten, ihm seinen Stoff in Masse zu entziehen und dann durch Artikel, die in eventum censirt sind, einen Antheil an der Redaction zu gewinnen. Keiner unserer deutschen Censoren hat diese Kunst mit der Virtuosität getrieben, wie der gegenwärtige Mannheimer, ein spanischer Hidalgo und Bruder eines in der berüchtigten Haberiade viel genannten Mannes; ihm ist es gelungen, gegen die Censur, die „morsche Krücke schlechter Regierungen," wie Minister von Abel sagt, die allgemeine Erbitterung in der nächsten Umgebung rege zu machen. Beschwerden ohne Zahl, Verweise von der Regierung, die Gestrichenes passiren ließ, waren hier vergeblich; die Macht des Censors trotzte hier dem Gesetze und der öffentlichen Meinung und man wird bei der Debatte über die Presse erstaunliche Beweise vernehmen, was der raffinirte Scharfsinn der Censur in guten Händen zu leisten vermag.

Aus dem Seekreis, den 16. Oct. (Oberrh. Z.) Unser Kreis erfreute sich seit Wessenbergs Zeit einer aufgeklärten, dem Fortschritte und der christlichen Duldsamkeit huldigenden Geistlichkeit, die auch jetzt noch nur in wenigen Capiteln, wie z. B. in Stockach, sich in der Minderheit befinden. Darum war man im Allgemeinen mit den kirchlichen Zuständen zufrieden oder doch gegen dieselben gleichgültig, da man sich durch dieselben nirgends gehemmt sah. Je mehr aber von der Wirk-

samkeit der jungen Priester bekannt wird, die seit etwa 10 Jahren gebildet werden, je häufiger einzelne Männer, die früher dem Fortschritte zu huldigen schienen, jetzt der Fahne des Ultramontanismus folgen, desto mehr wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit den kirchlichen Zuständen zu. Alle einsichtsvollen und denkenden Männer erkennen, daß es nicht so bleiben dürfe, daß vielmehr von Seite des Volkes Alles aufgeboten werden müsse, um jene Zustände zu verbessern und die Mißbräuche zu entfernen, welche der Erweckung und Beförderung eines echt christlichen Lebens hemmend im Wege stehen.

Man sieht aber ein, daß ein solcher Erfolg nur dann erreicht werden kann, wenn die Regierung, die Stände und das Volk hierin Hand in Hand gehen. Trotz mancher neueren Schritte der Staatsregierung, von denen sich eher auf das Gegentheil schließen läßt, glaubt man doch, daß sie dem Volkswillen in dieser Beziehung nicht hemmend entgegentreten werde, wenn sich dieser einmal kräftig ausgesprochen hat. Von den Ständen erwartet man mit Recht, daß sie die Wünsche des Volkes mit Ernst und Nachdruck vertreten und die geeigneten Maßregeln bewirken werden, welche den religiösen Frieden zugleich mit der Glaubensfreiheit sichern. Die Bevölkerung des Seekreises, die fast durchgängig der katholischen Kirche angehört, wird die Bestrebungen der Stände kräftigst unterstützen, und deßhalb werden, wie wir aus den sichersten Quellen vernehmen, schon jetzt an vielen Orten Petitionen an die zweite Kammer der Stände vorbereitet, daß letztere alles Ernstes bei der Staatsregierung dahin wirken möchte, daß dem immer weitern und bedenklicheren Umsichgreifen des Ultramontanismus mit aller Kraft entgegengetreten, die jungen Geistlichen auf eine zeitgemäße Weise im Geiste der wahren christlichen Weisheit und Liebe erzogen und gebildet und das Oberhoheitsrechts des Staates über die Kirche im Sinne und Interesse der unbeschränktesten Glaubens- und Gewissensfreiheit gehandhabt werde.

Man hofft namentlich, daß der Staat die Ausübung orts- und

staatsbürgerlicher Rechte nicht länger an das Bekenntniß eines bestimmten Symbolums knüpfe, sondern jeder Glaubensgenossenschaft gleiche politische Rechte und den gleichen Schutz gewähre, sofern nur ihre Lehre Nichts enthält, was der öffentlichen Sittlichkeit und dem allgemeinen Staatswohle entgegenstände. Man verkennt allerdings die Schwierigkeiten nicht, mit welcher eine Regierung, deren Mitglieder größtentheils Protestanten sind, der katholischen Kirche gegenüber zu kämpfen hat. Aber gerade deshalb hält man es für so nöthiger, daß das katholische Volk offen und unumwunden sich ausspreche und seine Wünsche und Ansichten den Ständen und der Regierung vortrage.

Man kann daher auch mit Bestimmtheit voraussagen, daß die vorbereiteten Petitionen allgemeinen Anklang finden und mit zahlreichen Unterschriften versehen seyn werden. Zugleich ist man auch bereit, die Reformbestrebungen des aufgeklärten Theils der Pfarrgeistlichkeit kräftig zu unterstützen, um so zu gleicher Zeit bei der weltlichen und geistlichen Regierung auf eine Verbesserung unserer kirchlichen Zustände hinzuwirken.

Den 28. October.

Der Sänger am Rhein.

Ein Sänger saß am Rheine,
Sah sinnend in die Fluth,
Es war in seinem Herzen
Gar traurig ihm zu Muth.

Er sang vom Menschenrechte,
Von Freiheit, aber ach!
Die schönen Lieder hallten
Nur seiner Leier nach.

In tiefen Schlaf gesunken
Lag da sein Vaterland,
Und es ertrug geduldig
Der Knechtschaft schweres Band.

Es ließ sich nicht erweichen
Durch diesen ernsten Sang,
Der doch aus Dichters Herz'n
So voll und feurig klang.

Tief trauernd ob dem Falle
Des Volkes saß er da
Und seufzte: »Ist denn immer
»Noch keine Rettung nah!«

»Wie tief bist du gesunken,
»Du Volk, das einst so groß;
»O Gott, so ist Verderben
»Dein allzu sicheres Loos!«

»Ich habe lang gesungen,
»Vergebens immer noch
»Trägst du zu deiner Schande
»Und Schmach das Sclavenjoch.«

»O so verstumme, Leier,
»Zerschell' am Felsen dort,
»Es hört das Volk doch nimmer
»Mein inhaltschweres Wort.«

Schon wollt' er seine Leier
Zerschellen mit Gewalt,
Da schall es aus den Wolken
Auf einmal donnernd »halt!«

Erschrocken fuhr der Barde
Ob diesem Wort zurück,
Und schaute zu dem Himmel
Hinauf mit wirrem Blick.

Da tönt es nochmals nieder:
»Verzage nicht mein Sohn«

»Ich sehe wohl die Leiden
»Des Volks vor meinem Thron.«

»Mein Volk soll nicht verderben,
»Sein Schlaf ist bald vorbei,
»Bald bricht es seine Banden
»Mit kühnem Muth entzwei.«

»Ich laß es nicht versinken
»Im Schlamme, es ist mein,
»Ich war von je sein Schützer,
»Und werd es immer seyn.«

»Greif muthig in die Saiten,
»Und sing mit heiterm Sinn.« —
So sprach vom Wolkenthrone
Zum Sänger, Gott Odin.

Da nahm der Barde wieder
Die Leier hin und sang,
Daß weit durch alle Gauen
Sein mächtig Lied erklang.

Da glänzte bald dem Volke
Ein schönres Morgenroth,
Bald scholl's: »hinaus zum Kampfe
»Für Freiheit oder Tod.«

Und muthig stritten Alle
Für Freiheit, Vaterland,
Und bald war es zerrissen
Das schwere Sclavenband.

Mannheim. Ph. D . . . n.

* **Mannheim**, den 26. October. Morgen wird der erste Act der Heidelberger Deputirtenwahl sich schließen, d. h. der letzte Wahlbezirk wird seine Wahlmänner wählen. Mit Schmerz wird jeder Vaterlandsfreund und jeder Badener, dem sittliche Würde, Ehrenhaftigkeit und Bürgertugend heilig sind, auf diese Wahl zurückblicken. Ein strenges Gericht muß über dieselbe gehalten werden, sie falle aus, wie sie wolle. Bei der Zusammensetzung unserer Kammer läßt sich darauf rechnen, daß der in unserer Nachbarstadt getriebene Unfug nicht ungerügt vorübergehen werde.

Den 29. October.

Berlin, den 23. October. (Corresp.)

Die Folgen der Proteste gegen die evangelische Kirchenzeitung fangen an, schärfer hervor zu treten. Der Consistorialrath Prof. Dr. D. Schulz zu Breslau ist auf Grund einer Cabinetsordre, weil er sich an der breslauer Protesterklärung gegen die evangelische Kirchenzeitung betheiligt hat, von seinen Functionen als Consistorialrath entbunden worden. Uebrigens hat D. Schulz vollkommen Recht, wenn er in einer Erklärung sagt, es befänden sich Bischöfe und andere Consistorialräthe in gleichem Falle mit ihm, und man darf daher auf die weitere Entwickelung gespannt seyn. Indeß wird der Schlag tief gefühlt, denn David Schulz ist einer der beliebtesten Männer in Schlesien. Auch hier in Berlin herrscht eine bedeutende Bewegung Die 87 Unterzeichner des Protestes vom 15. Aug. befinden sich in einem großen Zwiespalt. Der größere Theil möchte die von den protestantischen Freunden zu Halle, Köthen, Dessau, Magdeburg, Schönebeck ꝛc. angebotene Bruderhand annehmen, aber eine Minorität sträubt sich dagegen. Freilich ist das so eben erschienene „Schlichte Nachwort zu der bekannten Erklärung vom 15. Aug. d. J., durch welches über seine Mitunterzeichnung derselben den von Vielen gewünschten Aufschluß darbietet der evan-

gelische Bischof Dr. Dräseke", weiter nichts, als eine Protestation des Mysticismus und Pietismus gegen die steife, unbewegliche Orthodoxie, und was den Bischof Dr. Dräseke betrifft, so wird derselbe sicherlich die Bruderhand der protestantischen Freunde nicht annehmen. Andererseits hat der Privatdocent Dr. F. A. Märcker, einer der hauptsächlichsten Förderer des Protestes vom 1. Aug. eine Broschüre herausgegeben über „das Wesen des Protestantismus, in vierzehn Thesen." Das Wesen des Protestantismus ist hier nun allerdings so weit gefaßt, wie es nur irgend möglich ist, und als Grundsäulen des Christenthums und des Protestantismus bleiben nur Erkenntniß und Liebe übrig, alles anderweitige Positive tritt fast gänzlich in den Hintergrund. Aus demselben Kreise, wie die Märcker'sche Broschüre, sind soeben auch „Stimmen aus dem Volke über den Berliner Protest vom 1. Aug. 1845" erschienen. Die Vorrede geht scharf ins Zeug. „Wir verlangen," heißt es darin, „nicht allein Gewissensfreiheit im Staate, sondern vor Allem Gewissensfreiheit in der Kirche"... „Auch Luther war ein eidbrüchiger Priester." Den Schluß bilden Briefe und sonstige Aeußerungen in Betreff der Erklärung vom 1. Aug. von „Gegnern, Abtrünnigen, bedenklich Rathenden, stillen Freunden und offen Beitretenden," wovon Vieles ein hohes Interesse darbietet.

Der Traum von der deutschen Einheit verflüchtigt sich leider, wie es scheint, immer mehr. Den Ausweisungen aus Preußen, welche auf eine so eclatante Weise mit den der Hrn. v. Itzstein und Hecker begannen, folgen jetzt in weit größerem Umfange die sächsischen. Die letzte, die von W. Jordan, möchte wohl eine der auffallendsten seyn, da sein Unterthanen-Verhältniß zu Preußen ganz gelöst, sich vollständig nach Sachsen übersiedelt und in Lindenau bei Leipzig ein Haus gekauft hatte. Aber auch von anderer Seite drohen immer tiefere Spaltungen. Der Zollcongreß zu Karlsruhe hat sich ohne Resultat aufgelöst. Baden, Würtemberg und Baiern standen schroff Sachsen, Kur-

hessen und dem Thüringer Verein gegenüber, und die vermittelnden Vorschläge Preußens wurden nicht angenommen. Aus diesen schroffen, schon früher bemerkbaren Spaltungen sollen übrigens bereits andere unangenehme Folgen geflossen seyn.

Man wird sich der im Mai vorgekommenen Verhandlungen der zweiten würtembergischen Kammer erinnern, in denen ganz offen von einem Austritt aus dem Zollverein die Rede war. Der Berichterstatter der Commission, der Abg. Schweikhardt, sagte bei dieser Gelegenheit geradezu: „englisches Geld sey es bisher hauptsächlich gewesen, welches dem allgemeinen Wunsche nach Schutzzöllen und kräftiger Förderung der Arbeit hindernd im Wege gestanden.“ Mehrere andere Abgeordnete, welche sich darauf vernehmen ließen, nannten Preußen den Hauptgegner der Erhöhung der Schutzzölle, und ließen bittere Worte gegen dasselbe fallen. Diese Aeußerungen, besonders die allerdings schwer verdächtigenden des Commissionsberichtes sollen hier sehr übel aufgenommen, und, da keiner der würtembergischen Minister das Wort dagegen ergriffen habe, so sollen von hier aus, wie in gut unterrichteten Kreisen versichert wird, Erklärungen gefordert worden seyn. Alles dies sind, wie sich nicht leugnen läßt, traurige Wahrzeichen der Zeit, die jeden Vaterlandsfreund mit Betrübniß erfüllen müssen.

Rechenschaftsbericht.

(Fortsetzung.)

Nur auf den festen Boden des Gesetzes fußend konnte ich hoffen, siegreich aus den mannigfaltigen Kämpfen hervorzugehen, welche mi bevorstanden. Wäre die Censur mit Milde, mit zarter Schonung und Berücksichtigung der Zeitverhältnisse aufgetreten, so hätte sie mir allerdings einestheils keine so großen Hemmnisse, Unannehmlichkeiten und Störungen bereitet. Allein ein Principienkampf mit ihr würde dann nicht mit Erfolg haben geführt werden können. Bei der Art und Weise wie sie aber gehandhabt wurde, konnte ich mit entschiedener Hoffnung

auf günstigen Erfolg den Principienkampf eröffnen. Wie viel die Censur mir strich, in welcher Weise sie mich mit Prozessen verfolgte, wie nutzlos, praktisch genommen, alle meine Beschwerden gegen dieselbe waren, erhellt zur Genüge aus den von mir veröffentlichten Actenstücken der Censur. In diesem Kampfe stand nicht blos mehr oder weniger mein ohnehin sehr unbedeutendes Vermögen, sondern mehr als dieses meine Gesundheit und meine Ehre auf dem Spiele. Zehn Preßprozesse mit allen Untersuchungskosten konnten ein hübsches Kapitälchen ausmachen. Zu den Preßprozessen, welche gegen mich eingeleitet wurden, kamen übrigens noch diejenigen Recursbeschwerden hinzu, welche ich mich gezwungen sah, gegen den Censor zu erheben. Auch diese waren, da sie sich außerordentlich häuften mit Kosten und Zeitaufwand verbunden.

Der in solcher Weise begonnene Streit nahm indeß bald mehr und mehr an Ausdehnung zu. Gerichte und Verwaltungsbehörden wirkten zusammen, mich zu erdrücken.

Zuerst versuchte man auf den Vorstand des katholischen Bürgerhospitals zu wirken. Dem ultramontanen und absolutistischen „Morgenblatte" erlaubte man nach Herzenslust über mich, meine Tendenzen und den Vorstand selbst herzufallen. Auf den Grund der in demselben losgelassenen Schmähartikel forderte die Regierung des Unterrheinkreises denselben auf, mich von der Redaction zu entfernen, und als dieses Einschreiten keinen Erfolg hatte, nahm man dem „Mannheimer Journal" die obrigkeitlichen Ankündigungen und erhob das „Morgenblatt" zum Provinzialblatt für den Unterrheinkreis und zum Localblatte für Mannheim.

Als eine nicht unbedeutende Anzahl der angesehensten Bürger Mannheims eine Versammlung zusammenberief, um diese Verhältnisse zu berathen, so wurde dieselbe unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 25. November 1833, welcher von den zu Hambach verabredeten Volksversammlungen handelt, verboten, während die Freunde des „Morgen-

blattes" und der Jesuiten in ihren Zusammenkünften von den Behörden nicht gehindert, vielmehr gefördert wurden. Alle Bekanntmachungen, welche sich auf diese Versammlung bezogen, wurden durch die Censur, so weit sie reichen konnte, unterdrückt. Damit begnügte man sich übrigens noch nicht. Es wurde nunmehr ein vollständiges System der Verfolgung gegen mich in Ausführung gebracht. Alles wurde verboten, gehemmt oder doch beschränkt, womit ich zu thun hatte.

Als eine Anzahl hiesiger Einwohner den Wunsch äußerten, einen Turnverein zu gründen, und ich, der auf mich gefallenen Wahl zufolge, eine Aufforderung ergehen ließ, im Rheinausaale zu diesem Behufe zusammenzutreten, wurde diese Versammlung als eine die öffentliche Sicherheit und das allgemeine Wohl bedrohende Volksversammlung verboten. Nichts desto weniger wurde die unschuldige Versammlung, ohne dadurch die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl im geringsten Schaden gethan hätten. Ich wurde in dessen Folge in 25 fl. Strafe genommen und der Verein (der noch gar nicht bestand) durch den Stadtdirector Riegel für aufgelöst erklärt.

Im Laufe des Sommers hatte ich im Vereine mit mehreren anderen hiesigen Einwohnern eine Badenstalt im Rhein begründet, und die deßfalls erforderlichen zustimmenden Erklärungen von Seiten der Behörden, namentlich auch der Wasser- und Straßenbau-Direction zu Karlsruhe und der Wasser- und Straßbau-Inspection hierselbst. Ich selbst hatte wegen der zu benanntem Zwecke erforderlichen Aushauung von Weidenbüschen mit Hrn. Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin Rücksprache genommen, und ihm die Frage vorgelegt, ob er dieselbe beaufsichtigen lassen, oder dem Vorstande der Bade-Anstalt anheim geben wolle? Er erklärte mir darauf: er überlasse dieses lediglich dem Vorstande. Als demzufolge die Aushauung statt fand, wurde eben dieser Wasser- und Straßenbau-Inspector aufgehetzt, deßfalls eine Untersuchung wegen Holzfrevels zu veranlassen, und ich sah mich ge-

nöthigt, langwierige Verhandlungen zu meiner Vertheidigung zu pflegen. Nach langen und mühevollen Vorarbeiten wurde am 22. October l. J. der hiesige Volkslese-Verein unter meiner Mitwirkung eröffnet. An demselben Tage erhielt ich die Weisung vom großh. Stadtdirector mehrere unserer besten Bücher, z. B. „Duller's Geschichte der Deutschen" (welches z. B. in mehreren deutschen Schulen als Schulbuch gebraucht wird) „Cortün's Geschichte der Entstehung des Jesuiten Ordens" und mehrere andere treffliche Bücher an denselben auszuliefern, und, falls mehrere Exemplare von diesen Werken vorhanden wären, von denselben bis auf Weiteres keinen Gebrauch zu machen. Als ich gegen diesen Beschluß Widerrede erhob, wurde ich mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. bedroht, falls ich nicht innerhalb dreier Tage mich füge.

In meinen Besprechungen mit hiesigen Bürgern hatte ich mich fest überzeugt, daß selbst viele der gebildeteren über ihre verfassungsmäßigen Rechte nur sehr mangelhafte Begriffe hätten, ich entschloß mich daher einen Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands zu geben. Allein schon die Ankündigung derselben wurde mir von der Censur gestrichen, und meine Beschwerde darüber wurde mir unberücksichtigt von dem Censor mit der Bemerkung zurückgegeben, ich hätte sie zuerst von den ungeeigneten Ausfällen zu reinigen. Dabei war aber kein einziges Wort als ungeziemend nur angezeichnet.

Alle diese verschiedenen Anregungen, welche im Interesse der Stadt Mannheim gegeben wurden, standen mit der Redaction des „Mannheimer Journals" in der innigsten Verbindung. Denn nur die Leichtigkeit, welche mir dasselbe an die Hand gab, dem Publikum meine Ansichten mitzutheilen um das Vertrauen, welches das Publicum mir schenkte, den es zunächst nur durch die Redaction dieses Journals näher kennen lernte — machten es mir möglich, alle diese verschiedenen Angelegenheiten in dessen Interesse zu betreiben.

Den 30 October.

München, den 18. Oct. (Brem. Z.) Hier, wo die römische Partei am tiefsten gewurzelt ist, und die Vorkämpfer der streitenden Kirche, die Görres und Döllinger, die Konstantin Höfler und Moy &c., leben und wirken und Einfluß üben, — hier zählt diese staatsgefährliche Partei auch ihre entschiedensten Gegner, denen sie nicht zum Vorwurfe machen kann, daß dieselben „Ketzer und Phylosophen" seyen, denn es sind diese Gegner anerkannt berühmte Gelehrte, Staatsbeamte, gebildete Bürger, und alles Männer, welche gegen die katholische Kirche, die ja die ihrige ist, nichts weniger als feindselige Gesinnungen hegen. Wohl aber zeigen sie sich jenen bösen Wühlereien abgeneigt, durch welche die absolutistische Partei in der Kirche selbst Spaltungen hervorruft, — wohl hassen sie jene fromme Gaukeleien, welche das Jahrhundert schänden; wohl treten sie den Gelüsten entgegen, welche die Hierarchisten jetzt unverholener als je zeigen, um den Staat der „Kirche", d. h. der ultramontanen Partei, dienstbar zu machen. Wie dermalen hier die Verhältnisse noch sind, gehört einiger Muth dazu, diesen romanistischen Weichselzopf anzutasten oder in das fromme Wespennest zu stechen.

Diesen Muth hat der Akademiker Fallmerayer gehabt; er hat der mächtigen Partei furchtlos und ohne Rücksicht, hier in München selbst den Fehdehandschuh ins Gesicht geschleudert. So weit ist es gekommen, daß die Leute über solchen Muth, den sie als „Frechheit" bezeichnen, ganz verwundert sind. Ein Professor, ein Altbayer, ein Mann in Amt und Dienst, kündigt ihnen den Krieg an, in seiner geharnischten Vorrede zu den eben bei Cotta erschienenen „Fragmenten aus dem Orient", die auch in anderer Beziehung beachtenswerth erscheint. Hr. Fallmerayer stellt die jesuitisch-hierarchische Partei in der Person eines „Vibius Egnatius Tartuffius" dar, mit dem er seit dem

frühesten Lebensalter bekannt gewesen, und dessen Tact, Menschenkenntniß, Zusammenhalten und Wirken für einen gemeinsamen Zweck er gern bewundert. Jetzt hat Vibius Egnatius Tartuffius wieder einmal souveraine Launen und möchte herrschen, Steuern erheben und plündern. Er hält, so sagt unser bayerischer Akademiker, der, wie bemerkt, die Zeit für günstig, hat aber durch ungebührliche, langfingerige, nur alten Bankerottirern eigenthümliche Hast, nach dem verlorenen Gute zu greifen, den geheimen Sinn und die verdeckte Unterlage seiner geistlichen Proceduren selbst verrathen. Man hat sogar bemerkt, daß Vibius bei jeder Staatskrankentröstung mit Andacht im Gemach herum zu blicken, und sich von der künftigen Erbschaft gleichsam voraus ein Kleinod auszubitten pflegt, nebenher aber doch immer volle Rechnungen und unbezahlte Forderungen anzumelden hat. Vibius Egnatius Tartuffius wird und kann nicht ruhen, bis er entweder selbst zermalmt ist, oder bis er Alles gewonnen hat.

Tartuffius, als Obergewaltsherr, könnte nur Fürsten wie Simon Montfort auf christlichem Throne dulden. Inzwischen sucht Vibius durch Verstellung, durch erheuchelte Sorgfalt und durch kluge Reden dem ersehnten Ziele näher zu kommen. „Seht nur," jammert er den Gewaltigen unablässig vor, „seht nur, dieser Geistesschwindel, dieser Unglaube allein hat die Uebel der Zeit, die Finanznoth, den Pauperismus, die Staatsschulden, Mißwachs, Theurung und verminderte Civillisten verschuldet und die Throne umgeworfen." Dieser Unglaube — an uneigennützige Heiligkeit und Weltverachtung des Vibius Egnatius! — fügt der listige Mahner hinzu, sey die natürliche Frucht der fortschreitenden Wissenschaft, der freien Erkenntniß, des ungefesselten Gedankens, der zügellosen Vernunft, die den Menschen, aller Autorität gegenüber, stolz, unlenksam, rechthaberisch und begehrlich machen. Und auf die Frage: wie dem Verderben am kräftigsten zu begegnen sey und wie man die rebellischen Gemüther am leichtesten unter das Joch beugen

könne, hat der weise Vibius überall nur eine und dieselbe Antwort. Er hält Fesselung der Vernunft durch Gewaltmittel, Hemmung der Erkenntniß, Monopol der Wissenschaft, Verzwergung der Geister und Verdummung des großen Haufens durch Unwissenheit, Aberglauben, fromme Mährchen und einschläfernden Legendentrug für den kräftigsten, ja einzig wirksamen Talisman, um der alle Ordnung zernagenden Gedankenpest zu wehren.

Man denke sich, fährt der Katholik Fallmerayer fort, die geistigen Zustände Deutschlands, wenn es dem Russenthum oder der Hierarchie, dem Czaar oder dem Tartuffius, gelänge, unter dem Titel warmen Bruderbundes sich des gefährdeten, durch Vernunftforderungen von allen Seiten gedrängten Königthums zu bemächtigen, und auf den Schultern ihres Schützlings sich zu uncontrollirter Herrschaft in Europa aufzuschwingen! Es ist seit einiger Zeit Sitte geworden, in allen Werken deutscher Geschichte über die Kirchenspaltung des 16ten Jahrhunderts, über die Gräuel und die verderblichen Wirkungen des 30jährigen Krieges, besonders über die unpatriotische Herbeiziehung des Schwedenkönigs zu jammern und zu declamiren. In der That, wer könnte diesem patriotischen Schmerzensruf sein Mitgefühl versagen? Wer das Loos des zerstückelten, verwais'ten, in sich zerfallenen, religiös wie politisch entzweiten Vaterlandes nicht beklagen? Und doch, wir gestehen es ohne Rückhalt, ist die geistige Freiheit, wenn sie andern und wohlfeilern Kaufes in Europa nicht zu erlangen war, auch um diesen furchtbaren Preis nicht zu theuer bezahlt! Seht ihr denn nicht, wie die Dinge auf der iberischen Halbinsel, wie sie in Mexico und Ravenna sind? — Diese Auszüge mögen hinreichen. Aber gegen den muthigen Verfasser wird nun die ultramontane „Meute" sich erheben und daß sie ihm, dem der Dank aller wackern Leute sicher ist, das Leben heiß und schwer zu machen suchen werde, bezweifeln wir keinen Augenblick.

* **Heidelberg**, den 28. October. Unsere Deputirtenwahl scheint noch lange nicht zum Ziele zu kommen *), da die Wahlmännerwahl, wofür noch der letzte Distrikt den Ausschlag zu geben hat, wegen der nicht gehobenen Anstände, noch immer nicht fortgesetzt werden kann. — Ob Mittermayer oder Gervinus oder Bissing aus der Wahlurne als Abgeordneter der Stadt hervorgehen wird, läßt sich durchaus noch nicht zum Voraus sagen. Wenn die Alten sagten, das ruht im Schooße der Götter, so müssen wir hier sagen, das ruht im Schooße der Schlierbacher und der Leute vom Berge, welche den 6. Wahldistrikt ausmachen. Auch der Universität steht möglicher Weise noch eine neue Wahl in Aussicht, da Geh. Rath Bekk, der bisherige Kammerpräsident, noch immer die Wahl in die erste Kammer als Vertreter der Universität nicht angenommen hat. Durch Alles dies ist die Theilnahme am politischen Leben hier sehr gesteigert.

Dessenungeachtet sind die kirchlichen Bewegungen durchaus nicht in den Hintergrund getreten. Die zurückweisenden Antworten, welche der Erzbischof allen Anträgen auf zeitgemäße Reformen in der katholischen Kirche zu Theil werden läßt, ja selbst der gerechtesten Forderung von Synoden, wenden den Bestrebungen der Deutschkatholiken immer größere Theilnahme zu. Die Gemeinde der Letztern nimmt hier stets zu und heute hat sich ein hier gebürtiger Candidat der Theologie, Namens Scheibel, welcher eben in Freiburg seine Prüfung zum Eintritte in das Priesterseminar bestanden hat, noch vor erhaltener Weihe feierlich in dieselbe aufnehmen lassen.

Mit größter Spannung sieht man den Maßregeln entgegen, welche die Staatsregierung gegen den Erzbischof in Betreff seines Erlasses an die ihm untergebenen Geistlichen hinsichtlich ihres Verhaltens bei den gemischten Ehen ergreifen wird, um so mehr, als man vernommen hat,

*) Hiernach berichtigt sich der in unserer Nr. 294 gegebene Bericht. D. R. d. M. J.

daß eine durch einen Abgeordneten des Ministeriums versuchte Vermittelung zu keinem Resultate geführt habe.

Den 31. October.

Constanz, den 28. Oct. (Seebl.) Folgende Adresse von Königsberg an die Abgeordneten v. Itzstein und Hecker, ist ihrer Kürze und ihres trefflichen Inhalts wegen wohl die beste, welche in dieser Sache veröffentlicht wurde, weshalb wir ihr die Aufnahme nicht versagen wollen:

Gestützt durch Sitte und Gesetz ist das Gastrecht; der Feind selbst ruht sicher unter seinem Schutze; seine Verletzung setzt Mangel an Selbstachtung voraus; Verachtung folgt auf dem Fuße. Mit Entrüstung vernehmen wir die Kunde von Ihrer Ausweisung aus Berlin. Bürger eines deutschen Bundesstaates, Vertreter des Volkes, Männer die ganz Deutschland mit der vorzüglichsten Hochachtung nennt, sind schutz- und wehrlos polizeilicher Willkür preisgegeben worden, sie sind gekränkt in ihrem untastbaren Rechte; wir sind es in unserm innersten Gefühle, und wenn wir Ihnen, hochverehrte Männer, durch diese Zeilen unsere Theilnahme bezeugen, so geschieht es weniger, um ihnen über die erlittene Unbill Trostworte zu senden, als vielmehr, um uns durch offene Aussprache von der erdrückenden Last der Beschämung zu erleichtern, welche jene Maßregel der Gewalt uns aufgebürdet hat.

Vom Rhein, den 27. Oct. (Wes. Z.) Von den Umtrieben und Machinationen der Ultramontanen am Rhein ist bei Gelegenheit der letzten in Coblenz gehaltenen Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins ein recht grelles Beispiel zu Tage gekommen. Bei der Wahl eines Vorstandes nämlich standen die HH. Carnap und Professor Kaufmann, der Hauptschützling der Ultramontanen, in Frage; nun wurden schon vor der Wahl „gedruckte" Zettel, welche einen neuen vollstän-

dig geordneten Vorstand enthielten, vertheilt, und einige Geistliche empfahlen selbst im Vorsaale die Nothwendigkeit einer solchen Regeneration des Vorstandes. Als nun aber trotz dieser Umtriebe Hr. v. Carnap mit bedeutender Majorität gewählt wurde, sprach sich die Indignation über das Verfahren der Ultramontanen in deutlichster Weise aus, einer der gedruckten Wahlzettel wurde unter großem Beifalle den Flammen geopfert und, um den Umtrieben näher auf den Grund zu kommen, wurde nun ein öffentliches Gericht gehalten. Da erklärte denn u. a. ein anwesender Schöffe, er habe die Wahlzettel vom Hrn. Pastor erhalten, mit der Weisung, sie weiter zu vertheilen. Mehrere Anwesende, deren Namen auf der Liste standen, erklärten sich mit Abscheu gegen ein solches Verfahren, Prof. Kaufmann konnte sich dieser Erklärung aber nicht anschließen. In der That, es ist mit der Parteileidenschaft weit gekommen, wenn selbst bei dem Vorstande eines landwirthschaftlichen Vereins, die confessionellen Unterschiede in Frage kommen.

* **Königsberg**, den 23. Oct. (Corresp.) Die Abberufung des Polizei-Präsidenten Dr. Abegg hat hier bei allen Parteien einen gleich peinlichen Eindruck gemacht; um so mehr, als sein Nachfolger, der bisherige Landrath Lauterbach in Straßburg (Reg.-Bez. Marienwerder) dem größeren Publikum gar nicht bekannt ist, von den wenigen Personen aber, die ihn kennen, als ein Mann geschildert wird, der unter allen möglichen Aemtern sich am wenigsten zu dem Amte eines Polizei-Präsidenten eigne. Es ist daher nicht zu verwundern, daß Stimmen laut werden: die Regierung werde seiner Zeit Abegg's Entfernung selbst bedauern und habe den Bestrebungen der liberalen Partei durch die Ernennung des Hrn. Lauterbach einen größeren Dienst erwiesen, als sie irgend ahnen möge. Gewiß ist, daß auch bei uns die Opposition einen großen Theil ihrer Kraft aus der Schwäche und den Uebergriffen der Regierung zieht, und daß Abegg, der bei der hiesigen Bür-

gerschaft allgemeines Vertrauen genoß, zur Erhaltung des Friedens und zur Beruhigung der Gemüther in hohem Grade beigetragen und seinen Vorgesetzten manche Reue erspart hat. Und selbst, wo er eine gehässige Maßregel nicht hintertreiben konnte, erschien die Ausführung derselben durch seine beliebte Persönlichkeit und sein versöhnliches Benehmen weniger verletzend; wie denn gewiß, um ein älteres Beispiel anzuführen, die Auflösung der ehemaligen Bürgergesellschaft ohne die geringste Störung der öffentlichen Ruhe nur einem Manne wie Abegg gelingen konnte.

Daß er eben deßwegen von gewisser Seite vielfach angefeindet wurde, daß man, wenn er nach der gesetzlichen Begründung einer ihm anbefohlenen harten Maßregel fragte, ihm zu verstehen gab, er sey ein unwillfähriger Beamter, der immer nach dem Gesetze frage, anstatt ohne Weiteres an die Ausführung zu gehen, und der sich à tout prix populär machen wolle — mit einem Worte, daß man ihm seine Stellung nach Kräften zu erschweren suchte, und ihn wohl auch gern zu Falle gebracht hätte, wissen hier Alle, welche einigermaßen die Personen und die Verhältnisse kennen. Um so größer ist aber auch die Achtung und Liebe, welche die Provinz und besonders unsere Stadt ihm weiht; um so tiefer das Bedauern, mit dem man ihn scheiden sieht. Ob das Ehrenmahl, welches Königsberg dem Dr. Abegg zu geben beabsichtigt und welchem man allgemein mit großer Freude entgegensieht, zu Stande kommen werde, steht dahin, da Abegg von Berlin, wo er sich jetzt befindet, vielleicht nicht mehr hierher zurückkehren wird; wenigstens behaupten dies manche, hoffentlich ohne Grund.

Walesrode ist nun definitiv, wegen eines Ausdrucks in seinen unterthänigen Reden, in zweiter Instanz zu ein Jahr Festung verurtheilt, und ihm das Urtheil vor wenigen Tagen insinuirt worden.

Merkwürdig und höchst bezeichnend ist dabei nachstehender Vorfall. Der hiesige Criminal-Senat berieth, nachdem das Urtheil festgestellt

war, in pleno über die Festung, in welcher W. seine Strafe überstehen sollte, und man einigte sich darüber, daß dies, dem Gesetze gemäß, nur Pillau seyn könne. Tages darauf erhielt der Präsident des Senates einen Brief vom commandirenden General v. Dohna, in welchem dieser erklärte, daß es aus Gründen (die jedoch nicht angegeben wurden) wünschenswerth sey, daß W. nicht nach Pillau gehe. Hierauf wurde der Senat noch einmal versammelt, der frühere rechtskräftige Beschluß umgestoßen und ein neuer, gleichfalls rechtskräftiger, Beschluß gefaßt, wonach W., dem Gesetze gemäß, nur in Graudenz sitzen könne. W. ist natürlich empört und hat die Absicht, dem Präsidenten des Senates zu erklären, daß er sich in Pillau freiwillig gestellt hätte, aber nach Graudenz nur gehen werde, wenn man ihn mit Gewalt dahin abführe.

Zu der Mittagstafel, die der Oberpräsident Bötticher zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages und der Einweihung der neuen altstädtischen Kirche gab, wurden die Gemeindevorsteher dieser Kirche nicht eingeladen, weil Heinrich, der freisinnige Deputirte Königsbergs, auch zu den Vorstehern gehört. Dagegen lud der Oberpräsident den Stubenmaler Fuck und den Weinhändler Leschinski ein, die sich durch lächerliche und bornirte Ausfälle gegen die Liberalen bemerklich gemacht hatten. Letzterer, der einmal auf ganz unerklärliche Art in unserer Zeitung als Schriftsteller für den Servilismus aufgetreten war (Hr. B. hatte ihm über Nacht das Lesen und Schreiben eingetrichtert), sah sich genöthigt, als ihm die Einladungskarte des Hrn. Bötticher übergeben wurde, sich an seine Gäste zu wenden und um Erklärung der Karte zu bitten. Sie können sich denken, wie er wegen seiner neulich bewiesenen Gelehrsamkeit, die ihn jetzt so ganz im Stich gelassen habe, aufgezogen wurde. — Auch von der Universität war Niemand zum Oberpräsidenten geladen worden; man wollte daher, um die Unschicklichkeit gut zu machen, dem Prorektor Rosenkranz ein großartiges

Mittagsessen geben; dieser verbat sich aber dasselbe, ohne Zweifel aus guten Gründen.

Den 1. November.

⸗ **Heidelberg**, den 29. Oct. (Corresp.) Auch das Ministerium des Innern hat durch einen heute publicirten Erlaß erklärt, daß die Wahl der Wahlmänner öffentlich sey und die Einsicht der Wahlzettel zu gestatten wäre. Wenn nun, was zu erwarten ist, auch das Staatsministerium diese Ansicht ausspricht, so sehen wir hier einer noch viel größern Aufregung, als sie jetzt ist, entgegen. Denn alsdann sollen die Drohungen, die in dem ärgsten Grade gemacht wurden, wirklich zur That werden; und ebenso soll Rache geübt werden dafür, daß trotz Käse, Taback, Koffee, Bier und Geld, was alles reichlich verabreicht wurde, Mancher doch anders gestimmt hat. Wir werden eine Schreckensherrschaft erleben und manchen biedern Handwerksmann von einem Angestellten, oder einem Glücksspilse verabschiedet sehen. Möge dies immerhin geschehen; jeder Liberale wird sich desto eifriger des Unterdrückten annehmen und den ehrenhaften Schreiner Schück, dem man auch schon bei der letzten Deputirtenwahl den Hals brechen wollte, der aber jetzt viel mehr, als früher, zu thun hat, zum Vorbild hinstellen.

§ **Berlin**, den 27. October. (Corresp.)

Vor einigen Tagen hat nun auch Herr Hengstenberg selbst seine und seiner Heiligen Vertheidigung gegen die höhnenden Philister begonnen. Er hat einen Aufsatz in seine Kirchenzeitung geschrieben und diesen auch, als Broschüre, besonders abdrucken lassen. Mit vieler Klugheit behandelt er darin seine Gegner als Schüler Schleiermachers und schildert ihre Halbheiten als solche ziemlich treffend und derb, mit der öffentlichen Meinung aber wird er leicht fertig, indem er seine Leiden und Verfolgungen, etwas unbescheiden, mit den Leiden Jesu ver

gleicht, der auch von der öffentlichen Meinung verdammt, gerichtet und ans Kreuz geschlagen wurde. Der Fanatismus, welcher auch aus dieser Vertheidigung hervorleuchtet, verbrämt mit Biebelsprüchen und der schwülstigen, veralteten Sprache, deren bombastischer Schwung das gewöhnliche Zeichen pietistischer Verfinsterung ist, kann den Gegnern nur neue Beweise liefern, daß die Anklagen nicht aus der Luft gegriffen sind. Ueberdies hat eine dankenswerthe Broschüre: „der Geist der evangelischen Kirchenzeitung", welche sorben in der zweiten Auflage erschienen ist, Herrn Hengstenberg, durch Auszüge aus seiner Zeitung mit eigenen Waffen geschlagen, wie dies schon andere zahlreiche Schriften früher gethan. — Die orthodoxe Priesterpartei hat aber den Boden gänzlich verloren, seit die gemäßigten sich nun auch gegen sie erhoben haben und kein Zeugniß geben für den Glauben, keine Verachtung der öffentlichen Meinung, ja selbst keine noch so mächtige Stütze an einzelnen Personen kann ihr denselben wieder erobern.

Die Wortbelden.

Wenn wir die vielen freisinnigen Petitionen, Reden, Versprechungen und Motionen erwägen, welche in den verschiedenen Theilen unseres lieben Vaterlandes seit vielen Jahren auftauchen, und damit die Thaten vergleichen, auf welche die deutsche Nation gespannt ist, so können wir nicht umhin, uns über das Mißverhältniß von Wort und That zu erstaunen.

Die Zeiten sind vorbei, da man sich schämte liberal zu seyn, jetzt schämt man sich es nicht zu seyn, und selbst der ärgste Reactionär, selbst der Jesuit und der Absolutist giebt sich den Anschein zeitgemäßen Fortschritts, d. h. er kleidet in die Formen des Tages das alte Gespenst der Vergangenheit. Unter diesen Umständen ist es durchaus verkehrt noch von einem Gegensatz zwischen Liberalen und Servilen, zwischen Männern des Fortschritts und des Rückschritts als einem durch-

greisenden zu sprechen. Dieser Gegensatz ist überwunden. Die Schicksale Deutschlands beruhen jetzt vielmehr auf dem Gegensatz zwischen den Männern der That und den Männern des Worts. Die Männer der That sind bereit für die Sache des Fortschritts, für das Wohl des deutschen Vaterlandes Gut und Blut, Leib und Leben zu wagen, die Männer des Worts, oder wie ich sie oben nannte, die Worthelden, sind dagegen durchaus nicht geneigt, sich in ihrer behaglichen Ruhe stören zu lassen. Sie halten bei Bier und Wein wohl die stärksten Reden, unterzeichnen auch freisinnige Petitionen und Vorstellungen, vorausgesetzt, daß sie in der Masse verschwinden. Allein so oft es zur That kommen soll, so oft es sich darum handelt, Opfer zu bringen, da sprechen sie von Klugheit, Besonnenheit, ruhiger Erörterung, da eiferen sie gegen Extravaganz und behaupten, auf solche Weise würde alles verdorben.

Diese Worthelden sprechen von ihren Gegnern, als wären sie leibhaftige Teufel, allein sie behandeln dieselben als wären sie vom Himmel herabgestiegene Engel. Hört man sie reden, so ist an ihren Gegnern auch nicht ein gutes Haar. Sie sind durchaus schlecht; Lüge, Fälschung, Wortbruch, Gewaltthat, sind die einzigen Hebel, mit denen sie wirken und jeder wird verlacht und verhöhnt, der diesem Gegner auch nur einen Funken von Ehrgefühl und Schamgefühl zutraut. Sehen wir aber diese Worthelden handeln, dann wendet sich das Blatt. Jetzt berechnen sie alle ihre Schritte auf die Gewissenhaftigkeit, die Verfassungstreue und die Gesetzeskenntniß ihrer Gegner, ja nicht selten sogar auf deren Fähigkeit, auf die im Interesse des Fortschritts benützten Sophismen einzugehen.

Natürlich erreichen sie auf diesem Wege nichts. Die Wünsche werden verworfen, die Vorstellungen zu den Acten gelegt. Um so besser — denn dadurch gewinnen die Worthelden nur neuen Grund zu den heftigsten Reden, zu den beißendsten Verhöhnungen ihrer Gegner.

Wenn der Mann der That darauf dringt, auf der festen Grundlage der gegebenen Gesetze, mit unausgesetzter Berücksichtigung der Charactere der Gegner voranzuschreiten, wenn er darauf hinweist, die Kräfte beider Parteien zu vergleichen und mit Rücksicht auf das solchergestalt festgestellte Kräfte-Verhältniß die zu ergreifenden Maßregeln ins Leben überzuführen, — da schreien die Worthelden ganz laut, da werden sie wild. Denn derartige Aufforderungen an ihre Thatkraft sind ihnen das aller unbequemste, und daher sind sie ihnen weit verhaßter, als die schlimmsten Maßregeln der Reaction, denn gegen letztere läßt sich doch mit der größten Behaglichkeit losziehen, ohne daß man auf irgend einen Widerstand stieße, ohne daß man irgend etwas zu befürchten hätte, während jene Aufforderungen nicht bei Bier und Wein zur That werden können, ja selbst die Bier- und Wein-Seligkeit der Worthelden durchaus stören und verderben.

Wir wiederholen es, die Zeiten des theoretischen Liberalismus sind vorüber. – Wer nur freisinnig sprechen kann, möge sich mit dem Titel eines Worthelden begnügen und aus der Reihe muthiger und thatkräftiger Männer ausscheiden! Er möge sich vereinigen mit den alten Pensionärs und den Geschäftsleuten, die sich zur Ruhe gesetzt haben und mit denselben Opposition machen. In diesem Gebiete hat er keine Aufforderung zur That, keine Mahnungen zu gewärtigen, welche ihn aus seiner behaglichen Trägheit aufrütteln könnten. Allein er möge dann aufhören, sich den Anschein der Freisinnigkeit zu geben. Es gibt keine Freiheit ohne Selbstbeherrschung, ohne Aufopferungsfähigkeit, ohne Muth, und vor allen Dingen ohne die strengste Gewissenhaftigkeit.

Wer sich in Hypothesen herumtreibt, statt auf dem Boden der genau erforschten wirklichen Verhältnisse zu stehen, wer sich verschanzt hinter die Suppositionen, was alles die Gegner hätten thun können, und noch immer thun könnten, falls sie sich ihrer ganzen Gewalt bedienen wollten, wer nichts mehr fürchtet, als eine kühne That, der ist nicht

Den 2. November.

Die Nacht eines politischen Gefangenen.

Da lieg' ich hinter feuchten Kerkermauern,
Auf altes, halbverfaultes Stroh gebettet,
Mit zentnerschweren Fesseln angekettet,
Und soll mein ganzes Leben hier vertrauern!
O, Niemand kann die herben Schmerzen fühlen,
Die mir in dem beklemmten Busen wühlen.

O Gott! wie viel, wie viel muß ich erdulden!
Wie schmerzlich ist es für mich, wenn ich sehe
Daß mir zur Seite, ganz in meiner Nähe
Ein Mörder wohnt! — und was war mein Verschulden?
Ich wollte nur für Recht und Freiheit sprechen,
Und dieses, dieses nennt man ein Verbrechen!

Mich, der ich immer war ein Mann von Ehre,
Mich will man hier in Kerkernacht begraben,
Mit Raubervolk soll ich Gemeinschaft haben.
O wer erkennt des Schicksals ganze Schwere! —
Man riß mich los von allen meinen Lieben,
Und keine Hoffnung ist mir mehr geblieben

Der süßen Träume angenehme Stunden
Und meiner Jugend froh entflohne Zeiten,
Des Erdenlebens höchste Seligkeiten,
Sie haben hier ihr frühes Grab gefunden.
Mir stand einst eine goldne Zukunft offen,
Doch schwer getäuscht ward all' mein süßes Hoffen.

O schau nur, Mond, mit deinem blassen Scheine,
Schaut Sterne nur durch's Eisengitter nieder,
Mein Stern erlosch, und leuchtet nimmer wieder,

Was hilft mein Klagen, hilft es, wenn ich weine?
Sind doch so viele Thränen schon geflossen,
Und immer neue Leiden d'raus entsprossen. —

Grausame Menschen, habt ihr kein Erbarmen?
Erlöset mich Niemand von den schweren Leiden?
So komme Tod, ich folge dir mit Freuden,
O komme Tod, erlöse du mich Armen,
Nur du allein kannst öffnen mir die Thüren
Des finstern Kerkers, kannst hinaus mich führen.

Doch wie — ich könnte wohl Erbarmen finden,
Wenn ich gleich Sclaven wollte »Gnade« flehen. —
Nein, Nein!! zu Grunde will ich lieber gehen,
Als vor Tyrannen mich im Staube winden. —
So will ich keine Freiheit mir erwerben,
In schwersten Fesseln will ich lieber sterben.

Mannheim. Ph. D . . . n.

Zur Geschichte des Art. 13. der deutschen Bundesakte.

Erster Artikel.

Einleitung.

Uebersicht der Verhältnisse bis zum Wiener Congresse.

Mit der Auflösung des deutschen Reiches ist das öffentliche Leben der Deutschen einzig und allein auf das Feld des dreizehnten Artikels der Bundesakte beschränkt, welcher bekanntlich lautet: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Die Nation, als Gesammtheit, ist nirgends vertreten, denn der Bundestag repräsentirt nur die einzelnen deutschen Fürsten und freien Städte. Auch ist das, was dort ausgemacht wird, keineswegs den offenen Blicken der ganzen Nation ausgesetzt, sondern in das Dunkel des Geheimnisses gehüllt, und nur von Zeit zu Zeit werden ein paar Decrete veröffentlicht,

die jedoch selten das Glück gehabt haben, unter den Deutschen eine große Sympathie für ihre Urheber hervorzurufen. Da nun von Seite desjenigen Instituts, welches an die Stelle der ehemaligen Reichseinheit getreten, und noch am ersten eine ähnliche Aufgabe hätte lösen sollen, was jedoch keineswegs geschah, da im Gegentheile von Seiten des Bundes nationale Ideen, Hoffnungen und Wünsche seiner Zeit wie bekannt auf das strengste verfolgt worden sind, so suchte das deutsche Volk noch andere Mittel, um für das allenthalben sich kundgebende allgemeine deutsche Nationalbewußtseyn entsprechende Organe aufzufinden. Man dachte an dieß und jenes: an Volksfeste, Sängerfeste, Advokatenvereine u. s. w. Aber leider glückte auch dies nicht ganz, denn der Bund reicht mit seiner Polizei auch bis zu dergleichen Vereinen, wie denn vor einigen Jahren allgemeine Sängerfeste verboten worden sind und im vorigen erst die Zusammenkunft deutscher Advokaten in Mainz.

Wie gesagt also, das öffentliche politische Leben der Deutschen reducirt sich nur auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte, d. h. auf die Entwickelung, welche in jedem einzelnen deutschen Bundesstaate die Verfassungsangelegenheit genommen hat. Hier ist allein noch einige Freiheit gestattet, wenn sie auch geringfügig genug ist, wenigstens in den mehrsten Ländern: einzelne machen allerdings eine Ausnahme, und dazu können wir unbedingt Baden rechnen. Im gegenwärtigen Augenblicke scheint nun die Verfassungsangelegenheit wieder bedeutender zu werden, da in vielen deutschen Staaten die Stände entweder schon berufen sind oder doch alle Augenblicke ihre Einberufung erwarten, und da gerade jetzt mehrere keineswegs geringfügige Fragen zur Erörterung kommen müssen.

In solchen Momenten kann es nichts schaden, den Lesern wieder einige historische Erinnerungen ins Gedächtniß zurückzurufen, ihnen wieder zu zeigen, wie es denn eigentlich mit der Verfassungsfrage in Deutschland hergegangen ist, und auf welche Weise wir bis zu dem

Punkte gekommen sind, auf welchem wir uns nunmehr befinden. Reine Thatsachen vermögen manchmal weit mehr, als die scharfsinnigsten philosophischen Abhandlungen.

So wollen wir denn diesmal auch nur die bloßen Thatsachen geben, welche deutlich genug sprechen werden.

Landständische Verfassungen sind in Deutschland uralt: bestimmter, in gemessenen Formen kommen sie aber allerdings erst seit dem 14. Jahrhundert vor. Sie waren jedoch so verwebt mit dem deutschen Character, daß in ganz Deutschland kein einziges Land existirte, in welchem keine ständische Verfassung gewesen wäre. Diese waren natürlich sehr verschieden im Einzelnen: im Allgemeinen aber stimmten sie doch überein, gerade so, wie bei aller Verschiedenheit der alten Rechte der deutschen Völker dennoch eine gewisse Gemeinsamkeit der Grundbegriffe nicht zu verkennen ist. Diese übereinstimmenden Merkmale der deutschen Verfassungen bestanden in Folgendem: Erstens standen die Stände, resp. das Volk, und der Fürst zu einander in einem Verhältnisse des Vertrags, so daß, wenn etwa der Fürst die Verfassung verletzen wollte, die Stände gesetzlich das Recht des bewaffneten Widerstandes, ja sogar das Recht hatten, ihn von Land und Leuten zu jagen. Zweitens hatten sie bedeutenden Antheil an der Gesetzgebung, in der Regel selbst die Initiative. Drittens hatten sie das **unbedingte** Steuerbewilligungsrecht! Viertens entschieden sie über Krieg und Frieden. Fünftens hatten sie Theil an der Besetzung der höchsten Richterstellen. Sechstens führten sie die Controle über das Finanzwesen und über die übrige Administration, wobei natürlich untreue Beamte in Anklagestand gesetzt und nach Umständen bestraft wurden.

Man sieht: die Rechte der alten Landstände gehen soweit, als sie nur immer gehen können bei einer monarchischen Verfassung; und unsere jetzigen Stände dürfen sich, was die Ausdehnung der Rechte anbetrifft, mit jenen früheren gar nicht vergleichen. Wir dürfen jedoch

nicht vergessen, daß die alten Landstände keineswegs eine eigentliche Volksrepäsentation bildeten: denn es wurden auf den Landtagen eigentlich nur die Geistlichkeit, der Adel- und der Bürgerstand vertreten: der Bauernstand in der Regel gar nicht: und jene drei Stände repräsentirten nur sich, nicht das ganze Land, weßhalb sie denn häufig genug nur an die Wahrung ihrer speziellen Standesinteressen dachten, nicht an das Wohl des gesammten Volkes. Dies war ein Hauptmangel der alten Verfassungen. Denn bald kamen die drei Stände mit einander in Hader und Streit, und hinderten dadurch nicht selten das Zustandekommen gemeinsamer Beschlüsse. Noch etwas anderes war die Folge davon! Die Fürsten, welche die Rechte der Landstände gerne geschmätert hätten, besonders seitdem durch der französischen Könige Beispiel im 17. und 18. Jahrhundert die Willkür das Streben gekrönter Häupter geworden war, benutzten jetzt diesen Zwiespalt unter den einzelnen Ständen dazu, um jenen Zweck zu erreichen. Dieses gelang ihnen leicht, indem jeder einzelne Stand, wenn er nur den andern demüthigen konnte, gerne dessen Rechte dem Fürsten preisgab, ohne daran zu denken, daß dieser nach der Besiegung des neuen Gegners sofort zu der Ueberwältigung der andern schreiten würde.

So geschah's, daß im 17. und 18. Jahrhundert die Wirksamkeit der deutschen Landstände mehr und mehr ins Stocken gerieth. Hie und da wurden sie sogar, wenn sich die Fürsten stark genug dazu fühlten, gänzlich aufgehoben, wie z. B. in den Preußischen Landen. Im Badischen waren sie seit lange außer Uebung gekommen: ebenso in der Pfalz. Dadurch war jedoch die Thatsache noch keineswegs juristisch gerechtfertigt: vielmehr erkannte man theoretisch immer noch das Recht jeder deutschen Landschaft an sich auf Landtagen zu vertreten und gewisse Rechte auszuüben. Auch bestanden, so unbedeutend sie wohl auch seyn mochten, in den meisten deutschen Ländern die Landstände fort, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein.

Nun aber kamen die großen Veränderungen, welche die Napoleonschen Kriege herbeigeführt. Das deutsche Reich wurde 1805 aufgelöst, dafür der Rheinbund gestiftet, an welchem fast alle deutschen Fürsten Theil nahmen. Dadurch hatten dieselben von Napoleon die sogenannte Souverainität erhalten, welche nicht nur die Unabhängigkeit gegen einen Höhern, gegen den bisherigen Kaiser enthalten sollte, sondern die gänzliche Willkür im Innern der Staaten. Die deutschen Fürsten betrachteten sich demnach als vollkommen eigene Herren in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung ihrer Länder, welche an keine Beschränkung irgend einer Art gebunden seyen, sondern deren Wille allein Gesetz sey. Sie lösten daher die landständischen Verfassungen vollends auf. Dies geschah in Bayern, in Würtemberg, in Hessen-Darmstadt, in Baden, wo die Verfassungen in den neu erworbenen österreichischen Landen aufgehoben wurden, in den Ländern, welche zum Königreich Westphalen gehörten u. s. w.

Nach einiger Zeit fühlte man allerdings die Nothwendigkeit, an die Stelle der aufgelösten Verfassungen neue treten zu lassen. Hier ging denn Westphalen voran, welches noch am Ende des Jahres 1807 eine Verfassung erhielt. Darauf gab Bayern am 1. Mai 1808 eine Constitution ganz nach dem Muster der westphälischen; Baden versprach schon am 5. Juni 1808 eine ähnliche. Weimar gab 1809 eine, das Großherzogthum Frankfurt 1810, und in demselben Jahre Anhalt-Köthen, alle nach dem Muster der westphälischen. Diese Constitutionen unterschieden sich im Grundprincipe von den alten landständischen Verfassungen indem sie aus der französischen Staatsumwälzung die Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums aufnahmen, welcher zufolge auf den Versammlungen nicht die einzelnen Stände, sondern das ganze Volk repräsentirt wurde deren verschiedene Classen in politischen Rechten nichts vor einander voraus haben sollten.

Allein diese Verfassungen standen nur auf dem Papiere, sie traten

nicht ins Leben. Vielmehr wurde die Willkür fortwährend geübt, und in manchen Ländern in wahrhaft empörender Weise. Namentlich zeichnete sich darin Bayern, Würtemberg und Westphalen aus.

Endlich nahte der Sturz Napoleons. Mit ihm schien auch ein großer Theil seiner Schöpfungen fallen zu müssen. Unter diese rechnete man vorzugsweise den Begriff, welchen die deutschen Fürsten mit der Souverainetät verbanden, die sie fast gleichbedeutend mit Despotismus gebrauchten. Allenthalben wurde die Herstellung der willkurlich aufgehobenen landständischen Verfassungen verlangt, wobei man allerdings die Nothwendigkeit aussprach, daß einige Modificationen, die der Geist der Zeit verlange, eintreten müßten.

Wie überhaupt die Organisirung sämmtlicher deutscher Zustände so erwartete man namentlich auch die Bestimmungen über die Wiedereinführung der landständischen Verfassungen von dem Wiener Congresse.

Mannheim, den 31. October. So eben gehen uns die ersten Bogen der Schrift „Die Mission der Deutsch-Katholiken von G. Gervinus, Heidelberg, C. F. Winter, 1845" zu. Indem wir uns vorbehalten, dieselbe später ausführlicher zu besprechen, bemerken wir hier nur vorläufig, daß das Urtheil eines so geistreichen Mannes wie Gervinus jedem denkenden Manne, er stehe auf der einen oder der andern Seite von hoher Bedeutung seyn muß. Wir begnügen uns hier, eine Stelle auszuheben, welche die Anschauungsweise des Verfassers einigermaßen bezeichnen dürfte. Dieselbe findet sich S. 16 und lautet wörtlich wie folgt:

„Die äußere Constituirung der jungen Kirche gegen die Uebergriffe fremder Macht, die innere Wahrung gegen die Uebergriffe geistlichen Zwangs gewannen ihr plötzlich in allen Confessionen, ohne Unterschied, die Gemüther einer Unzahl Menschen, deren religiöse Ueberzeugungen bisher geschlummert hatten, und denen eine so neue

den kühne Erscheinung erst die Zunge lösen mußte; sie gewannen ihr die Sympathien aller aufgeklärten Köpfe, denen die partiellen Verfinsterungen auch in unserer protestantischen Kirche entstellende Flecken in der Bildung eines hellen Volkes und Jahrhunderts schienen; sie gewannen den Beifall Aller, die nur ein Etwas von vaterländischem Gefühle und von politischem Tacte in sich trugen."

Den 4. November.

Von der Alb, den 31. Oct. (Oberrh. Z.) Herr Redacteur! Ihrer Zeitung droht ein Ungewitter. Eine Schaar katholischer Geistlicher hat sich gegen sie verschworen*) und im geheimen Bund haben sie eine Bittschrift an die Curie berathen und verfertigt, in welcher sie verlangen, daß dem Unwesen (sic!) der Oberrheinischen Zeitung ein Ziel gesetzt werde. Zwei junge Geistliche, noch Pfarrverweser, stehen an der Spitze dieses Vehmgerichts, und alle Geistlichen der ganzen Umgegend haben sich unter die Fahne jener Pfarrkandidaten gereiht. O welche Schmach, daß Männer, die in jeder andern Gesellschaft, als in der jener Pfarrkandidaten mit Abscheu gegen das Treiben der ultramontanen Finsterlinge sich erklären, doch jede Veranlassung ergreifen, jener Partei im Finstern die Hand mit schmunzelndem Lächeln zu drücken! Die Correspondenten der Süddeutschen verlangen, daß die Censur die Oberrheinische Zeitung vernichte **). Bald werden sie auch verlangen, daß man ihnen die Censur sämmtlicher Schriften übertrage! Was fehlt dann noch zum Zeitalter Gregors VII?

*) Desto besser; das wird dem Blatte ohne Zweifel förderlich seyn.
D. R. d. Oberrh. Z.

**) Das kann sie zum Glück nicht, obwohl die Art, wie sie bereits ausgeübt wird, den besten Willen verräth. D. Red. d. Oberrh. Z.

Den 5. November.

Stuttgart, den 1. Nov. (F. J.) In der am Abend des 30. Oct. dahier abgehaltenen Gemeindeversammlung der Deutsch-Katholiken gab Johannes Ronge zuerst seine Freude darüber zu erkennen, daß alle bei seiner ersten Anwesenheit hier um ihn versammelt Gewesenen standhaft geblieben seyen bei den Anfeindungen, die sie zu erleiden gehabt, zumal von Seiten des sogenannten Pietismus. Vor diesem habe er damals schon gewarnt und er wiederholt auch jetzt wieder, daß man sich vor ihm zu hüten habe. Freilich habe man auszusprengen gesucht, er trete dem Protestantismus überhaupt feindlich gegenüber, was aber durchaus unbegründet sey, wie die wahren und verständigen Protestanten auch recht wohl einsehen und erkennen, daß er durchaus nichts Anderes wolle, als was sie auch wollen, aber unter den obwaltenden Verhältnissen in ihrer Kirche nicht wohl erstreben können, und was nur eine neue Kirche zu thun vermöge, nämlich eine freiere Kirchenverfassung. Dagegen wehren sich die Orthodoxen in der protestantischen Kirche und wollen sie festhalten, so wie Luther sie seiner Zeit geschaffen und unter den Verhältnissen seiner Zeit nicht anders habe schaffen können.

Er zeigte hierauf, wie das Christenthum nicht blos den Glauben, sondern auch die Werke fordere, und setzte auseinander, welche Werke der Deutsch-Katholicismus besonders ins Auge zu fassen habe: es sey dieß die Liebe gegen alle Mitmenschen, sodann aber gegen seine Glaubensgenossen, deren geistige und sittliche Bildung jedem Deutsch-Katholiken besonders am Herzen liegen müsse. Er empfahl deßhalb auch die Bildung von Bibliotheken und Lesevereinen in jeder Gemeinde. Sodann aber müsse es auch Streben der Deutsch-Katholiken seyn, die Armuth zu lindern, ja in ihren Gemeinden fast ganz zu verbannen suchen. Mit bloßem Almosengeben sey es nicht gethan, das schade oft sogar, sondern darauf müsse man sehen, daß Jeder gerne arbeite, Arbeit habe und erhalte und dafür nicht bloß spärlichen Lohn, sondern ganz nach Ver-

dienst und nach den Kräften, die er aufwende, die gegenwärtige gefährliche Kluft zwischen Arm und Reich möglichst auszufüllen, den Haß und den Neid, den dieses Mißverhältniß errege, zu verbannen, sey mit eine Hauptaufgabe der Reformation des neunzehnten Jahrhunderts, wozu die religiöse Begeisterung der begüterten Glieder helfen würde. Diesen Gegenstand möge man in nähere Berathung ziehen. Um aber den Zustand der menschlichen Gesellschaft gründlich zu verbessern und die Aufgabe der Reformation vollständig zu lösen, müsse man am grünen Holze beginnen und solche Schulen einrichten, welche den Zeitbedürfnissen entsprechen. Er kam in der näheren Ausführung auf seinen Vortrag zurück, den er während des Stuttgarter Concils im Kursaale zu Cannstadt gehalten, und legte der Gemeinde die baldige Errichtung guter Schulen dringend ans Herz, müßte solche auch mit Opfern erkauft werden. Näheres über die Aufgabe der Reformation werde er in seiner Predigt am nächsten Sonntag sprechen.

Mannheim, den 4. Nov. Ich bedaure, dem geehrten Publicum anzeigen zu müssen, daß die auf den 6. l. M. beabsichtigte Eröffnung meiner Vorträge über die rechtlichen Zustände Deutschlands auf Hindernisse gestoßen ist, zu deren Beseitigung ich wohl 8 bis 14 Tage Zeit bedürfen werde. Ich behalte mir daher weitere Mittheilung über diesen Gegenstand bevor.

Gustav v. Struve.

Den 7. November.

Gervinus über die jetzige Bewegung in der katholischen Kirche.

Jeder, welcher Ansicht er auch sey über den Deutsch-Katholicismus muß sich freuen, daß in dieser Sache, welche die Gemüther nach so verschiedenen Seiten bewegt, ein Ausspruch von einer allgemein aner-

kannt großen und unparteiischen Autorität erfolgt ist, der Ausspruch eines Mannes, den keine Partei zu der ihren zählen kann, der aber sein Leben damit zugebracht hat, von einem großen sittlichen Standpunkte aus, die Entwicklung der inneren und geistigen Bewegung der Völker zu erforschen, und deren Wirkung auf Wohl und Wehe der Nationen zu verfolgen. Den Ausspruch eines solchen Mannes auch in den großen Kreisen des eigentlichen Volkes mitzutheilen, um dessen Wohl und Weh es sich hier ganz eigentlich handelt, und für das gerade dieser Mann denkt, fühlt und spricht, ist eine wahre Pflicht, und wenn die Tagespresse irgend eine würdige ernste Aufgabe hat, so ist es die, den wesentlichen Inhalt der Schrift von Gervinus, und so viel möglich mit seinen eigenen Worten hier wieder zu geben. Gervinus bekennt, längst gefunden zu haben, daß Nichts das bleibende Eigenthum der deutschen Nation geworden, was nicht aus den mittleren Klassen des Volkes selbst hervorgegangen; „auf dem Wege des Betriebs durch „fürstliche und gelehrte Majestäten sollte uns überhaupt nichts zu Theil „werden, die Wissenschaft so wenig wie die Kunst, die Trennung der „Kirche so wenig wie ihre Vereinigung."

Daher irrt es ihn nicht, wenn die Theologen von beiden Seiten an der neuen Bewegung zu tadeln finden, ihn freut es gerade, daß diese auf einem „ganz untheologischen Boden gewachsen" ist. Während die schon vor 30 Jahren gemachten rein theologischen Reformbestrebungen von Wessenberg und Theiner keinen Erfolg hatten, wächst die neue Bewegung mit jedem Tage, und während dieser die mächtige Kurie entgegensteht, mehrere Regierungen „sie nur kärglich toleriren und ei„nige sie gewaltsam abwehren, gewann sie die Sympathien aller auf„geklärten Köpfe, und den Beifall Aller, die nur ein Etwas von va„terländischem Gefühle und von politischem Tacte in sich trugen." Denen, die es befremdet, daß er in dieser Bewegung auch eine vaterländische „politische Seite findet, sagt Gervinus, daß es außer dem

„religiösen noch einen andern Standpunkt gibt, auf dem man in diesen „Erscheinungen die Keime einer großen Geschichte und einer reichen „Entwicklung des Volkslebens für Jahrhunderte entdecken kann.“ Gervinus bezeichnet nun die zweierlei Wege, welche die neue Bewegung hätte einschlagen können: der eine hätte zu einer rein theologischen Schöpfung, zur bloßen Bildung einer reformirten katholischen Secte geführt, „die religiöse Reform eines Theils von einem Theile deutscher „Christen wäre im besten Fall des Gelingens das Ziel dieser Bewegung „gewesen; im andern Falle aber, wenn Volksgeist und Volkskraft sich „bewähren sollte, läge in ihr der Anfang einer allgemeinen „Reform des gesammten Nationallebens.

Gervinus rechtfertigt nun das Glaubensbekenntniß der Deutschkatholiken gegen die von Geistlichen und Anderen öfter vernommene vorwurfsvolle Frage „ob eine so geläuterte Religion noch den Namen „einer Religion verdiene“ mit der Antwort, daß ja der überwiegend große Theil, vor allem aber „der ganze gebildete Theil des Volks“ innerlich bereits das strenge christliche Dogma preisgegeben, um sich um so fester nur an die christliche Moral zu halten; er zeigt wie der starre Dogmenglaube und die Bigotterie im protestantischen Pietismus sowohl als in dem italienischen Aberglauben zu den widerlichsten Erscheinungen geführt habe, dahin, daß „sich der Mörder und Räuber für einen ge„retteten Mann ansieht, wenn er mit anerlernter Zerknirschung seine „Gebete spricht.“ Er sagt: „Unter allen protestantischen Secten, die „das spaltungsreiche England und Amerika hegt, sind die Unitarier, „die dem deistisch philosophischen Princip am nächsten stehen, bei wei„tem die geistigste nicht nur, sondern auch die achtbarste Klasse, und „sie haben meines Wissens nirgends auch nur einen Anlaß gezeigt, der „auf die Gefahr einer Entsittlichung oder eines Preisgebens aller Re„ligion unter den Menschen hindeute, die sich zu diesem freieren Reli„gionsbekenntniß erheben haben. Ich muß fragen: haben es unsere

„Geistlichen überhaupt bedacht, was es heißt, ein Kirchen- und Reli-
„gionsgebäude zu besitzen, von dem der ganze gebildete Theil des Vol-
„kes sich gleichgiltig oder selbst mit Spott hinwegwendet?"

Gervinus sieht in der weiten Fassung des deutsch katholischen Glaubensbekenntnisses gerade das wahrhaft christliche Princip und die ächt christliche Duldung. Von jedem Einzelnen genau dasselbe Dogmenbekenntniß fordern, heiße die Heuchelei befördern. Seyen die neuen Gemeinden nur in der christlichen Liebe vereinigt, so schade die Verschiedenheit einzelner Bekenntnisse so wenig, als im Katholicismus die Verschiedenheit der Klosterregeln und Mönchsdoctrinen „der nächste und „sicherste Gewinn aus diesem neuen Verhältnisse, und der für die all„gemeine Moralität unschätzbar wäre, würde der seyn, daß dadurch „dem ganzen System der Heuchelei, der versteckten Spötterei der heim„lichen Untergrabung aller Religionsgefühle unter den Laien ein Ende „gemacht würde; man würde sich bekennen dürfen zu seiner Ueberzeu„gung ohne mit Dogmen und Mythen zugleich die Religion selbst ver„leugnen zu müssen."

„Und die neue Religionslehre der Deutsch-Katholiken hat ja nicht „einen idealen, lockeren moralischen Begriff aufgestellt, sie hat die christ„liche Moral als die gemeinsame Standarte aufgepflanzt, und das Jo„hanniſche Testament, das Gebot der Liebe, geöffnet. Daß doch Nation „und Staat das neue Evangelium auf dieser Stufe ergreifen und fes„seln, und nicht durch Opposition verbittern und aus seinen reinen „Grundsätzen hinaus scheuchen möchten! Daß doch unsere Geistlichen, „schon um der Förderung ihrer eigenen Sache willen mit wahrer Weis„heit das wahrhaft Große in allem diesem nicht verkennen möchten! „Das geistige in das Geistliche, ja auch das politische Reich in Deutsch„land ist auf allen Seiten angefallen von den gefährlichsten Feinden." Hier schildert nun Gervinus die zerstörenden Wirkungen des Pietismus, des Ultraromanismus, des Jesuitismus, des jung hegelischen Atheismus

und nachdem er diese Feinde alle mächtig und die Gefahr für unsre ganze geistige Cultur, wie für unsere geistige und nationale Einheit dringend gefunden, fährt er fort: „Kein Verstand der Herrschenden „scheint die Gefahr der Lage zu ermessen, keiner das nahende Uebel „empfinden zu wollen bis es angewachsen seyn wird zu einer Höhe, „vor der wir rath- und hülflos stehen. Mitten in diese unheilvolle „Lage tritt diese kirchliche Bewegung hinein, die, wenn sie von „Fürst und Volk mit richtigem Tact ergriffen wird, „uns wie ein rettender Engel vom sicheren Abgrund zurückziehen kann."

„Das eigentlich Positivste, das im Keime dieser neuen Lehre liegt, „wenn wir ihn anders pflegen und ziehen wollen, ist die Anregung zur „Vereinigung der Confessionen. Dieses große Ziel ist aus- „gesprochen worden. Dies muß man bauen. In diesem hinge- „worfenen Gedanken reicht sich Politik und Religion die Hand zu ei- „nem vaterländischen Werke, an welchem Fürsten und Volk „das gleiche Interesse haben. Es wäre das Unmaaß des politischen „Unverstands, wenn man irgendwo in den höhern Regionen in diesem „politischen Segen eine politische Gefahr sehen wollte.

„Ich fühle wohl, wie schwärmerisch es klingt, wenn ich dem Cha- „rakter der Regierenden und Regierten gegenüber von einem so gewal- „tigem Werk im Tone der Gläubigkeit rede. Ich weiß, wie unerreich- „bar sie Vielen, wie schwierig sie Allen scheinen muß. Den Vielen, „denen es unter uns an aller Thatkraft und aller Entschlossenheit fehlt, muß „sie ja wohl unerreichbar dünken; den Anderen, die die längsten Wege „und die kürzesten Schritte für die sichersten halten, muß sie freilich in „unendlicher Ferne liegen. — — Der Mann von Ausdauer, Energie „und fester Ueberzeugung wird nicht an der Schwierigkeit des Unter- „nehmens Anstoß nehmen. — — Denn einen allgemeineren Wunsch „und einen besseren Wunsch können wir in Deutschland nicht hegen, „als eben diesen, daß die getrennten Kirchen sich wieder in Eintracht

„versöhnen möchten. Ist doch der überall her wiederholte Wunsch der „Zeit, daß sich die Bande des Nationallebens fester schlingen, Eintracht „und Einigkeit die Stämme deutscher Zunge stärken und verknüpfen „möchten! Und wo könnte der Anfang dieser Einigung füglicher ge„macht werden, als in diesem ursprünglichsten Theile alles geistigen „Lebens, als auf diesem kirchlichen Boden, auf dem wir vor 300 Jah„ren unsere religiöse Unabhängigkeit und geistige Freiheit erfochten ha„ben, um den Preis einer Spaltung, die jetzt nach 300 Jahren aufzu„heben, nicht zu früh seyn wird.

„Gervinus unterscheidet zwischen Katholicismus und zwischen Pa„pismus, priesterlichem Druck und mönch'schem Einfluß, der überall „auf Bigotterie, auf Müßiggang und Bettelsucht hingeführt hat." Er sagt: „Der katholischen Kirche alle Ehre, auch in ihrer strengsten Ge„stalt; und gegen sie wollen wir alle Duldung haben, nicht aber für „die Einmischung einer fremden, (römischen) Kirchengewalt. So lange „diese Gewalt nicht bis auf die letzte Spur von dem vaterländischen „Boden getilgt ist, so lange hoffe man nicht auf ein größeres Eben„maaß deutscher Bildung, und so lange diese nicht erreicht ist, wird ein „schleichendes Uebel auch an aller unserer politischen Einigung nagen.

An diesem großen Werke der Befreiung und Einigung zu arbeiten fordert Gervinus alle Gebildeten der Nation und er fordert die Regierungen auf, der heilvollen neuen Bewegung keine Hindernisse in den Weg zu legen, die neuen Gemeinden nicht aus den Kirchen zu weisen, und, fährt er fort: „wir erwarten als eine Sache rechtlicher Forde„rung, daß, wenn erst ganze Gemeinden, ja nur die größere Ueber„zahl einer Gemeinde überträte, der einzig vernünftige Grundsatz „rechtlich geltend gemacht werde, demzufolge das örtliche Kirchenver„mögen Eigenthum nicht einer imaginären Kirche oder gar einer aus„ländischen Kirchengewalt ist, sondern der Gemeinde.

Aber daß Regierungen und die s. g. höheren Stände der großen Bewegung bisher sich so wenig günstig gezeigt, das schmerzt Gervinus, der sein Vaterland auch jetzt noch zu großer That gern fähig sähe: „Aber „in dem Geschlechte dieser Tage ist die Fähigkeit zu handeln, die Be„reitwilligkeit Opfer zu bringen, die Erhebung der Seele zu großen „Entschlussen, die Freiheit, die Niemand wehren kann, die Freiheit, „eine Ueberzeugung rucksichtslos zu bekennen, in diesem Geschlechte ist „der Aufschwung zu einer Handlungsweise, die außer dem gewöhnli„chen Gleise liegt, noch gar zu selten und neu. Warum sähen wir „sonst die vielen Katholiken der höheren Stände, des größeren Ranges, „der helleren Aufklärung zurückbleiben? die laut für diese Neuerung „reden, und durch ihre indolente Haltung gegen sie handeln? . . . „Nach allen Seiten hin lassen sich die Männer deuten und mit Namen „nennen, die durch Geist, durch Gesinnung, durch Stellung berufen „und aufgefordert sind, und dennoch diese mächtige Mahnung an sich „voruber gehen lassen; und sie mögen sich nicht verwundern, wenn sie „um das Mindeste zu sagen, dem Mißtrauen aller freien Seelen aus„gesetzt sind; denn sie haben nichts, womit sie sich verantworten könn„ten.“ . . . „Es scheitert alles Größere bei uns an der Armseligkeit „des Gesichtskreises oder der Muthlosigkeit unserer Beamtenwelt, an „der Engherzigkeit unseres Adels, an dem Mangel an nationaler und „geistiger Unabhängigkeit, an dem Mangel an verbundener Intelligenz „und Kraft. . . . „Es ist das Ein und Alles, was dieser Bewegung „Noth thut, daß Männer des katholischen Bekenntnisses, deren Vorgang „man sich gerne anschließt, hinzutreten, und Vorurtheil und Rucksicht „durch ein ehrenvolles Beispiel brechen; und daß solche Männer al„ler Confessionen sich redend und handelnd des entfernteren Ziels die„ses ganzen Umschwungs ohne Säumen bemächtigen.

„Wenn dieses Werk hinausgeführt werden soll, so hat die deutsch„katholische Kirche durch den Character ihrer Entstehung und ihrer Be-

„fassung den unsterblichen Beruf, in ihrem kleinen und ganz freien Ver„bande das Vorbild und Musterbild des größeren Ganzen aufzustellen, „das sich nach ihm bilden soll. Diese Rolle eines Vorkämpfers in dieser „nationalen Sache gäbe ihr den Character eines vollkommenen Gegen„bildes des Jesuitismus, in dessen Gegensatz sie entstanden ist. Die „Deutsch-Katholiken würden die Missionäre einer werdenden Kirche seyn, „die nicht eine Stütze des Papismus gegen den Protestantismus wäre, „sondern die vielmehr die Feststellung des rein christlichen evangelischen „Geistes in Deutschland, mit Verwerfung alles Papismus zum Zweck „ihres Wirkens hätte: eine Körperschaft, die nicht absähe auf allge„meines Wirken in Missionen nach der Fremde, sondern auf Einigung „unter einem gleichgebildeten Volke; eine Gemeinschaft von Gemeinden „und Laien, nicht eine hierarchische Zunft, nicht kämpfend mit unmä„ßigen Privilegien, auf Schleichwegen und unter geheimen machtvollen „Unterstützungen, sondern beschränkt auf eigene kleine Mittel und die „freiwilligen Gaben des Volks; machtlos außer durch Geist, durch Frei„heit und Offenheit; nicht vorschreitend auf gelehrtem Wege, durch Uni„versitäten, Klöster und Höfe, sondern aus dem mittleren Standorte „der Volksbildung hervorgehend, um nach Oben und Unten weiter zu „bringen; nicht durch Vorrechte den Neid rüstend, sondern durch Ar„muth entwaffnend; ihr politisches Element nicht in den heimlichen Kün„sten der Diplomatie suchend, sondern in dem allgemeinen Geiste natio„naler Eintracht ..... und so wäre der gründlichste Anfang zu einer „vaterländischen Reform gemacht, die in ihrem Gefolge eine Entfaltung „des Nationallebens haben würde, an deren Größe und Glanz man „nicht ohne erhabene Freude denken würde."

* **Mannheim**, den 6ten Nov. Es ist traurig, wenn die Einwohner eines Staats aus den Zeitungen anderer Staaten in Erfahrung bringen müssen, nach welchen Normen ihre heiligsten Interessen

von den Behörden behandelt werden sollen; und dennoch müssen wir Badener durch die „deutsche Allg. Z." in Erfahrung bringen, nach welchen Normen die Eigenthumsrechte sowohl, als die höheren geistigen Rechte auf Druckschriften im Großherzogthum Baden behandelt werden sollen.

Diese, im schreiendsten Widerspruch mit unserem Preßgesetz stehende Verordnung ist offenbar verfassungswidrig. Wir können daher mit Recht erwarten, daß die Stände unter Bezugnahme auf §. 7 unserer Verfassungsurkunde jeden Staatsdiener zur Rechenschaft ziehen werden, welcher bei der Erlassung dieser Verordnung mitgewirkt hat, oder bei deren Ueberführung in's Leben mitwirken wird.

Den 8. November.

Die Jesuiten in der Gegenwart.

I.

Könnte ein Voltaire oder Rousseau heute unter uns Lebenden wandeln, er würde mit Erstaunen fragen, wo ist die Errungenschaft des achtzehnten Jahrhunderts, die Frucht unseres langen, ermüdenden Kampfes? Die Vorkämpfer der Aufklärung würden es kaum glauben, daß ihre Enkel gegen dasselbe kämpfen, das sie für immer zu den Schatten hinabgestoßen wähnten. Daß es kein Schatten ist, wogegen wir kämpfen, beweist die Gegenwart auf allen Seiten; konnte man noch vor nicht langer Zeit naiv fragen, wo sind denn die Jesuiten, so kann man jetzt schon erwiedern: wo sind sie nicht? Keck, unverhüllt sind sie schon aufgetreten; und noch ist das Maaß ihrer stolzen Sicherheit nicht gefüllt.

Daß die scheinbar Vernichteten so bald wiedergekommen sind als furchtbare Gespenster mit Fleisch und Blut, mit Habe und Gut, davon liegt die Erklärung zum Theil in der Art ihres Falles. Sie fielen im vorigen Jahrhundert durch ihre eigenen Schüler; der Cabinetsdespotis-

mus, den sie großgezogen, warf sie in dem Augenblicke herab, wo sie sich ihres Sieges ganz sicher glaubten. Als Opfer der ministeriellen Willkür erlagen sie einem Choiseul, Pombal und Aranda; ihr Fall war zum Theil von schmählichen Mißhandlungen begleitet und man fühlte gerechtes Mitleiden über ihr persönliches Schicksal. Oft war es schwer, die Masse des Volkes vom Unrecht der Verfolgten zu überzeugen; es hielt sie fest, in einem Augenblicke, wo Fürsten, Minister und die vornehme Welt sie preisgaben.

Man hielt sie für todt; man spottete über Jesuitenriecher, Göthe führte den derben Nicolai, den Todtfeind der Jesuiten, als eine lächerliche Person auf *), und die feinen Weltleute lachten über den ehrlichen scharfsichtigen Voß, als er ultramontane Umtriebe witterte. „Die Jesuiten, hieß es, sind todt.“ Und jetzt? Wer war der schlauere Theil, die Lachenden oder die Verlachten?

Jener Sturz der Jesuiten war so dauernd, wie alle Schöpfungen der Cabinetspolitik zu seyn pflegen; sie kamen wieder, vielgestaltiger, gefährlicher als je. Sie wirkten geheimer als früher; sie erschienen nun ganz verweltlicht und machten keinen Unterschied mehr in dem Kreise ihres Wirkens. Im Rathe protestantischer Fürsten waren sie eben so gut zu finden, als in der Umgebung katholischer. Beide adoptirten die Ausgewiesenen als Verbündete und nahmen sich ihrer lieber an, als des Fortschrittes, den die Völker verlangen.

Die Furcht vor der Revolution ist der mächtige Hebel, der viele Cabinete dazu bringt, sich mit dem sonst unwillkommenen Verbündeten einzulassen. Trauriges Bemühen! um das allmählige Vordringen des demokratischen Princips zu verhüten, wirft man sich Leuten in die Arme, die am sichersten auf eine Revolution hinarbeiten.

Der Kampf aber ist offener und ehrlicher geworden; die Lager sind jetzt scharf geschieden. Der Jesuitismus hat mit der Masse aller gebildeten Nationen einen Gang zu machen; der Ausgang wird nachhal-

tiger seyn, als der Sieg der Cabinete des achtzehnten Jahrhunderts. Bis zum Ausgang muß man aber genau und wiederholt ein Bild ihres Wirkens entwerfen; manche Dinge kann man nicht oft genug sagen und es gilt da Göthes Wort: Alles gescheidte ist schon gedacht worden, man muß nur versuchen es noch einmal zu denken.

*) Im Walpurgisnachtstraum:

Sagt, wie heißt der steife Mann?
Er geht mit stolzen Schritten,
Er schnobert was er schnobern kann,
„Er spürt nach Jesuiten."

†† **Heidelberg**, den 7. Nov. (Corresp.) Ein Artikel im gestrigen hiesigen Journal mit der Ueberschrift „Er" läßt mit Grund vermuthen, daß es den Servilen nicht darum zu thun ist, Mittermaier oder Gervinus in die Kammer von hier gewählt zu sehen, sondern daß Dr. Schulz der auserkorene Candidat ist. Man muß der servilen Partei Glück wünschen zu dieser möglichen Acquisition, aber zugleich bedauern, daß ihr Candidat so frostig und kurz im hiesigen Journal empfohlen wurde. Dr. Schulz besitzt viel größere Verdienste, die vielleicht nur aus übergroßer Bescheidenheit verschwiegen wurden.

Er ist der redlichste, uneigennützigste Sachwalter mit der seltensten Menschenliebe und Aufopferung seiner eigenen Interessen ist ihm nur daran gelegen, die streitenden Parteien durch Vergleiche mit einander zu versöhnen und jahrelange Processe im Keim zu ersticken. Er, als Nichtbürger sogar, tritt für die Bürger ohne persönlichen Vortheil in die Schranken, wenn es gilt, die Ordnung unserer städtischen Finanzen herbeizuführen, dem Gemeindegesetz Geltung zu verschaffen, und unsern Stadtwald vor Devastation zu bewahren. Und nun gar im politischen Meinungskampfe! Wer kann ihm zur Seite gesetzt werden.

Mit eiserner Consequenz und einer unerschütterlichen Festigkeit bewegte er sich für den „vernünftigen Liberalismus" bei der Wahl von 1842 und 1845; sein Wahlspruch war, nur durch redliche Mittel, durch Belehrung und Ueberzeugung zu wirken, fern von ihm war der schmutzige Gedanke, durch Trinkgelage oder gar Geldbestechung eine Wahl herbeiführen zu wollen; solch' frevelhaftem, schändlichem Treiben widersetzte er sich mit Nachdruck im Jahre 1842 in der Bierbrauerei von Frey, und im Jahre 1845 in der Bierbrauerei zum Schiff, Kaffee Belley und im Bürgerverein. Möge, wie es im hiesigen Journal heißt, immer „enger und enger" der Kreis der Männer um ihn sich schließen und er einstimmig zu unserem Deputirten erwählt werden!

Stuttgart, den 5. Nov. (Fr. J.) Ronge's Wirken in Süddeutschland hat nun für jetzt sein Ende erreicht, und der von ihm ausgestreute Saamen ist auf einen guten Boden gefallen und wird reiche Früchte bringen; er hat die Gemeinden, die er schon constituirt getroffen, in ihrem Kampfe gegen die Uebermacht von Geistesdruck und Finsterniß gekräftigt und gestärkt, viele Zweifel und Bedenken gehoben, ihnen eine Menge neuer Anhänger gewonnen, wovon freilich gar Viele noch, dem äußern Verbande nach, andern Kirchen angehören, die aber geistig ganz sein sind; er hat das Entstehen drei neuer Gemeinden unterstützt (zu Eßlingen, Pforzheim und Constanz) und die Bildung mehrerer andern vorbereitet (Stockach, Möskirch und mehrer anderer, die noch nicht genannt werden können) und Tausende von Gemüthern empfänglich gemacht für die geläuterte Lehre des wahren, durch die That sich äußernden Christenthums.









